Paed. Th.
2135
8°
Jacobi, Fd.,

Entwurf

eines deutschen

Volksschul-Gesetzes

mit vollständigem

Lehr- und Erziehungsplan.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Schuleinrichtungen in den größeren Staaten Deutschlands.

Von

Dr. Friedrich Jacobi,
Seminar-Inspektor in Schwabach.

Nürnberg,
Verlag der v. Ebner'schen Buchhandlung.
(Schiefer & Weydner.)
1849.

374. 9

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hochwürden Magnifizenz

Herrn Dr. von Faber,

Königl. Bayer. Ministerialrath, Oberkonsistorial=, Oberkirchen= und Schulrath in München

widmet diese Schrift,

als schwachen Ausdruck der Gefühle des Dankes und der Verehrung,

der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Die Vorschule.

		Seite
§. 1.	Zweck der Volksschule überhaupt und der deutschen Volksschule insbesondere	1
§. 2.	Wichtigkeit der Volksschule	1
§. 3.	Errichtung von Volksschulen und deren Ersetzung durch Privat- Schul- und Hausunterricht	2
§. 4.	Arten der Volksschule	3
§. 5.	Stufen der Volksschule	4
	I. Abschnitt.	
	Die Vorschule.	
§. 6.	Bestimmung und Errichtung von Vorschulen	5
§. 7.	Aeußere Einrichtung der Vorschulen	6
§. 8.	Wart- und Lehrpersonale der Vorschulen	7
§. 9.	Unterhaltungskosten der Vorschulen	8
§. 10.	Aufnahme in die Vorschule	8
§. 11.	Beschäftigung der Vorschüler	9
§. 12.	Unterricht derselben	9
§. 13.	Tagesordnung in der Vorschule	13
§. 14.	Erziehung in der Vorschule	14
§. 15.	Austritt aus derselben	15
§. 16.	Beaufsichtigung der Vorschulen	15
§. 17.	Empfehlenswerthe Schriften über Kleinkinderschulen	16
	II. Abschnitt.	
	Die Grundschule.	
A.	Aeußere Einrichtungen und Bestimmungen der Grundschule.	
§. 18.	Das Schulgebände	16
§. 19.	Das Lehrzimmer	20

Seite

§. 20. Beheitzung des Lehrzimmers und Reinigung des Schulgebäudes 22
§. 21. Schulgeräthe 22
§. 22. Lehr= und Lernmittel 24
§. 23. Aufnahme in die Grundschule 27
§. 24. Eintheilung der Schüler in Klassen und Abtheilungen 28
§. 25. Besetzung der Klassen mit Lehrern 29
§. 26. Schul= und Etatsjahr 33
§. 27. Ferien und Feiertage 33
§. 28. Schul=Versäumnisse 35
§. 29. Schulvisitationen und Jahresprüfungen 38
§. 30. Beförderung der Schüler in höhere Klassen und Entlassung derselben 41

B. Innere Einrichtungen und Bestimmungen der Grundschule.

a) Den Unterricht betreffend (Lehrplan).

§. 31. Zweck des Unterrichts 44
§. 32. Lehrgegenstände 44
§. 33. Unterrichtszeit (Stundenplan) 48
§. 34. Methode 52
§. 35. Lehrmanier 54
§. 36. Lehrgang 54
§. 37. Lehrform 56
§. 38. Lehrton 57
§. 39. Lehrgeist 58
§. 40. Einzelne Lehrbücher und Unterrichtsmittel 59
§. 41. Bedingungen des Unterrichtsgedeihens von Seiten der Schüler 70
§. 42. Klassen= und Schulziel 71

b) Die Schulerziehung betreffend (Erziehungsplan).

§. 43. Wesen und Zweck der Erziehung 76
§. 44. Verhältniß der Schulerziehung zur Erziehung überhaupt 76
§. 45. Hindernisse der Schulerziehung 77
§. 46—50. Mittel der Schulerziehung:
a) In körperlicher Beziehung:
1) Zur Erhaltung des Körpers 77

Seite

2) Zur Bildung des Körpers 81

b) In geistiger Beziehung:

1) Zur Bildung des Verstandes 82

2) Zur Bildung des Gemüthes 84

3) Zur Bildung des Charakters 86

§. 51. Aufgabe der Schulzucht oder Disciplin 87

§. 52. Verhältniß der Schulzucht zur Erziehung überhaupt und zur Schulerziehung insbesondere 88

§. 53. Einzelne Tugenden, an welche die Schulzucht gewöhnen soll 88

§. 54. Hauptgrundsätze und Regeln der Schulzucht . . 91

§. 55—59. Allgemeine Disziplimarmittel:

1) Die Persönlichkeit des Lehrers 92

2) Geist der Schule 92

3) Schulgesetze 93

4) Aufsicht 94

6) Gebet 95

§. 60—61. Besondere Disziplimarmittel:

a) Reizmittel zum Guten 96

b) Abschreckungsmittel vom Bösen 98

§. 62—64. Verhaltungs-Maßregel bei Schulstrafen:

1) Das Untersuchungs-Verfahren betr. . . . 102

2) Die Urtheilsfällung betr. 102

3) Die Strafvollziehung betr. 104

§. 65. Gränzen der Schulzucht 106

III. Abschnitt.

Die Fortbildungsschule.

§. 66. Zweck der Fortbildungsschule 107

§. 67—70. Aeußere Einrichtung der Fortbildungsschule

a) Lehrer 109

b) Schüler 112

c) Ort des Unterrichts 114

d) Zeit des Unterrichts 115

§. 71—76. Innere Einrichtung

a) Lehrgegenstände 117

b) Lehrform 120

a) Lehrton 121

Seite
d) Methode 121
e) Lehrmittel 124
f) Erziehung und Disziplin 141

Zweiter Theil.

Der Volksschullehrer.

§. 77. Nothwendige Eigenschaften eines deutschen Volksschullehrers 143
78—84. Bildung der Schullehrer 145
a) Privat-Vorbereitung 146
b) Präparanden-Anstalten
1) Aeußere Einrichtung 147
2) Unterricht 149
3) Erziehung 155
c) Pädagogien
aa) Haupt-Bestimmung derselben 157
bb) Neben-Bestimmung derselben 161
§. 85. Päpagogische Aufnahmsprüfung 167
§. 86. Pädagogische Praxis 168
§. 87. Pädagogische Verwendung 169
§. 88. Pädagogische Anstellungsprüfung 172
§. 89. Anstellung der Schulamts-Kandidaten 173
§. 90. Standesrechte der Schullehrer und höheren Volksschulbeamten 175
§. 91. Bürgerliche Rechte der Schullehrer 184
§. 92. Pflichten der Volksschullehrer 184
§. 93. Fortbildung der Schullehrer 185
§. 94. Belohnungen verdienstvoller Schullehrer 186
§. 95. Bestrafung unwürdiger Volksschullehrer 186
§. 96. Versetzung der Schullehrer aus administrativen Gründen 188
§. 96. Amts-Unterstützung 189
§. 98. Quieszierung 189
§. 99. Abrechnung bei Versetzungen, Quieszirungen und bei dem Ableben 191
§. 100. Sorge für Wittwen und Waisen 192

Seite

Anhang

Nebenämter des Schullehrers.

§. 101. Der Kirchendienst 193
§. 102. Die Gemeindeschreiberei 194

Dritter Theil.

Die Schulbehörden.

A. Vorgesetzte Behörden.

I. Die Schul-Inspektionen.

§. 103. Errichtung von Schul-Inspektionen 196
§. 104. Wirkungskreis der Schul-Inspektionen 198
§. 105. Eigenschaften eines Schul-Inspektors 199
§. 106. Bildungsgang der Schul-Inspektoren 201

II. Die Kreisregierungen.

§. 107 Wirkungskreis der Kreisregierungen in Volksschulangelegenheiten 203
§. 108. Anstellung von Kreisschulräthen 205
§. 109. Eigenschaften der Kreisschulräthe 207
§. 110. Aufstellung von Kreisscholarchen 209

III. Das Staatsministerium.

§. 111. Geschäftskreis des Staatsministeriums in Volksschulangelegenheiten 211
§. 112. Bildung eines Unterrichtsministeriums oder Oberschulrathes als Zweig des Ministeriums des Innern 212

IV. Das Reichsministerium des Unterrichts.

§. 113. Errichtung und Besetzung des Reichsministeriums 216
§. 114. Amtsbefugnisse des Reichsunterrichtsministeriums . 217

B. Kontrolirende Behörden.

a. In Dörfern.

§. 115. Ortschulverwaltungen und deren Zusammensetzung 218
§. 116. Wirkungskreis der Ortsschulverwaltungen . . . 220

Seite

§. 117. Verhältniß der Ortsschulverwaltungen zu den Schulinspektionen und Distrikts- Polizei- und Kirchenbehörden 220

b. In Städten.

§. 118. Zusammensetzung der Stadtschulverwaltungen . . 222

§. 119. Geschäftskreis der Stadtschulverwaltungen . . . 222

Anhang.

Beaufsichtigung der Schullehrer von kirchlichen Behörden.

§. 120. Gegenstände der kirchlichen Beaufsichtigung . . 223

§. 121. Behörden der kirchlichen Beaufsichtigung . . . 224

§. 122. Weise der kirchlichen Beaufsichtigung 225

Zugabe.

Schulgesetze 227

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Theil.

Die Volksschule.

§. 1.

Zweck der Volksschule überhaupt und der deutschen Volksschule insbesondere.

Die Volksschule hat überhaupt die Bestimmung, die allgemein-menschliche, besonders religiös-sittliche Bildung zu begründen, und die Jugend mit den für das Leben nothwendigsten und wünschenswerthesten Kenntnissen und Geschicklichkeiten auszustatten.

Bildungs-Anstalten dieser Art heißen Volksschulen, weil jedes Glied der Nation sie durchschreiten, und in ihr den Grund zu seiner Bildung, als Mensch überhaupt, sowie zur Vorbereitung auf jede spätere Berufsart legen soll.

Die deutsche Volksschule hat noch den besondern Zweck, neben der Verfolgung jener allgemeinen Bestimmung, in dem nachwachsenden Geschlechte Liebe zum deutschen Vaterlande, Sinn für gemeinsame bürgerliche und staatliche Angelegenheiten und Begeisterung für Deutschlands Ruhm und Größe zu erwecken.

§. 2.

Wichtigkeit der Volksschule.

Aus der Erhabenheit ihres Zweckes, dem Umfange ihrer Bestimmung und der tiefeingreifenden Lösung ihrer Aufgabe geht die Wichtigkeit der Volksschule von selbst hervor.

Sie legt, im Bunde mit der Familie, die ersten Keime der Gesittung in das Kind, theilt ihm die Elemente des menschlichen Wissens mit, und liefert dadurch den Unterbau zur höchsten Bildung

der Akademie und des Lebens. Sie weckt die schlummernden Kräfte des denkenden Geistes, läutert die Gefühle und adelt den Willen. Die Volksschule richtet selbst auf die Körper-Entwicklung und Erstarkung ihr Auge, gewöhnt das Kind an ein Leben in Gemeinschaft nach regelnden Gesetzen, nöthigt dasselbe zum fleißigen Gebrauche seiner Kräfte für sich und das Wohl Anderer, und senkt in die jugendlichen Gemüther die ersten Ideen, Ansichten und Grundsätze über die höchsten Interessen des Menschen, wie über die wichtigsten Verhältnisse des Lebens.

Durch dieses Alles greift die Volksschule nicht nur in das Leben der Familie, Gemeinde und Religions-Genossenschaft, sondern auch des Staates und Volkes ein, und gewinnt großen Einfluß auf das sinnliche und geistige Wohl der Gesammtheit und die Bildung der verschiedenen Lebensverhältnisse und öffentlichen Zustände, zumal in einer Zeit, in der sich Alles umzuwandeln und neuzugestalten ringt.

Schon das lith. Rescript des kgl. bayer. Staatsministeriums v. 25. Juli 1810 bestimmt S. 18 Ziff. III. Buchst. 1.: „daß das Schulwesen als eine der vorzüglichsten National-Angelegenheiten zu betrachten sei." s. Schellhorn, Das Volks-Schulwesen im Königreich Bayern seit seiner organischen Einrichtung. Erlangen bei Palm 1813 S. 183.

§. 3.
Errichtung von Volksschulen und deren Ersetzung durch Privatschulen und Hausunterricht.

Die Wichtigkeit der allgemeinen Jugend-Erziehung fordert, daß der Staat selbst für Gründung neuer, vollkommen entsprechender Volksschulen oder deren zweckmäße Umgestaltung sorge.

Die von den einzelnen deutschen Staatsregierungen errichteten oder übernommenen Volksschulen sind öffentliche oder Staats-Anstalten.

In jedem Pfarrdorfe muß mindestens Eine öffentliche Volks-Schule bestehen, deßgleichen in Dörfern und naheliegenden Weilern, in welchen sich über 30 schulpflichtige Kinder befinden, die nicht wohl einer entfernteren Schule zugewiesen werden können. In Märkten und Städten sind mehrere Volksschulen zu errichten, je nach der Zahl der Einwohner und dem Bedürfnisse derselben. Auf 80 Kinder muß mindestens Ein Lehrer kommen. Kinder,

welche die öffentliche Volksschule besuchen, haben kein Schulgeld zu zahlen. (Art. VI., §. 26 der deutschen Grundrechte.)

Da es nach §. 24 der Grundrechte jedem Deutschen erlaubt ist, Unterrichts= und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, wenn er seine Befähigung dazu der treffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat; so wird eine spätere Verordnung darüber bestimmen, wie Privatlehrer ihre Lehrbefähigung nachzuweisen, und welche Bedingungen sie sonst im Interesse des Gesammtwohles, wie der Jugendbildung, zu erfüllen haben.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Unterrichtet aber müssen alle Kinder werden, und weder Aeltern, noch deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen ohne den Unterricht lassen, welchen die unteren Volksschulen zu ertheilen berufen sind.

(Grundrechte §. 25).

(Die lith. Anweisung der bayerischen Staatsregierung zur Fertigung des Schul=Etats für 1810 bestimmte unter Art. 12 a., daß in der Regel nur 60 Schüler auf Einen Lehrer kommen sollen. Allein das Generale der Reg. des ehemaligen Rezatkreises v. 15. April 1811 C. 2. b. erweiterte dieß dahin, daß bei 100—120 Schülern auch Ein Lehrer mit einem Schulpräparanden ausreiche. Vergl. Schellhorn, S. 149. Eine Verfügung des Generalcommissariats v. 12. Aug. 1811 bestätigt diese Anordnung, als eine von den Umständen nöthig gemachte Ausnahme.)

§. 4.

Arten der Volksschulen.

Die Volksschulen zerfallen, je nach den Hauptmerkmalen derselben, in vier Arten.

1) In Stadt= und Landschulen. Bei diesen trifft die Verschiedenheit nur den Aufenthaltsort, und die größere oder geringere Steigerung des Lehrstoffes, und zwar in der Art, daß mancher Unterrichtsgegenstand, welcher für die Landschulen nur als wünschenswerth erscheint, und mehr oder weniger der Nach= oder Fortbildungsschule überlassen bleibt, bei Stadtschulen schon in den Lehrkreis der sogenannten Werktags= oder Grundschule gezogen, und den nothwendigen Bildungsfächern fast gleichgestellt werden muß.

2) In Beziehung auf das Geschlecht werden die Volksschulen

in gemischte und getrennte getheilt. Die letzteren zerfallen wieder in Knaben- und Mädchenschulen. Die Unterrichtsgegenstände und deren methodische Behandlung sind in beiden dieselben.

3) Dem Glaubensbekenntnisse nach zerfallen die Volksschulen in Gemein- oder Kommunal- und Kirchenschulen. Bei den Gemeinschulen gehören die Lehrer in Beziehung auf Konfession der Mehrzahl der Bewohner des Ortes an, und es muß den Aeltern der Schüler, welche in konfessioneller Beziehung die Minderzahl bilden, überlassen bleiben, selbst für den besondern Religionsunterricht Sorge zu tragen. Bei den Kirchenschulen dagegen bleiben alle Schüler ausgeschlossen, die von ihren Aeltern oder deren Stellvertretern für eine andere Konfession bestimmt werden.

4) Was die Inhaber der Volksschulen betrifft, so werden sie in Staats- und Privatschulen eingetheilt. Zu den Staatsschulen gehören nicht blos diejenigen, welche aus Mitteln des Staates errichtet wurden, sondern auch diejenigen, welche ganz oder theilweise von Gemeinde-Mitteln oder aus älteren Kirchenstiftungen erhalten werden.

Privatschulen sind diejenigen, an welchen nicht vom Staate angestellte Lehrer oder Lehrerinnen einzeln oder in Gemeinschaft unterrichten. Die Privatschulen werden weder vom Staate, noch von der Gemeinde erhalten, sondern sind allein an die Gaben der Aeltern gewiesen.

§. 5.

Stufen der Volksschule.

Die dem Staate angehörigen Volksschulen stufen sich, je nach dem Alter oder dem Bildungskreise der Schüler, also ab:

1) Vorschulen. Mit diesem Namen sollen alle diejenigen Anstalten bezeichnet werden, welche die Bestimmung haben, Kindern Pflege, Erziehung und Unterricht angedeihen zu lassen, ehe sie noch schulpflichtig geworden sind.

Sie zerfallen in Bewahr-Anstalten und eigentliche Kleinkinder- oder Vorschulen. Jene nehmen Kinder unter 4 Jahren auf, pflegen sie den ganzen Tag über, statt der Mutter, und speisen sie wohl auch. Diese sind für Kinder von 4—6 Jahren bestimmt, sorgen zwar auch für leibliche Entwicklung, richten aber ihr Augenmerk zugleich auf Entfaltung der Geistes-, besonders

der Verstandeskräfte, und nehmen die Pfleglinge nur 6—8 Stunden des Tages in Aufsicht und Behandlung.

2) Grundschulen. Diese Benennung soll dem Worte „Elementarschulen" entsprechen und die Volksschulen im engeren und gewöhnlichen Sinne des Wortes bezeichnen, deren Schulzeit vom 6. bis 13. Lebensjahre reicht, und welche im Gegensatze zur Sonntagsschule bisher Wertagsschule genannt wurde.

3) Fortbildungsschulen. Sie bilden die höchste Stufe der Volksschulen, und sind für diejenigen Jünglinge und Jungfrauen bestimmt, welche sich eine höhere Bildung erwerben wollen, als sie die gewöhnliche Volks- oder Grundschule ertheilt, ohne daß sie eine eigentliche höhere Lehr-Anstalt besuchen. Die Nachschulen treten daher an die Stelle der bisherigen Sonntagsschule, sind Fortbildungs-Anstalten, und nehmen junge Leute, besonders männlichen Geschlechts, vom 13. bis 16. Lebensjahr auf.

Das Nähere über diese drei Stufen der Volksschulen ist in folgenden Abschnitten enthalten.

I. Abschnitt.

Die Vorschule.

§. 6.

Bestimmung und Errichtung von Vorschulen.

Die Vorschulen haben nach §. 5 die Bestimmung, diejenigen noch nicht schulpflichtigen Kinder, deren Aeltern sich wenig zu Hause aufhalten, oder sonst an der sorgfältigen Pflege und Erziehung ihrer Kinder gehindert sind, vor leiblicher und geistiger Verwahrlosung, d. i. vor Verunglückung, Verdummung und Verwilderung zu bewahren, und dagegen durch Aufsicht, Pflege und Unterricht bildend auf sie einzuwirken.

Die Vor- oder Kleinkinderschulen sind daher besonders an Fabrikorten, und wo sonst die Aeltern sich wenig in ihrer Behausung aufhalten können, zu errichten; doch werden sie auch an andern Orten segensreich wirken, wo die Aeltern, besonders die Mütter, wenig Lust und Geschicklichkeit zur Erziehung ihrer Kinder zeigen.

§. 7.

Aeußere Einrichtung der Vorschulen.

Sollen in einem Dorfe nur diejenigen kleinen Kinder gewartet oder beaufsichtigt werden, deren Aeltern sich auf dem Felde befinden, oder sonst ihrer Arbeit nachgehen, ohne daß zu Hause erwachsene Familienglieder die Kleinen pflegen und beschäftigen; so genügt es, wenn sie in irgend einem Zimmer, in dessen Nähe sich ein sicherer freier Platz befindet, einer zuverläßigen Person gegen Vergütung zur Wart und Pflege übergeben werden.

Ist aber die Zahl der zu überwachenden Pfleglinge größer, und wünscht man, daß auch ihre Geisteskräfte geweckt, und sie auf den künftigen Schulunterricht vorbereitet werden; so sind mindestens zwei Zimmer nöthig, von denen das größere mehr zum Aufenthalt der jüngeren Zöglinge bestimmt ist, während in dem kleineren Zimmer zeitweise Unterricht für die älteren ertheilt wird.

Beide Zimmer müssen geräumig, trocken und gesund sein, wo möglich in der Mitte des Ortes liegen, und sich im untern Stock des Hauses befinden.

In der Nähe dieser Zimmer soll ein eingezäunter, fester und und mit Kies oder grobem Sand bestreuter Platz den kleineren Pfleglingen häufigen Aufenthalt im Freien möglich machen, und sie durch schattenbietende Bäume, angebrachte Schaukeln, Spielplätze und Ruhebänkchen dazu einladen.

Zur häuslichen Einrichtung der Zimmer gehören einige, nicht sehr lange, niedere, schmale und mit starken Lehnen versehene Bänkchen, von denen die niedersten und vornen stehenden den kleinsten Kindern einzuräumen sind; ferner ein Tisch und einige Stühle für das Lehrpersonale und Besuche; deßgleichen ein Gestell oder eine Kommode zur Aufbewahrung der mitgebrachten Lebensmittel und abzulegenden Kleidungsstücke; endlich ein Schrank, um darin die mannigfachen Spielgeräthe und Lehrmittel aufbewahren zu können.

Von sonstigen Hausgeräthen sollen besonders Wasserkrüge, Waschbecken, Schwämme, Handtücher, Trinkbecher in hinreichender Anzahl vorhanden sein.

Zu den Spielen gehören, außer den gewöhnlichen Kinderspielwaaren, Bauhölzchen, Bälle, Maße zum Messen von Sand u. drgl.

Zu Lehrmitteln sind zu empfehlen: Kästchen mit Naturalien, namentlich mit den gewöhnlichsten Sämereien, Getreidearten, Obst, Garten- und Waldbaumfrüchten; Thiere, aus Holz oder gestampftem Papier geformt; Bilder zu den Anschauungs- und Sprechübungen, kleine Maßstäbchen, eine sogenannte russische Rechenmaschine, bestehend aus einem viereckigen, feststehenden Rahmen, in welchem zehn Dräthe befestigt sind, von denen jeder zehn bewegliche Kügelchen enthält u. s. w.

§. 8.

Wart- und Lehrpersonale der Vorschulen.

Für die kleinen Bewahr-Anstalten in Dörfern genügt eine zuverläßige Wartfrau oder eine ältere Frauensperson, welche mit der Pflege der Kinder und ihrer zweckmäßigen Behandlung vertraut ist.

Ihre Vergütung bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen. Für die eigentlichen Vorschulen in Märkten und Städten soll aber eine Kinderlehrerin angestellt werden, welche ausschließend diesem Berufe lebt. Sie muß nicht nur mit der Pflege und Erziehung der kleinen Kinder vollkommen vertraut sein, und in allgemeiner Achtung stehen, sondern soll auch eine höhere Bildung besitzen, um zugleich den Vorschulunterricht übernehmen, und die Seele der ganzen Anstalt sein zu können.

Daher eignen sich zu solchen Stellen junge Wittwen, deren eigene Kinderzahl nicht zu groß ist, und unverheirathete ältere Frauenzimmer, welche aus kinderreichen, gebildeten Familien stammen, oder sonst Anleitung zur Erziehung erhalten haben.

Die Kleinkinderlehrerin erhält freie Wohnung und Beheizung, und je nach ihren Leistungen und den vorhandenen Mitteln 150 bis 300 fl. Besoldung. Ihre Anstellung ist wiederruflich; doch soll sie nach einer langen Reihe treugeleisteter Dienste im Alter den vierten Theil der Besoldung als Ruhegehalt empfangen.

Zählt die Anstalt mehr, als 100 Pfleglinge, so soll noch eine Hilfslehrerin, angestellt werden, welche mit denselben Eigenschaften ausgestattet sein muß. Dieselbe wohnt jedoch außerhalb der Anstalt, und empfängt nur einen Gehalt von 100 bis 200 fl. jährlich.

Werden mehr als 80 kleine Kinder angemeldet, so soll noch

eine zweite Vorschule in einem andern Theile der Stadt errichtet werden, und sofort, bis das allgemeine Bedürfniß auch in großen Städten befriedigt ist. Den Aeltern ist es dabei vollkommen frei gestellt, welcher der vorhandenen Vorschulen sie ihre Kinder anvertrauen wollen, und es darf kein Distrikts-Zwang stattfinden.

Ist weder die Kleinkinderlehrerin, noch ihre Gehilfin im Stande, den Vorschulunterricht zu übernehmen, so hat ihn einer der Volksschul-Lehrer des Ortes gegen eine Entschädigung von 50 bis 100 fl. jährlich zu übernehmen.

§. 9.

Unterhaltungskosten der Vorschule.

Da, wo Bewahr-Anstalten oder Kleinkinderschulen bereits bestehen, werden sie auch ferner aus denselben Mitteln erhalten, wie bisher.

Die §. 26 der Grundrechte angeordnete Aufhebung des Schulgeldes hat auf diese Vorschulen keinen Einfluß, da es kein Schul-, sondern ein Wart- oder Pflegegeld ist, was die Aeltern entrichten, und da kein National-Gesetz den Besuch der Bewahranstalten oder Vorschulen gebietet.

Wo neue Anstalten dieser Art errichtet werden, und weder Gemeinde-, noch Stiftungsmittel dazu vorhanden sind, können zur Bestreitung der Unterhaltungskosten, wie bei den schon bestehenden Vorschulen, freiwillige Beiträge eingesammelt, Verloosungen gespendeter Handarbeiten und anderer Gaben veranstaltet, und Wartgelder von den Aeltern der Pfleglinge je nach den Vermögensumständen derselben, im Betrage von 3 bis 6 kr. für die Woche, erhoben werden.

§. 10.

Aufnahme in die Vorschule.

Mit dem Beginne eines jeden neuen Monats können Pfleglinge in die Vorschule eintreten, jedoch müssen dieselben vorher bei dem Schul-Inspektor oder dessen Stellvertreter angemeldet werden.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind: ein Alter zwischen 2 und 4, oder 4 und 6 Jahren, vollkommene Gesundheit, und das nachgewiesene Bedürfniß der Pflege in einer öffentlichen Anstalt. Von den Angemeldeten sollen zunächst diejenigen Auf-

nahme finden, welchen in der Familie selbst nicht die nöthige Sorgfalt und die erforderliche Einwirkung auf Entwicklung des Geistes und Veredlung des Gemüthes zu Theil werden kann.

Auch müssen sich die Mütter der Aufgenommenen verpflichten, ihre Kinder regelmäßig, rechtzeitig und, wenn auch nothdürftig gekleidet, doch stets gereinigt und gesäubert der Anstalt zu übergeben.

§. 11.

Beschäftigung der Vorschüler.

Die Natur fordert, daß die Hauptbeschäftigung der Kleinen, zumal in den frühen Jahren des Besuches der Vorschule, im Spielen bestehe.

Alle Spiele müssen gefahrlos und unterhaltend sein, und den Kräften der Kleinen, wie dem Orte, der Jahreszeit und Witterung entsprechen.

Gewinn-Spiele dürfen so wenig gestattet werden, als Nachahmungen kirchlicher Handlungen oder einzelner heiliger Gebräuche.

Ruhige und bewegliche Spiele sollen ebenso mit einander abwechseln, wie Einzel-Spiele und gesellschaftliche Unterhaltungen.

Auch leichte Vorübungen zum Turnen können in Gemeinschaft vorgenommen werden, z. B. Armebewegungen, Händeklatschen, Füße-Ausstrecken, Hüpfen, Laufen und dergl.

Das Zeichnen ist mehr als Zeitvertreib zu betrachten; doch kann es die Brücke zum Schulunterricht bilden, wenn man die bei der Haltung und Führung des Griffels zu beobachtenden Regeln den Kleinen mittheilt, und ihnen Anleitung gibt, Striche in einer gewissen Richtung und Entfernung von einander zu machen.

§. 12.

Unterricht der Kleinen.

Eigentlicher Unterricht soll in Kleinkinderschulen nicht ertheilt werden, und systematische, mit Ernst und Eifer betriebene Anleitung zur Erwerbung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten würde nur Frühreife und Uebersättigung zur Folge haben, auch den späteren gemeinschaftlichen Unterricht dieser Kinder mit solchen, welche die Vorschule nicht besuchten, zu sehr erschweren.

Was in dieser Anstalt geschehen kann, soll sich auf Wecken und Stärken der Geisteskräfte überhaupt beschränken, und darin bestehen, daß die Kleinen im Gebrauche der Sinne und Hände

geübt, an Aufmerken und Behalten des Gehörten gewöhnt und sie auf den späteren systematischen Unterricht in der Grundschule vorbereitet werden.

Die Mittel zu dieser allgemeinen Geistes-Weckung und Uebung sind:

1) Erzählungen von Fabeln, Mährchen, Kinder-Geschichtchen und leicht faßlichen biblischen Ereignissen. Man erzähle höchst einfach und anschaulich, führe die handelnden Personen, Thiere und Gegenstände meist redend ein, male die Vorfälle aus, beschreibe unbekannte Gegenstände, versinnliche sie durch Abbildungen, wechsle mit der Stimme, begleite seine Rede mit passenden Mienen und Geberden, und verwebe die kleinen Zuhörer selbst in die Darstellung dadurch, daß man sie angefangene Sätze vollenden, Reden wiederholen, Handlungen nachmachen oder beurtheilen, und kommende Ereignisse oder den Ausgang der Geschichte errathen läßt. Fabeln und Mährchen erzähle man mehr den Kleineren, biblische Geschichten den Größeren. Die darin enthaltenen Lehren verspare man nicht auf das Ende der Erzählung, sondern flechte sie da ein, wohin sie zunächst gehören.

Empfehlenswerthe Lehrbücher dazu sind unter andern:

Otto Spekter, Fünfzig Fabeln für Kinder. In Bildern gezeichnet. Hamburg bei Perthes, 2. Aufl. 1836 (1 Thlr. 4 Gr.) Und eine zweite Sammlung von demselben Verfasser, ebendaselbst, unter dem Titel erschienen: Noch fünfzig Fabeln für Kinder nebst einem ernsthaften Anhange, ebendaselbst 1837. (1 Thlr. 4 Gr.)

J. Fr. Ranke, Erzählungen für Kleinkinderschulen, die untern Klassen der Elementarschulen und Familien. Kaiserswerth, in der Diakonissen-Anstalt. (10 Sgr.)

2) Gedächtniß-Uebungen. Sie bestehen in dem allmähligen Auswendiglernen von leichtverständlichen Verschen, Gedenksprüchen und kurzen, einfachen Gebeten. Ihr Zweck ist: die Gedächtniß- und Erinnerungskraft zu stärken, zum Nachdenken zu reizen, Stoff zu Sprech-Uebungen darzubieten, veredelnd auf das Gemüth einzuwirken, und das eigene, bewußte Beten der Kleinen möglich zu machen.

Der Stoff der Gedächtniß-Uebungen kann in Erzählung ver-

webt, oder an sie angereiht werden, und muß jedenfalls durch größte Einfachheit und Faßlichkeit sich auszeichnen.

Das Auswendiglernen wird durch die vor- und nachsprechende Lehrform vermittelt, doch erst dann, wenn der Inhalt durch Erklären und Abfragen gehörig zum Verständniß gebracht wurde. Fähige Schüler können auch kurze Fabeln, kleine Gedichtchen und Liedchen auswendig lernen, besonders solche, welche sie später singen lernen sollen; allein diese Gedächtniß-Uebungen dürfen durchaus nicht erzwungen werden, am wenigsten durch Strafen, sondern müssen den kleinen Anfängern während des Lernens selbst Vergnügen bereiten.

Empfehlenswerthe Sammlungen dazu sind:

Fliedner (Pfarrer und Vorstand der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth), Liederbuch für Kleinkinderschulen. Kaiserswerth, in der Diakonissen-Anstalt 1843. (54 kr.)

Güll, Kinderheimath. Stuttgart bei Liesching 2. Aufl.

Spekter, Fünfzig Fabeln. Hamburg bei Perthes.

3) Anschauungs- und Sprech-Uebungen. Durch sie sollen die Kleinen veranlaßt werden, bekannte Dinge mit mehr Aufmerksamkeit und nach verschiedenen Seiten hin zu betrachten, neue Gegenstände kennen zu lernen, und sich klare Vorstellungen von ihnen zu bilden; über die angeschauten Objekte und ihre Zustände nachzudenken, und die gebildeten Urtheile in hochdeutscher Mundart auszudrücken, damit diese in den unteren Schichten der Gesellschaft mehr und mehr einheimisch werden, und unser deutsches Volk auch durch eine gleiche Umgangssprache sich je länger, je mehr als ein gleichartiges Ganzes darstelle.

Der Gang dieser Uebungen kann etwa folgender sein: Benennen der Gegenstände im Lehr- und Spiel-Zimmer und in den übrigen Theilen des Hauses; Vorzeigen und Benennen bekannter und unbekannter Thiere und Pflanzen, namentlich der einheimischen Frucht- und Saamen-Arten; Bestimmung der einfachsten Raum-, Größe- und Zeitverhältnisse, wie der Farbe; Zerlegen verschiedener Dinge in ihre Theile und Zählen derselben; Zusammenstellen derjenigen Gegenstände, welche nur zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten gefunden oder gebraucht werden; Bekanntmachen mit den Urstoffen der Dinge und denjenigen Gegenständen, welche

daraus verfertigt werden, und von wem dieß geschieht; Eintheilen der Dinge in solche, welche von Menschen gemacht werden, und solche, welche der Mensch nicht hervorzubringen vermag; Angabe dessen, was die einzelnen Handwerker verfertigen; endlich Vergleichen und Ordnen der Dinge und Betrachten einzelner Gegenstände nach verschiedenen Gesichtspunkten.

4) Zählübungen. Diese Vorbereitungen auf den Rechenunterricht werden bei so kleinen Schülern am besten an Schussern oder Bohnen vorgenommen, weil diese die einfachsten Zahlenverhältnisse ebenso anschaulich, als für Kinder anziehend und unterhaltend darstellen, und an dem Versinnlichungsgegenstande selbst, dessen sich die Kleinen später so oft bedienen, den Nutzen der Kunst zu zählen und unbekannte Zahlen zu bestimmen, praktisch erkennen lassen.

Zuerst sollen jedoch die Zahlen von 1 bis 5 auf- und abwärts gezählt und zerlegt werden, dann die von 6 bis 10. Später kann man bis 20 und 30 aufsteigen, und durch die mannigfachsten Zählübungen, wie durch Hinzufügen, Abziehen, Vervielfältigen und Theilen kombinirter Einheiten die vier Grundrechnungsarten einleiten. Zuletzt kann an Strichen oder an den Kugeln der Rechenmaschine weiter gezählt werden bis 40 und 50, steigend und fallend.

5) Singen. Auch auf diesen Lehrzweig dürfen die Vorschüler vorbereitet werden, nicht sowohl der Gehör- und Stimm-Bildung wegen, als weil durch Singen die Fröhlichkeit der Kleinen erst recht geweckt, und der Himmel in ihre jungen Herzen gebracht wird.

Aber förmliche Gesangstunden dürfen noch nicht abgehalten werden; sondern es genügt, wenn die Lehrerin irgend ein Liedchen mit kurzer, einfacher Melodie und verständlichem Text anstimmt, und nach und nach den Kindern gestattet, leise und zuletzt laut mitzusingen, so gut es eben geht.

Während des Gesanges sitzen die Kinder, je nach dem Inhalte des Textes, entweder ruhig auf ihren Bänkchen, oder stehen, bewegen sich dabei, und schlagen auch wohl lustig den Takt dazu.

Zu benützen:

Fliedner Liederbuch für Kleinkinderschulen. Kaiserswerth, in d. Diakonissen-Anstalt 1842. (54 kr.).

Gersbach, 25 Kinderlieder. Karlsruhe bei Braun, 1841. (15 kr.)

Richter, 50 Kinderlieder von Hoffmann von Fallersleben. Nach Original- und bekannten Volksweisen. Mit Klavierbegleitung. Leipzig bei Mayer und Wigandt 1843. (54 kr.)

Der Lese- und Schreibunterricht wird besser noch nicht begonnen, weil sonst die aus der Vorschule in die Grundschule übertretenden Kleinen den übrigen schulpflichtigen Kindern, welche keine Kleinkinderschule besucht haben, zu weit vorausgeeilt sind. Höchstens kann man Wörter in Sylben und Laute zerlegen, und diese einzeln von einander unterscheiden und nachsprechen lassen.

Dagegen können lernbegierige Mädchen das Stricken glatter Maschen lernen.

§. 13.

Tagesordnung in der Vorschule.

Nach den Beschäftigungs- und Lehrgegenständen der Vorschule richtet sich die Tagesordnung oder der Stundenplan. Die Entwerfung desselben bleibt der Lehrerin, die Genehmigung dem Schul-Inspektor überlassen. Beide haben jedoch Folgendes dabei zu beachten:

1) Der Anfang der Tagesarbeit muß mit Gebet beginnen, und wenn es möglich ist, auch mit dem Singen eines kurzen Liedes.

2) Die erste Vor- und Nachmittags-Stunde ist für Alle zum Spielen bestimmt, während welcher Zeit sich die Pfleglinge ohne Störung versammeln können.

3) Die kleinen Zöglinge werden blos mit Spielen unterhalten, und diese sollen, so lange es nur die Witterung erlaubt, im Freien stattfinden.

4) Für die größeren Schüler und Schülerinnen soll auf die Spielstunde eine Lehrstunde folgen, am besten von der Lehrerin selbst ertheilt, da um diese Zeit der etwa angestellte Hilfslehrer in seiner eigenen Schule beschäftiget ist. Die Gegenstände des Unterrichtes sind: Erzählungen, Gedächtnißübungen und Singen, worauf der mitgebrachte oder dargereichte Imbiß verzehrt, und noch kurze Zeit gespielt wird.

daraus verfertigt werden, und von wem dieß geschieht; Eintheilen der Dinge in solche, welche von Menschen gemacht werden, und solche, welche der Mensch nicht hervorzubringen vermag; Angabe dessen, was die einzelnen Handwerker verfertigen; endlich Vergleichen und Ordnen der Dinge und Betrachten einzelner Gegenstände nach verschiedenen Gesichtspunkten.

4) Zählübungen. Diese Vorbereitungen auf den Rechenunterricht werden bei so kleinen Schülern am besten an Schussern oder Bohnen vorgenommen, weil diese die einfachsten Zahlenverhältnisse ebenso anschaulich, als für Kinder anziehend und unterhaltend darstellen, und an dem Versinnlichungsgegenstande selbst, dessen sich die Kleinen später so oft bedienen, den Nutzen der Kunst zu zählen und unbekannte Zahlen zu bestimmen, praktisch erkennen lassen.

Zuerst sollen jedoch die Zahlen von 1 bis 5 auf- und abwärts gezählt und zerlegt werden, dann die von 6 bis 10. Später kann man bis 20 und 30 aufsteigen, und durch die mannigfachsten Zählübungen, wie durch Hinzufügen, Abziehen, Vervielfältigen und Theilen kombinirter Einheiten die vier Grundrechnungsarten einleiten. Zuletzt kann an Strichen oder an den Kugeln der Rechenmaschine weiter gezählt werden bis 40 und 50, steigend und fallend.

5) Singen. Auch auf diesen Lehrzweig dürfen die Vorschüler vorbereitet werden, nicht sowohl der Gehör- und Stimm-Bildung wegen, als weil durch Singen die Fröhlichkeit der Kleinen erst recht geweckt, und der Himmel in ihre jungen Herzen gebracht wird.

Aber förmliche Gesangstunden dürfen noch nicht abgehalten werden; sondern es genügt, wenn die Lehrerin irgend ein Liedchen mit kurzer, einfacher Melodie und verständlichem Text anstimmt, und nach und nach den Kindern gestattet, leise und zuletzt laut mitzusingen, so gut es eben geht.

Während des Gesanges sitzen die Kinder, je nach dem Inhalte des Textes, entweder ruhig auf ihren Bänkchen, oder stehen, bewegen sich dabei, und schlagen auch wohl lustig den Takt dazu.

Zu benützen:

Fliedner Liederbuch für Kleinkinderschulen. Kaiserswerth, in d. Diakonissen-Anstalt 1842. (54 kr.).

Gersbach, 25 Kinderlieder. Karlsruhe bei Braun, 1841. (15 kr.)

Richter, 50 Kinderlieder von Hoffmann von Fallersleben. Nach Original- und bekannten Volksweisen. Mit Klavierbegleitung. Leipzig bei Mayer und Wigandt 1843. (54 kr.)

Der Lese- und Schreibunterricht wird besser noch nicht begonnen, weil sonst die aus der Vorschule in die Grundschule übertretenden Kleinen den übrigen schulpflichtigen Kindern, welche keine Kleinkinderschule besucht haben, zu weit vorausgeeilt sind. Höchstens kann man Wörter in Sylben und Laute zerlegen, und diese einzeln von einander unterscheiden und nachsprechen lassen.

Dagegen können lernbegierige Mädchen das Stricken glatter Maschen lernen.

§. 13.

Tagesordnung in der Vorschule.

Nach den Beschäftigungs- und Lehrgegenständen der Vorschule richtet sich die Tagesordnung oder der Stundenplan. Die Entwerfung desselben bleibt der Lehrerin, die Genehmigung dem Schul-Inspektor überlassen. Beide haben jedoch Folgendes dabei zu beachten:

1) Der Anfang der Tagesarbeit muß mit Gebet beginnen, und wenn es möglich ist, auch mit dem Singen eines kurzen Liedes.

2) Die erste Vor- und Nachmittags-Stunde ist für Alle zum Spielen bestimmt, während welcher Zeit sich die Pfleglinge ohne Störung versammeln können.

3) Die kleinen Zöglinge werden blos mit Spielen unterhalten, und diese sollen, so lange es nur die Witterung erlaubt, im Freien stattfinden.

4) Für die größeren Schüler und Schülerinnen soll auf die Spielstunde eine Lehrstunde folgen, am besten von der Lehrerin selbst ertheilt, da um diese Zeit der etwa angestellte Hilfslehrer in seiner eigenen Schule beschäftiget ist. Die Gegenstände des Unterrichtes sind: Erzählungen, Gedächtnißübungen und Singen, worauf der mitgebrachte oder dargereichte Imbiß verzehrt, und noch kurze Zeit gespielt wird.

5) Die letzte Stunde bestimmt man für die Größeren am zweckmäßigsten wieder zu Lernübungen, weil sich um diese Zeit die Grundschule schließt, und sich der etwa beigezogene Volksschullehrer in der Anstalt einfinden kann. Seine Gegenstände sind am geeignetsten: Anschauungs- und Sprech-Uebungen, biblische Geschichte und vorbereitender Rechenunterricht, da diese Lehrfächer schon eine gewisse methodische Gewandtheit erheischen.

6) Den Schluß soll wieder ein frommes Lied machen, gesprochen oder gesungen, und ein Gebet, am besten kunstlos, aber gefühlvoll dem Herzen der Erzieherin entquollen.

§. 14

Erziehung in der Vorschule.

Die erziehlichen Einwirkungen in der Vorschule, welche an keine Zeit und keinen Ort gebunden sind, und den Unterricht weit übertreffen, sollen die Hauptzwecke der ganzen Anstalt bilden, und müssen deßhalb die größte Kraft und Sorgfalt des Lehrpersonals in Anspruch nehmen.

Zunächst soll für die körperliche Entwicklung der so zarten Jugend gesorgt werden durch Bewahrung vor Unglücksfällen, Beschädigungen, ansteckenden Krankheiten, Verkältungen und andern schädlichen Einflüssen; deßgleichen durch Reinigen der Luft in den Zimmern, durch häufigen Aufenthalt der Kleinen im Freien, durch Entfernung unpassender Speisen und Getränke, so wie durch Einhalten der rechten Zeit und des gehörigen Maßes im Essen und Trinken, und zwar nicht allein in der Anstalt selbst, sondern auch zu Hause durch vernünftige Rücksprache mit den Aeltern. Weiter soll auf den Körper vortheilhaft eingewirkt werden durch Reinhalten desselben und seiner Bekleidung, durch häufige und zweckmäßige Bewegungen im Freien und durch Angabe einfacher und wirksamer Heilmittel in den gewöhnlichen Kinderkrankheiten.

Für die geistige Entfaltung und Veredelung der Kleinen soll dadurch gesorgt werden, daß man sie an Ordnung und Aufmerksamkeit, Thätigkeit und unbedingten Gehorsam gewöhnt, zur Schamhaftigkeit, Höflichkeit, Verträglichkeit und gegenseitigen Liebe anhält, und allermeist Sinn für Wahrheit und Redlichkeit, Gottesfurcht und Tugend in ihnen weckt.

Die allgemeinen Erziehungsmittel dazu sind: Andachtsübungen, Unterricht, Beispiel, Antrieb und inbrünstiges Gebet um den Beistand Gottes zum heiligen Werke. Besondere Reizmittel zum Guten sollen in Ermahnungen, Aufforderungen, Lobsprüchen, Versprechungen und Belohnungen bestehen, jedoch sparsam und sachgemäß. Vom Bösen schrecke man die Kleinen ab durch Erzählungen von den unglücklichen Lagen, in welche ungerathene Kinder versetzt werden, durch Warnungen, Drohungen, zuletzt durch Strafen. Diese sollen jedoch nur darin bestehen, daß strafbare Kinder keinen Antheil an den Spielen nehmen dürfen, sondern auf kürzere oder längere Zeit in unbeweglicher Stellung zusehen müssen. Körperliche Züchtigungen können nur in außerordentlichen Fällen und nach eingeholter Genehmigung der Aeltern oder des Schulvorstandes vorgenommen werden.

§. 15.

Austritt aus der Vorschule.

Der Austritt aus den Vorschulen steht ebenso frei, wie der Eintritt in dieselben, und es findet nur die Beschränkung Statt, daß der Austritt stets nur am Schlusse eines Monats erfolgen kann, und dem Schulvorstande vorher anzuzeigen ist.

§. 16.

Beaufsichtigung der Vorschulen.

Der Inspektor der deutschen Schulen eines Ortes überhaupt ist auch der Vorgesetzte der Kleinkinder- oder Vorschule. Ihm sind die Lehrer und Lehrerinnen derselben ebenso untergeben, wie die Lehrer der Grund- und Fortbildungsschulen.

Wo ein Ausschuß von Frauen gewählt zu werden pflegt, welche abwechselnd die Kleinkinderschule besuchen, die Behandlung der Kleinen überwachen, die Geschenke für sie in Empfang nehmen und vertheilen, kann derselbe auch für die Zukunft bestehen. Er hört jedoch auf, die vorgesetzte Behörde zu sein, und seine Thätigkeit beschränkt sich für die Folge nur darauf, das Interesse für die Anstalt in der Gemeinde rege zu erhalten, die freiwilligen Gaben in Empfang zu nehmen und zu vertheilen, und etwaige Mißstände, Wünsche und Anträge an die Inspektion zu bringen, und diese bei ihren Anordnungen für das Wohl der Anstalt zu unterstützen.

§. 18.

Einige empfehlenswerthe Schriften über Kleinkinderschulen überhaupt.

Ranke, Methode der Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder in Kleinkinderschulen und Familien. Düsseldorf bei Schaub, 1848. (36 kr.)

Wirth, über Kleinkinderbewahranstalten. Eine Andeutung zur Errichtung solcher Anstalten, sowie zur Behandlung der in denselben vorkommenden Lehrgegenstände, Handarbeiten, Spiele und sonstigen Vorgänge. Mit lith. Abbild. Augsburg bei Kollmann, 1838. (1 Thlr. 3 Gr.)

Wilderspin, über die frühzeitige Erziehung der Kinder und die engl. Kleinkinderschulen. Aus dem Engl. übersetzt von Werthheimer. 2. Aufl. Wien bei Gerold 1828. (1 Thlr.)

Chimani, theoretisch-praktischer Leitfaden für Lehrer in Kleinkinderbewahranstalten. Enthaltend die Organisation derselben und die Gegenstände, welche und wie sie in denselben vorgenommen werden sollen. Mit einer Geschichte der Kleinkinderbewahranstalten. Wien bei Gerold 1832. (20 Gr.)

Reimers, die wechselseitige Schuleinrichtung. Altona 1849. (42 kr.)

Harnisch, Tagebuch auf seiner Reise in Norddeutschland 1831.

Schwarz, literarische Uebersicht der Pädagogik in der letzten Generation. In den theologischen Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit 1835 Bd I. S. 258 ff.

Verordnung der königl. bayer. Regierung von Mittelfranken über Kleinkinderschulen vom 15. Nov. 1839 s. Int.Bl. 1839 S. 852. Abgedruckt in der Allg. Schulzeitung 1840, Nr. 25 S. 208.

II. Abschnitt.

Die Grundschule.

A. Aeußere Einrichtungen und Bestimmungen der Grundschule.

§. 18.

Das Schulgebäude.

Wo es nur irgend möglich ist, sollen eigene Schulhäuser gebaut werden. Die Herstellung und Instandhaltung derselben lieg

den Schulgemeinden ob, d. i. denjenigen Familien, für welche die treffende Schule errichtet ist, gleichviel, ob sie zur Zeit des Baues Kinder in die Schule schicken, oder nicht.

Sollte die Schulgemeinde nicht im Stande sein, die Baukosten aufzubringen, so leistet der Staat Zuschuß. Steht der Schullehrer, als Kantor, Chorregent, Organist, Vorbeter oder Meßner, zugleich im Dienste der Kirche; so hat das Kirchenvermögen die Hälfte der Baulast zu übernehmen, sofern nicht besondere Verträge anders bestimmen. Reicht das Ortskirchenvermögen nicht hin, so haben die kirchlichen Oberbehörden ebenso aus dem allgemeinen Kirchenvermögen Zuschüsse zu leisten, wie es der Staat thut, wenn das Gemeindevermögen nicht zureicht. In beiden Fällen hat die Schulgemeinde Hand- und Spannfrohnen zu leisten.

Was den Bauplan betrifft, so sollen alle wesentlichen Bestimmungen von den treffenden Schulbeamten, Schulverwaltungen und Lehrern ausgehen. Den Baubehörden bleibt nur die technische Ausführung überlassen. In beiden Beziehungen hängt jedoch die höhere Genehmigung von der Kreisregierung ab.

Im Allgemeinen haben sich die Schul- und Baubehörden bei Neubauten, wie bei größeren Reparaturen, nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) Die Schulhäuser sollen eine trockene, gesunde und freie Lage erhalten, wo möglich auf einem etwas erhöhten, in der Mitte des Ortes gelegenem und nicht zu geräuschvollen Platze.

2) Das zum Bau bestimmte Material muß von vorzüglicher Güte sein, und ein Jahr lang in Bereitschaft liegen. Auch dürfen die Werkleute nur während der guten Jahreszeit am Bau arbeiten.

3) Um Raum zu gewinnen und die Zugluft zu vermeiden, kann die Hausthüre auch auf der Kehrseite des Gebäudes angebracht werden (wie dieß z. B. bei vielen Gebäuden in München der Fall ist). Sind mehrere Lehrzimmer vorhanden, so muß jedes seinen eigenen Ein- und Ausgang erhalten. Wo zwischen zwei an einander stoßenden Schulstuben eine Thüre in der Scheidewand angebracht ist, soll diese verdoppelt werden.

4) Sämmtliche Treppen im Schulhause müssen sich durch

§. 18.

Einige empfehlenswerthe Schriften über Kleinkinderschulen überhaupt.

Ranke, Methode der Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder in Kleinkinderschulen und Familien. Düsseldorf bei Schaub, 1848. (36 kr.)

Wirth, über Kleinkinderbewahranstalten. Eine Andeutung zur Errichtung solcher Anstalten, sowie zur Behandlung der in denselben vorkommenden Lehrgegenstände, Handarbeiten, Spiele und sonstigen Vorgänge. Mit lith. Abbild. Augsburg bei Kollmann, 1838. (1 Thlr. 3 Gr.)

Wilderspin, über die frühzeitige Erziehung der Kinder und die engl. Kleinkinderschulen. Aus dem Engl. übersetzt von Werthheimer. 2. Aufl. Wien bei Gerold 1828. (1 Thlr.)

Chimani, theoretisch-praktischer Leitfaden für Lehrer in Kleinkinderbewahranstalten. Enthaltend die Organisation derselben und die Gegenstände, welche und wie sie in denselben vorgenommen werden sollen. Mit einer Geschichte der Kleinkinderbewahranstalten. Wien bei Gerold 1832. (20 Gr.)

Reimers, die wechselseitige Schuleinrichtung. Altona 1849. (42 kr.)

Harnisch, Tagebuch auf seiner Reise in Norddeutschland 1831.

Schwarz, literarische Uebersicht der Pädagogik in der letzten Generation. In den theologischen Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit 1835 Bd I. S. 258 fl.

Verordnung der königl. bayer. Regierung von Mittelfranken über Kleinkinderschulen vom 15. Nov. 1839 s. Int.Bl. 1839 S. 852. Abgedruckt in der Allg. Schulzeitung 1840, Nr. 25 S. 208.

II. Abschnitt.

Die Grundschule.

A. Aeußere Einrichtungen und Bestimmungen der Grundschule.

§. 18.

Das Schulgebäude.

Wo es nur irgend möglich ist, sollen eigene Schulhäuser gebaut werden. Die Herstellung und Instandhaltung derselben lieg

den Schulgemeinden ob, d. i. denjenigen Familien, für welche die treffende Schule errichtet ist, gleichviel, ob sie zur Zeit des Baues Kinder in die Schule schicken, oder nicht.

Sollte die Schulgemeinde nicht im Stande sein, die Baukosten aufzubringen, so leistet der Staat Zuschuß. Steht der Schullehrer, als Kantor, Chorregent, Organist, Vorbeter oder Meßner, zugleich im Dienste der Kirche; so hat das Kirchenvermögen die Hälfte der Baulast zu übernehmen, sofern nicht besondere Verträge anders bestimmen. Reicht das Ortskirchenvermögen nicht hin, so haben die kirchlichen Oberbehörden ebenso aus dem allgemeinen Kirchenvermögen Zuschüsse zu leisten, wie es der Staat thut, wenn das Gemeindevermögen nicht zureicht. In beiden Fällen hat die Schulgemeinde Hand- und Spannfrohnen zu leisten.

Was den Bauplan betrifft, so sollen alle wesentlichen Bestimmungen von den treffenden Schulbeamten, Schulverwaltungen und Lehrern ausgehen. Den Baubehörden bleibt nur die technische Ausführung überlassen. In beiden Beziehungen hängt jedoch die höhere Genehmigung von der Kreisregierung ab.

Im Allgemeinen haben sich die Schul- und Baubehörden bei Neubauten, wie bei größeren Reparaturen, nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) Die Schulhäuser sollen eine trockene, gesunde und freie Lage erhalten, wo möglich auf einem etwas erhöhten, in der Mitte des Ortes gelegenem und nicht zu geräuschvollen Platze.

2) Das zum Bau bestimmte Material muß von vorzüglicher Güte sein, und ein Jahr lang in Bereitschaft liegen. Auch dürfen die Werkleute nur während der guten Jahreszeit am Bau arbeiten.

3) Um Raum zu gewinnen und die Zugluft zu vermeiden, kann die Hausthüre auch auf der Kehrseite des Gebäudes angebracht werden (wie dieß z. B. bei vielen Gebäuden in München der Fall ist). Sind mehrere Lehrzimmer vorhanden, so muß jedes seinen eigenen Ein- und Ausgang erhalten. Wo zwischen zwei an einander stoßenden Schulstuben eine Thüre in der Scheidewand angebracht ist, soll diese verdoppelt werden.

4) Sämmtliche Treppen im Schulhause müssen sich durch

Stärke und Dauerhaftigkeit auszeichnen. Sie sind daher von hartem Holze zu verfertigen. Ist dieses schwer auszuführen, so sollen wenigstens die oberen Bretter der Tritte von hartem Holze sein. Sogenannte Schneckenstiegen sind ihrer Gefährlichkeit bei dem Hinabdrängen der Kinder wegen zu vermeiden, und dafür Treppen mit Ruheplätzen zu wählen. Dieselben sind auch mit hohen Geländern zu versehen, welche jedoch so eingerichtet werden müssen, daß die Kinder nicht zur Kurzweil auf denselben hinabgleiten können.

5) Die Oefen sollen gleichfalls auf die Dauer gemacht sein, und mit kleinen hölzernen Geländern versehen werden. Irdene Oefen mit sogenannter schwedischer Einrichtung scheinen sich besonders zu empfehlen. Einer der Oefen, welcher der Küche zunächst ist, soll so eingerichtet werden, daß man im Winter von außen darin kochen kann.

6) Der Herd in der Küche soll eine solche Einrichtung erhalten, daß auf eine bequeme und holzersparende Weise gekocht werden kann. Die dazu nöthigen eisernen oder kupfernen Töpfe bleiben Inventarienstücke des Hauses, die Kosten für Reparaturen aber bestreitet der Bewohner. Eine eiserne Platte mit eingesenkten Töpfen möchte am empfehlenswerthesten sein. Die Kamine sollen auf russische Art gebaut werden. Will man jedoch gewöhnliche Rauchfänge, so sollen sie wenigstens in die Gänge verlegt werden, um die Räume in den Zimmern nicht zu beengen.

7) Die Abtritte müssen sämmtlich im Schulhofe angebracht werden, und zwar so, daß sie hell, verschließbar und für beide Geschlechter abgesondert sind. Die Schlüssel zu denselben werden an einem besonderen Orte in der Schule aufbewahrt.

8) Ein Theil des Hofes oder ein in der Nähe des Schulhauses befindlicher freier Platz soll zum Spiel- und Turnplatze bestimmt, und deßhalb mit einem kleinen Reck, Barren und Springel versehen werden.

Ist das Schulgebäude groß, und hat kein Lehrer seine Wohnung darin, so ist die Aufsicht, Beheizung und Reinhaltung desselben einem Schuldiener zu übertragen, welcher unentgeltlich darin wohnen darf. Er bezieht auch die, für Einheizen und Reinigen der Zimmer bestimmte Entschädigung, hat aber dagegen

auch die nöthigen Gänge für den Schul-Inspektor zu verrichten. Erhält ein Lehrer seine Dienstwohnung in dem Schulhause, so ist bei dem Neubau oder Umbau desselben Folgendes zu beachten:

1) Zu einer anständigen Lehrerwohnung gehören 2 bis 3 heizbare Zimmer und mindestens 2 Kammern nebst Küche, Keller, Waschhaus und Holzlege. Sind bei der Schule Dienstgründe, Zehnten u. dgl., so ist auch für die Herstellung der nöthigen Oekonomiegebäude zu sorgen, jedoch in verhältnißmäßiger Größe und Anzahl.

2) Soll nur ein einziger Lehrer im Schulhause wohnen, so wird — wenn der Bauplatz groß genug ist — am besten ein einstöckiges Haus aufgeführt, dessen eine Hälfte zu Lehrzimmern, die andere zur Dienstwohnung bestimmt wird. Beide Abtheilungen erhalten gesonderte Eingänge. Nöthigenfalls kann auch ein Erker aufgesetzt, oder ein zweistöckiges Haus gebaut werden.

3) Werden zwei Lehrerwohnungen in dem neu zu bauenden Schulhause eingerichtet, so verlegt man diese am besten in den oberen Stock und bestimmt den unteren zu Lehrzimmern. Dieser kann alsdann durch leicht zu bewerkstelligende Auffüllung etwas erhöht werden, und damit die im zweiten Stock unmittelbar über dem Lehrzimmer aufzuführenden Wände nicht ohne Stütze sind, soll ein Durchzug in jedem Lehrzimmer angebracht werden, mit einer oder zwei Säulen. Außerdem ist darauf zu sehen, daß die beiden Lehrerwohnungen genau abgegränzt werden. Diese Vorsicht hat sich auch auf die Nebengebäude und den Hof zu erstrecken.

4) Auf dem Lande soll zur Schulstelle auch ein Garten gehören, von dem jedoch ein Theil zur Unterweisung der Knaben in der Obstbaumzucht und der Mädchen im Gemüsebau verwendet werden soll. Der Erlös daraus soll dem Lehrer zur Entschädigung für den Unterricht in diesen Zweigen der Landwirthschaft dienen.

(In Bayern wurde die Anlegung von Schulgärten schon durch das Reg.-Bl. v. J. 1808 empfohlen. Deßgl. Int.-Bl. für den vormaligen Rezatkreis 1811 S. 193.)

Ueber alle zum Schul-Gebäude und zu den einzelnen Lehr-Wohnungen gehörigen Theile ist ein Verzeichniß aufzunehmen, von welchem die Urschrift bei der Schul-Inspektion, die Abschriften aber bei der Schul-Verwaltung und bei den treffenden Lehrern

niedergelegt werden. Alle Exemplare sind von dem Schul-Inspektor, den Mitgliedern der Schul-Verwaltung und den betheiligten Lehrern zu unterzeichnen.

Was die Aufsicht über die Schul-Gebäude betrifft, so liegt sie zunächst demjenigen ob, welcher darin wohnt. Seine Pflicht ist es insbesondere zu verhüten, daß durch Unterlassung von Vorsichtsmaßregeln und rechtzeitiger Vornahme sogenannter kleiner Baufälle später große nothwendig werden. Außerdem müssen aber auch die Mitglieder der Schul-Verwaltung und die vorgesetzten Schul-Inspektoren ein wachsames Auge auf die Beschaffenheit der Schul-Gebäude richten, und die visitirenden Baubehörden aufmerksam machen, wenn ein Schullehrer dasjenige zur Erhaltung des Schulhauses zu thun unterläßt, was die Verordnungen der Einzelstaaten den Bewohnern von Staats-Gebäuden zur Pflicht machen.

Insbesondere wird das Trocknen der Wäsche in geschlossenen Zimmern strengstens verboten, häufiges Lüften derselben angeordnet und darauf aufmerksam gemacht, daß man oft durch kleine Mittel Bauschäden wenden kann (z. B. klaffende Thüren durch Stürzen oder Umkehren, schadhafte Fensterflügel durch Anschiften, mangelhafte Fußböden durch Ausspänen, rauchende Oefen durch Umsetzen, feuchte Wände durch Vertäfelung oder Vorsetzen einer dünnen Wand von Tuf- oder Backsteinen und dergl.), und daß man den Voranschlägen der Werkleute nicht unbedingten Glauben schenken darf, weil sie am liebsten große Reparaturen oder gleich Neuschaffungen beantragen.

Vergl. Dr. Schulze (Geheimer Kirchen- und Schulrath in Dresden), das Elementar-Volksschul-Gesetz für die kgl. sächs. Lande vom J. 1835 ꝛc. Mit Anmerkungen und Erläuterungen, Schulbaurissen ꝛc. Dresden bei Weinhold 1836.

Voit (Kreis-Bau-Inspektors in Augsburg), die Landbaukunst in allen ihren Haupttheilen, I. Theil, welcher besonders von den Gebäuden des Kultus und der Erziehung handelt. Augsburg und Hamburg 1826.

Dr. Vorherr (Baurath in München), 12 Blätter Entwürfe zu Schul- und Pfarrhäusern nach der Sonnenbaulehre. München 1834.

§. 19.

Das Lehrzimmer.

Was die Lage des Lehrzimmers betrifft, so ist bei dem Bau von Schulhäusern besonders darauf zu sehen, daß die Lehrzimmer

auf die Ost= oder Südseite zu liegen kommen, oder auch nach Norden, wo wenigstens das Licht gleichmäßig eindringt, und die Luft im Sommer kühler ist. In keinem Falle aber darf das Licht von zwei entgegengesetzten Seiten eindringen.

Das Lehrzimmer soll, wo möglich, ein Rechteck bilden, dessen anstoßende Seiten sich wie 3 zu 2, oder wie 4 zu 3 verhalten.

Die Größe des Zimmers bestimmt sich nach der Schülerzahl. Mindestens müssen, mit Einschluß der freien Plätze und Gänge, 6 Quadratschuhe auf ein Kind gerechnet werden, also für eine Schülerzahl von 50 Kindern ein Zimmer von 300 Quadratschuhen. (Dieser Maßstab wurde z. B. in der preußischen Verordnung vom 23. Nov. 1837 angenommen)*). Mehr als höchstens 100 Schüler dürfen nie zu gleicher Zeit unterrichtet werden; ein Lehrzimmer kann also nie über 600 Quadratschuh enthalten.

Die Höhe des Lehrzimmers soll 10 Schuh bayerisch betragen, wenn das Zimmer 2 bis 300 Quadratschuh groß ist, 10 Schuh aber, wenn die Größe des Schulzimmers über 300 Quadratschuh beträgt.

(In Oesterreich wenigstens 10 Schuh hoch).

Die Fenster sollen etwa 3 Schuh breit und 6 Schuh hoch sein**). Ueber oder in denselben sind Zuglöcher oder Windrädchen (Ventilatoren) anzubringen.

Die Oefen sollen nicht zu nahe an die Thüren gesetzt werden, ziemlich hoch sein und möglichst weit in das Zimmer hineinreichen. Die Zimmer=Decken sind zu verlatten oder zu stukkaturen.

Alle zwei Jahre sollen die Lehrzimmer und die zu ihnen führenden Gänge auf Kosten der Schulkasse geweißt, und jene mit einem matten, farbigen Ton übertüncht werden.

Besitzt die Gemeinde kein eigenes Schulhaus, so hat sie wenig-

---

*) In Oesterreich soll ein Lehrzimmer für 40 — 50 Schüler 21 Schuh lang und 18 Schuh breit sein, für 50 — 60 Schüler 23 Sch. lang und 18 Sch. breit.

**) Das Lehrzimmer der Seminarschule in Schwabach hält 546 Quadratschuh; die Höhe beträgt 12 Schuh, die Fensterbreite fast 3¼ Sch., die Höhe der Fenster 6¼ Sch. Bei 42 Schülern kommen hier 13 Quadratschuh auf einen Schüler.

niedergelegt werden. Alle Exemplare sind von dem Schul-Inspektor, den Mitgliedern der Schul-Verwaltung und den betheiligten Lehrern zu unterzeichnen.

Was die Aufsicht über die Schul-Gebäude betrifft, so liegt sie zunächst demjenigen ob, welcher darin wohnt. Seine Pflicht ist es insbesondere zu verhüten, daß durch Unterlassung von Vorsichtsmaßregeln und rechtzeitiger Vornahme sogenannter kleiner Baufälle später große nothwendig werden. Außerdem müssen aber auch die Mitglieder der Schul-Verwaltung und die vorgesetzten Schul-Inspektoren ein wachsames Auge auf die Beschaffenheit der Schul-Gebäude richten, und die visitirenden Baubehörden aufmerksam machen, wenn ein Schullehrer dasjenige zur Erhaltung des Schulhauses zu thun unterläßt, was die Verordnungen der Einzelstaaten den Bewohnern von Staats-Gebäuden zur Pflicht machen.

Insbesondere wird das Trocknen der Wäsche in geschlossenen Zimmern strengstens verboten, häufiges Lüften derselben angeordnet und darauf aufmerksam gemacht, daß man oft durch kleine Mittel Bauschäden wenden kann (z. B. klaffende Thüren durch Stürzen oder Umkehren, schadhafte Fensterflügel durch Anschiften, mangelhafte Fußböden durch Ausspänen, rauchende Oefen durch Umsetzen, feuchte Wände durch Vertäfelung oder Vorsetzen einer dünnen Wand von Tuf- oder Backsteinen und dergl.), und daß man den Voranschlägen der Werkleute nicht unbedingten Glauben schenken darf, weil sie am liebsten große Reparaturen oder gleich Neuschaffungen beantragen.

Vergl. Dr. Schulze (Geheimer Kirchen- und Schulrath in Dresden), das Elementar-Volksschul-Gesetz für die kgl. sächs. Lande vom J. 1835 ꝛc. Mit Anmerkungen und Erläuterungen, Schulbaurissen ꝛc. Dresden bei Weinhold 1836.

Voit (Kreis-Bau-Inspektors in Augsburg), die Landbaukunst in allen ihren Haupttheilen, I. Theil, welcher besonders von den Gebäuden des Kultus und der Erziehung handelt. Augsburg und Hamburg 1826.

Dr. Vorherr (Baurath in München), 12 Blätter Entwürfe zu Schul- und Pfarrhäusern nach der Sonnenbaulehre. München 1834.

§. 19.

Das Lehrzimmer.

Was die Lage des Lehrzimmers betrifft, so ist bei dem Bau von Schulhäusern besonders darauf zu sehen, daß die Lehrzimmer

auf die Ost= oder Südseite zu liegen kommen, oder auch nach Norden, wo wenigstens das Licht gleichmäßig eindringt, und die Luft im Sommer kühler ist. In keinem Falle aber darf das Licht von zwei entgegengesetzten Seiten eindringen.

Das Lehrzimmer soll, wo möglich, ein Rechteck bilden, dessen anstoßende Seiten sich wie 3 zu 2, oder wie 4 zu 3 verhalten.

Die Größe des Zimmers bestimmt sich nach der Schülerzahl. Mindestens müssen, mit Einschluß der freien Plätze und Gänge, 6 Quadratschuhe auf ein Kind gerechnet werden, also für eine Schülerzahl von 50 Kindern ein Zimmer von 300 Quadratschuhen. (Dieser Maßstab wurde z. B. in der preußischen Verordnung vom 23. Nov. 1837 angenommen)*). Mehr als höchstens 100 Schüler dürfen nie zu gleicher Zeit unterrichtet werden; ein Lehrzimmer kann also nie über 600 Quadratschuh enthalten.

Die Höhe des Lehrzimmers soll 10 Schuh bayerisch betragen, wenn das Zimmer 2 bis 300 Quadratschuh groß ist, 10 Schuh aber, wenn die Größe des Schulzimmers über 300 Quadratschuh beträgt.

(In Oesterreich wenigstens 10 Schuh hoch).

Die Fenster sollen etwa 3 Schuh breit und 6 Schuh hoch sein**). Ueber oder in denselben sind Zuglöcher oder Windrädchen (Ventilatoren) anzubringen.

Die Oefen sollen nicht zu nahe an die Thüren gesetzt werden, ziemlich hoch sein und möglichst weit in das Zimmer hineinreichen. Die Zimmer=Decken sind zu verlatten oder zu stukkaturen.

Alle zwei Jahre sollen die Lehrzimmer und die zu ihnen führenden Gänge auf Kosten der Schulkasse geweißt, und jene mit einem matten, farbigen Ton übertüncht werden.

Besitzt die Gemeinde kein eigenes Schulhaus, so hat sie wenig-

---

*) In Oesterreich soll ein Lehrzimmer für 40 — 50 Schüler 21 Schuh lang und 18 Schuh breit sein, für 50 — 60 Schüler 23 Sch. lang und 18 Sch. breit.

**) Das Lehrzimmer der Seminarschule in Schwabach hält 546 Quadratschuh; die Höhe beträgt 12 Schuh, die Fensterbreite fast 3½ Sch., die Höhe der Fenster 6½ Sch. Bei 42 Schülern kommen hier 13 Quadratschuh auf einen Schüler.

stens für ein gemiethetes Lehrzimmer zu sorgen und dieses in Stand zu halten.

(In Bayern durch das Schema des Schul=Etats für 18¹⁰⁄₁₁, Realbedarf, Position II. bestimmt.)

§. 20.

Beheizung des Lehrzimmers und Reinigung des Schulgebäudes.

Für die Beheizung der Lehrzimmer hat die Schulgemeinde zu sorgen. Ist dem Schullehrer im Ganzen eine gewisse Menge Holzes dekretmäßig angewiesen, oder hat die Gemeinde sonst ein Abkommen mit ihm getroffen; so hat es dabei sein Bewenden. Bei Errichtung neuer Stellen aber, wie bei Wiederbesetzung älterer, soll das Schulholz von dem Besoldungsholz, welches zur Heizung der Wohnzimmer bestimmt ist, ausgeschieden werden. In diesem Falle sind für ein Lehrzimmer 4 Klafter hartes, oder 6 Klafter weiches Holz auszusetzen.

(Dieser Maßstab wurde für den ehemaligen Rezatkreis in Bayern durch ein Generale vom 15. April 1811. Buchst. c. bestimmt. Vergl. Schellhorn S. 115).

Statt dieser Sorte Holzes kann auch anderes Brennmaterial in gleichem Verhältnisse verabreicht werden.

Für die Herbeischaffung und Spaltung des Holzes hat ebenfalls die Schulgemeinde Sorge zu tragen.

Dasselbe gilt auch von dem Kehren der Kamine und dem Reinigen der Lehrzimmer nebst den zu ihnen führenden Gängen und Vorplätzen. (s. für Bayern obiges Generale vom 15. April 1813. c. l. 3. a.)

Für die Reinhaltung der übrigen Räumlichkeiten haben die Bewohner selbst zu sorgen.

§. 21.

Schulgeräthe.

Ein wohleingerichtetes Lehrzimmer muß folgende Schulgeräthe besitzen:

1) Einen Lehrsitz, bestehend aus einem pultartigen, mit einer verschließbaren Schublade versehenen Tische und einem Stuhle. Der Tisch soll von drei Seiten verschlagen sein und einige offene Fächer enthalten. Das Pult muß zum Unterrichten im Stehen er=

höht werden können. Der Lehrsitz befindet sich auf einer Erhöhung (Podium), welche vom Fußboden 1 Schuh beträgt.

2) Eine Anzahl Pulttische mit daran befestigten Bänken oder sogenannten Subsellien, anderthalb Schuh Länge auf ein Kind gerechnet. Die an den Pulten befestigten Bänke sollen für die Elementarklasse $1\frac{1}{4}$ Schuh bayrisch, für die Mittelklasse $1\frac{1}{2}$ Schuh und für die Oberklasse $1\frac{3}{4}$ Schuh hoch sein. Die Breite der Sitzbänke soll 8 bis 10 Zoll (oder etwa $\frac{3}{4}$ Schuh) betragen. Die Ecken sind abzurunden. Das Ober- oder Pultbrett soll vornen von der Bank 9 bis 10 Zoll in der Höhe entfernt sein, eine etwas schräge Richtung enthalten und hinten eine Höhe von 2 Schuh 6 Zoll bis 2 Schuh 10 Zoll erreichen. Die Neigung des vornen etwas gesenkten Pultbrettes darf höchstens 2 Zoll betragen.

Etwa 4 Zoll vom Pultbrette entfernt soll ein Unterbrett (Bücherbrett) angebracht werden, welches wagrecht liegt, 2 Zoll schmäler ist, als das Pultbrett, und zu dem Unterbringen der Bücher, Tafeln ꝛc. bestimmt wird. Aus diesem Grunde wird es durch ein drittes oder Hinterbrett mit dem Pultbrette verbunden, so daß sich ein offenes Fach bildet. Dasselbe durch senkrechte Brettchen in kleine Fächer abzutheilen, ist nicht rathsam, da bald mehr, bald weniger Schüler auf einer Subsellie sitzen.

Für je zwei Schüler wird ein niedres, mit einer weiten Oeffnung versehenes Dintenglas in eine Vertiefung eingekittet, welche mit einem Schieber geschlossen werden kann.

Für den Anstrich sämmtlicher Subsellien, wie des Lehrsitzes empfiehlt sich die braune Farbe.

Die Subsellien müssen so gestellt werden, daß die Schüler das Licht von der linken Seite erhalten.

(Die Anschaffung von Subsellien wurde für Würtemberg befohlen durch die General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betr. vom 26. Dezbr. 1810 §. 5; für einen Theil von Preußen durch Publikation der kgl. Regierung von Gumbinnen vom 22. August 1819; für Bayern durch allerhöchste Verfügung vom 16. August 1822; für Baden durch die Schul-Ordnung vom 30. Mai 1834. §. 25.

In Oesterreich soll eine Subsellie für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll lang sein, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 3 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll. Die Breite der Subsellien soll 2 Sch. betragen. Zwischen 2 Reihen Subsellien soll ein Gang von 2 Sch. und 6—8 Zoll frei sein).

3) Einen Schulschrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel, Probeschriften u. s. w. Seine Größe bestimmt sich nach der Anzahl der Schüler und der Menge der vorhandenen Lehrmittel. Er wird am besten in zwei verschließbare Hälften abgetheilt, von denen die eine mit Fächern zur Unterbringung der Vorschriften, Schreib- und Gesanghefte, Schulbibliothek &c. bestimmt ist, die andere aber offen bleibt, um die zusammen gerollten Wandkarten, Erdkugel u. s. w. darin aufstellen zu können.

Auch diesem Schranke gibt man am besten einen braunen Oel-Anstrich.

4) Zwei Wandtafeln nebst Schwämmen und Kreide, von denen die eine zum Aufhängen an der Wand eingerichtet werden kann, die andere aber mit einem beweglichen Gestell zu versehen ist. Eine von beiden Tafeln mag zugleich als Notentafel benützt werden. Der schwarze Oel-Anstrich derselben darf weder zu glatt und glänzend sein, noch zu rauh und matt.

Beide Tafeln müssen so gestellt werden, daß sie weder blenden, noch die Schüler nöthigen, in grelles Licht zu schauen.

5) Hat Sonnenschein Zugang, so sind die Fenster mit grünen Roll-Vorhängen zu versehen. Diese müssen aber so lang und breit sein, daß kein Sonnenstrahl durch Zwischenräume brechen und blenden kann.

6) Ein Rechen an der Wand für abzulegende Kleidungsstücke und eine kleine Strafbank vollenden die innere Einrichtung des Lehrzimmers.

(In Oesterreich soll auch ein erbauliches Bild das Lehrzimmer schmücken und die Schüler an ihre höhere Bestimmung erinnern).

Die Kosten für sämmtliche Schulgeräthe hat die Schulgemeinde zu tragen.

(s. Lithographirte Ministerial-Anweisung zur Etats-Beschreibung der bayer. Volksschulen für $18\frac{10}{11}$, Position V. des Realbedarfs Nr. 1 — 3 und Generale von 15. April 1811 c. l. 3 b.
Vergl. Schellhorn, das Volks-Schulwesen im Königreich Bayern seit seiner organischen Einrichtung; Erlangen 1813 S. 117).

§. 22.

Lehr- und Lernmittel.

Damit der Unterricht zweckmäßig und anschaulich ertheilt, und den Schülern das Lernen erleichtert und angenehm gemacht

werden könne, hat die Schulgemeinde auch für zweckmäßige **Lehrmittel** zu sorgen.

(In Bayern befohlen durch das Schema des Schul-Etats für 1810 und 11 §. 12 Buchst. k)

Man hat sich jedoch dabei Anfangs auf das Nothwendige zu beschränken, und es genügt, wenn auch dieses zum Theil nur nach und nach durch Verwendung einer zu diesem Zwecke auszusetzenden jährlichen Position der Schulkasse angeschafft wird.

Zu den nothwendigsten Lehrmitteln gehören: Wandfibeln und Lesestäbe, Vorschriften, eine Pestalozzische Einheiten- und Bruchtabelle, eine Anzahl Gesanghefte und Wandkarten des Heimathstaates und Vaterlandes.

Später können angekauft werden: Bilder zum Anschauungs-Unterricht, eine Erdkugel oder Planigloben, eine Karte von Palästina, Abbildungen berühmter Personen und geschichtlicher Ereignisse, ein naturhistorisches Werk mit guten Abbildungen, besonders mit naturgetreu illuminirten Giftpflanzen, ein anthropologisches Werk, gleichfalls mit illuminirten Kupfertafeln, naturhistorische Sammlungen, ein kleiner chemischer Apparat, endlich ein großer hölzerner Zirkel mit Lineal und Winkelmaß. Doch sind die letztgenannten Lehrmittel mehr für die Nach- oder Fortbildungsschule bestimmt.

Alle Lehrmittel sollen sorgfältig aufbewahrt, und nur bei dem Unterrichte selbst der Anschauung und Benützung hingegeben werden.

Zu den unentbehrlichsten **Lernmitteln** für den Handgebrauch der Schüler gehören: Schreibmaterialien, Fibeln, Gesangbuch, Katechismus, heilige Schrift und ein größeres Lesebuch, das entweder als Sprachbuch überhaupt benützt werden kann, oder den Realunterricht durch Aufnahme des Wissenswürdigsten aus den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen unterstützt.

Wünschenswerth sind noch: eine kleine Sprachlehre, gedrängte Zusammenstellungen des Wissenswürdigsten aus der Geographie, Geschichte, Natur- und Menschenkunde, sowie die einfachsten Materialien zur Formenlehre und zum Zeichnen, jedoch die letzteren erst in der Fortbildungsschule.

Für sämmtliche Lernmittel haben die Aeltern zu sorgen; den

3) Einen Schulschrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel, Probeschriften u. s. w. Seine Größe bestimmt sich nach der Anzahl der Schüler und der Menge der vorhandenen Lehrmittel. Er wird am besten in zwei verschließbare Hälften abgetheilt, von denen die eine mit Fächern zur Unterbringung der Vorschriften, Schreib- und Gesanghefte, Schulbibliothek ꝛc. bestimmt ist, die andere aber offen bleibt, um die zusammen gerollten Wandkarten, Erdkugel u. s. w. darin aufstellen zu können.

Auch diesem Schranke gibt man am besten einen braunen Oel-Anstrich.

4) Zwei Wandtafeln nebst Schwämmen und Kreide, von denen die eine zum Aufhängen an der Wand eingerichtet werden kann, die andere aber mit einem beweglichen Gestell zu versehen ist. Eine von beiden Tafeln mag zugleich als Notentafel benützt werden. Der schwarze Oel-Anstrich derselben darf weder zu glatt und glänzend sein, noch zu rauh und matt.

Beide Tafeln müssen so gestellt werden, daß sie weder blenden, noch die Schüler nöthigen, in grelles Licht zu schauen.

5) Hat Sonnenschein Zugang, so sind die Fenster mit grünen Roll-Vorhängen zu versehen. Diese müssen aber so lang und breit sein, daß kein Sonnenstrahl durch Zwischenräume brechen und blenden kann.

6) Ein Rechen an der Wand für abzulegende Kleidungsstücke und eine kleine Strafbank vollenden die innere Einrichtung des Lehrzimmers.

(In Oesterreich soll auch ein erbauliches Bild das Lehrzimmer schmücken und die Schüler an ihre höhere Bestimmung erinnern).

Die Kosten für sämmtliche Schulgeräthe hat die Schulgemeinde zu tragen.

(f. Lithographirte Ministerial-Anweisung zur Etats-Beschreibung der bayer. Volksschulen für $18\frac{10}{11}$, Position V. des Realbedarfs Nr. 1 — 3 und Generale von 15. April 1811 c. l. 3 b. Vergl. Schellhorn, das Volks-Schulwesen im Königreich Bayern seit seiner organischen Einrichtung; Erlangen 1813 S. 117).

§. 22.

Lehr- und Lernmittel.

Damit der Unterricht zweckmäßig und anschaulich ertheilt, und den Schülern das Lernen erleichtert und angenehm gemacht

werden könne, hat die Schulgemeinde auch für zweckmäßige **Lehrmittel** zu sorgen.

(In Bayern befohlen durch das Schema des Schul-Etats für 1810 und 11 §. 12 Buchst. k)

Man hat sich jedoch dabei Anfangs auf das Nothwendige zu beschränken, und es genügt, wenn auch dieses zum Theil nur nach und nach durch Verwendung einer zu diesem Zwecke auszusetzenden jährlichen Position der Schulkasse angeschafft wird.

Zu den nothwendigsten Lehrmitteln gehören: Wandfibeln und Lesestäbe, Vorschriften, eine Pestalozzische Einheiten- und Bruchtabelle, eine Anzahl Gesanghefte und Wandkarten des Heimathstaates und Vaterlandes.

Später können angekauft werden: Bilder zum Anschauungs-Unterricht, eine Erdkugel oder Planigloben, eine Karte von Palästina, Abbildungen berühmter Personen und geschichtlicher Ereignisse, ein naturhistorisches Werk mit guten Abbildungen, besonders mit naturgetreu illuminirten Giftpflanzen, ein anthropologisches Werk, gleichfalls mit illuminirten Kupfertafeln, naturhistorische Sammlungen, ein kleiner chemischer Apparat, endlich ein großer hölzerner Zirkel mit Lineal und Winkelmaß. Doch sind die letztgenannten Lehrmittel mehr für die Nach- oder Fortbildungsschule bestimmt.

Alle Lehrmittel sollen sorgfältig aufbewahrt, und nur bei dem Unterrichte selbst der Anschauung und Benützung hingegeben werden.

Zu den unentbehrlichsten **Lernmitteln** für den Handgebrauch der Schüler gehören: Schreibmaterialien, Fibeln, Gesangbuch, Katechismus, heilige Schrift und ein größeres Lesebuch, das entweder als Sprachbuch überhaupt benützt werden kann, oder den Realunterricht durch Aufnahme des Wissenswürdigsten aus den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen unterstützt.

Wünschenswerth sind noch: eine kleine Sprachlehre, gedrängte Zusammenstellungen des Wissenswürdigsten aus der Geographie, Geschichte, Natur- und Menschenkunde, sowie die einfachsten Materialien zur Formenlehre und zum Zeichnen, jedoch die letzteren erst in der Fortbildungsschule.

Für sämmtliche Lernmittel haben die Aeltern zu sorgen; den

ärmsten Schülern soll indessen die Anschaffung durch Unterstützung von Seiten der Schul- und Armenkasse, der Bibel-Vereine ꝛc. erleichtert werden.

Nothwendige Lernmittel, welche auf diese Weise verabreicht werden, bleiben Eigenthum der Schüler; sind sie aber nur wünschenswerth, so müssen sie nach dem Gebrauche in die Schulbibliothek zurückgegeben werden.

Sowohl Lehr-, als Lernmittel sollen zweckmäßig, wohlfeil und dauerhaft sein. Auch darf mit ihnen nur höchst selten gewechselt werden, damit sie sich auf die jüngeren Glieder der Familien forterben können, und der häufige Wechsel der Lehrbücher nicht das Vertrauen der Aeltern in die Einsicht der Staatsregierung und Schulbehörden schwächt.

Sämmtliche Lehrbücher und sonstigen Unterrichtsmittel werden von den Staatsregierungen weniger vorgeschrieben, als empfohlen. Nur was anerkannt verwerflich ist, soll verboten werden. Religionsbücher hängen von den Anordnungen der treffenden Kirchenbehörden ab.

Der Central-Schulbücher-Verlag hört auf. Jede Verlagsbuchhandlung erhält wieder das Recht, Schulbücher zu verlegen. Es wird ihnen aber zur Pflicht gemacht, nur Zweckdienliches zu verbreiten, alle Schulbücher auf festes, gutgeleimtes Papier, mit scharfen, wohlgeschwärzten Lettern drucken zu lassen, und mäßige Preise dafür anzusetzen. Den Schulbehörden wird es zur Pflicht gemacht, auch diese äußern Eigenschaften der Schulbücher bei ihrer Einführung zu berücksichtigen.

(Die königl. bayer. Staatsregierung geht bereits schon damit um, die Ausdehnung des Münchner Central-Schulbücher-Verlags zu beschränken. Es heißt in dem Landraths-Abschied für die Pfalz vom 4. März 1849: „Die Ordnung der Verhältnisse und der Thätigkeit des Central-Schulbücher-Verlags unterliegt der genauesten Prüfung. Die neue Festsetzung seiner Wirksamkeit wird die Zurückführung derselben auf ihren ursprünglichen Bereich, verbunden mit der möglichsten Berücksichtigung der betheiligten Gewerbtreibenden, zum Zwecke haben.“ Vergl. Reg.-Blatt 1849 S. 245 Ziff. 5.)

Für die Schulbibliothek können auch sogenannte Lesebücher angeschafft werden. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß sie neben der Unterhaltung den kindlichen Geist wohlthätig an-

regen, das Gemüth veredeln, und selbst auf die älteren Glieder der Familien, in welche sie kommen, bildend einwirken. Gute Reisebeschreibungen, Erzählungen und Naturschilderungen, vaterländische Geschichtswerke, besonders die Heimath betreffend, Blumenlesen aus deutschen Klassikern und selbst populäre Erziehungsschriften eignen sich vorzugsweise dazu.

Uebrigens soll die Hinausgabe von Lesebüchern mehr eine Belohnung für fleißige Schüler sein, und ebendeßhalb nicht zu häufig Statt finden. Auch soll der Lehrer zuvor genaue Einsicht von dem Inhalt des Buches nehmen, und bei der Zurückgabe desselben prüfende Fragen an die Schüler richten, um sich zu überzeugen, ob sie das Buch wirklich gelesen, und seinen Inhalt verstanden haben.

§. 23.

Aufnahme in die Grundschule.

Die Schulpflichtigkeit beginnt in Deutschland mit dem sechsten Lebensjahre. Die Aufnahme in die Elementarklasse der deutschen Grundschule findet nur einmal im Jahre Statt.

(In Bayern angeordnet durch Ministerial-Verfügung vom 27. Dez. 1838 s. Int.-Bl. für Mittelfr. 1839 Nr. 1 S. 2.)

Die Zeit der Aufnahme neuer Schüler richtet sich nach der Entlassung der ältesten Schüler durch die Konfirmation. Da diese fast überall zwischen Ostern und Pfingsten Statt findet, so kann im Allgemeinen der 1. Mai eines jeden Jahres als Aufnahmstermin betrachtet werden.

(In Bayern für die protestantischen Schulen also bestimmt durch a. V. v. 24. Juni 1839 s. Int.-Bl. für Mittelfranken 1839 Nr. 51. S. 139; für die katholischen Schulen wurde dagegen unter d. 1. Sept. 1839 verordnet, daß die Aufnahme in die Landschulen mit dem Beginne der Sommerschulen, die in die Stadtschulen aber mit dem Beginne der Winterschulen stattfinden solle, s. Int.-Bl. für Mittelfranken 1839 Nr. 74. S. 637. Ziff. 5.)

Kinder, welche das 6. Lebensalter nicht zur Zeit der Aufnahme in die Elementarschule erreichen, sollen, wenn sie körperlich und geistig schon ziemlich erstarkt sind — mit 5½ Jahren in die Schule aufgenommen werden; sind sie aber noch in ihrer Entwicklung zurück und überhaupt von schwächlicher Leibesbeschaffenheit,

so soll man sie auf das nächste Jahr zurückstellen, und 6½ Jahr alt werden lassen.

Die Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder werden jährlich von den Lehrern der Elementarklassen aus den Geburtsorts- und Taufregistern angefertigt, und mindestens 4 Wochen vor dem Aufnahmstermin der Schulverwaltung vorgelegt. Diese soll die treffenden Aeltern vernehmen lassen, ob sie ihre Kinder der öffentlichen Volksschule, oder einer Privatanstalt übergeben wollen, da nach Art. VI. §. 25 der deutschen Grundrechte kein Kind oder Pflegbefohlener ohne den Unterricht gelassen werden darf, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 24.
Eintheilung der Schüler in Klassen und Abtheilungen.

Den an Kindern körperlich und geistig wahrnehmbaren Entwicklungsstufen gemäß, werden sämmtliche Schüler einer öffentlichen Grundschule in drei Klassen getheilt.

Die erste Klasse (Unterklasse) umschließt die Periode der vorherrschenden Sinnlichkeit und Anschauungslust, und geht vom 6. bis 9. Lebensjahr.

Die zweite Klasse (Mittelklasse) entspricht der Periode der regeren Einbildungskraft und des kräftiger werdenden Gedächtnisses, und reicht vom 9. bis 11. Jahre.

Die dritte Klasse (Oberklasse) begreift die Zeit des sichtbarer hervortretenden Denkvermögens in sich, und geht vom 11. Jahre bis zum 13. und darüber.

Jede Klasse zerfällt, strenge genommen, wieder in zwei Abtheilungen, eine obere und eine untere, so daß jeder Volksschüler in der Grundschule eigentlich einen sechsjährigen Kurs durchzumachen hat. Daß die Schüler gewöhnlich 7 Jahre in der Grundschule verweilen, bringt in diese Klasseneintheilung keine Störung, indem eben der einzelne Schüler — wie es bisher schon zu geschehen pflegte — je nach Umständen, die eine oder die andere Abtheilung zu festerer Begründung wiederholt.

Die Vertheilung der Schüler unter die bestehenden Klassen und Abtheilungen richtet sich sowohl nach dem Alter, als nach den Kenntnissen. Bei den letzteren soll besonders auf die erlangte

Fertigkeit im Rechnen Rücksicht genommen werden, weil es in diesem Gegenstande schwächern Schülern am schwersten fällt, an dem Unterricht der geübtern mit Erfolg Theil zu nehmen.

(Das Dreiklassensystem ist wohl am weitesten verbreitet. In Bayern ist es schon seit dem Lehrplane vom J. 1811 allgemein eingeführt, s. Schellhorn, das V Sch.Wesen im Königr. Bayern. S. 151. In Baden durch die Schuldordnung vom J. 1837 §. 6. In Preußen durch die Bestimmung des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg im J. 1838 (s. Preuß Volksschulfreund 1838 II. S. 186) und neuerdings mit aller Entschiedenheit in die Verfügung v. 12. Juli 1843. Vgl. Slnymer Lehrplan für Volksschulen 2. Aufl. Königsberg bei Gräf und Unger 1847 S. 15. In Oesterreich haben die Hauptschulen (oder V.-Sch. in Städten, in manchen Staaten Bürgerschulen genannt) 3 Klassen, und nur wo das Bedürfniß es erfordert, wird noch eine 4. Klasse aufgesetzt mit 2 Jahrgängen, worin im ersten Jahrgang „Baukunst und Zeichnen mit Zirkel und Lineal, populäre Geometrie und Geographie der öster. Monarchie; im 2. Jahrgang Stereometrie und Mechanik, Schönlesen, Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie fremder Staaten und Welttheile gelehrt wird", also das, was in Bayern eine unvollständige Gewerbschule ist, s. Zerrenner Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in zwanglosen Heften. Halle bei Kümmel 1841 Band II. Heft I. S. 76 ff. Das öster. V.Sch.Wesen von Dr. F. W. S.)

§. 25.

Besetzung der Klassen mit Lehrern.

Ist nur Ein öffentlicher Lehrer im Dorfe angestellt, so bleibt nichts übrig, als ihm alle Schüler des Ortes zu übergeben und ihm zu überlassen, die Klassen vereinigt, oder getrennt zu unterrichten. Beträgt die Gesammtzahl derselben Schule nur 50 bis 60, so kann er sie — die ersten Anfänger ausgenommen — zu gleicher Zeit unterrichten, und fähigere Knaben, nach Art Bell's und Lankaster's oder der sogenannten wechselseitigen Schuleinrichtung, als Helfer in denjenigen Gegenständen benützen, in welchen es mehr auf Einübung des vom Lehrer selbst erläuterten Lehrstoffes ankommt, z. B. bei den Gedächtniß- und Lese-Uebungen, im Rechnen u. dergl., wie auch zur Unterstützung bei der Handhabung der Disciplin.

Uebersteigt aber die Anzahl der schulpflichtigen Kinder die Zahl 60, so daß z. B. in Bayern bei vorhandenen Mitteln ein zweiter Lehrer angestellt werden sollte, so theilt der Lehrer seine

Schüler am besten in zwei gesonderte Klassen, von denen die eine die kleineren, die andere die größeren Schüler enthält, und unterrichtet jede Klasse täglich besonders. Die eigentliche Mittelklasse ist alsdann gespalten, indem die untere Abtheilung der Elementarklasse, die obere Abtheilung der Oberklasse zugetheilt wird.

(In Bayern mußte diese Einrichtung bisher nach der Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1810 an allen denjenigen Orten getroffen werden, wo die Zahl der zu unterrichtenden Schüler sich auf 100 belief, und zwar mußte jede Klasse täglich 3 Stunden gesonderten Unterricht erhalten. In Würtemberg sollen nach Art. 29 des Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836 da, wo 90 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, 2 Lehrer angestellt werden, wo sich über 180 Volksschüler befinden, 3 Lehrer u. s. f. In Baden dürfen nach der Verordnung vom 10. Januar 1837 höchstens 70 Schüler zu gleicher Zeit unterrichtet werden. Das kgl. sächsische Schulgesetz vom J. 1835 bestimmt §. 14 der Verordnung dazu, daß jede Schule in 2, zu verschiedenen Tageszeiten zu unterrichtende Klassen zu theilen sei, und daß 1 Lehrer nur 50 bis 60 Schuler zu gleicher Zeit unterrichten dürfe.

In Oesterreich richtet sich die Zahl der Lehrer nach der nöthigen Anzahl v. Lehrzimmern. Reicht 1 Zimmer aus, so wird auch nur 1 Lehrer angestellt, sind 2 Zimmer nöthig, so wird für 2 Lehrer gesorgt. Im Allg. sollen bei dem ganztägigen Schulunterricht (dem sämmtliche Schüler 4 Stunden täglich beiwohnen) nicht über 80 Schüler versammelt sind. Mehrt sich die Zahl auf mehr als 100, so soll 1 Gehilfe angestellt werden. Wenn über 200 Schüler, 2 Gehilfen).

Befinden sich zwei Lehrer an einem Orte, so sollen die Schüler in 2 selbstständige Klassen getheilt werden, von denen jede in 3 Abtheilungen zerfällt, nämlich eine untere, eine mittlere und eine obere. Die 3 Abtheilungen der Unterklasse werden dem jüngeren, die der Oberklasse dem älteren Lehrer übergeben. Für jene kann auch bei fehlenden Geldmitteln ein ständiger Gehilfe, Verweser oder Hilfslehrer angestellt werden. Bei 3 öffentlichen Lehrern werden die Schüler so vertheilt, daß jeder Lehrer 2 Abtheilungen zu unterrichten hat.

(Dieser Vorschlag möchte in unterrichtlicher Beziehung den Vorzug verdienen vor der Theilung nach Geschlechtern, weil die Kraft des Lehrers weniger gesplittert wird, indem er hier nur 2 Abtheilungen zu unterrichten hat, während er bei der Trennung nach Geschlechtern 4 oder wenigstens 3 Abtheilungen zu gleicher Zeit unterrichten oder beschäftigen muß).

Sind 4 Lehrer in dem Marktflecken oder Städtchen vorhanden, so erhält am besten ein Lehrer die Knaben und Mädchen von 6 — 8 Jahren, als Elementarklasse, ein andrer Lehrer die von 8 — 10 Jahren, als Mittelklasse, und ein dritter Lehrer erst die Knaben getrennt von 10 — 13 Jahren, ein vierter ebenso die Mädchen von 10 — 13 Jahren.

Bei beschränkten Mitteln, oder wo die Besetzung der Elementarklassen mit wirklichen Schullehrern nur auf Kosten der Oberlehrer ausgeführt werden könnte, sollen ebenfalls ständige Verweser oder Hilfslehrer dazu verwendet werden.

Sind in einem Orte 5 Lehrer nöthig, so werden am besten 3 als Elementar- und 2 als Oberlehrer angestellt. In den 3 Unterklassen bleiben die Geschlechter vereinigt, in den 2 obern werden sie getrennt. Die 3 Elementarlehrer nehmen abwechselnd die schulpflichtigen Kinder des Ortes auf und behalten sie 3 Jahre lang, so daß das Aufnehmen neuer Schüler erst nach einem 3jährigen Turnus wieder den einzelnen Elementarlehrer trifft.

Schüler, welche in ihrer Abtheilung nicht mit fortkommen, also einen Kurs wiederholen müssen, werden demjenigen Lehrer zugewiesen, welcher den nächstfolgenden jüngern Jahreskurs erhält.

(Diese Einrichtung dürfte den Vortheil gewähren, daß jeder Lehrer nur Eine Schülerabtheilung zu unterrichten hätte.)

Sind in einem Ort 6 Lehrer angestellt, so sind 2 Elementar-, 2 Mittel- und 2 Oberklassen zu bilden.

In der Elementar- und Mittelklasse sind die Geschlechter vereinigt; in den beiden Oberklassen können sie getrennt sein.

Die beiden Elementarlehrer nehmen abwechselnd alle Jahre neue Schüler auf. Dasselbe geschieht von den beiden Mittellehrern, und könnte auch von den Oberlehrern geschehen, wenn man es nicht vorzieht, in den Oberklassen die Geschlechter zu trennen.

Schwächere Schüler, die in ihrer Abtheilung nicht fortkommen können, sind am Schlusse des Jahres dem nächstfolgenden Lehrer, der eine tiefere Abtheilung unterrichtet, zu überweisen.

(In Folge dieser Errichtung erhielten die El.- und Mitt.-L. eine bedeutende Erleichterung, weil sie immer nur Eine Abtheilung zu unterrichten hätten, während sie bei der gewöhnlichen Einrichtung, wo sie jährlich neue Schüler aufnehmen, mindestens 2 Abtheilungen zu unterrichten haben. Das Wie-

derholen der einen oder andern Abtheilung ist ohnehin schon nöthig, weil nur 3 Klassen oder 6 Abtheilungen sind, die Kinder aber 7 Jahre in die Schule gehen.)

Befinden sich in einer Stadt mehr als 6 Lehrer, so sind nach obigem Maßstabe ähnliche Einrichtungen zu treffen. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß jeder Lehrer seine Schüler mindestens 2 Jahre behält, und daß ihm nicht ohne Noth zugemuthet wird, verschiedene Abtheilungen zugleich zu unterrichten. Dieses Ziel wird erreicht, wenn hinsichtlich der Aufnahme neuer Schüler ein zweckmäßiger Turnus eingeführt wird.

Je mehr Lehrer hinzutreten, desto weiter wird sich die Scheidung der Geschlechter auch auf die unteren Klassen erstrecken.

Bei 12 Lehrern sind nach obiger Einrichtung die Schüler in allen Klassen auch nach dem Geschlechte getrennt. Es bestehen für jedes Geschlecht 2 Elementar- 2 Mittel- und 2 Oberlehrer. Die beiden Elementarlehrer wechseln alljährlich mit der Anfnahme, so daß das Aufnehmen neuer Schüler alle 2 Jahre wieder den ersten trifft. In derselben Weise haben die 2 Mittellehrer ihre Schüler aus den Unterklassen und die 2 Oberlehrer aus den Mittelklassen zu empfangen. Jeder Lehrer behält seine Schüler 2 Jahre, gibt am Schlusse eines jeden Jahres bei einer Schülerzahl von etwa 70 Kindern die 10 schwächsten zur Wiederholung des Kurses an den tieferen Klassenlehrer ab, empfängt aber dafür 10 schwächere Schüler, die ihm von dem höheren Klassenlehrer überwiesen werden.

Die talentvollsten Schüler werden ihr Schulziel schon in 6 Jahren erreicht haben. Diese treten dann entweder in eine höhere Unterrichtsanstalt über, oder sie wiederholen den letzten Jahreskurs bei dem nachfolgenden Oberlehrer.

(Die Wiederholungen derselben Gegenstände bei einem andern Lehrer verleihen dem Unterricht einen neuen Reiz. Auch möchte diese Einrichtung für die Schüler noch das Gute haben, daß sie nicht allzulange bei einem Lehrer bleiben müßten, falls der Unterricht mangelhaft sein sollte *).

*) Diese Vorschläge sind zum Theil aus dem Schwabacher Lehrer-Verein hervorgegangen, welchem ich das Manuskript dieses Gesetz-Entwurfes mittheilte.

§. 26.

Schul- und Etatsjahr.

Das Etatsjahr, welches mit dem ersten Oktober des laufenden Jahres beginnt und mit dem letzten September des nächsten schließt, soll in finanzieller und administrativer Rücksicht auch für das deutsche Volksschulwesen gelten. In technischer Beziehung aber soll das Schuljahr bei den Volksschulen mit dem 1. Mai beginnen, und mit dem letzten April des folgenden Jahres schließen. Das Sommerhalbjahr, mit welchem jedes Schuljahr beginnt, soll die Zeit vom 1. Mai bis letzten Oktober umfassen, und das Winterhalbjahr die vom 1. November bis letzten April.

Diese allgemeine Zeit-Eintheilung soll auch da gelten, wo die Entlassung aus der Grundschule und ihr gemäß die Aufnahme neuer Schüler etwas früher, oder später Statt findet. In diesen Fällen ist dann auch das Winterhalbjahr — je nachdem Ostern früher, oder später fällt — bald kürzer, bald länger.

(In Bayern besteht seit 1811 die Bestimmung, daß die Sommerschulen an den Orten, wo besondere Feldgeschäfte eine Ausnahme nöthig machen, noch den Oktober fortlaufen, dagegen die Winterschulen einen Monat länger gehalten werden sollen. Vergl. Intelligenz-Blatt für den Rezatkreis 1811 S. 1950. In Oestreich fangen die Trivial-Schulen (das sind die Volks-Schulen auf dem Lande und in kleinen Städten) nach den Herbstferien an, die Haupt- und Real-Schulen aber (Volks-Schulen und Gewerbs- oder höhere Bürgerschulen in größern Städten) gewöhnlich am 1. Oktober eines jeden Jahres).

§. 27.

Ferien und Feiertage.

Was die Ferien betrifft, so ist im Allgemeinen der Grundsatz einzuhalten, daß es für Schüler besser ist, wenn die Schule öfter, aber immer nur auf kurze Zeit eingestellt wird, als wenn sie seltener, aber desto länger Ferien haben.

Deßhalb soll der Volksschul-Unterricht in Städten, welche wenigstens 6000 Einwohner zählen, jährlich höchstens fünf Wochen lang im Ganzen ausgesetzt werden, nämlich 14 Tage zur Zeit der Ostern (die Char- und Osterwoche in sich schließend), ferner 8 Tage nach der Jahresprüfung und 14 Tage im Herbste, wo möglich um die Zeit der Kirchweih, so daß diese in die Ferien fällt.

In kleineren Städten und auf dem Lande sollen die Osterferien nur 10 Tage dauern, und zwar vom Sonnabend vor dem Palmsonntage bis zum Ostermontag, und ebenso die Herbstferien nur 10 Tage.

Dagegen dürfen diese Schulen auch während der Erntezeit 8 bis 10 Tage geschlossen werden, und wenn die Haupternte eines Ortes in Kartoffeln, Hopfen oder Trauben besteht, können Ernte und Herbstferien unmittelbar verbunden werden, so daß der Schulunterricht 3 Wochen nach einander ausgesetzt bleibt, oder wenn die Schulprüfung um diese Zeit fällt, 4 Wochen.

Außerdem sollen noch folgende Feiertage frei sein: die beiden Weihnachtsfeiertage mit dem Tage vor und nach denselben, der Sylvester-Abend und Neujahrtag, die Fastnacht, das Himmelfahrtsfest, die beiden Pfingstfeiertage mit den vorausgehenden Sonnabend und die Geburts- und Namenstage der Reichs- und Landeshoheiten.

In katholischen Schulen kommen noch der Frohnleichnamstag und diejenigen sogenannten ganzen und halben Feiertage hinzu, welche die vorgesetzte Kirchenbehörde als Feiertage für die Schule zu bestimmen, für gut findet.

Ueberdieß soll auch an den Jahrmärkten zur Zeit des Hauptverkehrs je ein Tag freigegeben werden, so daß der Schul-Unterricht zusammengenommen wenigstens 7 Wochen jährlich ausgesetzt wird — eine Zeit, welche eben so zur Erholung für Lehrer und Schüler, als heutzutag zu großen Reise-Unternehmungen hinreicht.

(In Bayern waren bisher für die Schulen in Städten nur 8 Tage Ferien zur Zeit der Ostern und 8 Tage im Herbste gesetzlich; in Oekonomie-Städtchen dagegen und auf dem Lande 4 Wochen zur Zeit der Haupternte (s. Intelligenz-Blatt für den Rezatkreis 1811 S. 1693 und das lith. Ministerial-Reskript vom 25. Juli 1810). Dagegen war es den Lokal-Inspektoren in größeren Städten erlaubt, im Sommer der Jugend zuweilen einen Tag zur Belohnung frei zu geben; (s. Intelligenz-Blatt für den Rezatkreis vom Jahre 1810 S. 1693 §. 2. Vergl. Schellhorn S. 148.)

In Oldenburg waren bisher 5 Wochen Ferien gestattet, nämlich 3 Wochen zur Zeit der Ernte und 2 um Michaelis.

Oesterreich gestattet man den Trivialschulen 14 Tage in der Erntezeit und 3 Wochen in der Weinlese.

In Schlesien und zwar im Regierungs-Bezirke Breslau wurde den Schulen in Dörfern und kleinen Städten 14 Tage Ferien zur Getraid-Ernte und 14 Nachmittage zur Kartoffel-Ernte gestattet, dagegen hatten die Schulen in größeren Städten nur 8 Tage Hundstagferien.

Im Herzogthum Hessen, sowie im Herzogthum Altenburg sind 4 Wochen Sommerferien bestimmt, im Anhaltischen 6 Wochen.

In Preußen und Sachsen dauern die Osterferien nur vom grünen Donnerstage bis zum Ostermittwoch. Hannover gestattet 14 Tage Osterferien).

§. 28.

Schul-Versäumnisse.

Außer diesen Ferien und Feiertagen muß streng auf regelmäßigen Schulbesuch gesehen werden, da eine der Grundbedingungen des Unterrichtsgedeihens von Seiten der Schüler die ist, daß sie die Schule unausgesetzt besuchen.

Mittelbar kann der Lehrer selbst fleißigen Schulbesuch herbeiführen durch erfolgreichen, anziehenden Unterricht, durch liebevolle Behandlung der Schüler, durch augenblickliches Nachfragen bei Schulversäumnissen und durch eindringliche Vorstellungen bei Aeltern und Kindern. Die Schulverwaltungen können Schul-Versäumnisse theilweise dadurch verhüten, daß aus Armenkassen oder durch Gaben wohlthätiger Gemeindeglieder armen Kindern Kleidungsstücke gereicht, oder ihre Aeltern durch Beschäftigung, Unterstützung, Aufnahme in Versorgungshäuser und dergl. der Nothwendigkeit überhoben werden, sich durch das Betteln ihrer Kinder den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Werden dessen ohngeachtet Schulen versäumt, so hat sie der Lehrer zunächst in ein Versäumnißbuch einzutragen, welches die beiden Rubriken enthält: entschuldigt und strafbar.

Für entschuldigt sollen alle diejenigen Versäumnisse gelten, welche durch Krankheit des Schülers selbst, durch weite Entfernung bei stürmischer Witterung, durch nöthige Hilfeleistung in Krankheiten der Aeltern und Geschwister, oder durch außerordentliche Familien-Ereignisse herbeigeführt wurden; jedoch muß der Lehrer rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt worden sein. Bei

sonstigen Veranlassungen haben die Aeltern bei ihm um Erlaubniß nachzusuchen.

(Vergl. Int.=Bl. für den Regatkreis 1811 S. 1696 Ziff. 10.)

Strafbar sind alle Schulversäumnisse, welche von Seiten der Schüler ihren Grund in Lernscheu, Trägheit, Hang zum Streichen und Betteln und dergl. haben, oder von Seiten der Aeltern in Fahrläßigkeit und Mißbrauch ihrer Kinder.

Jeder Lehrer hat monatlich ein Verzeichniß über sämmtliche Schulversäumnisse dem Vorstande der Schulverwaltung zu übergeben, worin jeder versäumte halbe Schultag mit ½, jeder ganze mit 1 eingetragen ist, und die Summe der entschuldigten und strafbaren Versäumnisse eines jeden Schülers zusammengezählt wird.

Die Schulverwaltung läßt die Aeltern oder Vormünder derjenigen Schüler vor sich kommen, welche sich strafbare Versäumnisse zu Schulden kommen ließen, und sucht sie durch Vorstellungen Ermahnungen und Drohungen zur ferneren besseren Erfüllung ihrer Pflicht anzutreiben. Gelingt dieß nicht, so sollen Geldstrafen von ihnen erhoben werden, doch nicht über 2 kr. für eine versäumte Schule, also für eiuen Tag 4 kr.

(In Bayern wurden schon bisher 2 kr. für eine jede, ohne rechtmäßigen Grund versäumte Vor= oder Nachmittagsschule erhoben (Rg.=Bl 1802 S. 912) Int.=Bl. für den Rezatkreis 1811 S. 1697, Ziff. 13 heißt es: „Für jede gesetzwidrig versäumte Wertagsschule des Vor= oder des Nachmittags sind 2 kr. Strafe an die Lokalschulkasse zu entrichten.“

Aus diesen Strafgeldern sind vorzugsweise Lernmittel für arme Kinder anzuschaffen (für den ehemaligen Obermainkreis gesetzlich angeordnet durch Ausschreiben im Int.=Bl. 1807 S. 712).

Sind die Aeltern oder Vormünder nicht im Stande, die Geldstrafe zu entrichten, so sollen sie dieselben durch Arbeiten für die Gemeinde abverdienen. Sollten sie auch dazu unfähig sein, so treten Abzüge am Almosen ein, oder sie werden eingesperrt.

(Die Verordnung von Arreststrafen für säumige Aeltern dieser Art ist in Bayern gesetzlich angeordnet s. Döllinger V.=S. IX. Th. III S. 1453 Ziff. 1 B. a.)

Bleiben Kinder gegen den Willen ihrer Aeltern von der Schule weg, so sollen zunächst diese durch Nachsitzen bestraft, oder nach Umständen körperlich gezüchtigt werden. Im Nothfalle kann

man ihnen auch die Theilnahme an der Konfirmation, und somit den rechtzeitigen Austritt aus der Grundschule versagen.

(Auf Grund der allerh. Verordnung für das Königreich Bayern im Reg.-Bl. 1849 S. 671 erließ die Regierung des vormaligen Rezatkreises unter dem 4. Sept. 1811 folgende Bestimmung: „Wer mehr nachzuholen hat (als 90 Versäumnisse im letzten Schuljahr) bleibt nach Befinden ein halbes oder ganzes Jahr länger in der Schule, bis jene Schuld völlig abgetragen ist," s. Int.-Bl. 1811 S. 1695 Ziff. 8 b. Wiederholt eingeschärft unter dem 25. Juli 1810 vom Staatsministerium s. Döllinger V.-S. Bd. IX Thl. III S. 1450. In Oesterreich müssen die Aeltern, wenn ihre Kinder viele Schulen versäumen, das doppelte Schulgeld entrichten. Sind sie arm, erhalten sie Arreststrafe. Die Strafgelder werden zum Besten der Schul-Anstalten des Bezirkes verwendet. s. Zerrenner Mittheilungen Bd. II S. 1 Absch. 4 II. d.)

Versäumte Sommerschulen sind ebenso zu bestrafen, wie Winterschulen (s. Reskript des bayer. Ministeriums vom 25. Juli 1810 B. d. §. 5. Vergl. Schellhorn S. 142). Kinder, welche sich verdingen (aber in keinem Falle zum Viehhüten), sind ebenfalls zum regelmäßigen Besuch der Schule des Ortes verpflichtet, und es übernehmen hiefür die Dienstherren die Verantwortlichkeit der Aeltern.

(Int.-Bl. 1811 S. 1696 Ziff. 11 heißt es: „Für fremde, in Erziehung oder in Dienst genommene Kinder müssen die Hausväter die vorfallenden Absentenstrafen entrichten." Ziff. 12 enthält noch den Zusatz: „Nur mit Erlaubniß der Lokalschulinspektion können arme Aeltern ihre Kinder im Sommer verdingen. Die letzteren müssen bei ihrer Rückkehr sich durch ein Zeugniß über die auch auswärts mit Fleiß besuchte Schule ausweisen." Die Verwendung der eigenen, wie der gedingten Kinder zum Viehhüten ist in Bayern durch die Verordnung vom 22. April 1825 aufs strengste verboten s. Döllinger a. a. O. S. 1468 und 66.)

Schullehrer und Schulvorstände haben mit aller Strenge auf fleißigen Schulbesuch zu sehen, und sich vor allzugroßer Nachsicht bei Anordnung und Betreibung von Versäumnißstrafen zu hüten.

(Das Int.-Bl. für den Rezatkreis vom Jahr 1811 enthält sogar S. 1698 Ziff. 24—27 folgende Strafandrohungen: „Jeder Schullehrer hat 1 fl. Strafe an die Lokalschulkasse zu bezahlen, wenn er die Absentenliste nicht an dem oben bestimmten Tag (nämlich bei der nächsten monatlichen Schulkonferenz) vorlegen kann, und 2 fl., wenn er eine schuldbare Schulversäumniß

eines Kindes einzutragen vergessen hat. Letztere Summe hat der Lokal-Schul-Inspektor doppelt zu bezahlen, wenn er nicht auf diese Ordnung hält, oder wenn er sich herausnimmt, ein Kind von einer solchen Strafe eigenmächtig zu dispensiren. Der Ortsvorstand hat ebenso 1 fl. 30 kr. an die Lokal-Schul-Kasse zu entrichten, wenn er die Absenten-Strafgelder nicht an dem bestimmten Tage eingibt (nämlich bis zum 15. des nächsten Monats und die quittirte Absentenliste nicht bis zum 20. bei dem betreffenden k. Amte einliefert. Das k. Landgericht oder Kammeramt, welches die Vollziehung dieser Anordnung verschuldet, hat die Hälfte aller Absentenstrafen seines Bezirkes zu übernehmen.")

§. 29.

Schulvisitationen und Jahresprüfungen.

Der Schulinspektor hat die Pflicht, wenigstens zweimal des Jahres unangemeldet in jeder Schule seines Bezirkes zu erscheinen, um sowohl den äußern und innern Zustand der Schule, als auch die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers genau kennen zu lernen.

Bei diesen Visitationen soll der Inspektor Vieles selbst prüfen, und der Sache tief auf den Grund gehen. Der Lehrer darf ihm hierbei in keiner Beziehung hindernd oder erschwerend in den Weg treten; doch hat auch der Inspektor mit Rücksicht zu verfahren.

Einmal im Jahre soll auch eine öffentliche Prüfung veranstaltet werden, zu welcher die Schul-Verwaltung und die ganze Gemeinde einzuladen ist. Bei dieser öffentlichen Prüfung soll der Inspektor den Lehrer durchgehends selbst prüfen lassen, damit die Gemeinde Gelegenheit erhält, die Lehrweise des Schullehrers kennen zu lernen. Der Vorstand soll nur darüber wachen, daß die Anwesenden nicht über den Kenntnißgrad der Schüler getäuscht werden.

Die Zeit der Jahresprüfung wird von dem Inspektor bestimmt. Er hat jedoch die Wünsche und Anträge der Lehrer und Schulverwaltungen zu berücksichtigen, und soll diese mindestens 14 Tage vorher von der Prüfungszeit in Kenntniß setzen. Wenn anderweitige Berufsgeschäfte dem Schulinspektor unmöglich machen, sämmtliche Schulen seines Bezirkes unmittelbar nach einander öffentlich prüfen zu lassen, oder die große Anzahl der Schulen fürchten läßt, daß ihm dieses Geschäft nach und nach gleichgiltig gemacht, oder wohl gar verleidet würde; so ist ihm gestattet, die

eine Hälfte der Schulen am Schlusse des Winter-, und die andere Hälfte am Schlusse des Sommerhalbjahres zu prüfen. Er muß es in diesem Falle jedoch so einrichten, daß er immer diejenigen Schulen visitirt, welche nicht öffentlich geprüft werden, und daß er jährlich wechselt, damit sein Urtheil nicht ungerecht ausfalle. Auch muß man wohl berücksichtigen, ob eine Schule am Schlusse eines halben, oder ganzen Jahres geprüft wurde.

(In Preußen, Sachsen, Baden und Mecklenburg sollen bisher die Schulen zweimal des Jahres öffentlich geprüft worden sein; s. Hergang, Päd. Real-Encyklopädie. Grimma 1847. S. II. S. 438. In Bayern bestimmt die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1808, daß die Prüfungen auf dem Lande nach der Winterschule, in den Städten aber am Schlusse der Sommerschule am zweckmäßigsten anzustellen seien" (s. Döllinger Bd IX. Thl. III. S. 1435 Ziff. II.); allein es wird dieß nicht überall eingehalten.

In Oesterreich wird in der Regel jede Schule am Schlusse eines Semesters geprüft, und zwar das eine Mal mit mehr Feierlichkeit und mit Austheilung von Prämien. Außerdem muß jede Schule jährlich einmal von dem Distriktsaufseher visitirt werden, wofür er 3 fl. Diäten aus dem Vermögen der Kirche oder des allgemeinen Schulfonds erhält.

Der geeignetste Ort zur Schulprüfung ist das Schulzimmer selbst. Soll dieß zu klein sein, so ist auf andere Weise Sorge zu tragen. Mit Zustimmung des Pfarramtes kann auch die Kirche dazu verwendet werden.

(In Bayern ist dieß durch die Ministeralverordnung vom 1. Juli 1808 schon ausgesprochen: „Wo die Schulstube zu eng wäre, soll sie (die Prüfung) entweder in dem Gemeindehause, oder in der Kirche gehalten werden." Vergl. Döllinger V.-S. IX. Thl. III. S. 1435 Ziff. II.)

Bei der Jahresprüfung selbst hat der Lehrer vorzulegen:

1) Ein Verzeichniß der Schüler, in welchem — außer Name, Alter, Stand der Aeltern und Konfession — Anlagen, Fleiß, Kenntnisse und Betragen der Schüler durch Ziffern zu charakterisiren sind, und zwar von 1 bis 6 abwärts gehend, so daß die Ziffer 1 die Note vorzüglich, 2 sehr gut, 3 gut, 4 hinlänglich, 5 gering und 6 schlecht bezeichnet, und die Rubrik Kenntnisse so viele Unterabtheilungen enthält, als selbstständige Lehrgegenstände in den Unterrichtskreis der Schule aufgenommen sind.

2) Einen Lehrnachweis oder eine genaue Angabe dessen, was in jeder Klassenabtheilung bis zum Tage der Prüfung wäh-

rend des laufenden Schuljahres in jedem einzelnen Unterrichtszweige gelehrt wurde, mit Hinzufügung der gebrauchten Leitfaden und Lehrbücher.

3) Die monatlichen Fortgangsschriften im Schönschreiben.

4) Sprachhefte, welche Probearbeiten im Rechtschreiben und Uebungen im Satzbau und kleine Aufsätze enthalten.

5) Einen Auszug aus den Schulversäumnißlisten, welcher die beiden Klassen der Versäumnisse (schuldig und entschuldigt) in summarischer Zusammenstellung noch Monaten enthält.

6) Das Lob- und Strafbuch der Schüler, in welches jedoch nur diejenigen einzutragen sind, welche sich in der einen, oder andern Beziehung auszeichnen.

7) Ein Verzeichniß derjenigen Schüler, welche in eine höhere Klasse befördert werden sollen, oder die Grundschule vollends verlassen.

Die Prüfung beginnt mit Gesang und Gebet, erstreckt sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Hauptlehrgegenstände der Schule, soll in der Regel nicht über drei Stunden dauern, und schließt, wie sie begonnen, auf andachtsvolle Weise. Hält es der Inspektor angemessen, so kann er nach Beendigung der Prüfung sein Urtheil über den Stand der Schule öffentlich aussprechen; doch soll dieß im Falle des Lobes mit weiser Maßhaltung und im Falle des Tadels mit Schonung und Rücksicht geschehen.

Preisvertheilungen finden nicht Statt; wohl aber kann der Schulinspektor diejenigen Schüler öffentlich beloben, deren Namen in das goldene Buch eingetragen sind, und diejenigen tadeln, welche öfter in dem Strafbuche vorkommen.

Das während oder nach der Prüfung aufzunehmende Protokoll, welches von sämmtlichen Mitgliedern der Schulverwaltung, wie von dem treffenden Lehrer selbst zu unterzeichnen ist, soll möglichst kurz gefaßt sein, und sich nur im Allgemeinen über das Ergebniß der Prüfung aussprechen. Jedes tiefer eingehende Urtheil bleibt dem Bericht des Schulinspektors vorbehalten oder dem besondern Sitzungsprotokoll der Schulverwaltung.

Zu diesem Zwecke soll der Inspektor entweder unmittelbar nach der Prüfung, oder etwas später eine Sitzung der Schul-

verwaltung anberaumen, welcher auch andere Gemeindeglieder beiwohnen können, um die etwaigen Wünsche, Beschwerden und Anträge der Ortsschulbehörde oder einzelnen Väter zu vernehmen.

Dieser Sitzung kann der Schullehrer selbst, der Natur der Sache nach, nicht beiwohnen. Er kann jedoch gerufen werden, um Aufklärungen zu geben, oder sich nöthigenfalls zu vrrtheidigen.

Findet der Inspektor zu einer Rüge Veranlassung, so hat er sie dem Lehrer unter vier Augen zu ertheilen. Bleibt sie jedoch unbeachtet, oder sind die Verfehlungen des Lehrers erheblich und so offenkundig, daß seine Handlungen selbst ihn tiefer herabsetzen, als ein Verweis vor den versammelten Gliedern einer Behörde; so soll der Verweis in Gegenwart einiger oder aller Mitglieder der Schulverwaltung wiederholt werden.

Dasselbe findet auch in Beziehung auf die Industrielehrerin Statt, wenn für Unterricht und weibliche Arbeiten in Mädchenschulen Sorge getragen ist. Die Lehrerin hat daher ebenfalls der Jahresprüfung beizuwohnen, die Arbeiten ihrer Schülerinnen vorzulegen, und das Urtheil zu gewärtigen.

Nach der Sitzung mit der Schulverwaltung hat der Inspektor auch eine mit den Lehrern und Lehrerinnen abzuhalten, um auch diesen Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche offen auszusprechen.

§. 30.
Beförderung der Schüler in höhere Klassen und Entlassung derselben.

Die Beförderung der Schüler in eine höhere Abtheilung oder Klasse, wie die Zurückweisung in eine tiefere hängt von dem Schullehrer allein ab, wenn er Lehrer der obern und niederen Klasse oder Abtheilung zugleich ist. Hat aber der Klassenwechsel des Schülers auch einen Wechsel der Lehrer zur Folge, so kann die Versetzung nur mit Zustimmung des Schulinspektors geschehen.

Bei der Beförderung oder Promotion selbst ist weniger auf das Alter, als auf die Befähigung zu sehen; doch soll eine zu große Alters-Verschiedenheit unter den Schülern Einer Klasse und ein zu langes Verweilen bei einem und demselben Lehrer — wenn Wechsel möglich ist — vermieden werden, es sei denn, daß die Aeltern das Verbleiben in der Schule ausdrücklich wünschen.

Die Zeit des Aufrücken in eine höhere, unter einem andern Lehrer stehende Klasse richtet sich nach der Zeit des Austritts derjenigen Schüler, welche zur Konfirmation zugelassen werden. Da diese gewöhnlich zwischen Ostern und Pfingsten Statt findet, so werden auch um diese Zeit die Grundschüler am besten promovirt.

Zur Entlassung aus der Grundschule gehört, daß die Schüler spätestens bis zum letzten April des laufenden Jahres das 13te Lebensjahr zurückgelegt, und denjenigen Grad von Kenntnissen und Geschicklichkeiten errungen haben, welchen das §. 42 angegebene Schulziel als Minimum aufstellt.

(Die älteste Verordnung in Bayern (Regierungs-Blatt 1802 S. 911 §. 1) bestimmte die Dauer der Schulpflichtigkeit nur bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Eine spätere Verordnung verlängerte zwar den Besuch der Werktagsschule bis zum 14. Jahr; gönnte aber Nachlaß bei Schülern, welche schon früher die nöthige Reife erlangen, ähnlich dem königl. sächsischen Volks-Schulgesetz vom J. 1835 §. 19, 23 – 25 und der Verordnung dazu vom 15. Dez. 1836 §. 1 und §. 85, woselbst dem treffenden Orts-Pfarrer das Recht eingeräumt wird, an dem gesetzlichen Alter ein halbes Jahr nachzulassen. Unter dem 24. Juni 1839 wurde aber in Bayern bestimmt, daß auch diejenigen Schüler zur Konfirmation zugelassen, und somit vom Schulbesuch freigesprochen werden dürfen, welche bis zum letzten April das 13. Lebensjahr erreichen und sonst befähigt erscheinen (Intelligenz-Blatt für Mittelfranken 1839 S. 439). Jedoch gilt diese Bestimmung nur für die protestantischen Schulen in Bayern. Was die katholischen Schulen betrifft, so verordnet der Ministerial-Erlaß vom 1. September 1839: „daß die katholischen Schulkinder nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr, resp. nach dem vollendeten 6. Schuljahre, in der Werktagsschule gegen den Willen ihrer Aeltern nicht länger zurückgehalten werden dürfen" (s. Intelligenz-Blatt für Mittelfranken 1839 S. 636 Ziff. 2); ähnlich den Bestimmungen in Oesterreich, wo auch das 12. Jahr für genügend erachtet wird. Das 13. Lebensjahr wird dagegen in Kurhessen und Sachsen-Koburg gefordert (s. Ausschreiben der Regierung der Provinz Fulda vom 2. Juli 1839 §. 3 u. Herzogl. Sachsen-Koburgische Schulordnung §. 8.) Deßgleichen bestimmt das Baden'sche Schul-Edikt §. 7, daß wenigstens die Mädchen nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden können.

Braunschweig entläßt mit 13½ Jahren. Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Sachsen-Altenburg verlängern die Schulpflichtigkeit bis zum vollendeten 14. Jahre (s. Kirsch,

Aufsicht des Geistlichen über die Volksschule, Leipzig 1840. S. 214). Dasselbe findet auch in den meisten preußischen Provinzen Statt (s. Harnisch, Handbuch S. 230. Vergl. Allgemeines Preußisches Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 46 und die königl. Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, deßgl. Zerrenner Mittheilungen über E.= und U. Halle 1841 Bd. II. Heft I. S. 94. Ueber das preußische Schulwesen.)

Da nur einmal im Jahre Kinder aufgenommen werden, um die Klassen nicht in zu viele Abtheilungen zu spalten und dem Lehrer das Unterrichten zu erschweren; so soll auch nur einmal im Jahre, und zwar zur Zeit der Konfirmation, eine Schul-Entlassung Statt finden. Wollen jedoch Schüler in eine höhere Anstalt übertreten; so ist ihnen dieß zu jeder Zeit erlaubt. Der Uebertritt in eine Privatschule dagegen ist nur nach Ablauf eines Semesters gestattet. Unfähige und unwürdige Kinder dürfen weder zur Konfirmation zugelassen, noch aus dem Schulverband entlassen werden. Eine Ausnahme machen jedoch diejenigen Schüler, deren Geistesschwäche so groß ist, daß sie auch bei längerem Verweilen in der Grundschule den erforderlichen Kenntnißgrad nicht erreichen würden.

(In Bayern ist diese Ausnahme gesetzlich gestattet durch den Lehrplan von 1811 Abth. III. Ziffer 2 S. 108.)

Die jährliche Schul-Entlassung soll nicht ohne Feierlichkeit vor sich gehen, doch ohne Pomp. Zeit und Weise bleiben den Ortsschulverwaltungen und Lehrern überlassen; doch soll sie — wo möglich — zwischen die Schulprüfung und die Konfirmation oder erste Beichte fallen. Nöthigenfalls kann die Schul-Entlassung auch nach der Feier des heil. Abendmahls vorgenommen werden; jedoch in keinem Falle wochenlang vorher, weil sich die Konfirmanden dann der Schulzucht entziehen, und weder gehörig beschäftigt, noch beaufsichtiget sind. Bei Gelegenheit der Schul-Entlassung übergebe der Lehrer oder Schul-Inspektor den Austretenden auch die Entlaßscheine, welche dieselben Rubriken zu enthalten haben, wie das vom Lehrer bei der Jahresprüfung vorzulegende Schüler-Verzeichniß. Ausgestellt und unterzeichnet werden die Schulentlaßscheine von dem Lehrer, amtlich beglaubigt durch Siegel und Unterschrift von dem Schul-Inspektor.

Stempeltaxen werden weder von den Entlaßscheinen, noch von andern Schul-Zeugnissen erhoben.

(Das Letztere in Bayern angeordnet durch Ministerial-Entschließung vom 11. März 1833 (s. Döllinger V.-S., B. IX. Th. III. S. 1449.)

B. Innere Einrichtungen und Bestimmungen der Grundschule.

a) Den Unterricht betreffend (Lehrplan).

§. 31.

Zweck des Unterrichts.

Der nächste Zweck des Unterrichts in der Volksschule ist: dem Kinde die Aneignung der im Leben anwendbarsten Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erleichtern; der höhere Zweck ist: Weckung, Uebung und Stärkung der Geisteskräfte überhaupt und Begründung der allgemeinen Menschenbildung; der höchste Zweck aber bleibt stets: religiös-moralische Veredlung zur Förderung des Gemeinwohles und zur Erreichung der Bestimmung des Einzelwesens für Zeit und Ewigkeit.

Aus diesen höheren und niederen Beziehungen ergiebt sich, daß in dem Volksschulunterricht der formelle Zweck mit dem materiellen verbunden werden muß, und zwar so, daß jener vorherrsche, aber die Objekte seiner Geistesentwicklungen aus dem Bereiche des wirklichen Lebens nehme. Mit andern Worten: die Seelenkräfte des Kindes sollen an denselben Gegenständen des Unterrichts entfaltet und gekräftiget werden, welche sich dasselbe nöthigenfalls auf mechanische Weise aneignen müßte.

§. 32.

Lehrgegenstände.

Dem Zwecke der Grundschule entsprechend sollen folgende Unterrichtsgegenstände in dieselbe aufgenommen werden:

1) Religion. Der Unterricht in derselben zerfällt in: biblische Geschichte, verbunden mit Bibellesen und Erklären, Glaubens- und Sittenlehre mit religiösen Gedächtnißübungen, und Geschichte der Kirchengemeinschaft. Der Religionsunterricht soll auch fernerhin den Mittelpunkt des ganzen Volksschulunterrichts bilden, von dem aus alle andern Lehrzweige Geist und Leben erhalten oder der die ganze geistige Entfaltung des Kindes durchdringt und heiligt.

(Für die bayerischen Volksschulen schon durch den Lehrplan v.

J. 1811 also bestimmt; siehe Döllinger Volksschulen, Bd. IX., Thl. III., S. 1383. Vergl. Schellhorn, das Volksschulwesen im Königreich Bayern, S. 158.)

Der Religionsunterricht wird theils von dem Schullehrer, theils von dem treffenden Geistlichen ertheilt. Jenem (dem Schullehrer) ist mehr die Begründung einer allgemein christlichen Anschauung und Glaubenseinheit anvertraut, wozu ihm biblische Geschichte, Bibellesen, einfache Katechismuserklärung, Auswendiglernen religiöser Lieder und Sprüche und tägliche Andachtsübungen die wirksamsten Mittel darbieten; dieser (der Geistliche) bringt die Glaubens- und Sittenlehre mehr als systematisches Ganze dem Kinde zum Bewußtsein, befestiget die religiöse Ueberzeugung und lehrt auch die confessionellen Unterscheidungslehren genau kennen, doch ohne jenen unchristlichen, dem Vaterlande so gefährlichen Haß gegen Andersglaubende in das jugendliche Gemüth zu pflanzen.

(Also geboten in Bayern s. Regierungsblatt 1803 §. 4, Reg.-Bl. 1806 S. 128 §. 6 und Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1810 §. 1. Das Int.-Bl. für den Rezatkreis vom J. 1811 S. 243 §. 2 sagt ausdrücklich, „daß in dem Schulunterricht nur das aufgenommen werden soll, was zur Religiosität überhaupt Anleitung und Antrieb gibt, nicht aber das, was den Kirchen-Unterschied betrifft.“ Vergl. Schellhorn S. 158.)

Harkort sagt in seinen Bemerkungen über die preußische Volksschule (Iserlohn 1842) S. 24: „Die Schule vereint, man schließt Bündnisse mit Kameraden aller Bekenntnisse, welche zeitlebens dauern. Dagegen trennt die Kirche. Sie macht bereits in der Schule einen Eindruck auf das jugendliche Herz, dem irgend eine Unbehaglichkeit gegen Andersdenkende anklebt. Dann fällt es schwerer, die richtige Mitte zu finden, und fest zu halten an dem Grundsatz: wir sind Alle gleichberechtigte Bürger Eines großen Vaterlandes.“

Schmitthenner (früher Direktor des Seminars in Idstein, jetzt Oberstudienrath in Gießen) geht sogar noch weiter und rechtfertigt die Simultan-Seminare, indem er sagt: „Die Simultan-Schulen sind es, wo die Lehrer der verschiedenen Konfessionen sich achten, ehren und lieben lernen. Der allgem. Religionsunterricht hat die schöne Aufgabe, den Gegensatz (zwischen Protest. und Kathol.) zu vermitteln; in ihm gewinnen die Glieder der verschiedenen Parteien das Gefühl und den Gedanken der Einheit in dem Glauben an den Heiland, und lernen sich als Christen kennen, ehren und lieben. Wie die innigsten Freunde in bestimmten Punkten abweichende Ansichten

haben können, die sie der Freundschaft nicht unwürdig machen; so gestatten sich die Christen gegenseitig die abweichenden konfessionellen Ueberzeugungen, indem sie einander toleriren und gewähren lassen." S. Schmitthenner, die Kultur-Verfassung von Nassau, Hessen-Darmstadt und Rheinpreußen, gerechtfertigt gegen die Verläumdungen des Hofraths Thiersch aus München. Gießen, Heyer 1839

2) Anschauungs-Unterricht. Seine Aufgabe ist: das Kind im richtigen Auffassen der Erscheinungen, im denkrechten Beurtheilen derselben, und im richtigen Ausdruck des Gedachten durch die Sprache zu üben, und dadurch seinen Erkenntnißkreis zu erweitern, seine Verstandeskräfte zu erwecken und zu bilden.

3) Lesen. Es besteht in der Fertigkeit, die sichtbaren Zeichen der Sprache in hörbare Laute überzutragen, und ist nicht nur ein wichtiges Bildungsmittel für die Schule und das Leben, sondern eine im praktischen Leben unentbehrliche Kunst, welche die bürgerlichen Verhältnisse, wie sie jetzt sind, von dem Genossen eines jeden Standes fordern.

4) Schönschreiben. Eine gleich unentbehrliche Kunst, die in der gefälligen Darstellung der sichtbaren Lautzeichen besteht, und besonders für einzelne Berufsarten von hohem Werthe ist.

5) Rechnen oder die Geschicklichkeit, von bekannten Zahlen auf unbekannte leicht und sicher zu schließen. — Der Rechenunterricht darf in keiner Grundschule mehr fehlen, da er nicht nur von den jetzigen Lebensverhältnissen unabweisbar gefordert wird, sondern auch ein vorzügliches Bildungsmittel des Geistes, besonders der Denkkraft, darbietet.

6) Sprache, und zwar eigentlicher Sprachunterricht, bestehend in Orthographie, Sprachlehre oder populäre Grammatik und Stylübungen oder kleinen Aufsätzen. Der Standpunkt der allgemeinen Bildung, die gesteigerten Berufs- und Lebensverbindungen, wie die dem Sprachunterricht inwohnende überausbildende Kraft fordern dringend die Aufnahme dieses Lehrzweiges in sämmtliche Grundschulen des deutschen Volkes.

7) Singen. Der das Gemüth und den Schönheitssinn bildende Einfluß des Gesanges muß demselben ebenso auch für die Folge eine Stelle unter den Hauptlehrfächern der Volksschule sichern, als die Schul-, Kirchen- und Hausandacht ohne ihn fast unmöglich wäre.

Alle diese sieben Lehrgegenstände sind **nothwendige** Zweige des Volksschulunterrichts, und dürfen daher in keiner Grundschule fehlen.

Andere Lehrfächer, z. B. die sogenannten Realien, die Formenlehre und das Zeichnen können zwar auch in den Lehrkreis der Grundschule gezogen werden, sollen aber eigentlich der Nach- oder Fortbildungsschule vorbehalten bleiben, und dürfen nur dann Aufnahme in die Grundschule finden, wenn von der überwiegenden Mehrzahl der Schüler das ihnen gesteckte Klassenziel noch vor Ablauf des Schuljahres erreicht werden kann, und nicht zu fürchten ist, daß über dem nur Wünschenswerthen das für das Leben Nothwendige versäumt werde*).

Gestatten aber auch die Verhältnisse, die sogenannten wünschenswerthen Lehrgegenstände aufzunehmen, so dürfen sie weder alle zugleich in den Unterrichtskreis eingeführt werden, noch in Unordnung und Verwirrung, sondern es hat zunächst die Erd- und Himmelskunde einzutreten, dann die Vaterlandsgeschichte, darauf Naturbeschreibung und Naturlehre, zuletzt Formenlehre und Zeichnen**).

(In **Bayern** besteht zwar eine Verordnung (s. Döllinger IX, 3, S. 1573 §. 5 und 6), nach welcher das Linear- und Ornamentenzeichnen „nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementarschulen für wissenschaftliche Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit solchem Unterrichte zur Zeit nicht versehene deutsche Schule (Volksschule) ausgedehnt werden soll;" allein der Schwierigkeit der Ausführung wegen konnte diese Verordnung fast nur in Städten ausgeführt werden, und auch da ist den Volksschülern frei gestellt, die Zeichenstunden zu besuchen, oder nicht.

Im Großherzogthum **Hessen** gehören die Realien nicht zu den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen.

Für **Baden** bestimmt das Schul-Edikt vom 15. Mai 1838 §. 1 „Gemeinnützige Kenntnisse und Zeichnen sollen nur so weit getrieben werden, als jene Hauptgegenstände (näml. Relig.,

---

*) Ueber das Verhältniß der nothwendigen und wünschenswerthen Lehrgegenstände s. **Jacobi**, deutsche Schulmathodik Thl. I. S. 128 ff.

) Dr. **Gutbier sagt in seinen Andeutungen über die Schulreform in Bayern, München 1849 S. 31 ebenfalls: „Sollen diese Lehrgegenstände gehörig in einander greifen, so müssen sie nicht neben, sondern nach einander betrieben werden."

deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen und Gesang) nicht darunter leiden." In der Schulordnung für Mecklenburg-Strelitz fehlen die Realien ganz s. Kirsch Aufsicht des Geistl. über die Volksschule, nach den Grundsätzen des deutschen Schulrechts. Leipzig, Reclam, 1840 S. 37.)

Dagegen soll in den Mittel- und Oberklassen der Mädchenschulen entweder nach beendigtem Schulunterricht, oder an den schulfreien Nachmittagen Unterricht im Stricken und Nähen ertheilt werden. Derselbe hat sich jedoch auf das Einfachste, in Familien am häufigsten Vorkommende zu beschränken, wozu namentlich das Ausbessern der Strümpfe und der Wäsche gehört, und hierin die Schülerinnen zu möglichster Fertigkeit zu bringen, nicht aber kunstvolle Handarbeiten oder Schaustücke liefern zu lassen.

(Die Verbindung von Industrieschulen mit den Volksschulen wurde in Bayern schon im Jahre 1808 befohlen; s. Reg.-Bl. 1808 S. 2479.)

Die Leitung der körperlichen Ausbildung der Schüler durch Uebungenim Turnen bleibt dem freien Willen jedes einzelnen Schullehrers überlassen. Entschließt sich ein Lehrer dazu, so soll ihm von Seiten der Gemeinde jegliche Unterstützung zu Theil werden; ihm selbst aber wird die größte Vorsicht empfohlen und namentlich angerathen, sich auf die Uebungen am Reck, Barren und Springel zu beschränken und jene großen Klettergerüste vom Turnplatze fernzuhalten, welche nicht geeignet sind, das Publikum für die Sache zu gewinnen, und welche keineswegs einen so allgemeinen Nutzen gewähren, als man behauptete.

Uebung in den Waffen bleibt billig dem späteren Lebensalter vorbehalten.

§. 33.

Unterrichtszeit (Stundenplan).

Die Bestimmung der Tages- und Stundenzeit, in welcher die für die Grundschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände vorgetragen werden sollen, wie die Dauer und Abwechslung derselben, bleibt dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörden im Einverständniß mit den Schulverwaltungen überlassen. Diese haben jedoch folgende allgemeinen Vorschriften im Auge zu behalten:

1) In Städten soll im Sommer, wie im Winter täglich 5 Stunden Unterricht ertheilt werden, und zwar von dem Klaßlehrer selbst, so daß weder die Religionsstunden des Geistlichen,

noch die Strick- und Nähstunden der Industrielehrerin von der dem Lehrer zugewiesenen Stundenzahl abgezogen werden dürfen.

Von den 5 Lehrstunden des treffenden Schullehrers sollen in Städten 3 Stunden Vormittags und 2 Nachmittags ertheilt werden; die Nachmittage an den Mittwochen und Sonnabenden fallen indessen für den eigentlichen Lehrer aus, wodurch sich für ihn im Ganzen nur 26 Lehrstunden in der Woche ergeben.

(Die Gleichmäßigkeit der Unterrichtszeit im Sommer, wie im Winter ist in Bayern durch die lithographirte Ministerialverordnung vom 10. Mai 1810 S. 10. Buchst. d. nicht nur für die Schulen in Städten, sondern auch für die in Märkten bestimmt, mit dem Beisatze: „wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern."

Die Mittwoch- und Samstag-Nachmittage sind auch in den östereeichischen Trivialschulen frei; den Hauptschulen dagegen ist der Donnerstag-Nachmittag freigegeben und den Realschulen der ganze Donnerstag.)

Auf dem Lande dagegen soll im Winter 6 Stunden täglich Schule gehalten werden; und zwar Vormittag 3 Stunden und Nachmittag 3 Stunden, also — mit Abrechnung der beiden freien Nachmittage — 30 Stunden wöchentlich. Für den Sommer wird die Stundenzahl auf 20 festgesetzt, also 4 Stunden täglich mit Ausnahme der beiden freien Nachmittage, so daß sich die Leistungen der Stadt- und Landschullehrer — was die Stundenzahl betrifft — ausgleichen.

(Die meisten Schulgesetze bestimmten bisher 6 Stunden täglich Unterricht. Das Int.-Bl. für den Rezatkreis vom J. 1811 S. 1694 §. 3 verordnet, daß von den 6 Unterrichtsstunden, wenn der Lehrer die Schüler in 2 getrennten Klassen unterrichtet, 4 die größeren und 2 die kleineren Kinder erhalten sollen. Die Ministerialverordnung vom 25. Juli 1810 S. 8 Buchst. a. bestimmt, daß die größeren Schüler im Winter Vormittags 3 Stunden unterrichtet werden sollen, und die kleineren Nachmittags 3 Stunden. Auch soll nur am Sonnabend die Nachmittagschule ausfallen dürfen, nicht aber am Mittwoch s. Schellhorn S. 151. Daß im Sommer 4 Stunden Vormittags Schule zu halten ist, bestimmte für Bayern das Reg.-Bl. v. J. 1807 S. 912 und die oben erwähnte Ministeralverordnung vom 25. Juli 1810, Buchst. d. §. 4.

Die Verordnung zum Elementar-Volks-Schulgesetz für die königl. sächsischen Lande vom 6. Juni 1835, herausgegeben von Dr. Schulze (Ober-Kirchen- und Schulrath) Dresden 1835.

bestimmt ebenfalls, §. 14 Buchst. d., daß täglich 6 Stunden Schule gehalten werden soll, und zwar jede der 3 getrennten Klassen 2 Stunden.

In Baden soll der Volksschulunterricht im Winter nur 5 Stunden täglich dauern.

Oesterreich unterscheidet bei den Trivialschulen auf dem Lande ganztägige und halbtägige Schulen. Bei den ganztägigen, welche von sämmtlichen Schülern besucht werden, dauert der Unterricht Vormittags 2 Stunden und Nachmittags 2 Stunden. Bei den halbtägigen, welche von 2 Klassen besucht werden, wird Vormittags 3 Stunden und Nachmittags 2 Stunden unterrichtet. Doch soll hier mit den Klassen gewechselt werden, so daß in einem halben Jahre die größeren Schüler, im andern die kleineren 3 Stunden Unterricht erhalten.

In den Trivialschulen der kleinern Städte und den Hauptschulen der größeren soll die 1. und 2. Klasse 4 Stunden täglich unterrichtet werden, die 3. Klasse 5 Stunden und die 4. 6 Stunden wegen des hinzukommenden Zeichenunterrichts.

Das preußische General-Landschul-Reglement befiehlt §. 5 und §. 18, daß im Winter 6 Stunden, im Sommer 3 Stunden täglich Schulunterricht ertheilt werden soll. In den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf würde die tägliche Unterrichtzeit sogar auf 7 Stunden erhöht.

In Braunschweig bestimmt §. 6 der Schulordnung:

1) Je nachdem eine Schule mehr oder minder zahlreich und ein gleichzeitiger Unterricht verschiedener Schulklassen thunlich ist, oder nicht, sind:

1) im Winterhalbjahr Mittwochs und Sonnabeuds 3 – 4, und an den übrigen Wochentagen 5 — 6;

2) im ersten Sommer-Quartal 4 — 5, und

3) im letzten Sommer-Quartal 3 — 4 Schulstunden täglich zu halten; s. A. Sch.-Z. 1840 Nr. 180.

2) Die passendste Tageszeit für den Schulunterricht ist im Winter von 8—11 und von 1—3 oder 4 Uhr. Im Sommer mag für Städte die Zeit von 7 — 10 und von 1 — 3 Uhr, für das Land von 6 — 8 und von 9 — 11 Uhr die gelegenste sein. Doch kann mit Einwilligung der Schulbehörden auch eine andere Eintheilung stattfinden, wenn nur die Stundenzahl im Ganzen nicht verkürzt wird.

(Das würtembergische Schulgesetz vom 8. Juli 1836 überläßt die Wahl der täglichen Schulstunden theilweise dem Schulvorstande, das großherzoglichehessische Schulgesetz überläßt sie ihm ganz.)

3) Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, welche den einzelnen Fächern zuzuwenden ist, soll von der Wichtigkeit und Schwierigkeit der einzelnen Lehrgegenstände, wie von der jeder Schulklasse bestimmten Hauptaufgabe abhängig sein. So muß z. B. in der Elementarklasse dem Lesen und Schreiben, in der Mittelklasse dem Rechnen, in der Oberklasse der Religion und Sprache die meiste Zeit zugetheilt werden*).

Im Allgemeinen wird sich folgendes Verhältniß einhalten lassen:

a) In der Elementarklasse soll dem Leseunterricht ¼ der wöchentlichen Lehrzeit zugetheilt werden, dem Schreibunterricht ebenfalls ¼, dem Religions-, Rechen- und Anschauungsunterricht aber je ⅙. Das letzte Sechstel kann dem Gesangunterricht gewidmet werden.

b) In der Mittelklasse könnte der Religion, dem Lesen, Schreiben und Rechnen je ⅕ der Zeit zugemessen werden, und das fünfte Fünftes ließe sich zwischen Gesang- und Sprachunterricht theilen.

c) Die Oberklasse sollte ¼ der Zeit auf Religion verwenden, ¼ auf Lesen und Schreiben, ¼ auf Rechnen, und ¼ auf Gesang und Sprache.

4) Die tabellarische Vertheilung der Lehrstunden unter die Unterrichtgegenstände bildet den Stundenplan, welcher ein Theil des Lehrplanes ist.

Der Stundenplan wird vom Lehrer entworfen, und vom Schulinspektor genehmigt. Beide haben aber dabei zu beachten, daß Religion und Gedächtnißübungen den Schulunterricht beginnen; daß Gegenstände, welche das Denkvermögen sehr in Anspruch nehmen, auf den Vormittag verlegt werden müssen; daß Lehrstunden, welche einem und demselben Lehrzweig gewidmet sind, nicht durch zu viele dazwischen liegende Tage getrennt werden dürfen; daß die Unterrichtsgegenstände mit einander abwechseln und die anziehenden mehr auf die letzteren Lehrstunden verlegt werden müssen; und daß die stillen Selbstbeschäftigungen der Schüler so einzuschalten sind, daß sie das vom Lehrer

*) Vgl. Jacobi, deutsche Schulmethodik 2. Aufl. Th. II. S. 209.

mündlich Vorgetragene entweder einüben, oder darauf vorbereiten *).

§. 34.

Methode.

Obwohl die Wahl der Lehrart im Allgemeinen dem Schullehrer überlassen bleibt, und er weder an eine sogenannte Universal-Methode für den Schulunterricht überhaupt, noch an gewisse Spezial-Methoden für einzelne Lehrfächer gebunden ist; so wird doch von seiner Methode erwartet, daß sie folgende Eigenschaften besitze.

1) Sie muß naturgemäß sein, und zwar ebenso in Beziehung auf den Entwicklungsgang des kindlichen Geistes, als auf das Wesen und die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Lehrzweiges. Es ist daher dem Lehrer unerläßlich, die Natur des kindlichen Geistes durch gründliche psychologische Studien, und die Individualität jedes einzelnen Schülers, sammt seinen Neigungen und Bestrebungen, sowie den jedesmaligen Standpunkt seines Wissens und Vermögens genau zu erforschen. Auf der andern Seite aber muß er sich stets den Zweck des Unterrichts überhaupt und die nächste Aufgabe eines jeden Lehrgegenstandes insbesondere vergegenwärtigen, muß stufenweise vom Nahen, Bekannten und Einfachen zum Entfernten, Neuen und Zusammengesetzten fortschreiten, und seinen Unterricht möglichst auf die Anschauung gründen, um durch die sinnlichen Wahrnehmungen die geistigen Anschauungen vermitteln zu können.

Endlich hat er alle Unterrichtsgegenstände in die engste Verbindung mit einander zu setzen, und das, was auf jeder Stufe gelehrt wird, als abgeschlossenes Ganzes hinzugeben, damit der Grundschulunterricht ebenso für sich eine selbstständige Einheit darstelle, welche für die allgemeine Volksbildung hinreicht, als er geeignet ist, den festen Unterbau zu legen für die gesteigerte Bildung höherer Anstalten und besonderer Berufsschulen.

---

*) Näheres hierüber s. Jacobi, deutsche Schulmethodik. Nürnberg bei Riegel und Wießner, 2. Aufl. 1821 Thl. II. S. 224.

Die Beilagen dazu enthalten ausgearbeitete Stundenplane für alle Klassen der Grundschule und für die verschiedenartigste Besetzung derselben durch Lehrer und Gehilfen.

2) Die Methode des Volksschullehrers muß zugleich geistbildend sein. In dieser Beziehung fordert man, daß der Volksschullehrer die Unterrichtsobjekte nicht blos um ihrer selbst und ihrer praktischen Anwendbarkeit willen in den Lehrkreis ziehe, sondern daß er sie zugleich als Mittel gebrauche, die Seelenkräfte des Kindes zu wecken, zu stärken, zum vollen Bewußtsein zu bringen, und so das Kind an freie Geistesthätigkeit zu gewöhnen.

Erregung, ununterbrochene Veranlassung zur Selbstthätigkeit, mannigfache Behandlung der Lehr-Abschnitte und stete Beziehung auf Allgemein-Menschliches, Höheres und Göttliches werden die Mittel sein, den Unterricht geistbildend zu machen, und durch denselben das höchste Ziel des menschlichen Lebens überhaupt erreichen zu lassen — Erhebung zu Gott und zur Tugend.

3) Mit diesem formalen Zweck des Unterrichts muß der Lehrer auch den materialen verbinden, damit seine Methode erfolgreich sei, d. h. indem der Lehrer Geist und Herz des Kindes bildet, muß er dasselbe auch mit denjenigen positiven Kenntnissen und technischen Fertigkeiten ausrüsten, welche das praktische Leben von ihm fordert.

Er wird zu diesem Zwecke stets die Lehr-Objekte aus dem Gebiete der Wirklichkeit nehmen, und das, was der Schüler in jedem Falle sich aneignen muß, als Gegenstand benützen, woran seine Geisteskräfte entwickelt und gebildet werden sollen.

Da zu einem erfolgreichen Unterricht vorzüglich Gründlichkeit gehört, und die Schnelligkeit des Fortschrittes nicht auf Kosten der Sicherheit und Festigkeit des Gelernten gehen darf; so haben die Schulbehörden darauf zu sehen, daß der Lehrer lieber zu wenig, als zu viel Lehrstoff auf einmal darbiete, daß er das Dargebotene möglichst zum Verständniß bringe, und daß er das Verstandene zum unverlierbaren Eigenthume zu machen suche durch weise Benützung der Gedächtniß- und Erinnerungskraft, wie durch häufige Wiederholung und Einübung bis zur vollkommenen Fertigkeit.

4) Endlich wird von der Methode des Lehrers gefordert, daß sie anziehend sei, und nicht nur das Interesse des Schülers für jeden einzelnen Gegenstand erwecke, sondern daß sie in ihm Sinn und Liebe für Lernen und Wachsen an Einsicht und Geschicklichkeit überhaupt entzünde.

Diese Eigenschaft der Methode muß um so unablässiger gefordert werden, als der Volksschüler noch nicht auf jener Bildungsstufe steht, auf welcher der geistige Gehalt des Lehr-Gegenstandes für sich allein schon hinreichend ist, die nöthige Hingebung und Spannung des Geistes im Schüler hervorzurufen.

Dem Schullehrer wird daher empfohlen, so oft sich Gelegenheit darbietet, auf den Nutzen dieser oder jener Kunst und Wissenschaft aufmerksam zu machen, den Schüler das Schöne und Interessante eines Gegenstandes zu zeigen, und so oft als möglich seine eigene Theilnahme und Begeisterung für die einschlägigen Zweige des menschlichen Wissens und Hervorbringens erkennen zu lassen.

§. 35.

Lehrmanier.

Da schon die Wahl der Methode dem Lehrer der Volksschule freigestellt ist, und nur verlangt wird, daß sie überhaupt die allgemeinen Kennzeichen einer guten Unterrichtsweise an sich trage, so muß die Lehrmanier noch mehr seinem Ermessen überlassen bleiben, oder die Anwendung der von berühmten Pädagogen erfundenen Methoden im Einzelnen und Besondern.

Es wird indessen erwartet, daß die persönliche Eigenthümlichkeit des Lehrers beim Unterrichten und die sich kundgebende orginelle Auffassung und Behandlung der Materie nicht der reinen Methode selbst zu nahe trete, und den Erfolg derselben vernichte, oder schwäche.

Es wird daher den Lehrern empfohlen, sich auch in Beziehung auf Lehrmanier an vorzügliche Muster zu halten, und selbst guten Lehrern gerathen, wenn auch in vorgerückten Jahren, noch zuweilen dem Unterrichte oder der Prüfungsweise ausgezeichneter Schulmänner beizuwohnen.

§. 36.

Lehrgang.

Der Lehrgang, welcher sich auf die äußere Anordnung und Stufenfolge des Unterrichts bezieht, und einen wesentlichen Bestandtheil der Methode ausmacht, wird theils durch die gewählten methodischen Anleitungen, theils durch die eingeführten Lehrbücher bestimmt.

Da jedoch in beiden Fällen für den Lehrer noch immer ein großer Spielraum übrig bleibt, so stehe hier Folgendes zur Beachtung:

1) Der synthetische Weg soll im Allgemeinen vorherrschen, weil ursprünglich alle Erkenntnisse durch Synthesis entstehen, nämlich durch Zusammensetzung von Anschauungen und Vorstellungen zu Begriffen, und von Begriffen zu Urtheilen und Schlüssen. Auch nimmt das Kind schon vor dem Schul-Unterricht eine Menge von Erkenntnissen in sich auf, welche in der Schule verbunden, und zum Bewußtsein gebracht werden sollen, und zwar dadurch, daß die Theil-Vorstellungen zu Gesammt-Vorstellungen erhoben, oder aus Theilen Ganze aufgebaut werden.

Namentlich soll der Lehrer den synthetischen Gang einschlagen bei dem Lese-Unterricht, denn die Zerlegung von Sätzen in Worte und von Wörtern in Sylben und Laute dient nur zur Einleitung; deßgleichen bei dem Rechen-Unterricht, indem er aus der Einheit alle kombinirten Zahlen und Zahlen-Verhältnisse entstehen läßt; und ebenso bei dem Schreib-Unterricht, in welchem sichtbare Lautzeichen und bei dem Gesang, in welchem Töne zu Tonreihen und Tonstücken zusammengesetzt werden. Selbst bei dem Religions- und Sprach-Unterricht ist eine systematische Erfassung des Lehrgegenstandes nur auf synthetischem Wege möglich, wie überhaupt der synthetische Lehrgang den Schüler zu größerer Freiheit, Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit in den Arbeiten führt.

2) Dagegen ist der analytische Lehrgang von dem Lehrer da einzuschlagen, wo das Kind schon Gesammtvorstellungen mitbringt, welche durch Auflösung in Theilvorstellungen klarer gemacht werden sollen. Dieß ist z. B. der Fall bei dem Anschauungs-Unterricht, bei der Naturgeschichte, und überhaupt da, wo entweder der Lehrer oder das Lehrbuch etwas als Ganzes hingibt, z. B. eine Erzählung, Beschreibung, ein Lesestück u. dgl. Deßgleichen soll der Lehrer den analytischen Gang einschlagen, wenn er sich überzeugen will, ob die Schüler etwas verstanden, eine Arbeit selbstständig geliefert haben u. s. w.

Der Lehrer hüte sich jedoch, in der Analyse immer bis zur Zerlegung in die einfachsten Bestandtheile zu gehen, und den Schüler durch Erschöpfung des Gegenstandes zu ermüden.

3) Oefter können der synthetische und analythische Lehrgang nach einander bei einem und demselben Gegenstande angewendet werden, so daß sich beide Verfahrungsweisen ergänzen. Der Lehrer thue dieß, um den Lehrstoff tiefer zu begründen und seinen Unterricht geistbildender und fruchtreicher zu machen. Durch diese Abwechslung von Abstraktion und Konkretion macht er auch den Unterricht anziehender und durch die Mannigfaltigkeit angenehmer.

§. 37.

Lehrform.

Auch in Beziehung auf Lehrform oder auf die sprachliche Einkleidung des Lehrstoffes, welche im Verein mit dem Lehrgang die äußere Seite der Methode bildet, soll der deutsche Volksschul-Lehrer nicht gebunden sein. — Er wird indessen selbst folgende Normen beachtenswerth finden:

1) Es darf weder eine der vier bekannten Lehrformen in der Grundschule zur Alleinherrschaft gelangen, noch von derselben gänzlich ausgeschlossen werden. Wohl aber soll die eine oder andere Lehrform in den verschiedenen Schulklassen vorherrschen, und zwar die vor- und nachsprechende und vorbildende in der Elementarklasse, die katechetische und heuristische in der Mittel- und Oberklasse, und die akroamatische in der Fortbildungs- oder Nachschule, bisher Sonntagsschule genannt.

2) Der Lehrer hat sorgfältig zu beachten, für welche Gegenstände sich die eine oder andere Lehrform mehr eigne. So eignet sich z. B. für den Anschauungsunterricht besonders die vorsprechende Lehrform, für den Religions- und Sprachunterricht die katechetische, für den Rechenunterricht und die Stylübungen die heuristische und für Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung und Naturlehre mehr die akroamatische.

3) Es wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, mit den Lehrformen zu wechseln, und selbst bei denjenigen Unterrichtsgegenständen, für welche sich eine bestimmte Lehrform vorzüglich eignet, sich nicht unaufhörlich derselben zu bedienen. Namentlich soll bei dem Religionsunterricht nicht immer und immer katechisirt, sondern auch das Herz durch glaubensvolle Worte ergriffen und erbaut, und der Wille bestimmt und geheiligt werden. Dagegen kann man wieder in vielen andern Lehrzweigen fragend unterrichten,

wo sich überhaupt irgend eine Wahrheit oder ein Ergebniß durch die Denkkraft des Schülers finden läßt, oder der Lehrer sich überzeugen will, ob das, was er im Zusammenhange vortrug, richtig verstanden wurde.

Die vor = und nachsprechende Lehrform soll überhaupt da gebraucht werden, wo mit dem Inhalte auch eine bestimmte sprachliche Einkleidung desselben erfaßt, oder ein bestimmter Lehrstoff wörtlich dem Gedächtnisse eingeprägt werden soll.

Von der vortragenden Lehrform hat man jedoch in der Grundschule einen sehr sparsamen Gebrauch zu machen, da sie schon größere geistige Reife voraussetzt. Nur wo einzelne Lehr- und Glaubenssätze, bestimmte Thatsachen, Zustände und Ereignisse sich nicht durch Vernunftschlüsse finden lassen, mag der Lehrstoff in zusammenhängender Rede gegeben werden. Es ist jedoch das gehörige Maaß einzuhalten; auch soll der Inhalt dessen, was akroamatisch mitgetheilt wurde, sogleich abgefragt werden, um sich zu überzeugen, ob der Vortrag von allen Schülern verstanden wurde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Lehrer bei jeder dieser Lehrformen diejenigen Regeln genau zu beachten hat, welche die allgemeine Methodik überhaupt und die Katechetik insbesondere vorschreiben.

§. 38.
Lehrton.

Dieselbe Sorgfalt, welche der Lehrer auf die äußere Seite der Methode, nämlich auf Lehrgang und Lehrform zu richten hat, hat, erwartet man von ihm auch in Beziehung auf die innere Seite derselben, nämlich in Beziehung auf Lehrton und Lehrgeist.

Der Lehrton oder die sich während des Unterrichts äußernde Seelenstimmung des Lehrers, sei ernst, würdevoll, liebreich, theilnehmend, wahr und innig.

Die heilige Sache der Jugendbildung und die schwere Verantwortung vor Gott und den Menschen verbreite über das Angesicht des Lehrers einen heiligen Ernst, und verleihe seinem ganzen Wesen eine ehrfurchtgebietende Würde, welche durch keine ungeziemende Kleidung, Stellung, Geberde oder Rede entweiht werden darf.

Mit diesem feierlichen Ernste ist — je nach den Gegenständen des Unterrichts — eine freundliche Herablassung und eine in Reden, Mienen und Handlungen sich kundgebende Liebe und Hinneigung zur Jugend wohl vereinbar, und diese Mischung von Ernst und Freundlichkeit, Milde und Strenge muß um so mehr von dem deutschen Lehrer erwartet werden, als sie es vorzugsweise ist, welche ihm Achtung, Liebe und Vertrauen bei seinen Schülern erwirbt, und die Lebensgemeinschaft mit ihnen erhöht.

Endlich soll auch der Lehrton in der Grundschule von einer gewissen Wärme, man könnte wohl sagen Begeisterung für die Sache der Jugendbildung überhaupt und jeden Zweig des Unterrichts insbesondere glühen, damit sich an dem Feuer des Lehrers die Herzen der Schüler entzünden. Dieß gilt namentlich von dem Lehrton bei dem Religionsunterricht; denn hier hat der Lehrer ebenso zu erbauen und zu bessern, als zu erleuchten und zu belehren. Darum soll sich hier die Gemüthsstimmung des Lehrers oft bis zur Andacht erheben, und in Gebeten sich äußern, die um so mächtiger wirken werden, je weniger sie das Werk der Meditation und Berechnung sind.

§. 39.

Lehrgeist.

Die Thätigkeit der übrigen Seelenkräfte, welchen man mit dem Worte Lehrgeist die hohe Stellung einräumt, die ihnen bei dem ganzen Geschäft des Unterrichts gebührt, bezieht sich theils auf das Denkvermögen des Lehrers, theils auf seine Willenskräfte.

Der Geist des deutschen Volksschullehrers sei frisch, erregt, bereichert mit Kenntnissen, ausgestattet mit Erfahrungen, in seinem Darstellen verständlich und überzeugend. Sein Wille zeige den Adel der Gesinnung, allen seinen Bestrebungen sei der Stempel der Hochherzigkeit aufgedrückt. Sein ganzes Dichten und Trachten sei auf die Erfüllung seiner Pflicht gerichtet, seine höchste Lust bestehe in einem gesegneten Wirken für Gott und Vaterland.

Nur ein, von solchem Geiste beseelter Lehrer kann wahrhaft bildend unterrichten und erziehen; nur ein Mann dieser Gesinnung wird das Seelenleben des Kindes ergreifen, und es geneigt machen, das zu erfassen, was ihm die Schule darbietet, und das

anzuwenden, was es erfaßt hat und wovon es selbst ergriffen worden ist.

Diese geistige Unterlage und edle Persönlichkeit fordert daher mit Recht das Vaterland von seinen Volksschullehrern. Denn nur aus diesen Wurzeln können wahre Volksbildung und Volksglück erwachsen, und nur unter dieser Voraussetzung eigener geistiger Erhebung ist die äußere Höher- und Besserstellung der Volksschullehrer möglich und bewirkenswerth.

§. 40.

Einzelne Lehrbücher und Unterrichts-Mittel.

Obwohl die Wahl der Lehrmittel nach §. 22 dieses Entwurfes zunächst den Lehrern und Schul-Inspektoren überlassen bleibt; so werden hier doch, der Vollständigkeit wegen, einige Lehrbücher rc. der Beachtung empfohlen, ohne jedoch dem Werthe der nichtgenannten zu nahe treten zu wollen.

1) Für den Anschauungsunterricht.

Dr. Diesterweg, der Unterricht in der Kleinkinderschule. 3. Aufl., Bielefeld 1839 b. Velhagen und Klasing. (12 ggr.)

Dr. Jacobi, Anschauungsunterricht, Altdorf 1843 (36 kr.). Bildet zugl. das 1. Heft des II. Theiles seiner deutschen Schulmethodik.

Wrage, Denzels Entwurfs des Anschauungsunterrichts in katechetischer Gedankenfolge praktisch ausgeführt. Altona bei Hammerich, 2 Thle., 4. Aufl., 1843.

Abbildungen: Bilder zum Anschauungsunterricht für die Jugend (Schreiber) 3 Theile. Eßlingen bei Schreiber (8 fl. 6 kr.) (Ausgezeichnet dargestellt und illuminirt. Zugleich für den naturhistorischen Unterricht wohl zu gebrauchen.)

Darstellung von Thieren, Früchten rc. aus Papiermaché liefert unter andern die Fleischmann'sche Papiermachéfabrik zu Nürnberg (im ehemaligen Tucher'schen Hause) in vorzüglicher Güte und Schönheit zu billigen Preisen.

2) Für den Lese-Unterricht, und zwar:

a. In der Elementarklasse:

Wich (Lehrer in Insingen) Lese-Qual und Lese-Lust, oder

das Büchlein, welches alle Kinder leicht und gern lesen. 2 Abtheilungen, Nürnberg bei Endter.

Schlimpert (Schullehrer in Hermersdorf), Neuer Leseapparat statt der zeitherigen, zu einförmigen Wandtafeln und der kostspieligen und zeitraubenden Lesemaschiene, bestehend in diesem Handbüchlein für Lehrer und 12 großen Bogen zum Gebrauche für Volksschulen. Meißen bei Gödsche 1844 (1 fl. 12 kr.) (Lesestäbe, auf Hölzchen aufzuleimen.)

Hientzsch (Seminar-Direktor in Potsdam) Elementar-Lesebuch nach einem möglichst einfachen und leichten, dabei genauen und umfassenden Lehrgange, besonders für Elementarschulen mit mehreren Klassen oder Abtheilungen in 3 Heften zur bessern Bestimmung der halbjährigen Pensen, 1—3 Heft, Potsdam bei dem Verf., Leipz. bei Brauns, 3. Aufl. 1845. (6¼ Sgr., gebunden 7¼ Sgr.)

(Die spätern Auflagen haben keine bedeutungslosen Zusammensetzungen von Lauten mehr, wie sie die erste Aufl. nach sog. Pestalozzischen Grundsätzen hatte. Auch werden die Kleinen nicht mit dem frühzeitigen Lesen schwieriger, außer allem Zusammenhang stehenden Wörter gequält.) Dazu:

Hientzsch, Anweisung zu einem gründlichen und umfassenden Leseunterricht in den Volksschulen von der untersten Stufe an bis zu der höchsten. Ebendaselbst 1845.

Stern (Seminar-Direktor in Karlsruhe) erstes Sprach- und Lesebuch für deutsche Elementarschulen. 7. Aufl., Karlsruhe 1844, bei Groos (12 kr.).

(Zugleich zur Grundlage für den spätern Sprachunterricht.) Dazu, als methodische Anleitung:

Stern, Lehrgang des Lautirunterrichts in Verbindung mit dem Schreiben, nebst einem Lautirwörterbuch, 3. verb. Aufl., Karlsruhe 1844 bei Groos (54 kr.)

Spieß (Pfarrer in Sprendlingen) Erstes Lehr- und Lesebuch für Volksschulen. Gießen 1839 bei Heyer.

(Ebenfalls mit Rücksicht auf den Sprachunterricht. Dazu das Allgemeinste der Weltkunde. Anweisung zum Gebrauch des Lesebuches findet sich in: Spieß, Unterrichtswegweiser 1. Lehrgang 2. Theil.

Wer sich für die Graser'sche Methode entscheidet, für den sind zu empfehlen:

Ludwig (Kantor in Bindlach bei Baireuth) Erstes Lesebuch für die Vorbereitungsschüler in den deutschen Schulen. In 2 Abtheilungen. Baireuth 1846 bei Buchner.

Poland (Lehrer in Baireuth) Vorübungen zu einem geistigen Schreib- und Leseunterricht nach der Elementarschule fürs Leben, nebst Leseübungen aus dem ersten Lebensverhältnisse. 7. Aufl., Baireuth 1846 bei Buchner.

b. In der Mittelklasse:

Stern, Zweites Sprach- und Lesebuch für die Mittelschüler deutscher Elementarschulen. 4. Aufl., Karlsruhe bei Groos, 1843 (12 kr.) Dazu als Leitfaden:

Stern, Lehrgang der ersten, einfachen Satz- und Aufsatz-Uebungen, nebst den Anfängen der deutschen Formenlehre; als Anleitung zum zweiten Sprach- und Lesebuche. Ebendaselbst 1840 (1 fl. 12 kr.)

Diesterweg, Schul-Lesebuch. I. Thl. In sachgemäßer Anordnung nach den Regeln des Lesens für Schüler. 7. Aufl., Bielefeld 1843 bei Velhagen und Clasing.

Otto Schulz (Provinzial-Schulrath in Berlin). Berlinisches Lesebuch. 5. Aufl. 1844, Berlin bei Nicolai (27 kr.).

c. In der Oberklasse:

Stern, Drittes Sprach- und Lesebuch für die Oberschüler deutscher Elementar-Schulen. 2. Aufl. 1840 (12 kr.) Dazu:

Stern, Lehrgang der zusammengesetzten Satz- und Aufsatzübungen, nebst der erweiterten deutschen Formenlehre; als Anleitung zum dritten Sprach- und Lesebuche. Karlsruhe bei Groos 1841 (1 fl. 48 kr.)

(Lesebücher, welche das Wichtigste aus der Weltkunde enthalten, erschienen von diesem verehrungswürdigen Verfasser besonders):

Diesterweg, Schul-Lesebuch, II. Theil. Nach der Verwandtschaft des Inhalts zusammengestellt. Crefeld bei Funke 1840. (36 kr. dieser II. Theil). Dazu: Anleitung zum Gebrauche des zweiten Theils des Schul-Lesebuches, für Lehrer bearbeitet. Crefeld 1841 (36 kr.)

Wenn das Lesebuch das Wissenswürdigste aus den sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse oder Realien enthalten soll, so werden empfohlen:

das Büchlein, welches alle Kinder leicht und gern lesen. 2 Abtheilungen, Nürnberg bei Endter.

Schlimpert (Schullehrer in Hermersdorf), Neuer Leseapparat statt der zeitherigen, zu einförmigen Wandtafeln und der kostspieligen und zeitraubenden Lesemaschiene, bestehend in diesem Handbüchlein für Lehrer und 12 großen Bogen zum Gebrauche für Volksschulen. Meißen bei Gödsche 1844 (1 fl. 12 kr.) (Lesestäbe, auf Hölzchen aufzuleimen.)

Hientzsch (Seminar-Direktor in Potsdam) Elementar-Lesebuch nach einem möglichst einfachen und leichten, dabei genauen und umfassenden Lehrgange, besonders für Elementarschulen mit mehreren Klassen oder Abtheilungen in 3 Heften zur bessern Bestimmung der halbjährigen Pensen, 1—3 Heft, Potsdam bei dem Verf., Leipz. bei Brauns, 3. Aufl. 1845. (6¼ Sgr., gebunden 7¼ Sgr.)

(Die spätern Auflagen haben keine bedeutungslosen Zusammensetzungen von Lauten mehr, wie sie die erste Aufl. nach sog. Pestalozzischen Grundsätzen hatte. Auch werden die Kleinen nicht mit dem frühzeitigen Lesen schwieriger, außer allem Zusammenhang stehenden Wörter gequält.) Dazu:

Hientzsch, Anweisung zu einem gründlichen und umfassenden Leseunterricht in den Volksschulen von der untersten Stufe an bis zu der höchsten. Ebendaselbst 1845.

Stern (Seminar-Direktor in Karlsruhe) erstes Sprach- und Lesebuch für deutsche Elementarschulen. 7. Aufl., Karlsruhe 1844, bei Groos (12 kr.).

(Zugleich zur Grundlage für den spätern Sprachunterricht.) Dazu, als methodische Anleitung:

Stern, Lehrgang des Lautirunterrichts in Verbindung mit dem Schreiben, nebst einem Lautirwörterbuch, 3. verb. Aufl., Karlsruhe 1844 bei Groos (54 kr.)

Spieß (Pfarrer in Sprendlingen) Erstes Lehr- und Lesebuch für Volksschulen. Gießen 1839 bei Heyer.

(Ebenfalls mit Rücksicht auf den Sprachunterricht. Dazu das Allgemeinste der Weltkunde. Anweisung zum Gebrauch des Lesebuches findet sich in: Spieß, Unterrichtswegweiser 1. Lehrgang 2. Theil.

Wer sich für die Graser'sche Methode entscheidet, für den sind zu empfehlen:

Ludwig (Kantor in Bindlach bei Baireuth) Erstes Lesebuch für die Vorbereitungsschüler in den deutschen Schulen. In 2 Abtheilungen. Baireuth 1846 bei Buchner.

Poland (Lehrer in Baireuth) Vorübungen zu einem geistigen Schreib- und Leseunterricht nach der Elementarschule fürs Leben, nebst Leseübungen aus dem ersten Lebensverhältnisse. 7. Aufl., Baireuth 1846 bei Buchner.

b. In der Mittelklasse:

Stern, Zweites Sprach- und Lesebuch für die Mittelschüler deutscher Elementarschulen. 4. Aufl., Karlsruhe bei Groos, 1843 (12 kr.) Dazu als Leitfaden:

Stern, Lehrgang der ersten, einfachen Satz- und Aufsatz-Uebungen, nebst den Anfängen der deutschen Formenlehre; als Anleitung zum zweiten Sprach- und Lesebuche. Ebendaselbst 1840 (1 fl. 12 kr.)

Diesterweg, Schul-Lesebuch. I. Thl. In sachgemäßer Anordnung nach den Regeln des Lesens für Schüler. 7. Aufl., Bielefeld 1843 bei Velhagen und Clasing.

Otto Schulz (Provinzial-Schulrath in Berlin). Berlinisches Lesebuch. 5. Aufl. 1844, Berlin bei Nicolai (27 kr.).

c. In der Oberklasse:

Stern, Drittes Sprach- und Lesebuch für die Oberschüler deutscher Elementar-Schulen. 2. Aufl. 1840 (12 kr.) Dazu:

Stern, Lehrgang der zusammengesetzten Satz- und Aufsatzübungen, nebst der erweiterten deutschen Formenlehre; als Anleitung zum dritten Sprach- und Lesebuche. Karlsruhe bei Groos 1841 (1 fl. 48 kr.)

(Lesebücher, welche das Wichtigste aus der Weltkunde enthalten, erschienen von diesem verehrungswürdigen Verfasser besonders):

Diesterweg, Schul-Lesebuch, II. Theil. Nach der Verwandtschaft des Inhalts zusammengestellt. Crefeld bei Funke 1840. (36 kr. dieser II. Theil). Dazu: Anleitung zum Gebrauche des zweiten Theils des Schul-Lesebuches, für Lehrer bearbeitet. Crefeld 1841 (36 kr.)

Wenn das Lesebuch das Wissenswürdigste aus den sogenannten gemeinnützigen Kenntnisse oder Realien enthalten soll, so werden empfohlen:

Graßmann (Schulrath in Stettin) Handbuch der Welt- und Menschenkunde, zum Gebrauch für Volksschulen, Berlin bei Reimer 1833. (6 ggr.)

Stern, Natur-, Erd-, Menschen- und Völkerkunde und deren Geschichte, nebst Gesundheits- und Wissenschaftslehre, als unterrichtliches Lesebuch für süddeutsche Schulen ꝛc. Karlsruhe bei Groos 1839 (1 fl. 12 kr.)

Ehrlich, (Seminar-Direktor in Soest) Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch für die Schuljugend. Soest bei Nasse 1838, 19. Aufl. (27 kr.)

3) Für den Schreib-Unterricht:

a. Methodische Anleitungen:

Ebensperger (Seminarlehrer in Altdorf), der Schönschreib-Unterricht. Eine methodische Anleitung nach den Grundsätzen des Carstairs für alle Lehrer und Erwachsene überhaupt, zunächst aber für die Lehrer an den deutschen Schulen, welche sich und ihren Schülern eine gefällige deutsche und lateinische Handschrift verschaffen wollen, in Verbindung mit 18 Schreibheften, welche für Schüler bestimmt sind, und geordnete Vorschriften nach der in Bayern gesetzlich eingeführten Normalschrift enthalten. Nördlingen bei Beck, 1845 (1 fl. 48 kr. die Anleitung, 3 kr. das Schreib-Heft). Nur möchte es schwer sein, schon in der Volksschule nach der amerikanischen Methode schreiben zu lehren.

Mädler (früher Schreiblehrer in Berlin, jetzt Professor der Astronomie in Dorpat), Lehrbuch der Schönschreibkunst. Mit 8 Kupfertafeln (mit Richtungslinien versehen), 2. verb. Aufl., Berlin 1840 bei Heymann (2 fl. 42 kr.).

Für das Taktschreiben:

Schöne, (Pfarrer in Zimmern), die amerikanische oder Takt-Schreib-Methode in ihrem Wesen und als Mittel, das Volk auf eine höhere Bildungsstufe zu heben. Nebst 4 Steindrucktafeln. Langensalza 1843, in der Schul-Buchhandlung (36 kr.) (Ausführlich).

Unverricht, Ueber Verbesserung der Schreib-Unterichts-Methode durch Einführung taktmäßiger Uebungen. Mit 4

Steindrucktafeln. Schweidnitz 1843 (5 Ngr.). (Kurz, aber praktisch.)

b. Vorschriften.

Vorschriften für die Volksschulen des Königreichs Bayern. München 1838, Zentral=Schulbücher=Verlag. Dazu:

24 Vorlagen zum Schönschreiben auf der 1. Stufe der Schreib=Uebungen in untern Schulklassen und beim Privat=Unterricht. Nach der bayrischen Normal=Schulschrift gefertigt. Ansbach 1838 bei Brügel (12 kr.)

36 Vorlagen zum Schönschreiben auf der 2. Stufe in der mittleren Klasse. Ebendaselbst (24 kr.)

12 Vorschriften zur Uebung der englisch=lateinischen Schrift. Ansbach bei Brügel (12 kr.) (Zur Erwerbung einer einfachen, kräftigen Handschrift wohl geeignet).

Berger (Organist in Weißenburg) Allgemeine deutsche Vorschriften für den ersten Unterricht im Schönschreiben. Nördlingen bei Beck. (Aehnlich).

Heinrigs (Kalligraph in Köln), Allgemeine deutsche Schul=Vorschriften für den ersten Unterricht im Schönschreiben, 3. Aufl. 1837, Berlin bei Trautwein und Köln bei dem Verfasser I. Abth. 1. und 2. Heft mit 2 Ergänzungsheften. (4 fl. 30 kr.)

Deßgleichen für den zweiten Unterricht in Schönschreiben, nebst einem Anhang deutscher Frakturschrift, 3. Aufl. 1842. (1 fl. 12 kr.)

Englische Schulvorschriften, in verschiedenen Ausgaben und Heften (Zur Aneignung einer leichten und gefälligen Geschäftshand sehr geeignet, mit der bayrischen Normalschrift in den Grundzügen übereinstimmend, doch in den großen Anfangs=Buchstaben zu vereinfachen). (Ein Heft 54 kr.)

Stubba (Seminarlehrer in Bunzlau), Kalligraphische Wandvorschriften. 16 Wandtafeln nebst 3 Beilagen. Sorau 1834 bei Julien (Preis einer jeden 1 Thaler 8 ggr.)

4) Für den Rechen=Unterricht.

a. Methodische Anleitungen.

Stern, Lehrgang des Rechen=Unterichts nach geistbildenden Grundsätzen, 3. Aufl. Karlsruhe bei Müller 1842 (1 fl. 48 kr.) (Setzt den Zweisatz an die Stelle des Regeldetri= und Proportional=Satzes, weil jener sich mehr der mündlichen Rechnungsweise anschließt, und die Schüler den Grund des Verfahrens

leichter einsehen, als bei den Porportionen. Doch läßt die Zweisatzlehre eine noch größere Vereinfachung zu, wie Herr Seminarlehrer Hohmann dahier bereits in seinem Unterricht zeigt und nächstens öffentlich darlegen wird.)

Decker (Lehrer am Waisenhaus in Stuttgart) Rechenbuch zum Gebrauch für Lehrer in Real- und Volksschulen. Stuttgart bei Erhard, 2. Aufl. 1848 (1 fl. 45 kr.).

Wagner (Schullehrer in Nürnberg), Praktischer Rechen-Unterricht mit besonderer Rücksichtnahme auf die deutsche Schulen in Bayern 3 Bändchen, Nürnberg 1847, 1 Bändchen 3. Aufl. 21 kr., 2 Bändchen 2. Aufl. 30 kr., 3 Bändchen 2. Aufl. 24 kr., in Partieen bei dem Verfasser billiger.

a. Aufgabensammlungen.

Aufgaben-Sammlung zu Stephanis Rechen-Unterricht für Nürnbergs Volksschulen 3. Aufl., Nürnberg 1839 bei Bieling. (51 kr.)

Heuner (Schullehrer in Possenheim), das Kopf oder Denkrechnen durch einige Tausend methodisch geordnete, mit Andeutungen zum bildenden Gebrauche versehene Aufgaben. Für Mittel- und Oberklassen, 3. Aufl. Würzburg bei Voigt und Maker (12 kr.)

Ehrhardt, (Lehrer in Nürnberg), Der Rechenschüler oder methodisch geordneter Stoff für den Unterricht im Rechnen, mit besonderer Rücksichtnahme auf Selbstbeschäftigung der Schüler, 1. Bändchen Nürnberg bei Recknagel 1846.

Güll, (Lehrer in München) Uebungs-Büchlein für den Rechenunterricht in der ersten Schulzeit, 1. und 2. Heft, Nördlingen bei H. Beck.

5) Für den Religions-Unterricht, und zwar für:

a. Biblische Geschichte:

Biblische Geschichte aus dem Alten und Neuen Testament bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Basel, 3. Aufl., Basel bei Neukirch 1829 (40 kr.).

Zweimal 52 biblische Geschichten für Schulen und Familien, mit Abbildungen, Calw (12 kr.)

Kündig, Biblische Geschichte für den Jugend-Unterricht und als Einleitung in das Bibellesen, 2. Aufl., Basel 1836.

b. Bibellesen und Erklären.

Decker (Subrektor zu Meldorf in Holstein), der Brief Pauli an die Kolosser, als Probe einer Schullehrer-Schulbibel. Hamburg und Gotha, Perthes 1840 (36 kr.). (Leider unvollendet!)

Schütze (Seminar-Direktor in Waldenburg) Schullehrer-Bibel, oder die für die Volksschulen und deren Lehrer wichtigsten biblischen Bücher und Abschnitte des Alten und Neuen Testaments nach den Regeln der biblischen Auslegekunst und einer genetisch-didaktischen Lehrweise erklärt. Zugleich eine praktische Anleitung zu populärer Schrift-Auslegung. Neues Testament I. Thl., Evangelium Matthäi. Dresden und Leipzig, bei Arnoldi, 1846. (2 fl. 42 kr.)

Brandt, Evangelische Schullehrer-Bibel, 3 Bände, 2. Aufl., Sulzbach bei Seidel, 1833. (2 fl. 30 kr.)

Dr. Lisco (Prediger in Berlin), die Bibel oder die ganze heilige Schrift, I. Abth. Altes Testament, 2 Bände, II. Abth. Neues Testament, Berlin 1847 bei Müller, 1. Band (Das Ganze 3 Bände, zusammen 9½ Thaler, trefflich, aber zunächst nicht für die Schule berechnet).

v. Gerlach (Pastor in Berlin), die heilige Schrift von Dr. M. Luthers Uebersetzung, mit Einleitungen und erklärenden Anmerkungen I. — IV. Band des Alten Testaments, V. — VII. Band Neuen Testaments, Berlin, bei Thoma, 1843.

Hilfsbücher:

Ludewig (Direktor des Schullehrer-Seminars und Docent am Prediger-Seminar in Wolfenbüttel), Methodik des Bibellesens und der Bibelkunde. Wolfenbüttel 1844, bei Holle.

Rettig, Bibelkunde, 3. verb. Aufl., Hannover bei Hahn, 1837. (1 fl. 12 kr.)

Dr. Krummacher, Bibel-Katechismus, d. i. kurzer und deutlicher Unterricht von dem Inhalt der heiligen Schrift, 12. Aufl., Essen, Bädeker 1843. (27 kr.)

Biblische Geographie für Schulen und Familien. Mit Abbildungen, Calw. (12 kr.)

Biblische Naturgeschichte für Schulen und Familien, ebendaselbst 1836 (18 kr. bei unmittelbarer Bestellung und Vorauszahlung).

Dr. Ewald (Pfarrer in Plech), Biblische Topographie in alphabetischer Ordnung, Ansbach 1836, bei Brügel, (24 kr.).

Dr. Karl von Raumer (Professor in Erlangen), Palästina, Leipzig bei Brockhaus, 1835 (1½ Thlr.).

Karten:

Schincke (Pfarrer in Wedlitz im Anhaltischen), Palästina. Mit Randzeichnungen (Bethlehem, Nazareth, Oelberg, Berg Tabor, einen Hohenpriester darstellend rc.), Neustadt a/O. 1835. (1 fl. 8 kr.)

Ehrhardt, Wand-Karte von Palästina, zum Gebrauche für Bürger- und Landschulen nach den neuesten Hilfsmitteln, 2. Aufl., Quedlinburg und Leipzig bei Basse. (2 Blätter 54 kr., mit der Eintheilung des Landes zur Zeit Jesu.)

c. Katechismus-Unterricht.

Dr. Boeckh (Oberkonsistorialrath in München), Erklärung des kleinen Katechismus Luthers, Kempten bei Dannheimer, verb. Aufl., 1844. (12 kr.)

Kraußold (Pfarrer in Fürth), Erklärung des Katechismus Lutheri, Erlangen bei Enke 1837 (54 kr.), und dessen Kurze Erklärung. Ebendaselbst 1838 (20 kr.)

Dr. Irmischer (Pfarrer in Erlangen) Dr. M. Luthers kleiner Katechismus. Nebst der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre, entworfen von Dr. Seiler, umgearbeitet. Leipzig bei Fleischer 1834. (9 kr.)

Riedel (Pfarrer zu Pommelsbrunn in Mittelfranken). Kurze exegetische Andeutungen zur praktischen Behandlung sämmtlicher, dem in den evangelischen Kirchen und Schulen des Königreichs Bayern eingeführten kleinen lutherischen Katechismus beigegebenen beweisenden und erläuternden Bibelsprüche. Sulzbach bei Seidel 1847. (48 kr. in Partieen.)

Pflug (Oberlehrer in Kulmbach). Vollständige Erklärung aller in Dr. Luthers kleinem Leitfaden enthaltenen und nach der Ordnung desselben folgenden Begriffe durch Beispiele und Geschichte aus der heiligen Schrift. Ansbach bei Gummi, 1846.

Handel (Superintendent in Neiße), evangelische Christenlehre mit und nach den Hauptstücken des Katechismus für den

Schul- und Konfirmandenunterricht, 3. Aufl., Breslau 1831 bei Max und Komp. (14 kr.)

Handel, Materialien zu einem vollständigen Unterricht im Christenthum nach dem Luth. Katechismus. Halle 1825 (40 kr.)

Spener, Einfache Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Lutheri, von Dr. Irmischer, Erlangen bei Palm 1848.

d. Kirchengeschichte.

Christliche Kirchengeschichte für Schulen und Familien Mit Abbildungen. Calwer Verlags-Verein. (15 kr.)

Zahn (Seminar-Direktor in Mörs), Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christlichen Kirche, das ist Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. Neueste Stereotyp-Ausgabe. Elberfeld und Mörs 1846. (54 kr.)

6) Für den Sprachunterricht, und zwar für Rechtschreibunterricht.

Krummbacher (Lehrer in Nürnberg) und Bauer (Oberlehrer in Nürnberg), Vorschule der Orthographie.

Pflug, Orthographischer Wegweiser, Hof und Wunsiedel, bei Grau 1839. (12 kr.)

Hermann (Lehrer an der Handels-Gewerbschule in Nürnberg), Beitrag zu Erlernung der deutschen Orthographie, Nürnberg bei Korn 1847. (40 kr.)

Dr. Heyse, Hilfsbuch für den Unterricht in der deutschen Aussprache und Rechtschreibung, Januar 1833 bei Hahn. (27 kr.)

M. Wagner (Seminar-Inspektor in Brühl), Uebungsbüchlein für den Rechtschreibunterricht in Volksschulen, 2. Aufl., Essen bei Bädecker 1836 (15 kr.). Dazu:

Methodischer Leitfaden für den Rechtschreibunterricht in Volksschulen und Seminarien, 3. Aufl. Ebendaselbst 1841. (36 kr.)

b. Sprachlehre.

Kellner (Seminarlehrer in Heiligenstadt), Praktischer Lehrgang für den gesammten Sprachunterricht, 4 Theile, 5. Aufl., 1847, Erfurt bei Otto.

Jacobi, Erster Sprachunterricht, unter Zugrundlegung von Lesestücken aus dem Münchner Lehrbuche. (Wird demnächst erscheinen.)

Ritsert, Deutsche Sprachlehre mit zahlreichen Uebungsaufgaben für höhere und niedere Volksschulen, 3 Theile. Darmstadt bei Diehle 1841. (3 fl. 36 kr.)

c. Stylübungen.

M. Wagner, Uebungsbuch für die schriftlichen Aufsätze in Volksschulen I. Abth., Briefe aus dem Kinderleben, 5. Aufl., Essen, bei Bädeker 1843. (10 kr.) II. Abth., Briefe und andere Aufsätze. (15 kr.) Dazu:

Wagner, Methodisches Handbuch zu dem Uebungsbuche für schriftliche Aufsätze in Volksschulen, 2. Aufl. Ebendaselbst 1837. (54 kr.)

Ehrlich, Methodischer Leitfaden zu Uebungen im schriftlichen Ausdrucke in der Elementarschule. Für den Lehrer. Soest bei Nasse 1839. (1 fl. 48 kr.)

Ehrlich, Aufgabenblätter. Für die Schüler. Ebendaselbst 1839 (3 Ngr.) 2 Hefte (330 Aufgaben.)

Wurst, Stylschule, Reutlingen bei Mäcken jun., 1843.

Wörle (Lehrer in Ulm), Briefmuster für Kinder in Volksschulen. Mit 344 Briefen und 114 Aufgaben über alle Vorfälle des Lebens. Blaubeuern 1841 (24 kr.)

Pflug, Methodische Anleitung zu einem naturgemäßen und geistbildenden Unterricht im schriftlichen Gedankenausdrucke und zur Verabfassung aller Arten schriftlicher Aufsätze für deutsche Schulen, 2 Thle., Baireuth 1848, bei Buchner.

Steeger (Seminardirektor in Königsberg), Praktische Anweisung für den Unterricht in der Anfertigung von Aufsätzen, mit vielen Aufgaben, Dispositionen und Ausarbeitungen, 2. Aufl., Königsberg bei Gräf und Unger 1843. (54 kr.)

Falkmann (Rath und Gymnasiallehrer in Detmold), Stylistisches Elementarbuch für Anfänger im schriftlichen Vortrage und zur Selbstbelehrung bestimmt, 5. Aufl., Hannover 1839 bei Hahn. (1 fl. 12 kr.) (Doch mehr für höhere Anstalten.)

7) Für Gesangunterricht.

a. Methodische Anleitungen.

Hohmann (Seminarlehrer in Schwabach), Praktischer Lehrgang des Gesangunterrichts, 3 Kurse. Uebungen und Lieder für die Unter=, Mittel= und Oberklasse einer Volksschule, 5. verbesserte Aufl., Nördlingen bei C. H. Beck.

Hientzsch (Seminardirektor in Potsdam), Ueber den Musikunterricht, besonders im Gesang. Breslau bei Max und Komp. 1827. (45 kr.)

b. Sammlungen

Erk und Greef, Liederkranz. Auswahl heiterer und ernster Gesänge für Schulen, Haus und Leben. 3 Hefte. Essen bei Bädeker.

(Für die Volkschulen jedoch nur das 1. Heft, welches ein= und zweistimmige Lieder enthält (6. Aufl. 1844 stereotypirt — 18 kr.) und das 2. Heft, in welchem dreistimmige, meist für Kinder gesetzte Gesänge enthalten sind (2. Aufl. 1844 — 24 kr.).

Hientzsch, Neue Sammlung zwei=drei= und vierstimmiger Schullieder von verschiedenen Komponisten, 2 Hefte. In dreierlei Ausgaben (Violinschlüssel, Diskantschlüssel und Ziffern), Breslau bei Graß und Barth 1827. Das Heft 36 kr.

Rink, 30 leichte Schullieder für Diskantstimmen. Chur 1831. (36 kr.)

Gersbach, Singvögelein. 30 zweistimmige Lieder für die Jugend, 3. Aufl., nebst Anhang. (Karlsruhe bei Braun 1839. (36 kr.)

Ehrlicher, 100 ein=, zwei=, drei= und vierstimmige Lieder für Volksschulen, Pößenek bei Vogler 1837. (Mit Klavierbegleitung — 27 kr.)

H. Müller, die gebräuchlichsten evangelischen Kirchen=Melodieen, zwei= und dreistimmig gesetzt, Berlin bei Lüderitz 1843, (163 Lieder.)

Prange, Sammlung von 125 Choral=Melodieen mit untergelegten Urtexten. Nebst Anhang von 22 Melodieen. Weißenfels bei dem Verfasser. (27 kr.)

Anmerkung. Die Lehrbücher für die übrigen Unterrichtsgegenstände werden später bei den Bestimmungen über die Nach- oder Fortbildungsschulen angegeben.

8) Für den Unterricht in weiblichen Arbeiten:

Paucker, geborene Bube, Neuestes Unterrichtsbuch im Stricken, Nähen und Stoppen, pünktlich und systematisch eingetheilt. Mit 31 Abbildungen 1. und 2. Heft. (Geheftet 18 kr.)

§. 41.

Bedingungen des Unterrichts-Gedeihens von Seiten der Schüler.

Dem Acker gleich, von dessen Beschaffenheit die Frucht des Saamens abhängt, muß auch der Schüler das Seine beitragen, daß die Bemühungen des Lehrers mit Erfolg gekrönt werden. Die Bedingungen des Unterrichtsgedeihens von seiner Seite sind: Bildungsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Fleiß.

Es hat jedoch der Lehrer nicht gleich zu verzweifeln, wenn Schüler wenig Talent zeigen, in der Schule zerstreut sind, und an der Arbeit keine Freude finden. Im Gegentheil ist es alsdann Pflicht für ihn, seinen bildenden Einfluß zu verdoppeln; und er wird dieß um so hoffnungsvoller thun, wenn er sich durch die Behauptung neuerer Psychologen, daß bei allen Menschen die Anlagen ursprünglich gleich seien, und daß sie erst durch mehrfache Wiederholung gleichartiger Vorstellungen und mannigfaltiges Verbinden und Steigern derselben zu verschiedenen innern Entwicklungsformen entstünden, wenigstens dahin bringen läßt, nicht jedes Kind für bildungsunfähig zu betrachten, dessen Geisteskräfte sich langsam entwickeln und dessen Sinnen und Trachten lieber auf Spiel und Muthwillen, als auf den Ernst des Lernens gerichtet ist. Zur Nachsicht mit solchen geistigen Spätlingen soll den Lehrer auch die von Vielen gemachte Beobachtung bestimmen, daß diejenigen, welche auf den Schulbänken die Ersten waren, gar oft im Leben die Letzten wurden, oder mindestens in späteren Jahren die Hoffnungen unerfüllt ließen, zu welchen sie, als Kinder, Aeltern und Lehrer berechtigten. Zur Erzielung der nöthigen Spannung des Geistes und des empfänglichen Hinneigens der Schüler zu dem, was der Lehrer vorträgt, wird noch besonders empfohlen, daß dieser aus dem Bereiche des Lehrzimmers

Alles fern halte, was seine Schüler zerstreuen könnte, daß er nichts lehre, was ihre Kräfte überrage, daß er jedem Unterrichtsgegenstande eine interessante Seite abzugewinnen suche, daß er die Wißbegierde wecke, die Vortheile des Erlernens dieser und jener Kunst oder Wissenschaft zeige, edlen Wetteifer entzünde, und auf den unverkennbaren Segen aufmerksam mache, mit welchem Gott den Fleiß der Jugend belohne.

§. 42.

Klassen- und Schulziele.

Bei solchem redlichen Streben von beiden Seiten kann es nicht fehlen, daß die Schüler, wie an Geistesbildung überhaupt, so an Erwerbung der unentbehrlichsten Kenntnisse die erfreulichsten Fortschritte machen. Um jedoch sowohl den Lehrern und Schülern, als den Aeltern und Schulbehörden einen Maaßstab zur Beurtheilung hinzugeben, werden folgende Klassen und Schulziele aufgestellt. Dabei wird aber ausdrücklich bemerkt, daß sie nur Minimum dessen sind, was von der überwiegenden Schülerzahl einer jeden Klasse am Schlusse des Schuljahres gefordert werden kann.

Können Lehrer ihre Schüler noch weiter führen, so ist dieß um so dankenswerther und ehrenvoller. In keinem Falle aber darf gestattet werden, daß Lehrer fast ihre ganze Thätigkeit einigen besonders fähigen Schülern zuwenden, und diese über die Grenzen des Klassenzieles hinausführen, um mit ihnen bei Prüfungen glänzen, und sich rühmen zu können, daß sie ihre Schüler so weit gebracht hätten, als des nächst höheren Lehrers Aufgabe sei, während doch die Mehrzahl ihrer Schüler durch Vernachlässigung von Seiten des Lehrers weit hinter dem Klassenziele zurückblieb.

Jedem Lehrer wird daher strengstens zur Pflicht gemacht, mit der überwiegenden Mehrzahl seiner Schüler mindestens folgende Stufen des Fortschrittes bis zum Schlusse des Schuljahres zu erreichen:

1) Im Anschauungsunterricht, der sich nicht über die Grenzen der Elementarklasse erstrecken darf, so daß also Klassen- und Schulziel zusammmenfallen, sollen die Schüler zu einer richtigen, wenn auch nur allgemeinen Kenntniß der sie umgebenden Natur, so wie

der nächsten Verhältnisse des Lebens gebracht werden, und zugleich dahin kommen, das, was sie über dieselben zu sagen wissen, in kurzen, aber richtig gebauten Sätzen bestimmt und fließend auszusprechen.

2) Im Lesen ist das Ziel der Unterklasse: elementarisch-richtiges, wenn auch noch langsames, und nur die wichtigsten Satzzeichen (Punkt und Komma) beachtendes Lesen der zusammenhängenden Stücke der Fibel.

Der Mittelklasse ist die Aufgabe gesteckt: fertiges uud logisches Lesen sämmtlicher Stücke im Lesebuche, so wie der leichtverständlichen Lieder des Gesangbuches und der geschichtlichen Bücher der heiligen Schrift mit genauer Beachtung der Interpunktion.

Der Oberklasse ist vorbehalten: schönes und ausdrucksvolles oder ästhetisches Lesen der Stücke im höheren Lesebuch, sowie der schwierigen Lieder des Gesangbuches, der Psalmen, der Propheten und apostolischen Briefe; zuletzt Lesen von Handschriften, mehr und weniger deutlich gegeschrieben.

3) Im Schönschreiben wird von der Unterklasse gefordert einfache, kräftige, aus regelmäßigen Grundzügen zusammengesetzte deutsche Kurrentschrift; von der Mittelklasse: dieselbe regelmäßige, kräftige und deutliche Handschrift, doch minder steif; von der Oberklasse: leichte und gefällige Kurrentschrift, welche eine gute Geschäftshand erwarten läßt, mit Beachtung von Licht und Schatten, Größe, Entfernung und symmetrischer Benützung des Raumes, wie auch Anfang der englischen Schrift.

4) Im Rechnen wird es nicht zu viel gefordert sein, wenn man der Elementarschule als Klassenziel im mündlichen Rechnen setzt: Kenntniß der Grundrechnungsarten innerhalb der Zahlen von 1 bis 100, so zwar, daß zwei Posten, aus Einer und Zehner bestehend, im Kopfe addirt und subtrahirt werden können, nebst der Kenntniß des sogenannten kleinen Einmaleins, und der Anwendung desselben auf Vielfältigung und Theilung bei Kaufgegenständen, wobei sich auch leichtere Guldentheile ergeben. Im schriftlichen Rechnen werden die vier Spezies mit unbenannten Zahlen gefordert; doch genügt es, wenn die Kleinen auch nur mit Einer Zahl dividiren können. Vom Numeriren

wird Sicherheit im Zahlenaufschreiben bis zu den Tausenden erwartet. Das Klassenziel der Mittelklasse im mündlichen Rechnen ist: Fertigkeit im Aufbauen und Zerlegen der Zahlenreihen von 1 bis 100, Anwendung des Einmaleins zum Multipliziren und Dividiren im Kopfe, und Lösung von sogenannten Regeldetriaufgaben mit einfachen und umgekehrten Verhältnissen. Schriftlich sollen die 4 Grundrechnungsarten mit benannten Zahlen eingeübt sein, und der Schüler einfache Aufgaben ohne Brüche nach dem Zwei= oder Dreisatz zu lösen vermögen.

Das Schulziel der Oberklasse ist: Sicherheit in Anwendung der Bruchrechnung, des Zwei= oder Dreisatzes mit geraden und umgekehrten Verhältnissen, sowie der Zins=, Gesellschafts= und Vermischungsrechnung — so zwar, daß Aufgaben, deren Zahlenverhältnisse nicht allzuschwierig sind, auch im Kopfe aufgelöst werden können.

5) Was den Religionsunterricht und zwar

a. Die biblische Geschichte betrifft, so

soll die Elementarklasse mit den wichtigsten Begebenheiten von der Schöpfung bis Moses bekannt sein, von dem bedrängten Zustande des jüdischen Volkes vor und nach David wenigstens Einiges gehört haben, und die hervorragendsten Begebenheiten aus dem Leben des Erlösers kurz anzugeben, im Stande sein.

Die Mittelklasse soll mit allen wichtigeren Ereignissen der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden bis zur Ausgießung des heiligen Geistes vertraut sein; und die Oberklasse soll hieran noch einen kurzen Ueberblick der Geschichte der christlichen Kirche reihen.

b. Katechismusunterricht und Gedächtnißübungen.

In diesem Zweige des Religionsunterrichts wird von der Unterklasse gefordert, daß sie die drei Glaubensartikel, das Vaterunser, und die zehn Gebote (ohne wörtliche Erklärungen, jedoch nach kurzen Erläuterungen) sich eingeprägt hat, und dazu etwa 50 einschlägige Sprüche und 5 bis 6 leicht verständliche Lieder.

Von der Mittelklasse erwartet man die Kenntniß der beiden ersten Hauptstücke sammt Erklärungen und 100 Bibelsprüchen. Dazu noch 100 neue, dem jugendlichen Geiste verständliche, glaubens= und trostreiche Lieder.

Die Oberklasse soll die übrigen Hauptstücke des Katechismus mit 150 neuen Bibelstellen und 15 Liedern hinzu fügen, so daß die Kinder bei der Zulassung zur Konfirmation den ganzen Katechismus und wenigstens 300 Sprüche und 30 Lieder vollständig inne haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das eigentliche Ziel des Religionsunterrichts ein viel höheres ist, als sich im Lehrplan bestimmen, und bei der Prüfung abfragen läßt. Die Erreichung dieses höheren Zieles — wahrhafte Gewinnung der Kinderherzen für Gott und Göttliches — ist der Allwissende allein zu bemessen im Stande; doch können die Lehrer nicht oft genug auf diesen höchsten Zweck alles Unterrichts und aller Bildung hingewiesen werden.

6) Im Sprachunterricht werden je nach den einzelnen Zweigen desselben folgende Aufgaben gesetzt:

a. Rechtschreiben.

Elementarklasse: Innehaben der ersten Regeln der Abstammung, des Gebrauches der großen Anfangsbuchstaben, nebst der Dehnungs- und Schärfungszeichen; Niederschreiben kleiner leichter Sätze, ohne zu viele und zu erhebliche Fehler.

Mittelklasse: Einprägung und ziemlich sichere Anwendung weiterer allgemeiner Regeln für die Rechtschreibung, und Beweisen dieser Fortschritte durch eine, von groben Fehlern ziemlich freie Probe im Diktando-Schreiben.

Oberklasse: Vollendung der orthographischen Regeln; Sicherheit im Schreiben ähnlichlautender Wörter. Anfang im Einprägen der Schreibweise der am häufigsten vorkommenden Fremdwörter.

b. Sprachlehre.

Elementarklasse: Allgemeine Kenntniß der wichtigsten Wortarten, nämlich der Ding-, Eigenschafts-, Thuns- und Geschlechtswörter und ihrer einfachsten Verbindung zu Sätzen.

Mittelklasse: Aus der Wortlehre: Eintheilung der Laute, Sylben und Wörter nach ihrer Entstehung, genauere Kenntniß der Ding- und Geschlechtswörter mit den Hauptarten der Beugung, der Zahlwörter und ihrer Eintheilung, der Eigenschaftswörter nebst ihrer Beugung und Steigerung (jedoch nur im Allgemeinen), der Für-

wörter und ihrer Hauptarten, der Thunswörter mit der starken und schwachen Beugung (doch ohne Ausnahmen).

Aus der Satzlehre — den nackten Satz und das Allgemeinste des erweiterten Satzes, wobei die verschiedenen Arten der Umstandswörter am besten ihre Stelle finden.

Oberklasse: die übrigen Wort- und Satzarten mit den wichsten Regeln der Zeichensetzung.

c. Stylübungen.

Elementarklasse: Niederschreiben dessen, was die Kleinen an Dingen wahrnehmen, in kurzen Sätzen mit Beachtung des Punktes und Fragezeichens; später kleine Briefchen aus dem Kinderleben.

Mittelklasse: Bilden von erweiterten, zusammengesetzten und zusammengezogenen Sätzen über verschiedene Gegenstände der Natur und des Lebens mit ziemlich richtigem Gebrauche des Beistriches und Strichpunktes. Deßgleichen einfache Erzählungen und dergl.

Oberklasse: Verfassen kleinerer Geschäftsaufsätze und Briefe im kindlichen, doch sprachrichtigen Style und ohne erhebliche Fehler gegen die Interpunktion.

7) Im Gesang soll von der Elementarklasse nur gefordert werden, daß sie nach vorausgegangenen Gehör- und Stimmübungen einige Liedchen und ganz leichte Choräle singen*). Ob der Lehrer diese blos nach dem Gehöre eingeübt, oder — wie die neuesten Methodiker wollen — sich zur Unterstützung der Tonbildungen wenigstens einiger Linien mit Noten bedient habe, bleibt ihm überlassen.

Die Mittelklasse dagegen muß mit den Noten vertraut sein, muß die einfachen, rhythmischen Verhältnisse kennen und wenigstens 15 leichte Choräle und eine Anzahl heiterer Jugendlieder auf eine befriedigende Weise einstimmung zu singen vermögen.

Von der Oberklasse wird, wenn sie einen eigenen Lehrer hat, gefordert: ziemliche Sicherheit im Treffen der Noten bei einfachen Chorälen und Liedern, auch bei sprungweiser Fortschreitung und

*) Die leichtesten und gangbarsten Choräle für die Elementarklasse, wie die schwierigen, nach Tonarten geordneten für die Mittelklasse und die geeignetsten für die Oberklasse finden sich systematischgeordnet in Hohmann's Praktischem Lehrgang des Gesanges.

mit rhythmisch gleichen und ungleichen Tönen, Kenntniß der am häufigsten vorkommenden Tonarten mit den chromatischen Nebentönen, und Erlernung von 20 weiteren Choral-Melodieen zu den in der Unter- und Mittelklasse eingeübten. Einige Choräle, Arien und Lieder sollen auch zweistimmig gesungen werden. Statt der Einübung drei und vierstimmiger Choräle ist aber besser auf Sicherheit im Treffen und auf gefühlvollen Vortrag zu sehen, weil dadurch die Macht des Gesanges bildender auf das Gemüth der Sänger selbst wirkt und die Erbauung erhöht.

Soll zum Schlusse noch das allgemeine Schulziel der Grundschule in wenige Worte zusammen gefaßt werden, so besteht es darin: den Schüler intellektuell und moralisch so zu bilden, und mit solchen Einsichten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten auszustatten, daß sowohl für seine fernere allseitige und namentlich religiös-sittliche Veredlung, als auch für seine beginnende Berufsbildung ein sicherer Grund gelegt ist, auf den der junge Mensch nur fortbauen darf, um mit Sicherheit unter dem Schutze des Höchsten der Erreichung seiner zeitlichen und ewigen Bestimmnng entgegen zu gehen.

b. Die Schul-Erziehung betreff. (Erziehungsplan).

§. 43.

Wesen und Zweck der Erziehung.

So verschieden von Pädagogen und Nichtpädagogen Wesen und Zweck der Erziehung angegeben werden, so haben sich die deutschen Volksschullehrer doch einfach daran zu halten, daß die Erziehung in der Unterstützung besteht, welche Erwachsene Unmündigen zu ihrer Fortdauer und Entwicklung angedeihen lassen, und daß ihr wahrer Zweck dahin gerichtet sein muß, auf das noch unentwickelte Kind so einzuwirken, daß es später selbstständig seiner Bestimmung gemäß zu leben vermag, die Bestimmung des Menschen aber ist keine andere, als durch möglichst vielseitige, besonders religiös-sittliche Bildung das Wohl des Ganzen zu fördern und sich selbst den Weg zur Seligkeit zu bahnen.

§. 44.

Verhältniß der Schulerziehung zur Erziehung überhaupt.

Wenn gleich die Volksschule zunächst nur die Bestimmung

hat, eine Unterrichtsanstalt zu sein, und als solche der Jugend die allgemeinsten, vom Leben geforderten Kenntnisse und Geschicklichkeiten mitzutheilen; so sollen die deutschen Volksschullehrer sich doch stets bewußt bleiben, daß der Unterricht nur als ein Theil der Erziehung zu betrachten ist, und daß somit Unterrichtsanstalten ihre Aufgabe nur in dem Grade lösen, als sie, neben und unbeschadet der Bildung der Denkkräfte und der Mittheilung bestimmter Erkenntnisse und Fertigkeiten, den ganzen Menschen ergreifen, bilden und adeln.

§. 45.

Hindernisse der Schulerziehung.

So groß die Schwierigkeiten sind, mit denen oft der Schullehrer, in seiner Eigenschaft als Unterrichtender, zu kämpfen hat, so sind sie doch in der Regel gering gegen die Hindernisse, werden seiner Wirksamkeit als Erzieher entgegentreten.

Die große Anzahl der Schüler, die Verschiedenheit der Individualitäten, die bösartige Naturanlage einzelner Zöglinge, die unzweckmäßige Behandlung vieler von Seite ihrer Aeltern, die verderblichen Einflüsse störender Umgebungen und so manches Andere erschweren dem Schullehrern mehr, als irgend einem andern Lehrer, das Geschäft der Erziehung.

Um so mehr muß ihm zur Pflicht gemacht werden, mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt die Mittel zu gebrauchen, welche ihm die Pädagogik zur körperlichen, geistigen, besonders aber zur moralischen Erhebung des Kindes darreicht.

§. 46.

Mittel der Schulerziehung.

a. In körperlicher Beziehung.

1) Zur Erhaltung des Körpers.

Das Organ des Geistes ist der Leib. Soll jener gedeihen, muß dieser gepflegt werden. Intellektuelle und moralische Bildung gedeihen besser, wenn die physische zur Seite geht. Die Hauptpflege der leiblichen Entwicklung fällt zwar in die ersten Lebensjahre des Kindes und tritt bei der beginnenden geistigen Pflege zurück; aber aufhören darf sie nie.

Auch die Schule soll die physische Entwicklung des Kindes unterstützen, und zwar negativ durch Beseitigung alles dessen, was der

Gesundheit nachtheilig werden könnte, und positiv durch Anwendung von dem, was den Leib kräftig und gewandt macht, oder durch das, was ihn erhält, und was ihn bildet.

Die Luft sei rein, trocken und frisch. Kein Benützen des Schulzimmers zum Trocknen der Wäsche! Kein Dulden feuchter Wände! Wohl aber fleißiges Lüften bei guter Witterung und sorgfältiges Schließen bei Nebel und feuchter Atmosphäre! Die Temperatur des Lehrzimmers sei gemäßigt! Selbst im Winter keine zu starke Ofenhitze! In schwülen Sommertagen Schutz durch Vorhänge und durchbrochene Läden (Jalousie)!

Was die Nahrung betrifft, so empfehle der Lehrer den Aeltern die Darreichung einer einfachen, kräftigen, leichtverdaulichen und hinreichenden Kost, ohne Reiz und Ueberfüllung. Wahre Gesundheit und Kraft entspringen nicht aus der Fülle und Köstlichkeit der Reizmittel, sondern aus dem harmonischen Verlauf der Lebensprozesse und der sie bedingenden Thätigkeiten der einzelnen Organe und Glieder.

In der Schule gestatte man nur den kleinsten Schülern während einer Pause im Unterricht Erfrischungen zu sich zu nehmen. Näschereien verbiete man, und gewöhne die Jugend schon frühzeitig an Ertragung von Hunger und Durst.

Bei der Kleidung, die nicht zu warm und beengend sein darf, sehe der Lehrer vor Allem auf Reinlichkeit. Noch mehr bei dem Körper selbst. Die Haare müssen täglich gekämmt, Gesicht und Hände gewaschen sein. Auch auf die Lehr- und Lernmittel erstrecke sich die Reinlichkeit der Schüler. Ihre Bedeutung ist in ethischer Beziehung nicht geringer, als in physischer. Wer Schmutz an seinem Leibe und in seinen Umgebungen duldet, sträubt sich auch nicht gegen den Schmutz, der seine Seele verunreinigt. Noch wirksamer als Waschungen, sind kalte Bäder. Der Lehrer empfehle sie, und vermittele die Herstellung zweckmäßiger Badeplätze.

Gleichzeitig richte er sein Augenmerk auf die Manieren seiner Schüler, dulde keine entstellenden Angewöhnungen, z. B. falsche Richtung des Blickes (Schielen), näselndes Sprechen, stammelndes Hersagen des Gelernten, Vorlegen der Zunge oder Zullen mit derselben bei stillen Selbstbeschäftigungen, Verzerren der Ge-

sichtsmuskeln und dergl. Auch gegen das Kauen an den Nägeln, das Verunreinigen gewisser Orte eifere er!

Die größte Sorgfalt widme der Jugendlehrer der Bewahrung der Keuschheit des Leibes und Sinnes. Er dulde keine schamlosen Reden, schlüpfrige Liedchen, unzüchtige Stellungen, Geberden und Bewegungen. Er halte seine Schüler ferner von Plätzen ab, wo sie Schlechtes sehen und hören könnten, und gestatte keinen verführenden Umgang.

Sind körperliche Züchtigungen schlechterdings nothwendig, so enthalte sich der Lehrer der Schläge auf den Kopf, oder mit flacher Hand auf das Ohr. Deßgleichen der Faustſtöße in den hohlen Rücken, weil die Erschütterung des Rückenmarkes die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen kann.

Auch zu langes Stehen auf Einem Platze, oder Stellen vor die Thüre, wo das nervenaufgeregte, schluchzende, von Scham und Reue gefolterte Kind dem Zuge der Luft oder dem Andrange empfindlicher Kälte ausgesetzt ist, kann schädlich werden. Nichtweniger gewaltsames Zurückhalten gewisser natürlicher Bedürfnisse.

Selbst vor heftigen Affekten und Gemüthsbewegungen muß man die Kinder zu bewahren suchen, z. B. vor Angst, Schrecken, Zorn u. dgl.

Ebenso wirken zu frühzeitige und zu anhaltende Geistesanstrengungen störend auf die Entwicklung des Körpers ein. Dem Kinde müssen mindestens einige Stunden des Tages zur Erholung und zum Vergnügen, Abend und Nacht aber zur Ruhe und zum Schlafe gegönnt werden. Lieber weniger gelernt, aber gesund geblieben, frisch und muthig zum Kampf des Lebens. Was nützt ein angefüllter Kopf auf schwächlichem Rumpf und schlotternden Füßen?

(Jean Paul im Titan, (s. sämmtliche Werke ꝛc. XXI. S. 79). „Ach, wer der Weisheit die Gesundheit opfert, hat meistens die Weisheit auch mitgeopfert; nur angeborene, nicht erworbene Kränklichkeit ist Kopf und Herz dienlich".

Dr. Lorinser, (Medizinal-Rath in Schlesien.) Aufsatz zum Schutze der Gesundheit in der Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen 1836. Januar Heft.

Dr. Krauß, (Ober-Amtsarzt in Welzheim). Zur Reform des öffentlichen Unterrichts vom Standpunkte der Physiologie und Psychologie. Eine päd. Abhandlung, Stuttgart bei Köhler 1840.

Dr. Heidenreich, (Arzt in Ansbach) Die Verkehrtheit in der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend. Ansbach bei Gummi 1844 und

Dessen Orthopädie. Berlin 1831 Bd. II. S. 168 und 172.

Von den Sinnen werde besonders das Seh-Organ in den Schulen geschont! Kein zu grelles und schnell abwechselndes Tageslicht! Keinen hellen Sonnenschein in Schulstuben! Die Wände sollen einen mattfarbigen Ton erhalten, am besten blaßgrün! Die Wandtafeln eine Stellung, welche das Licht zuläßt, aber nicht blendet! Die Schulbücher dürfen keinen zu kleinen und zu blassen Druck haben! Im Zwielichte darf weder gelesen, noch geschrieben oder schriftlich gerechnet werden! Die Dinte sei schwarz! Die Hand- und Wandkarten leserlich gestochen, nicht überfüllt mit Namen, oder unkenntlich gemacht durch zu schwarzstraffirte Gebirgszüge u. dergl.

(Ausschreiben der königl. bayr. Regierung vom 30. Nov. 1843 die auffallend zunehmende Kurzsichtigkeit unter der Jugend betr. (Vgl. Regierungs-Entschließung vom 11. Okt. 1838, wo Dr. Hoffmann's Schrift über diesen Gegenstand empfohlen ist.)

Zur Erhaltung des Körpers gehört auch Abhärtung desselben gegen die Unbilden der Witterung und sonstige empfindliche Endrücke aller Art.

(Jean Paul sagte: „Der Körper ist der Panzer und Küraß der Seele. Nun, so werde dieser vorerst zu Stahl gehärtet, geglüht und gekältet!")

Und brechen dennoch Krankheiten herein, so sei die Behandlung vernünftig, und der Lehrer besuche diese Schüler, und sage den Aeltern, was sie zu thun und zu lassen haben, wenn des Arztes Rath und Hilfe von Erfolg sein soll.

a. Aeltere Werke:

(Vgl. Unger's Diätetik in Campe's Revisionswerke.

Hufeland's Makrobiotik.

b. Neuere:

Ideler, allgemeine Diätetik für Gebildete. Wissenschaftlich bearbeitet Halle 1846. (2 Rthlr.)

Dr. Greiner, der Arzt im Menschen oder die Heilkraft der Natur. Schuphase 1829.

K. H. Schultz, über die Vergnügung des menschlichen Lebens und die Mittel und Wege zu ihrer Kultur. Nach physiologischen Untersuchungen in praktischer Anwendung dargestellt. Berlin 1842.

(Rosenkranz sagt davon: „Was am Ende des vorigen Jahrhunderts Hufeland's Makrobiotik für die Hygiene wurde, das ist in unserer Zeit das treffliche Werk von Schultz". S. Rosenkranz, die Pädagogik als System 2c. Königsberg 1848 S. 40.)

a. Kurze Anleitung:

Dr. Siebenhaar, Gesundheitsregeln. Ein Buch zum Unterricht für die Schuljugend und zur Belehrung für alle Nicht-Aerzte. Bevorwortet v. Otto (Seminardirektor in Dresden) mit 4 Steindrucktafeln. Leipzig bei Engelmann 1841. (30 kr.)

§. 47.

2) Zur Bildung des Körpers.

Mit den Mitteln zur Erhaltung und Stählung des Körpers müssen aber auch systematische Uebungen zur Bildung desselben Hand in Hand gehen.

Wohl dienen schon dazu größere und anstrengende Spaziergänge, Fußreisen, bewegende und kraftfordernde Spiele und Arbeiten verschiedener Art zu Hause, im Garten, auf dem Felde; aber eigentliche Turnübungen werden durch sie nicht ersetzt.

Kann auch der Schullehrer nicht einen wirklichen Turnlehrer machen, und hat nicht jeder Lust und Geschick dazu; so sollte er doch irgend einen freien Raum durch Errichtung von Barren, Reck und Springel in einen kleinen Turnplatz umwandeln. Dort könnte er Anleitung geben zu planmäßigen Vorübungen und dann übergehen zu Fußbewegungen (Marschiren, Hüpfen, Laufen, auch mit Schlittschuhen, Springen ohne und mit Stab, in die Weite und in die Höhe). Damit könnten dann Armbewegungen abwechseln am Reck und Barren, bestehend im Heben und Schwingen des Körpers auf mannigfache, doch nicht gefahrvolle und verkünstelte Art. Zuletzt kämen allgemeine Körperbewegungen: Ringen, Schwimmen u. s. w.

Die nächste Folge solcher Uebungen würde sein, daß die Kleinen den Lehrer unendlich lieb gewännen, und so zutraulich würden, daß der Erzieher auf seiner Hut sein dürfte, um seine Herablassung nicht mißbraucht, und die Freiheit des Turnplatzes nicht in die Räume der Schule verpflanzt zu sehen.

Will der Lehrer selbst Uebungen vormachen, so sei er vorsichtig, daß er nicht durch mißlungene Versuche und unbeholfene, spaßhafte Situationen den Kindern lächerlich werde.

Ein weiterer Vortheil der gepflegten Gymnastik wäre, daß die Gesundheit der Kinder erhalten, der Körper stark und gewandt gemacht, der Geist erfrischt und zur Arbeit aufgelegt, und der ganze Mensch zur Herrschaft über seine Natur und zum Vertrauen auf sich selbst gebracht würde.

Endlich dienten auch diese Körper=Uebungen zur besten Vorschule für die meisten Berufs=Arten des Lebens, und hätten überdieß noch den unberechenbaren Vortheil, daß die frühzeitige Entwicklung des Geschlechtstriebes verhütet, und selbst Verirrungen derselben am sichersten geheilt würden.

Vergl. über diesen letzten Punkt: Zürn, Hephatha 1841.
Kapff, Warnung eines Jugendfreundes vor den gefährlichsten Jugendfeinden. Stuttgart 1841. (24 kr.)

Ueber gymnastische Uebungen:

a. Aeltere Werke:

Guts=Muths, Gymnastik für die Jugend, enthaltend eine praktische Anweisung zu Leibesübungen, 2. Aufl., Schnepfenthal 1804. (3 Thlr.)

Jahn nnd Eiselen, die dentsche Turnkunst, Berlin 1816.

b. Neuere:

Euler, die deutsche Turnkunst nach Jahn und Eiselen, 1840.

Dr. Werner, Gymnastik für Volksschulen, Dresden 1840. (18 Gr.) Ein Auszug aus dem größern Werke. „Das Ganze der Gymnastik." Mit 274 Figur. Meißen bei Gödsche 1831 (3 Thlr. 4 Gr.).

Heusinger, den Anfänger im Turnen zur Anleitung, Dresden bei Arnold 1844. (Führt blos die wichtigsten Uebungen auf, doch genügend.)

§. 48.

b. In geistiger Beziehung.

1) Zur Bildung des Verstands.

Um das Erkenntniß=Vermögen des Kindes oder den Verstand im weiteren Sinne des Wortes zu bilden, bietet der gesammte Schul=Unterricht die wirksamsten Mittel dar. Es muß jedoch der Lehrer dabei planmäßig verfahren, wenn sein Unterricht wahre Geistesbildung, nicht mechanische Einlernung und Abrichtung bezwecken soll.

Demgemäß sei sein Augenmerk bei den kleinsten Schülern zunächst auf die Erhaltung und Uebung der Sinne gerichtet, als derjenigen organischen Werkzeuge, durch welche sich die Welt in bestimmten Gestalten und Erscheinungen dem Geiste offenbart.

Damit jedoch die aus Empfindungen und Anschauungen entstehenden Wahrnehmungen und die aus diesen sich bildenden Vorstellungen und Begriffe nicht der Verworrenheit preisgegeben werden, muß der Lehrer bemüht sein, durch die Angemessenheit der sinnlich vermittelten Eindrücke für die Auffassungs-Fähigkeit der Ur-Vermögen, wie durch die Ordnung in der Aufeinanderfolge derselben, und die Methode der Behandlung zur Erfassung der Merkmale und ihrer Bezeichnung durch die Sprache Klarheit in die Vorstellungen und Bewußtsein in die Begriffe zu bringen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist nothwendig, die Schüler vom ersten Unterricht an zur Aufmerksamkeit zu gewöhnen, d. i. zum geistigen Entgegenkommen des Kindes oder zum innern freudigen Hingeben an das, was ihm von außen dargeboten wird. In dieser Beziehung versäume der Lehrer nicht, Alles aus dem Lehrzimmer zu entfernen, was den Schüler zerstreuen könnte, namentlich herumhängende Bilder und Karten. Er vermeide, Gegenstände im Unterricht vorzuführen, welche die Fassungskraft des Schülers übersteigen, und denen er keine Interesse abzugewinnen vermag. Dagegen benütze er die dem Kinde innwohnende Neugierde, um durch Steigerung derselben zur Wißbegierde den Schüler für die einzelnen Zweige des Schul-Unterrichts empfänglich zu machen. Dem Gedächtnisse übergebe der Lehrer einen reichen und behaltenswürdigen Schatz bestimmter Kenntnisse, und lasse sich nicht durch die irre machen, welche oft als Gedächtnißkram verachten, was im praktischen Leben von unbestreitbarem Nutzen ist, ja was oft zum sichersten Anker der Hoffnung und zum treuesten Retter aus Noth und Unglück dient.

In Beziehung auf die Einbildungskraft und Phantasie versäume der Lehrer nicht, sie anzuregen, wo sie schlummert, und zu zügeln, wo sie ausschweift. Jedenfalls aber lasse er neben den Vorstellungen der Einbildungskraft, Gruppen und Reihen von solchen Vorstellungen sich gestalten, welche dem objektiv Gegebenen und wirklich Vorhandenen entsprechen, und gebe Veranlassung zur Thätigkeit des Verstandes im engeren Sinne des Worts, nämlich zu der Kraft, Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu bilden.

Bei Definitionen begnüge sich der Volksschullehrer mit Umschreibungen oder mit Angabe einiger wesentlichen Merkmale.

Synonyme Begriffe lasse er mehr praktisch durch den Gebrauch derselben in entgegengestellten Sätzen unterscheiden. Auch im Klassifiziren der Begriffe übe er seine Schüler; doch genügen auch hier allgemeine Ueber- und Unterordnungen der wichtigsten Gattungen und Arten.

Zur Bildung des Denkvermögens wird es ferner beitragen, wenn er Begriffe mit einander vergleichen, verbinden und trennen, besondere den allgemeinen unterordnen, und so Urtheile bilden läßt. Als vorzügliches Mittel dazu soll er den Rechen-Unterricht, und nicht weniger den Sprach-Unterricht gebrauchen, da in der Grammatik die Kategorieen des Denkens in den verschiedensten Formen erscheinen, und die Sprache selbst nichts Anderes ist, als die angewandte Logik.

Die Vernunft endlich oder das Vermögen übersinnliche Begriffe zu fassen, soll der Volksschullehrer vornehmlich durch den Religions-Unterricht bilden, da dieser am besten das Reich der abstrakten Begriffe dem Kinde öffnet, und als der Gipfelpunkt aller intellektuellen Ausbildung zu betrachten ist. Nur hüte sich der Lehrer, die Religion selbst zur bloßen Sache der Vernunft zu machen, und sie dem Herzen zu entreißen, als dem eigentlichen Boden, in dem das göttliche Saamenkorn keimt und Früchte trägt.

§. 49.

2) Zur Bildung des Gemüthes.

Ueber die Bildung des Verstandes soll dem Volksschullehrer die des religiösen Gefühles gehen, weil die Bildung zur Religiosität die Vollendung aller Erziehung ist.

Ausdrücklich warnt das vorliegende Gesetz die deutschen Jugendlehrer vor dem Irrthume, als wäre es besser, die religiöse Bildung dem späteren Lebensalter oder ausschließend dem Unterricht des Geistlichen zu überlassen, sondern erklärt es vielmehr feierlich für eine der heiligsten Pflichten des Volksschullehrers, die Herzen der Kleinen frühzeitig zu Gott und dem Erlöser zu führen, und sich nicht irre machen zu lassen in der Ueberzeugung, daß nur das Frühbegründete tief begründet ist, und daß sich gerade die unverdorbene Jugend am empfänglichsten zeigt, die Wahrheit der Religion gläubig aufzunehmen, sich dem Unsichtbaren liebevoll hinzugeben, und seiner Führung still zu trauen.

Als Mittel zur Bildung des religiösen Gefühls wird dem Jugendlehrer empfohlen, Anfangs die Herzen der Kleinen nur im Allgemeinen auf den mächtigen und gütigen Schöpfer des Weltalls hinzulenken und so das Gottes=Bewußtsein im Kinde vorzubereiten; sodann einfache, aber aus innigster Ueberzeugung hervorgehende Belehrungen über Gott und seine heiligen Eigenschaften, über den Menschen und seine Bestimmung, die Sünde und ihre Folgen, den Erlöser, die heilige Schrift und die Heilsmittel der Kirche folgen zu lassen; gleichzeitig aber durch wahrhaft erbauende Schul=Andachten, durch fleißiges Lesen in der heiligen Schrift, durch häufige Beziehung der verschiedenen Unterrichts-Gegenstände auf Gott und seine Offenbarung, so wie durch Anhalten der Schüler zum Besuch des Gottesdienstes und zur Unterstützung frommer, kirchlicher Zwecke den Religions=Unterricht fruchtbringend und gesegnet zu machen.

Bei der Bildung des sittlichen Gefühls soll der Elementarlehrer von der biblischen Wahrheit ausgehen, daß der Sinn für das, was recht und gut ist, im Menschen von Jugend auf durch vorherrschende Hinneigung zum Bösen getrübt und niedergehalten wird. Darum bringe er das Kind frühzeitig zum Bewußtsein seiner Schuld, und überzeuge es von der Nothwendigkeit der Erlösung des Menschengeschlechts durch Christum und von der Aneignung dieses Verdienstes Jesu durch die Wiedergeburt im Geiste.

Zugleich lasse der Lehrer die Erfüllung des Guten nnd die Vermeidung des Bösen zur schönen Gewohnheit werden, woraus sich dann von selbst die vielen einzelnen Tugenden entfalten, welche das Leben des Menschen schmücken.

Nie lasse der Elementarlehrer die Schüler unbeschäftigt, selten unbewacht; halte keinen Fehler für zu unwichtig, verzweifle aber nicht an des Menschen Besserung. Am wenigsten verschmähe er, um wahrhaft segensreich auf die moralische Veredlung seiner Zöglinge einzuwirken, die Hände zum Gebet zu erheben, und Gottes Beistand inbrünstig zu erflehen.

Nahe verwandt mit dem sittlichen Gefühl ist der Sinn für Wahrheit oder die Empfänglichkeit des Geistes für das Erforschen des Wesens der Dinge, verbunden mit einem gewissen Wohlgefallen an der wachsenden Erkenntniß und Einsicht.

Auch diesem Gefühle widme der Jugendlehrer alle Sorgfalt, da es den reinsten Beweggrund zum Lernen bildet, und die eigentliche Quelle aller Wissenschaft, der höchste Lohn aller Gelehrsamkeit ist.

Er erhebe in dieser Absicht die angeborne Neugierde des Kindes durch Hinleitung des Verstandes auf Werthvolles zur Wißbegierde, und benütze diesen Wink der Natur, welche jeden Zuwachs an Vorstellungen mit einem gewissen Vergnügen verbindet. Er leite die Schüler an, selbst das Wesen unbekannter Gegenstände zu erforschen, lehre sie, an der Auffindung und Erkenntniß einer Wahrheit Vergnügen zu empfinden; und weise auf den Nutzen hin, welcher der Jugend aus gesammelten werthvollen Kenntnisse für Zeit und Ewigkeit erwächst.

Am meisten aber suche der Lehrer den Wahrheitssinn dazu zu benützen, daß der Schüler selbst stets der Wahrheit getreu bleibe in Allem, was er spricht, schreibt und schafft. Ausrottung der Lüge sei ein Hauptziel des Lehrers, der Anwendung seiner ganzen Kraft und allein des Studiums der Pädagogik würdig.

Das ästhetische Gefühl endlich oder den Sinn für das Schöne und Erhabene bilde der Volksschullehrer durch Anhalten seiner Schüler zur Reinlichkeit und Ordnung, durch Auswahl gefälliger Formen in Allem, was er dem Anblicke der Kleinen hingibt, durch Aufmerksammachung auf die Schönheiten der Natur und Kunst, sowie durch allmähliches Emporheben des kindlichen Geistes von ästhetischen Gefühlen zu Begriffen und Urtheilen über Schönheit und Geschmack. Von den eigentlichen Künsten können in die Volksschulen nur wenige eingeführt werden, und diese nur vorbereitend, nämlich: die Dichtkunst durch Lese-Uebungen, die Malerei durch Zeichnen, die Musik durch Gesang.

§. 50.

3) Zur Bildung des Charakters.

Sucht der Schullehrer pflichtgemäß auf Enthaltung und Veredlung des Erkenntniß- und Gefühls-Vermögens seiner Schüler einzuwirken, so arbeitet er eben dadurch schon mittelbar der Ausbildung ihres Charakters vor, da die drei Hauptformen der Seelen-Entwicklung in den innigsten Wechsel-Beziehungen stehen, und sich gegenseitig unterstützen und fördern.

Damit jedoch der Volksschullehrer um so erfolgreicher auf die Erwerbung einer bestimmt ausgeprägten, sich den Beifall Gottes und der Menschen erwerbenden Sinnes- und Handlungsweise seiner Schüler, als der Krone aller Bildung, einzuwirken vermöge, arbeite er vor Allem an seiner eigenen Veredlung, und lasse seinen Zöglingen an sich selbst das Vorbild eines vollendeten Charakters erblicken. Sodann verliere er nie die allgemeine Verdorbenheit der menschlichen Natur aus dem Auge, und kämpfe rastlos gegen die Selbstsucht, die in ihren verschiedensten Erscheinungen recht eigentlich das Grundübel ist, das sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt.

Dabei berücksichtige der Erzieher die eigenthümliche Beschaffenheit und Charakter-Grundlage jedes Einzelnen, namentlich die Verschiedenheit der Temperamente; mäßige, oder rege an, sammle, oder reiße heraus, je nach den verschiedenen, durch die Naturanlage bedingten Graden der Kraft und Stärke der Gefühle und Antriebe jedes Individuums.

Mit Sorgfalt räume der Lehrer jede Veranlassung hinweg, wodurch seinen Zöglingen die Erfüllung des Guten erschwert, und die Hinneigung zum Bösen erleichtert werden könnte, insbesondere den Müssiggang und die schlechte Gesellschaft; dagegen biete er überall Gelegenheit dar, Gutes zu thun, und sich in der Aneignung einzelner Tugenden zu üben.

Dabei hüte sich der Lehrer vor Täuschungen durch den Schein des Guten, erforsche die Beweggründe scheinbar guter Handlungen; sei aber auch nicht zu mißtrauisch, und halte sich ebenso fern von der Annahme, als sei er von tiefgesunkenen Sündern und künftigen Verbrechern umgeben, als davon, in seiner Schülern lauter unschuldsvolle Engelseelen zu erblicken. Dann wird er auch bei den moralischen Schwankungen und Rückfällen seiner Schüler nicht verzweifeln, und getrost an der Befestigung seiner Schüler im Guten fortarbeiten, zumal wenn er die Religion mit ihrem Trost und ihrem stillen Segen zur Hilfe ruft.

§. 51.

Aufgabe der Schulzucht oder Disziplin.

Die Schulzucht oder Disziplin besteht in dem Inbegriff derjenigen Anordnungen, welche in den Schulen getroffen sind, um die

Schüler an ein sittliches und anständiges Verhalten zu gewöhnen, und dadurch Ordnung in der Schule aufrecht zu halten, und die sittliche Bildung der Jugend überhaupt zu unterstützen. Das Wesen der Schulzucht besteht daher in einer Gewöhnung des Schülers an das, was recht und gut ist, bevor er noch im Stande ist, sich aus freiem Entschlusse für ein, nach göttlichen Gesetzen eingerichtetes Leben und Verhalten zu bestimmen.

Der Volksschullehrer hat demnach die Disziplin als eine, die Schulerziehung ebenso unterstützende äußere Veranstaltung zu betrachten, wie sich die Aeltern der häuslichen Zucht als eines äußeren Mittels bedienen, ihre Kinder geistig zu erziehen und zu späterer sittlich-freier Selbstbestimmung anzuleiten.

§. 52.

Verhältniß der Schulzucht zur Erziehung überhaupt und zur Schulerziehung insbesondere.

Wenn gleich die Schulzucht als bloße Gewöhnung zunächst nur etwas Außerliches ist, so hat sie doch für die Erziehung in der Schule und für's Leben überhaupt hohe Bedeutung, und erleichtert die Aneignung der Tugend selbst, da diese nichts Anderes ist, als die Gewöhnung zum sittlichen Handeln.

Um aber diesen höheren Zweck der Schulzucht zu erreichen, muß der Lehrer bemüht sein, durch die Regelung des äußern Lebens seiner Schüler auch ihr inneres zu läutern. Er muß sie deßhalb anhalten, ihre innersten Gedanken und Gefühle, Antriebe und Bestrebungen nach dem göttlichem Gesetz zu ordnen, und aus Liebe zu Gott auch die menschlichen Gesetze, als Ableitungen aus dem göttlichen Gesetze, zu befolgen.

§. 53.

Einzelne Tugenden, an welche die Schulzucht gewöhnen soll.

Die erste Tugend, welche durch Handhabung der Disziplin dem Schüler angeeignet werden soll, ist die Reinlichkeit. Sie hat sich jedoch nicht blos auf den Körper und die Kleider, sondern auch auf die Lehr- und Lernmittel, deßgl. auf die Schulgeräthe, Fußböden und Wände der Lehrzimmer und sonstigen Gemächer und Räume des Schulhauses zu beziehen, und durch das Verhältniß zwischen dem äußern und innern Leben des Menschen zu

bewirken, daß der Schüler auch nach Reinheit der Seele strebe, damit die äußer Makellosigkeit seines Wesens als die Abspiegelung der innern erscheine.

Verwandt mit der Reinlichkeit ist die Ordnung. Durch sie gewöhne sich der Schüler, Alles zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf die rechte Weise zu thun. Namentlich werde derselbe angehalten, regelmäßig und zur rechten Zeit in der Schule zu erscheinen, die nöthigen Bücher und sonstigen Materialien mitzubringen, sich nicht ohne Noth, am wenigstens ohne Erlaubniß aus dem Lehrzimmer zu entfernen, nicht einmal seinen Platz eigenmächtig zu verlassen, und jedem Gegenstande die Stelle anzuweisen, die ihm gebührt. Durch eine so beschaffene strenge Ordnung im Aeußern wird der Lehrer auch die Regelung des Schülers im Geiste wesentlich erleichtern und vermitteln.

Soll indessen Ordnung herrschen, so müssen die Schüler gehorsam sein. Unbedingter Gehorsam ist die Seele der Disziplin und einer der Grundpfeiler der Aufrechthaltung der Ordnung, zugleich aber auch eine Hauptbedingung eines erfolgreichen Unterrichts und einer gesegneten Erziehungsthätigkeit überhaupt.

Die Schüler müssen schnell und bereitwillig vollziehen, was der Lehrer befiehlt, sie dürfen sich unter keinerlei Umständen den Anordnungen des Lehrers widersetzen, und haben etwaige Einwendungen und Gegenvorstellungen nur mit Bescheidenheit und Ehrerbietung vorzubringen. Auf der andern Seite aber hüte sich der Lehrer, etwas Unzweckmäßiges anzuordnen, und sonst sein Ansehen durch mangelhaften Unterricht, tadelhaften Lebenswandel, oder auch nur durch Ungeschicklichkeit und Taktlosigkeit zu schwächen. Hat er aber einmal etwas angeordnet und einen Befehl erlassen, so halte er fest auf seiner Vollziehung und hüte sich dabei, durch Angabe der Beweggründe seine Anordnungen gleichsam in den Augen seiner Schüler rechtfertigen zu wollen, und sich und sein Thun ihrer richterlichen Entscheidung unterzustellen*).

---

*) **Necker de Saussure** sagt (die Erziehung des Menschen auf seinen verschiedenen Altersstufen; deutsch von Hogguer und v. Wangenheim, Hamburg 1836): „Wenn dein Raisonnement so evident ist, daß es keine Einwendungen zuläßt, warum bedurfte es

Sind die Schüler an Ordnung und Gehorsam gewöhnt, so ergibt sich die Ruhe wohl selbst. Sie äußert sich dadurch, daß die Schüler ohne vorausgegangenen Straßenlärm in die Schule kommen, daß sie still ihre Plätze einnehmen, daß sie während des Unterrichts nur dann antworten, wenn sie gefragt werden und einander nichts zuflüstern, daß sie in freien Augenblicken sich vor Ausgelassenheit hüten, und daß sie von der Schule so ruhig nach Hause gehen, als sie von da gekommen.

Indessen ist ein Unterschied zwischen gänzlicher Theilnahmlosigkeit oder Geistes-Erschaffung und geistiger Regsamkeit bei äußerer Geräuschlosigkeit. Nach dieser Ruhe strebe der Jugendlehrer, jene aber fliehe er, als das Grab der wahren Bildung. Soll die rechte, mit vernünftiger Freiheit wohlvereinbarliche Ruhe vorhanden sein, so setzt sie die Verträglichkeit der Schüler unter sich voraus. Der Lehrer benütze sie aber zugleich als Anbahnungsmittel christlicher Liebe und Duldung überhaupt. Er gestatte keine Neckereien, noch weniger Auslachen, Verhöhnen, Schimpfen, Schlagen und Racheüben. Er suche vielmehr frühzeitig den milden Sinn des Friedens durch freundschaftliche Zuneigung und Nachsicht zu wecken. Namentlich verbanne er jene übertriebene, oft nur rachsüchtige Angeberei, welche öffentlich, oder heimlich die unbedeutendsten Vorfälle zur Anzeige bringt. Er lasse sie aber auch nicht in das Gegentheil umschlagen, so daß kein Schüler mehr den Andern angibt, mag er auch noch so viel Schlechtes begehen.

Außerdem sehe der Lehrer noch darauf, daß seine Schüler gegen Jedermann gefällig und dienstfertig, höflich und bescheiden sind. Auch auf Anstand achte er; wenigstens dulde er keine unanständigen Stellungen und Verrichtungen in der Nähe der Schule. Er dringe darauf, daß seine Schüler, wenn sie zuhören, die Hände auf die Tafel legen, gerade sitzen, die Beine unbeweglich lassen. Bei dem Eintritt fremder Personen von Stand lasse er sie aufstehen, doch ohne weitere Begrüßung.

---

denn eines Befehls? Und wenn es eines Befehls bedurfte, wozu ihn erst durch Gründe stützen? Somit zeigst du ja offenbar gegen den nämlichen Verstand ein Mißtrauen, den du doch zum Beurtheilen aufrufst."

Durch Gewöhnung an diese Tugenden, zu denen noch, als höhere, edlere Angewöhnungen, die Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Unschuld kommen, wird die Schule segensreich auf das ganze künftige Leben der Kinder einwirken, am meisten aber, wenn sie ihnen die höchste aller Tugenden aneignet: jene Gottesfurcht, die sich in der Heiligung der ganzen Sinnesart kund gibt.

§. 54.

Hauptgrundsätze und Regeln der Schulzucht.

Um ein so hohes Ziel durch die Schuldisziplin zu erreichen, gehe der Lehrer von folgenden allgemeinen Grundsätzen und Regeln aus:

1) Er gründe alle seine Anordnungen auf das göttliche Gesetz, und lasse seine Schüler erkennen, daß es Gott selbst sei, der in letzter und höchster Instanz dieses wolle, jenes verbiete.

2) Er suche mehr durch Beispiele, namentlich durch sein eigenes, und durch verhütende Maßregeln zu wirken, als durch Vorschriften, wortreiche Ermahnungen und lange Strafpredigten.

3) Er fasse immer den nächsten Zweck der Disziplin in das Auge, und suche nur mittelbar entferntere und höhere Zwecke der Erziehung zu erreichen.

4) Der Lehrer nehme es, zumal in den niederen Klassen, mit Kleinigkeiten genau, sei aber auch nicht pedantisch, und hüte sich vor Mißgriffen und Willkür.

5) Um die Schuldisziplin mit der häuslichen Zucht in Einklang zu setzen, scheue der Lehrer keine Mühe, und richte sich nöthigenfalls nach der Behandlungsweise der Kinder im älterlichen Hause.

6) Dieselbe Uebereinstimmung muß unter sämmtlichen Lehrern stattfinden, welche an den Volksschülern eines Ortes arbeiten, allermeist aber unter denen, in deren Hände ein und dasselbe Kind nach und nach übergeht.

7) Bei Ausübung der Schulzucht achte der Lehrer auf das Alter, die Bildungsstufe und Charakteranlage des Schülers und übersehe nicht, daß die Schulzucht weniger die Aufgabe hat, die Freiheit des Schülers zu beschränken, als ihn zum rechten Gebrauch derselben anzuleiten.

8) Mißglücken die Bemühungen des Lehrers, so suche er die

Ursache davon zunächst in sich selbst, und prüfe insbesondere, ob er nicht in der Anwendung der Disziplinarmittel gefehlt habe.

§. 55.

Allgemeine Disciplinarmittel.

1) Persönlichkeit des Lehrers.

Unter den Mitteln zur Förderung der Schulzucht überhaupt steht die **Persönlichkeit des Lehrers** oben an, weil der Erzieher mehr leistet durch das, was er selbst ist, als durch das, was er weiß und empfiehlt.

Ein jeder Schullehrer muß sich daher um so mehr veranlaßt fühlen, sich eine Achtung gebietende, Vertrauen und Liebe erweckende Persönlichkeit zu erwerben.

Ungeheuchelte Frömmigkeit sei die Grundlage seines ganzen Wesens, strenge Sittlichkeit das Kennzeichen dieser wahren Gottesfurcht. Damit verbinde er Gleichmuth der Seele, freundliche Herablassung zur Jugend, Charakterfestigkeit, genaue Kenntniß der kindlichen Natur, und einen sichern Takt in Anwendung pädagogischer Grundsätze und Maßregeln.

Bei der Beurtheilung von Disziplinarfällen lege er Weisheit und Gerechtigkeit an den Tag, bei Strafen eine vernünftige Mischung von Strenge und Nachsicht; in Anwendung von sonstigen Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung zeige er die Kunst, Menschen zu regieren.

Endlich dürfen ihm auch Geduld und Ausdauer nicht fehlen; und damit die Thätigkeit seiner Seele nicht geschwächt, und die Handhabung der Disziplin für ihn nicht zur Quelle ununterbrochener Leiden gemacht werde, ist ihm dauerhafte Gesundheit und eine bis in das Greisenalter anhaltende Lebensfrische zu wünschen. Alsdann kann der auch äußerlich kraftvolle Mann Geistes- und Willensstärke in der Schule entwickeln, und die Frechheit im Zaum halten, die oft schon auf den niedersten Schulbänken ihr Haupt emporhebt.

§. 56.

2) Geist der Schule.

Von der Persönlichkeit des Lehrers abhängig, aber sie an Macht übertreffend, ist der in einer **Schule herrschende Geist**, oder die Sinnesart und Handlungsweise der tonangebenden

Schüler, ihre Gemüthsstimmung und hervortretende Charakterbeschaffenheit. Mit derselben verbunden ist die allgemeine Gesinnung gegen den Lehrer, die Art der Aufnahme und Vollziehung seiner Anordnungen, sowie das wechselseitige Benehmen der Schüler unter sich, und ihr Betragen gegen Andere in und außerhalb der Schule.

Der wahre Geist der Schule soll durch das ganze Sein und Handeln der Schüler das Zeugniß ablegen, daß sie sich freudig dem Willen Gottes unterwerfen, und willig den auf seinen Willen sich gründenden Schulgesetzen gemäß leben und handeln.

Der Schullehrer biete alle seine Erziehungskunst und die ganze Summe seiner Kenntnisse und Erfahrungen auf, um die ihm anvertrauten Zöglinge mit diesem Geiste zu beseelen, und seiner Schule den Charakter einer wahrhaft christlichen Lehr- und Bildungsanstalt aufzuprägen.

Zu diesem Zwecke suche er vor Allem zu bewirken, daß seine Schüler die Schule als eine Veranstaltung Gottes zur Begründung ihres Lebensglückes und ihrer einstigen Seligkeit betrachten. Alsdann werden sie mit Freuden derselben zueilen, mit Begierde den Lehr- und Bildungsstoff aufnehmen, und den Lehrer selbst als den Gründer ihres Glückes verehren, ihre Mitschüler aber als die ersten, ihnen von Gott gegebenen Lebensgenossen betrachten, in deren Umgang sie sich an alle diejenigen Tugenden gewöhnen sollen, welche den Menschen zieren und das Leben verschönern.

Besondere Sorgfalt widme der Lehrer den größeren Schülern, weil sie es hauptsächlich sind, welche, als die älteren und geschickteren, in der Schule den Ton angeben und das vermittelnde Glied bilden, durch welches der einmal herrschend gewordene Geist einer Schule sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt — ähnlich den Familien, in welchen die jüngeren Kinder schon halb erzogen sind, wenn die Erziehung der älteren gelang.

§. 57.

3) Schulgesetze.

Damit die Anordnungen des Lehrers nicht willkürlich erscheinen, und das Kind sich von Jugend auf gewöhne, nach Gesetzen zu leben, und sich in dem Befolgen derselben frei und glücklich zu fühlen; ist es nothwendig, Schulgesetze zu verabfassen,

und diese zu Anfang eines jeden halben Jahres und sonst bei Veranlassungen zu publiziren, oder auf einzelne Bestimmungen derselben hinzuweisen.

Im Anhange zu diesem Entwurfe befindet sich ein Muster von Schulgesetzen, welches dem Archiv für das praktische Volksschulwesen von Dr. Gräfe, Band I. S. 112 ff. entnommen ist.

Es soll jedoch kein Schullehrer gezwungen sein, gerade diese Gesetze einzuführen. Vielmehr soll es in seiner Macht stehen, dieselben abzuändern, oder ganz neue für seine Schule zu entwerfen; nur wird ihm dabei zur Erwägung hingegeben, daß Schulgesetze keineswegs alle Tugenden vorzuschreiben haben, welche sich der Mensch überhaupt aneignen soll, sondern nur solche, welche sich zunächst auf das Schulleben beziehen. Ferner wird er zu beachten haben, daß die sprachliche Einkleidung von Volksschulgesetzen ganz kurz und bestimmt sein muß, und in der Form des Gebotes und der moralischen Nöthigung. Deßgleichen ist nicht zu übersehen, daß sich Schulgesetze weder zu sehr im Allgemeinen halten, noch zu tief in das Einzelne eingehen dürfen. Endlich hüte sich der Lehrer, bei dem Aufstellen der Gebote und Verbote auch die Beweggründe anzugeben, oder überall die Strafe hinzuzufügen, welche den Uebertreter treffen soll.

Vgl. Denzel, Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichtslehre, Stuttgart 1826 Thl. II.

A. Th. Abel, Entwurf eines Schuldisziplinsystems für Land- und niedere Bürgerschulen. Aus Zerrenner's deutschem Schulfreund besonders abgedruckt Magdeburg 1820.

Clöter, Sittenspiegel und Schulgesetze für deutsche Schulkinder. Zunächst für den Schuldistrikt Leipheim, Ulm bei Wohler 1838.

§. 58.

4) Aufsicht.

Sollen die Schulgesetze aufrecht erhalten, und durch sie nicht nur Unordnungen verhütet, sondern die Schüler an ein geregeltes und gesittetes Betragen gewöhnt werden, so darf die nöthige Ueberwachung keinen Augenblick fehlen.

Die Seele der Aufsicht ist das Auge des Lehrers. Es darf nie schlummern. Doch kann sich der Lehrer durch Hilfs-Aufseher unterstützen, und in dringenden Fällen vertreten lassen.

Zu Stellvertretern wähle man nur zuverlässige, an Alter,

Kenntnissen und Wohlverhalten die Mehrzahl übertreffende Schüler. Ihnen darf es weder um Gelegenheit zu Angebereien, noch um Erlangung einer gewissen Herrschaft zu thun sein. Auf der andern Seite aber müssen sie durch Pflichtgefühl und Verantwortlichkeit vor jener übergroßen Nachsicht bewahrt werden, welcher sich so leicht Hilfsaufseher aus Furcht vor ihren Mitschülern hingeben.

Das Hilfsaufseheramt sei vorübergehend, und mit demselben nur das Recht der Erinnerung und Warnung, höchstens der Voruntersuchung, nie der Bestrafung verbunden.

Die eigentliche Thätigkeit der Hilfsaufseher fällt in die Zeit der Abwesenheit des Lehrers, also vor Beginn des Unterrichts und während sich der Lehrer mit einer andern Abtheilung beschäftigt.

Außerdem kann sich derselbe noch der Aufseher bedienen zur Beaufsichtigung des Betragens der Schüler auf dem Schulwege, zur Kontrole des pünktlichen Schulbesuchs, der gereinigten Hände und Kleider, der mitgebrachten Lernmaterialien, der gelieferten Arbeiten, zum Austheilen und Einsammeln von Federn, Heften, Vorschriften u. s. w.

Geheime Aufsicht werde nie und nirgends geübt. Sie vergiftet die Seele der verborgenen Aufpasser, vernichtet das Vertrauen zwischen Schülern und Lehrern, und macht Schule und Leben verhaßt durch das Mißtrauen, welches gegenseitige Spionirerei unter den Schülern selbst entzündet.

Um so thätiger sei die unmittelbare Aufsicht des Lehrers selbst. Er mache es sich zum Grundsatze, der Erste und Letzte im Lehrzimmer zu sein, überall mit eigenen Augen zu sehen, und nur nach und nach den zuverlässigeren Schülern eine gewisse freiere Regung zu gestatten, und sie mehr von der Ferne zu beobachten, um sie allmählich zu gewöhnen, der äußeren Beaufsichtigung entbehren, und sich selbst zu einem Wandel bestimmen zu können, der dem allsehenden Gott wohlgefällt.

5) Gebet.

Sollen jedoch des Lehrers Bemühungen wahrhaft gedeihen, so muß der Segen dazu von oben kommen. Er kommt aber nur, wenn wir darum flehen.

Der Lehrer unterlasse ja nicht, so oft als möglich, in Gegenwart der Kinder und in der stillen Einsamkeit den Herrn des

Heils um Segen zu seinem Werke anzuflehen, und aus dieser Quelle Trost und Beistand zu schöpfen.

An sich selbst wird er die Folgen dieser Erhebung wahrnehmen. Er wird mit ganz andern Empfindungen und Entschließungen sein Lehrzimmer betreten, als wenn sein Geist nur auf irdische Bestrebungen gerichtet, und sein Vertrauen nur auf seine didaktische Kunst gegründet ist. Für welches Reich er zu wirken berufen wurde, und in wessen Dienst er eigentlich stehe, wird dem Lehrer nur im Gebete zum klarsten, ergreifendsten Bewußtsein kommen.

Aber auch auf seine Kinder wird Seelenumgang des Lehrers mit Gott von den segensreichsten Folgen sein. Schon das Bild wird unauslöschliche Spuren in den jugendlichen Seelen zurücklassen, und sie zur Nachahmung reizen, früher oder später. Sie werden das Athmen der Seele nach himmlischer Luft lieb gewinnen, sich scheuen vor dem Allwissenden Böses zu thun, und gerne wandeln in der Furcht des Herrn. Der Herr aber wird seinen Schild über sie halten, und Segen die Fülle in die Hände träufeln, die sich zu ihm erheben.

(Jacobi, Reden, gehalten bei der feierlichen Entlassung der Seminaristen 2c., Altdorf 1840. In Kommission bei Riegel und Wießner in Nürnberg. (18 kr.) Rede Nr. IX. über die Haupt-Erziehungsmittel der Jugend. Vergl. Süddeutscher Schulbote von Völter 1845 Nr. 22.)

§. 60.

Besondere Disciplinarmittel.

a) Reizmittel zum Guten.

Obwohl die Ausübung des Guten nur dann Werth hat, wenn sie aus dem reinsten Beweggrunde, nämlich der Liebe zum Guten an sich, hervorgeht; so zeigt sich doch die menschliche Natur, und zumal die kindliche, so beschaffen, daß sie äußerer, sinnlicher Reize nicht wohl entrathen kann, wenn das Innere, Geistige in ihr herrschend werden, und ein höherer Organismus sich entwickeln und erstarken soll.

Die gewöhnlichsten Reizmittel zum Guten sind: Das Lob, das Versprechen einer Belohnung und die Belohnung selbst.

Mit allen diesen Mitteln verfahre der Lehrer gerecht und sparsam, lasse sie mehr als natürliche Folge des Rechthandelns, denn als Beweggrund dazu erblicken, und führe seine Schüler

dahin, daß sie auch ohne sinnliche Antriebe und ohne Aussicht auf Belohnung thun, was ihre Pflicht ist.

Zu dem Ende lasse er sie erkennen, daß die Tugend ihren größten Werth aus der Reinheit und Uneigennützigkeit der Antriebe empfange, und daß der wahrhaft veredelte Mensch den höchsten Lohn in dem Bewußtsein einer vollbrachten guten That und in dem erhöhten Gefühl seines eigenen sittlichen Seins empfinden müsse. Nie aber belohne der Lehrer, was Geschenk der Natur, Wirkung des Zufalls, oder streng geforderte Pflicht und Schuldigkeit ist, sondern nur, was durch eigene Kraftanstrengung errungen, oder durch Selbstbeherrschung und Entsagung verhütet wurde.

Im Einzelnen beachte man bei den Reizmitteln zum Guten noch Folgendes:

1) Das Lob sei kurz, und bestehe theils in wenigen Worten der Anerkennung und des Beifalls, theils in schriftlicher Eintragung in das Ehrenbuch, was mit einer gewissen Feierlichkeit zu geschehen hat. Förmliche Lobreden aber dürfen nicht gehalten werden, noch weniger können Liebkosungen stattfinden. Soll das Lob verstärkt werden, so geschehe es durch den Mund des Schulvorstandes bei Visitationen und Prüfungen*)

2) Die Verheißung einer Belohnung geschehe mit besonderem Wohlgefallen und nicht ohne einige Worte der Aufmunterung, so fortzufahren. Damit das Versprechen weder vergessen, noch der Lehrer genöthiget werde, sich schriftliche Vormerkungen zu machen, führe man Marken ein, welche, in einer gewissen Anzahl erworben, dem Schüler zum Unterpfand kommender Belohnung, den Aeltern zum Beweis der Zufriedenheit des Lehrers mit ihren Kindern dienen, und diesen oft noch in späteren Jahren ein Gegenstand angenehmer Erinnerung sind**).

3) Die wirkliche Belohnung bestehe in Volksschulen in Zuwendung irgend einer Freude oder eines unschuldigen Ge-

---

*) Vgl. L. Völter, (Inspektor in Lichtenstern), Ueber das Lob, als Erziehungsmittel. Im Süddeutschen Schulboten 1843 Nr. 19.

**) Jean Paul, hat in den Erzieh-Vorlegblättern in der unsichtbaren Loge, Sktr. XVI., Aehnliches empfohlen. Verschiedene Lehrer haben dieses Reizmittel mit Erfolg eingeführt.

nusses, in Anweisung eines höheren Platzes, Ertheilung einer günstigen Zensur oder Aufhebung der Folgen früherer Verfehlungen z. B. Ausstreichen des Namens im Strafbuche u. dgl.; ferner in Uebertragung eines Aufseheramtes; endlich in Zuerkennung von Geschenken. Diese bestehen am besten in Schreibmaterialien, Lehrbüchern, Bildern und Kleidungsstücken; die letzteren besonders für Arme, welche ihrer ohnehin bedürfen.

Förmliche Preisevertheilungen sollen indessen nicht veranstaltet werden. Verdienst-Medaillen sind als Herabwürdigung dessen, was späteren Jahren vorbehalten bleibt, ebenfalls fern zu halten. Was das Aufrücken in höhere Plätze betrifft, so soll dasselbe nur in der Elementarklasse sogleich nach einer beifallswerthen Handlung stattfinden; in der Mittelklasse aber erst am Schluß der Woche, in der Oberklasse am Schlusse des Monats.

Endlich lasse der Lehrer solchen Schülern, bei welchen ohnehin der Ehrtrieb mächtig ist, nur selten Auszeichnungen zu Theil werden, und wenn die Gerechtigkeit es durchaus fordert, mache er sie immer aufmerksam, daß ihnen das Bewußtsein, ihre Pflicht gethan, und sich des Beifalls Gottes und guter Menschen würdig gemacht zu haben, die süßeste Belohnung sein müsse.

§. 61.

b) Abschreckungsmittel vom Bösen.

Nothwendiger noch, als die Reizmittel zum Guten, sind bei Schülern, wie sie die Volksschule besitzt, die Abschreckungsmittel vom Bösen, weil Kindern dieses Alters die nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretungen so schnell, als möglich, anschaulich gemacht werden müssen, um sie vor weiteren Verirrungen zu bewahren.

Die Stufenleiter dieser Erziehungsmittel ist: der Tadel, die Straf-Androhung und die wirkliche Strafe.

1) Was den Tadel betrifft, so steige er von kurzen Worten der Zurechtweisung zum ernsten Zuruf, von diesem zum Privat-Verweise, vom Privat-Verweis zum öffentlichen Verweis empor.

Leise Ausdrücke des Mißfallens in Blick und Geberde, oder kurze Erinnerungen sind noch kein eigentlicher Tadel. Soll der Verweis gesteigert werden, so geschieht dieß durch Eintragung eines Striches in das Tadelbuch. Ist eine gewisse Anzahl Striche aufgehäuft, so folgt die Eintragung des Namens in das Straf-

buch, was noch eine Zurechtweisung von Seiten des Schul-Inspektors unter vier Augen, vor der versammelten Schule, oder öffentlich bei der Prüfung zur Folge haben kann.

Uebrigens hüte sich der Schullehrer, Alles und immerfort zu tadeln. Was die Jahre von selbst hinwegnehmen, oder was bedeutenderen Fehlern und Unarten weit nachsteht, überlasse er der Zukunft. Ist ein Tadel nicht zu umgehen, so wird er mit Ernst und Nachdruck ausgesprochen, daure nicht zu lange, und arte nie in Schimpfen und Verspotten aus.

2) Bei der Straf-Androhung beachte der Lehrer ebenfalls eine gewisse Steigerung. Er kann die Folgen der Gesetzes-Uebertretung nur von ferne andeuten; kann den Schüler vortreten lassen und ihm für den Wiederholungsfall die unausbleibliche Strafe nachdrucksvoll ankündigen; kann sich eine schriftliche Vormerkung machen zum Zeichen, daß es nicht vergessen wird; und kann selbst die Aeltern von der bevorstehenden Strafe ihres Kindes in Kenntniß setzen. Doch muß es sich in diesem Falle schon um ein Vergehen von Belang handeln.

Daß die einmal angedrohte Strafe im Falle wiederholten Verfehlens unnachsichtlich vollzogen werden muß, versteht sich von selbst.

3) Handelt es sich um wirkliche Strafen, oder um absichtliche Erregung schmerzlicher Gefühle in Folge von Gesetzes-Uebertretungen, so muß der Lehrer den Zweck der Strafe richtig auffassen. Er ist zunächst: Besserung des Schülers durch Hervorbringung der Reue und Bewahrung des Schülers vor künftigen ähnlichen Fehltritten; sodann, als Nebenzweck: Aufrechthaltung der Ordnung durch festere Begründung des Ansehens, das dem Gesetz, wie dem Lehrer, als Vollzieher desselben, gebührt.

Jeder vernünftige Lehrer wird von selbst eine Stufenleiter in seinen Strafen beobachten, und nur eigene Rohheit kann für alle Arten der Vergehung nur Eine Art der Strafe, und noch dazu die Prügelstrafe einführen.

In vielen Fällen genügt es, und bei zartfühlenden und ehrliebenden Schülern fast immer, wenn denselben zur Strafe eine kleine Beschämung bereitet wird, z. B. durch Stehenlassen, Heraus-

stellen, Hinuntersetzen, Anschreiben des Namens an die schwarze Tafel, Ausstreichen desselben im Ehrenbuche, Verweisen auf die Strafbank und dergleichen.

Oft bringt die Ausschließung von einem bevorstehenden Genusse schon die beabsichtigte Wirkung hervor, z. B. von dem Ansehen schöner Kupferstiche, dem Anhören anziehender Erzählungen und Geschichten, dem Unternehmen eines Spazierganges, Gesellschafts- oder Turnspiels und dergleichen.

Als eine sehr wirksame Strafe bewährt sich auch das Zurückbehalten in der Schule, und dieß nicht blos, weil dem Schüler dadurch diejenigen Vergnügungen entzogen werden, welche seiner im Kreise der Gespielen warteten, sondern vielmehr, weil sein Ausbleiben die Aeltern auf sein tadelnswerthes Verhalten in der Schule aufmerksam macht, und gewöhnlich Nachstrafen im älterlichen Hause zur Folge hat. Jedoch dürfen die im Lehrzimmer zurückbehaltenen Schüler weder aufsichts-, noch beschäftigungslos gelassen werden, und die gelieferten Strafarbeiten dürfen nicht unkorrigirt bleiben. Sollten Aeltern ihrer Kinder zu Hause bedürfen, so ist eine andere Strafart zu wählen.

Welchen Steigerungsgrad jede einzelne der genannten Strafarten in der Stufenleiter einnehmen soll bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen. Jedenfalls wird die Eintragung des Namens in das eigentliche Strafbuch (gewöhnlich das schwarze Buch genannt) zu den höheren Strafgraden gehören, da es den Schul-Vorständen vorgelegt, und durch Aufbewahrung in der Schul-Registratur der späteren Zeit überliefert wird.

Die Einzeichnung in das schwarze Buch kann entweder chronologisch geschehen (z. B. den 9. Mai 1849 hat N. N. wiederholt seine Aufgaben nicht geliefert, seinen Nachbar geschlagen u. dergl). oder tabellarisch nach folgenden Rubriken mit der Ueberschrift: Gestraft wurden im Monat Mai 1849: a) Wegen Unreinlichkeit, b) Wegen Unordnung und Unruhe, c) Wegen Unachtsamkeit und Faulheit, d) Wegen Störung des Unterrichts durch Plaudern, Spielen ꝛc., e) Wegen Streitsucht und Schlägerei, f) Wegen Läugnens und Lügens, g) Wegen Diebstahls, h) Wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit, i) Wegen grober Unsittlichkeit.

Körperliche Züchtigungen dürfen nur im äußersten Nothfalle

vorgenomen werden z. B. bei nicht zu bändigender Rohheit, andauerndem Ungehorsam und offenbarer Widersetzlichkeit; denn durch die Anwendung von Schlägen spricht der Lehrer thatsächlich aus, daß ein Kind dem Worte der Vernunft und Liebe unzugänglich sei, daß bei ihm das Thierische noch vorherrsche, und daß es daher in der Zucht dem Thiere gleichgestellt werden müsse.

Aber auch dann darf die körperliche Züchtigung nur in mäßigen Schlägen mit der flachen Seite des Lineals auf die innere Hand geschehen, oder mit einem dünnen Stöckchen auf den Rücken. Sogleich nach dem Gebrauche müssen die Zucht=Instrumente wieder dem Anblicke entzogen werden, und Schul=Inspektoren dürfen nicht dulden, daß Lehrer stundenlang mit dem Stock in der Hand in der Schule auf= und abmarschiren.

Unter allen Umständen aber sind folgende Strafen verboten: Knieen, Hinausstellen vor die Thüre, Einsperren in dunkle Gemächer, Entziehung von Speise und Trank auf lange Zeit, Geldstrafen und Beschimpfungen.

(Die im Großherzogthum Baden eingeführte Schul=Ordnung sagt §. 23: „Die Schulstrafen bestehen in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand. Nur bei beharrlichem, böswilligem Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand auf unschädliche Weise Statt." S. Hermanuz, Die Zucht in der Volksschule, Karlsruhe und Freiburg, bei Herder, 1843, S. 42. Die Kreisblätter des Großherzogthumes Hessen v. J. 1840 enthalten folgende Landes=Verfügung über die Anwendung von körperlichen Strafen bei Schulkindern (s. Nürnb. Korresp. v. u. f. D. 1840, Nr 38): „Um den Beschwerden zu begegnen, welche namentlich in neuerer Zeit häufig vorgekommen sind, daß Schulkinder mit Stöcken und anderen Gegenständen gezüchtigt wurden, wodurch körperliche Verletzungen entstanden sind, hat der großherzogliche Ober=Schulrath die allgemeine Vorschrift erlassen, daß von dem Schullehrer in den seltenen Fällen, in welchen körperliche Züchtigungen überhaupt nicht zu umgehen sind, nur Ruthen von Birkenreisern zu gebrauchen, und die Streiche auf das Innere der flachen Hände zu geben seien; und daß Lehrer, welche gegen Erwarten dieser Vorschrift zuwider handeln würden, unnachsichtlich hierüber zur Rechenschaft gezogen werden sollen.")

§ 62.

Verhaltungs=Maßregeln bei Schulstrafen.

1) Das Untersuchungs=Verfahren betr.

Nur bei schwereren Vergehungen dürfen förmliche Untersuchungen angestellt werden, um den Grad der Strafbarkeit ermitteln zu können. Diese Untersuchungen sollen in der Regel nach Beendigung des Schulunterrichts vorgenommen werden, aber auch nicht später, damit keine Verabredungen inzwischen Statt finden können.

Die Untersuchung selbst sei möglichst kurz, ohne Gehässigkeit, mit richterlichem Scharfblick, doch ohne einer förmlichen Polizei= oder Kriminal=Untersuchung zu gleichen.

Der Lehrer verhalte sich dabei vollkommen unparteiisch, ohne vorgefaßte Meinung für, oder gegen einen Betheiligten. Er sei vorsichtig, nicht leichtgläubig, doch auch nicht allzu mißtrauisch.

Bei komplottartigen Vergehen werde jeder Verdächtige allein vorgenomen. Sollte auf diese Weise der Thatbestand dennoch nicht zu ermitteln sein, so fordere man die ganze Klasse auf, die Wahrheit zu sagen. Weigern sich die Schüler fortwährend, die Wahrheit anzugeben, so sind sie alle zu strafen durch Zurückbehalten in der Schule, durch Strafarbeiten, Entziehung einer Annehmlichkeit oder dergl.

Versuchen einzelne Schuldige, sich durch beharrliches Läugnen der Strafe zu entziehen, so ist Alles aufzubieten, sie zu überführen und zum Geständnisse zu bewegen. Gelingt es dennoch nicht, so ist — wenn sonst die Anzeigen untrüglich sind — gleichwohl das Urtheil zu fällen und die Strafe zu vollziehen.

§. 63.

2) Die Urtheilsfällung betr.

Ehe der Lehrer ein Strafurtheil fällt, berücksichtige er die Art des Vergehens, und unterscheide wohl Fehler gegen die gute Sitte von eigentlichen Disziplinar=Vergehen und Fehltritten gegen die Moral im engeren Sinne des Wortes.

a) Zur ersten Art gehören: Gemeine Sprache, Unschicklichkeiten in Worten und Handlungen, Ungefälligkeit und Mangel an Zartsinn.

b) Zur zweiten Art müssen gerechnet werden: Unordnung

im Kommen und Gehen, Unruhe, Plauderhaftigkeit, Neckerei und Muthwillen, Unverträglichkeit, Streitsucht, Schlägereien und Unfug aller Art, Unaufmerksamkeit und Faulheit, Eigensinn, Ungehorsam und Widersetzlichkeit.

c) Die dritte Art besteht in Angeberei, Rachsucht, Lügenhaftigkeit, Betrug, Entwendung, Schamlosigkeit und andere Unsittlichkeiten grober Art.

Fehler der ersten Art (nämlich gegen Anstand und gute Sitte) müssen nachsichtsvoll beurtheilt werden, weil sie zu sehr mit der kindlichen Natur verwebt sind, oft nur Erwachsenen und Gebildeten auffallen, selten mit Absicht vollzogen werden, und sich gewöhnlich später durch den Umgang mit Gebildeten von selbst verlieren.

Fehler der zweiten Art (gegen die Disziplin) müssen ernster aufgenommen werden, da sie die Erreichung der Schulzwecke stören, leicht zur bösen Gewohnheit werden, und durch das üble Beispiel verderbend auf Andere wirken, und die Bande der Zucht lockern.

Mit aller Macht aber muß der Lehrer gegen die dritte Art von Vergehen (gegen Unsittlichkeit im engeren Sinne) einschreiten; jedoch geschehe auch dieß mit Umsicht, und nach Umständen mit Rücksicht und Schonung.

Außerdem hat der Erzieher bei Beurtheilung von Vergehen die Naturanlage des Kindes zu berücksichtigen und — so weit es möglich ist — die innern Beweggründe seiner Handlungen zu erforschen.

Oft fehlen Kinder nur, weil sie ein zu rasches Temperament haben und sich übereilen, oder aus Unvorsichtigkeit, Irrthum und Unbekanntschaft mit den Gesetzen. Nicht selten sind falsche Gewohnheiten daran Schuld; und nur zuweilen ist wirkliche Bösartigkeit des Herzens, und heimtückische Freude an Uebertretung des Gesetzes und absichtlichen Kränkungen des Lehrers vorhanden.

Die äußeren Einwirkungen bestehen in fehlerhafter Behandlung von Seiten der Aeltern, in bösen Beispielen, förmlicher Verführung und Gewähren von Unterstützung und Hinterhalt im Falle des Bestraftwerdens durch den Lehrer von Seiten der Aeltern und Dienstboten.

Das Vorhandensein aller dieser Umstände muß billig Milderung der Strafe zur Folge haben. Sie kann aber auch zuweilen gestündet, oder ganz erlassen werden; denn es ist ein Irrthum, wenn man meint, es müsse Alles und Jedes gerügt und gestraft werden, und man dürfe gar nie Verfehlungen zusammen kommen lassen und Kollektivstrafen verhängen.

Strafmilderung hat auch einzutreten, wenn der Schüler sein Vergehen offen bekennt und sichtbar bereut, oder wenn er sich sonst zur Zufriedenheit verhielt.

Geschärft dagegen werde die Strafe, wenn dieselben Fehler schon früher begangen wurden, wenn sie der Schüler mit Vorbedacht vollzog, wenn der Schuldige mit Hartnäckigkeit läugnete und langwierige Untersuchungen veranlaßte, deßgleichen, wenn er sich weigerte, sein Vergehen einzusehen, und sich sogar Mühe gibt, den Verdacht auf Unschuldige zu wälzen.

Endlich hat der Erzieher auch darauf zu sehen, daß er für eine jede Art des Vergehens eine solche Strafart wähle, welche die Strafe selbst als natürliche Folge der Verfehlung erscheinen läßt.

In dieser Absicht strafe er z. B. den, der seine Aufgabe flüchtig lieferte, durch neue, bessere Ausarbeitung derselben; den, der eine Aufgabe nicht lernte, durch Zurückbehaltung, bis er sie vollkommen gelernt. Den Plauderer strafe er durch Absonderung, den, der Unfug auf dem Schulwege anfing, durch späteres Fortlassen aus der Schule. Den Lügner strafe er durch Entziehung des Vertrauens, den Dieb durch Verdacht und öfteres Aussuchen seiner Taschen. Den Rohen, Eigensinnigen und Widerspenstigen endlich züchtige er körperlich, doch Alles mit Maß und Ziel.

§. 64.

3) Die Strafvollziehung betr.

Schreitet der Lehrer zur Vollziehung des Urtheils, so muß wiederum der Zweck der Strafe ihm unverrückt vor Augen stehen, nämlich die moralische Besserung der Einzelnen durch Bewahrung vor wiederholten Fehltritten, sowie die festere Begründung des Gesetzes in den Augen Aller.

Deßhalb kann der Lehrer auch ganz parteilos erscheinen, und fern von aller persönlichen Rache, einfach, als Vollstrecker des Gesetzes, ruhig und leidenschaftslos die erkannte Strafe vollziehen.

Er wird dieß um so leichter zu thun im Stande sein, wenn er die Strafvollziehung auf den Schluß der Schule, oder mindestens auf die Zeit nach Beendigung des Lehrgegenstandes verlegt, in welchem die Gesetzesübertretung vorfiel. Kleinere Kinder jedoch lasse er nicht so lange warten, weil sie die Folge des Bösen so schnell, als möglich, an sich selbst erfahren müssen. Nur der Religionsunterricht werde auch bei ihnen nicht durch Untersuchungen und Strafen unterbrochen.

Ueberhaupt sei man mit Strafen sparsam, und überspringe nicht ohne Noth die einzelnen Grade der Steigerung, damit der Vorrath von Strafmitteln nicht zu schnell erschöpft werde. Besonders suche man so lange, als möglich, mit niederen Strafgraden auszureichen, und die höheren, als Abschreckungsmittel, aus der Ferne blicken zu lassen.

Zeigt ein Schüler in der Zeit zwischen der Ankündigung und Vollziehung der Strafe aufrichtige Reue, und gereichte ihm diese Gemüthsverfassung und die Furcht, in welcher er schwebte, gewissermaßen selbst schon zur Strafe; so soll die wirkliche Strafe gemildert, oder — wenn es sich ohnehin um kein erhebliches Vergehen handelt — ganz erlassen werden. Jedoch hüte sich der Lehrer vor Täuschungen durch berechnete Thränen und Geberden.

Bei der Vollziehung selbst zeige sich der Lehrer ernst und theilnehmend, ohne die geringste Spur hämischer Freude; vielmehr lasse er erkennen, daß der Schmerz, den hervorzubringen ihm die Pflicht gebietet, auch ihn treffe.

Sollte er persönlich beleidigt werden, so sei er am nachsichtsvollsten, überlasse Gott und andern Menschen die Bestrafung dieser Frechheit, und fordere nicht einmal Abbitte. Auch erlasse er den Gestraften die hie und da eingeführten Danksagungen für erhaltene „gnädige Strafen.“ Wohl aber trage er Streitenden auf, sich die Hand zur Versöhnung zu reichen, und nehme beiden Theilen das Versprechen ab, die ausgeglichene Streitsache fürder unerwähnt zu lassen, und in Frieden mit einander leben zu wollen.

Nicht weniger halte der Lehrer selbst das Vergehen nach vollzogener Strafe für gesühnt und die Tafel für abgewaschen. Nur in dringenden Fällen erinnere er den Schüler an frühere Ver-

fehlungen. Kein Nachtragen beflecke seine Seele! Vergeben und vergessen — sei seine Losung.

Im Gegentheil flöße er dem Gestraften neuen Muth ein, und richte den Gebeugten auf durch den Zuruf, von nun an ein neues Leben zu beginnen, und das Vorgefallene durch verdoppelten Eifer und vollkommen gesetzmäßiges Verhalten vergessen zu machen.

Reicht so ein Lehrer dem Schüler, welchen seine rechte Hand strafend von sich wies, die linke zu neuer Aufnahme in Hoffnung und Liebe; so muß auch der Bösartigste sich überzeugen, daß selbst die strafende Gerechtigkeit des Lehrers nur ein Theil seiner Liebe ist, und daß dem Lehrer bei Allem, was er beginnt, nur Ein Ziel vor Augen schwebt — des Schülers Lebensglück und Seelenheil.

§. 65.

Gränzen der Schulzucht.

Schon aus der Benennung „Schulzucht" geht hervor, daß sich dieselbe zunächst nur auf das Betragen der Schüler innerhalb des Schulhauses erstrecken könne. Man hat jedoch ihre Gränzen mit Recht auch auf den Weg zur Schule, und von da in's älterliche Haus zurück erstreckt; und es sollen auch für die Folge Vorfälle auf dem Schulwege der Strafgewalt des Lehrers unterliegen.

Die Gränzen der Schul-Disziplin aber noch weiter ausdehnen, und den Volksschullehrer auch für das Betragen seiner Schüler im älterlichen Hause und öffentlichen Leben verantwortlich machen zu wollen, erscheint als Uebertreibung. Vergehungen dieser Art müssen billig den Aeltern, Nachbarn und Polizeidienern zur Verhütung und Bestrafung überlassen werden.

Indessen soll der Schullehrer auch von dem Betragen seiner Schüler außerhalb der Schule Kenntniß nehmen, und mittelbar so kräftig und veredelnd auf dasselbe einzuwirken suchen, als er im Stande ist und die Umstände gestatten.

(Die königl. bayerische Regierung von Mittelfranken hat dieß jüngst in einer Entschließung vom 7. Merz 1848 mit folgenden Worten ausgesprochen: „Zur Erreichung dieses hohen Zweckes kann aber den Lehrern die Beobachtung des Betragens ihrer Schüler außerhalb der Schule unmöglich gleichgiltig sein, wobei sie jedoch weder dem Polizeidiener in das Amt greifen, noch des gehässigen Familien-Spionirens sich bedienen müssen, um die ihnen desfalls obliegende Pflicht zu erfüllen."

Die großherzogliche badische Schulordnung bestimmt über die

Grenzen der Schulzucht §. 24. (s. Hermanuz, die Zucht in den Volksschulen, S. 43). „Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt. Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Aeltern oder Pfleger, und zwar durch den Schul-Vorstand, mit Schulstrafen belegt. Der Schul-Vorstand kann auch an die Aeltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen."

Aehnlich die Verordnung des großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Weimar v. 9. Mai 1826, s. Allg. Schul-Zeitung 1826, Nro. 62.)

Empfehlenswerthe Schriften über Schulzucht sind:

Hermanuz, (Seminar-Direktor in Ettlingen), die Zucht in der Volksschule, Karlsruhe und Freiburg bei Herder 1843. (21 kr.)

Dobschall (Lehrer einer Armenschule in Breslau), Grundsätze der Schul-Disziplin. Für Volksschulen aller Art. 2. verb. Aufl. Liegnitz bei Kuhlmey, 1848. (1fl. 30 kr.)

Zerrenner, Grundsätze der Schul-Disziplin, Magdeburg, 1826.

Vergl. Süddeutscher Schul-Bote. Ueber die sichersten Mittel, eine zweckmäßige Schulzucht zu bewirken. 1844, Nr. 23.

III. Abschnitt.

Die Fortbildungsschule.

§. 66.

1) Zweck der Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule, welche an die Stelle der bisherigen Sonn- und Feiertagsschule tritt, hat noch, wie diese, die doppelte Bestimmung, das allzuschnelle Vergessen dessen, was in der Grundschule gelernt wurde, zu verhüten, und den vorhandenen Schatz des Wissens durch Hinzufügung neuer Kenntnisse zu vermehren.

Da jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß es unmöglich ist, zu bewirken, daß Sonntagsschüler, welchen ihre Lehr- und Dienstherren oft keine einzige Stunde in der Woche zu ihrer Ausbildung freigeben, und deren Hände durch ununterbrochene grobe Arbeiten schwer und unbeholfen werden, nach Jahren noch so fertig lesen, so schön schreiben und so geläufig rechnen können, als ehedem; und da die immerwährenden Wiederholungen des Lehrstoffes der Werktagsschule, noch dazu in derselben Form, den jungen Leuten die Sonntagsschule um so mehr verleiden, je länger sie dieselbe besuchen, und durch die nachrückenden Kurse übertroffen und be-

schämt werden; so sollen für die Folge die Hauptkräfte des Unterrichts auf Darbietung neuen Lehrstoffes verwendet, und diese Anstalten selbst Fortbildungs-Schulen genannt werden, um schon durch den Namen anzudeuten, daß es in ihnen mehr auf Weiterführung des Grundschul-Unterrichts, als auf bloße Wiederholung desselben abgesehen sei.

(Die königl. bayrische Staatsregierung hatte diese Steigerung des Unterriches schon vom Anfang an im Auge. Die Erläuterung des Lehrplanes v. 3. Mai 1811 sagt: „Da die Sonn- und Feiertagsschule die Hauptbestimmung hat, den Schul-Unterricht fortzusetzen, und die in der Volksschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen; so ist durch obige Bestimmung zugleich bezeichnet, bei welchem Punkte die Sonn- und Feiertagsschule sowohl auf dem Lande, als in der Stadt anzuknüpfen habe.“ S. Döllingers Verordnungen-Sammlung B. IX. Thl. III. S. 1390, Nr. 11.

In Oestreich bestehen blos Wiederholungsschulen für diejenigen jungen Leute, welche weder Hauptschulen oder Gymnasien besuchen, noch fortgesetzten häuslichen Unterricht erhalten, s. Zerrenner, Mittheilungen über Erz. u. U. in zwanglosen Heften. Halle bei Kümmel 1840. Band II. Heft I. S. 76. Das östr. Verfassungs-Schulwesen, von Dr. F. W. S. Abschnitt II. Buchst. d.

In Preußen waren die Sonntagsschulen bisher auch nur zur Wiederholung bestimmt. Es heißt nämlich im General-Landschul-Reglement §. 6: „Des Sonntags soll, außer der Katechisations- und Wiederholungsschule des Predigers in der Kirche, auch vom Schullehrer eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorfe gehalten werden.“

Die Verordnung zu dem Elementar-Volksschul-Gesetz für die königl. sächsischen Lande vom 6. Juni 1835. (Bes. herausgegeben von dem Geh. Kirchen- und Schulrath Dr. Schulze in Dresden, 1838), bestimmt §. 90: daß der Zweck dieser Schulen theils Wiederholung, Befestigung und tiefere Einprägung des früher in der Kinderschule Erlernten, theils Erweiterung der durch den Schul-Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten sei, theils aber auch Mittheilung gewisser, selbst in den untern Ständen anwendbarer Kenntnisse und Fertigkeiten, welche in der Kinderschule wenig oder gar nicht berücksichtigt werden konnten.“

Die General-Schul-Verordnung für das Königreich Würtemberg v. 25. Dez. 1810, sagt §. 35: „Die Sonntagsschulen haben den Zweck, theils das in den Elementarschulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Und das würtembergische Schul-

gesetz vom 29. Sept. 1836, bestimmt darüber Art. 3: „Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die Sonntagsschulen. In diesen werden diejenigen Unterrichts-Gegenstände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.“ S. Allg. Sch.-Zeitg., Jahrg. 1836, Nr. 90.

In dem Edikt, das Volksschulwesen im Großherzogthum Baden betr. vom 15. Mai 1834, §. 20 werden die nur im Winter-Halbjahre zu haltenden Fortbildungsschulen von den das ganze Jahr dauernden Sonntagsschulen unterschieden; und in dem Schulplan, welcher diesem Edikte unter dem 30. Mai 1834 beigegeben wurde, ist §. 53 eine Steigerung des Unterrichts mit den Worten als Zweck der Fortbildungsschule angegeben: „Auch wird dabei verhältnißmäßig mehr Zeit auf die Nebenfächer (Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen) insbesondere auf die Landwirthschaft und die gemeinsten Sätze der Mechanik verwendet.“ Vergl. Allg. Schul-Zeitg. von Dr. Zimmermann, 1834, Nr. 73.

In der Schweiz bestehen theils „Ergänzungs-Schulen für die erwachsene Jugend“ z. B. im Kanton St. Gallen, theils monatliche Repetir-Schulen, theils Fortbildungs-, Uebungs- oder Mittel-Schulen. Im Kanton Aargau sind Fortbildungs-Schulen als höhere Klassen der Elementarschulen für Schüler vom 13. bis 15. Jahr errichtet.

§. 67.

2) Aeußere Einrichtung der Fortbildungsschule.

a. Lehrer.

Was die Lehrer dieser Anstalt betrifft, so bleibt da, wo nur ein einziger Schullehrer im Orte ist, nichts übrig, als ihm — wenn er auch sonst schon belastet sein sollte — die Geschäfte eines Fortbildungs-Lehrers zu übertragen. Indessen hofft man, daß die Orts-Geistlichen im Interesse der guten Sache, wie zur Erleichterung des Volksschullehrers und zur Unterstützung ihrer eigenen Wirksamkeit, einige Lehrfächer z. B. Geographie, Geschichte und Stylübungen übernehmen werden. Pfarrer und Schullehrer theilen sich alsdann in die jährliche Remuneration, welche nicht unter 25 fl. betragen darf.

Sind zwei Schullehrer im Orte, so hat der ältere den Unterricht der Jungfrauen, der jüngere den der Jünglinge zu übernehmen, und zwar an verschiedenen Tagen. Beide Lehrer theilen sich alsdann gleichfalls in die Remuneration.

Wo mehrere Schullehrer angestellt sind, sollen nur die vorzüglichsten zu Fortbildungslehrern ausgewählt werden. Ist der

Ort klein, so genügen zwei Lehrer, der eine für die Fortbildungsschüler, der andere für die Schülerinnen. Ist aber die Stadt von einiger Bedeutung, so müssen mehrere Fortbildungsschulen errichtet werden.

Jeder Fortbildungslehrer in einer Stadt erhält jährlich 50 fl. Gehalt.

Da die Volksschullehrer in Städten ohnehin durch Schul- und Privat-Unterricht sehr in Anspruch genommen sind, und die neue Fortbildungsschulen — wenn sie ihren Zweck erreichen sollen — eine höhere und vielseitigere Bildung voraussetzen als die Schullehrer in ihren Bildungs-Anstalten erhalten zu haben, selbst oft genug versichern; da ferner Volksschullehrer leicht bei dem Unterricht in der Fortbildungsschule in ihre gewöhnliche Schul-Unterrichts-Weise verfallen, und dadurch die Erreichung des Zweckes hindern; und da endlich die Fortbildungsschüler selbst, wenn kein Lehrer-Wechsel Statt findet, in der Fortbildungsschule nur die alte, ihnen verhaßte Sonntagsschule erblicken möchten: so ist von den Schulbehörden dahin zu wirken, daß Lehrer von höheren Bildungs-Anstalten, z. B. von Gewerbschulen, höheren Töchterschulen, Präpanden-Anstalten und Pädagogien, oder auch von Studienschulen kursweise den Unterricht an den Fortbildungsschulen übernehmen, und als Fachlehrer in der Art darin wirken, daß z. B. ein tüchtiger Geograph den geographischen Kurs übernimmt, ein Geschichtsfreund den historischen Kurs, ein Naturforscher, Chemiker oder Pomolog ꝛc den naturkundlichen Kurs.

Auf diese Weise könnte jedes Fach mit einem hervorragenden, seinem Lehrzweige mit vorherrschender Liebe ergebenen Manne besetzt werden; es fände für Lehrer keine Ueberbürdung Statt; der Unterricht erhielte schon durch den Wechsel der Lehrer von Jahr zu Jahr einen neuen Reiz; selbst Erwachsene würden sich als Zuhörer einfinden; und die Fortbildungsschule könnte nach und nach zu einer kleinen Volks-Akademie erhoben werden, welche unberechenbaren Einfluß auf Bildung, Gewerbe, Ackerbau, Handel und alle Verhältnisse des Lebens zu gewinnen vermöchte.

Finden sich in Städten Lehrerinnen oder andere gebildete Frauenzimmer, welche geneigt und befähigt sind, den Unterricht in den weiblichen Fortbildungsschulen zu übernehmen, so ist dieß

um so mehr zu gestatten, weil auf diese Weise zugleich am besten für feinere Bildung, namentlich für äußern Anstand gesorgt, und den Jungfrauen am unverfänglichsten Anleitung zur Pflege und Erziehung unmündiger Kinder gegeben werden kann.

Einer der Fortbildungslehrer in größeren Städten ist Vorstand der Fortbildungsschule, derselbe veranstaltet die nöthigen Konferenzen der Lehrer, sorgt für gehörige Vertheilung der Fächer, für Einhaltung der Lehrstunden, für Herbeischaffung des nöthigen Lehrapparats, unterstützt die Lehrer in Aufrechthaltung der Disziplin und vertritt die Anstalt nach außen. Er steht unter der Schul-Inspektion der Stadt, falls — was wünschenswerth wäre — die Schul-Inspektoren nicht selbst Lehrstellen an den Fortbildungsschulen übernehmen, und bezieht für die Direktion dieser Anstalt noch eine besondere jährliche Remuneration von 25 fl.

(Dr. Curtman (Seminar-Direktor in Friedberg), machte in seiner gekrönten Preisschrift „die Schule und das Leben", 2. verbesserte Aufl., Friedberg in der Wetterau bei Bindenagel 1847, einen ähnlichen Vorschlag, wie den obigen, bezüglich der höheren Töchterschulen. Er sagt S. 212: „Die Fortbildungsklassen der Töchterschule müßten vielmehr eine Art pädagogischer Frauen-Seminare werden. Sie müßten also auf Verwaltung eines Hauswesens und Pflege kleiner Kinder ihr Hauptaugenmerk richten und allen Unterricht darauf beziehen. Deßgleichen müßte mindestens eine Kleinkinderschule als Uebungsanstalt mit der Töchterschule verbunden sein."

In der Denkschrift, welche von mehreren Nürnberger Schullehrern unter dem Titel „Grundsätze und Plan der künftigen Volksbildung" den Abgeordneten der bayer. Stände-Versammlung vor Kurzem übergeben wurde, heißt es S. 39: „Die weibliche Jugend wird in der Fortbildungsschule wohl am besten der Leitung verständiger Frauen übergeben."

Was den Gehalt der Fortbildungslehrer betrifft, so bestimmte die Regierung im Kanton Aargau, daß ein für den Unterricht an Fortbildungsschule eigens angestellter Lehrer 300 Schweizer-Franken erhalten soll, und erklärte sich bereit, ½ der Besoldung auf Staatskosten zu übernehmen, wenn eine oder mehrere Gemeinden für ihre Fortbildungsschule eigene Lehrer anstellen wollten.

Ueber das Wirken von Geistlichen an Forbildungsschule sagt Diakonus Kirsch (die Aufsicht des Geistlichen über die Volksschulen nach den Grundsätzen des deutschen Schulrechts, S. 414): „Für Landgemeinden würden, neben den fortbestehenden, allein nur die religiöse Fortbildung der Jugend bezweckenden Kirchen-Examen, Winter-Abendschulen einzurichten

sein. Viele Landpfarrer klagen ohnedieß über die langweiligen Winter-Abende; mögen sie doch solche Abendschulen errichten und dabei selbst thätig wirken! Das ist ein herrliches Mittel gegen die Langeweile, und weit nützlicher, als ...."

Zeller (Pfarrer in Döffingen), sagt in einem Aufsatze über die Sonntagsschule: „Der Schullehrer bedenke nur, sie ist die einzige Art, wie auf's wichtigste Lebensalter beim Volke eingewirkt werden kann. Wahrlich, ich beneide sie oft darum."

§. 68.

b. Schüler.

Zum Besuche der Fortbildungsschule sind alle diejenigen deutschen Jünglinge und Jungfrauen verpflichtet, welche keine höhere Bildungsanstalt besucht haben, als die Grundschule. Es soll jedoch diese Verpflichtung nicht weiter gehen, als drei Jahre nach der Konfirmation, also, daß mit oder nach dem zurückgelegten 16. Lebensjahre der Volksschulunterricht sich ganz schließt.

Sämmtliche Fortbildungsschüler bilden dem Alter nach drei Jahreskurse, im Unterricht aber werden sie immer zusammengenommen, und bilden immer nur einen einzigen Lehrkurs oder eine einzige Klasse.

Die drei Lehrkurse sollen also unterschieden und benannt werden:

1) Geographischer Kurs. Dieser könnte z. B. die Jahreskurse 1849 bis 1851 enthalten.

2) Historischer Kurs — mit den Jahrgängen 1850 bis 52.

3) Naturkundlicher Kurs — mit den Jahrgängen 1851 bis 53.

Im Unterricht ist es demnach gleich, ob ein Schüler 1849, 50 oder 51 die Grundschule verläßt. Der einzige Unterschied ist nur der, daß die 1849 ausgetretenen Grundschüler in der Fortbildungsschule mit dem geographischen Kurs beginnen, die 1850 austretenden mit dem historischen Kurs, und die, welche erst 1851 die Grundschule verlassen, zuerst den naturkundlichen Kurs durchmachen, dann den geographischen, zuletzt den historischen.

Sollten einzelne Jünglinge und Jungfrauen geneigt sein, die Fortbildungsschule, als Gäste, längere Zeit zu besuchen, oder sollten sich ältere Personen desselben Geschlechts als Zuhörer bei einzelnen Lehrkursen oder bestimmten Unterrichtsgegenständen und Abschnitten einfinden wollen, so ist ihnen dieß zu gestatten, und wird Lehrern und Zuhörern nur zur Ehre gereichen.

Im Königreiche Sachsen ist dieß schon seit dem Jahre 1835 erlaubt, indem es in der Verordnung zum Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835, §. 92, Buchst. b heißt: „Daß junge unverheirathete Leute beiderlei Geschlechts bis zu dem Alter von 18 — 20, ja nach Befinden noch mehrere Jahre, von der Sonntagsschule Gebrauch machen können". Dasselbe Gesetz stellt überhaupt den Besuch der Fortbildungsschulen dem freien Entschlusse eines Jeden anheim, was vielleicht am besten sein möchte, da Zwangsmittel doch schwer anzuwenden sind.

In Oesterreich sind die jungen Leute zum Besuch der Wiederholungsschule vom 12. — 15. Jahr verpflichtet, zum Besuch der sonntägigen Kinderlehre aber bis zum 18. Jahre, s. Zerrenner, Mittheilungen über Erz. und U. Band II. Heft I. S. 76 ff.

In Bayern bestimmte die älteste Verordnung über Errichtung von Sonntagsschulen vom 12. September 1803 (s. Döllinger IX. III., S. 1496), daß sie sowohl von Knaben, als von Mädchen bis zum 18. Jahr einschlüssig besucht werden müssen. Die großen Schwierigkeiten, welche sich jedoch der Ausführung entgegenstellten, veranlaßten die Schulbehörden zur Ermäßigung der Schulpflichtigkeit auf das 17. und in Städten auf das vollendete 16. Lebensjahr; und der Landrath von Mittelfranken stellte deßhalb im Jahr 1844 die geeigneten Wünsche und Anträge. Allein es erfolgte in dem allerhöchsten Landraths-Abschied vom 27. November 1844 unter Abschnitt VII., Ziffer 6 folgender abschlägige Bescheid: „Durch Unsere am 26. Februar 1838 ausgeschriebene Anordnung ist die Schulpflicht für alle deutschen Schulen des Königreichs ohne Ausnahme auf den Zeitraum von dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre festgestellt worden, und es beruht hiernach die Annahme, als dürften protestantische Schüler bereits nach Vollendung des 17. und die Schüler in den Stadtschulen nach Vollendung des 16. Lebensjahres aus der Feiertagsschule entlassen werden, auf irriger Auffassung oder Vollziehung Unserer erwähnten Anordnung. Wir können uns deßhalb auch zu einer Abänderung derselben nicht veranlaßt finden, befehlen vielmehr Unserer Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den gleichmäßigen Vollzug in allen deutschen Schulen zu überwachen." S. Int.-Bl. für Mittelfranken 1844 Nr. 100 S. 607.

In Baden dagegen wird durch das Edikt vom 15. Mai 1834, das Volksschulwesen betr. §. 20 nur gefordert, daß die im Winter abzuhaltende Fortbildungsschule 2 Jahre, die Sonntagsschule 3 Jahre besucht werde; s. Allg. Sch.-Z. 1834 Nr. 73 ff.

Das in Franken vielgelesene Zentralblatt für Deutschlands Volksschulen von Ludwig, Heinisch und Hönig, welches in Baireuth bei Buchner erscheint, enthält (Jahrg. 1849 Nr. 13 S. 53 §. 21) folgenden mit der obigen Ansicht des Verfassers

vollkommen übereinstimmenden Antrag, nachdem der geehrten Redaktion von mehreren Lehrvereinen verschiedene Vorschläge zugegangen waren: „Statt der bisher bestandenen Feiertagsschulen sollen für die aus der Volksschule Entlassenen Fortbildungsanstalten in's Leben treten, die bis zum 16. Lebensjahre zu besuchen sind. In denselben soll, wo es thunlich ist, an den Nachmittagen oder Abenden der Werktage wöchentlich zweimal Unterricht ertheilt werden. Wo sich aber nicht zu beseitigende Hindernisse in den Weg stellen, soll derselbe, wie bisher, an Sonn- und Feiertagen Statt finden.“

Zeller (Pfarrer in Döffingen) will ebenfalls, daß bei dem Besuch der F.-B.-Sch. kein Zwang stattfinden solle. Er sagt: „Wenn sie gezwungen kämen, hätten wir die Hauptübel der Unlust nur in höherem Grade und länger.“ S. Völter, Süddeutscher Schulbote 1845 S. 66 in dem Aufsatze: „Wie kann die Sonntagsschule unter den bestehenden Verhältnissen möglichst nutzbar gemacht werden?

§. 69.

c. Ort des Unterrichts.

Die Wahl des Lehrzimmers hängt vorzugsweise von dem Lehrer ab. Ist er an einer höheren Anstalt angestellt, und hält er sein eigenes Lehrzimmer für geeignet zum Unterricht der Fortbildungsschüler; so soll ihm um so weniger ein Hinderniß in den Weg gelegt werden, als es an sich schon wünschenswerth erscheint, daß die Fortbildungsschüler nicht in den Lehrzimmern der Grundschüler unterrichtet werden, wo schon die kleinen Subsellien ebenso nachtheilig für die Körperentwicklung der jungen Leute, als unbequem und mit niederbeugenden Erinnerungen verknüpft sind.

Aus diesem Grunde soll auch dann für ein mit größeren Tafeln oder Subsellien versehenes Lehrzimmer gesorgt werden, wenn Volksschullehrer den Unterricht an der Fortbildungsschule übernommen haben. Man erwartet deßhalb von den Vorständen der höhern Bildungsanstalten, wie von den Schulbehörden, daß sie hierzu hilfreiche Hand bieten werden.

Jedoch erscheint es billig, daß die etwa nöthig werdende besondere Heizung und Reinigung des dem Mitgebrauche überlassenen Lehrzimmers nicht auf Kosten des Exigenz-Etates derjenigen höheren Lehranstalt gehe, welche die Fortbildungsschüler gastfreundlich aufnimmt.

§. 70.

d) Zeit des Unterrichts.

Da die Abhaltung einer förmlichen Schule am Sonntage von vielen Theologen als eine Entweihung des Sabbaths angesehen wird; da ferner die Schüler an Sonntagen sich nach Erholung und Aufenthalt im Freien sehnen; und da endlich die Lehrer selbst — zumal wenn sie auch durch Kirchendienst in Anspruch genommen werden — an den Sonntagen am wenigsten zum Ertheilen eines anstrengenden Unterrichts gestimmt sind: so soll der Fortbildungsunterricht nur ausnahmsweise noch an Sonntagen ertheilt werden.

Statt dessen werden die freien Nachmittage an den Mittwochen und Samstagen empfohlen, und zwar mit der näheren Bestimmung, daß die Mädchen am Mittwoch Nachmittag und die Jünglinge am Samstag Nachmittag unterrichtet werden sollen.

Die Wahl der Lehrstunden bleibt dem Lehrer überlassen; es soll jedoch die Nachtzeit vermieden, und der Unterricht auf diejenige Tageszeit verlegt werden, in welcher Lehr- und Dienstherren am leichtesten ihre Lehrjungen, Knechte und Kindsmägde oder auch ihre eigenen Söhne und Töchter entbehren können.

Die Zahl der Lehrstunden wird auf mindestens zwei in der Woche festgesetzt.

Auf dem Lande können diese zwei Lehrstunden so vertheilt werden, daß die Mädchen am Mittwoch, die Jünglinge am Sonnabend eine Stunde Unterricht erhalten. In Städten dagegen, wo für beide Geschlechter besondere Lehrer angestellt sind, soll jedes Geschlecht zwei Stunden nach einander unterrichtet werden, von denen die erste Stunde mehr auf Wiederholung, die zweite auf Hinzufügung neuer Kenntnisse verwendet wird.

Gegen Schulunterricht am Sonntag schrieben: Fuchs (Oberkonsistorialrath in München), die Sonntagsschule und die Sonntagsfeier. Ansbach 1826.

Tholuck, Literarischer Anzeiger 1845 Nr. 49 S. 390. Allda heißt es in der Rezension über Erb's Aufsichtsamt der Volksschule: „Schon der Name selbst, Sonntagsschule, hat einen antichristlichen Klang. Der Sonntag ist nicht der Arbeits-, sondern der Ruhetag, der nicht dem Erwerben irdischer Kenntnisse, sondern der Sammlung des Geistes geweiht sein soll. Und auch damit schlägt man unser Bedenken nicht aus dem Felde, daß man mit dem Verfasser ausdrücklich darauf

8 *

dringt, daß der Unterricht in diesen Sonntagsschulen vorzugsweise ein religiöser sei, der wohl auch gar von dem Orts-Geistlichen ertheilt werden solle, sondern um so bedenklicher wird dadurch in unsern Augen die Sache, um so mehr nämlich wird derjenige, der, vielleicht mit vieler Anstrengung, diese Schulen besucht, die Kirche entbehren zu können meinen, und ohne es selbst zu merken, um ihren eigentlichen Segen kommen. Dieses ganze Institut ist, unserer Ansicht nach, mag man die betreffenden Schüler, oder diejenigen, die den Unterricht ertheilen, die armen, die ganze Woche hindurch geplagten, nun auch am Sonntage noch eigentlich in demselben Joche gehaltenen Schullehrer, oder den gerade am Sonntage ohnehin reichlich beschäftigten Geistlichen in's Auge fassen — es ist, sagen wir, ein schlagender Beweis davon, daß das ganze Volksschulwesen in neuerer Zeit auf völlig unkirchlichem Boden steht. Nie wäre solch ein Institut von der Kirche selbst hervorgegangen."

Außerdem sind Aufsätze gegen die Sonntagsschule und ihre bisherige Einrichtung zu lesen in der Allg. Sch.-Z. 1825 S. 278, 1829 S. 788 ff., im Schulboten aus Franken 1847 S. 177 ff. und S. 288 ff.; deßgleichen im Süddeutschen Schulboten Jahrgg. 1845 Nr. 9, wo das Sprichwort auf den Schullehrer angewendet wird: „6 Tage sollst du arbeiten, und am 7. geplagt sein." Ferner Jahrgg. 1845 S. 89, und 1849 Nr. 5 ff., wo Ebner (Hausvater des Blinden-Asyls in Gmünd) S. 34 sagt: „Von der Arbeit für die Schule wähnen sich die Kinder befreit, und freuen sich meist dieser Freiheit. Aber siehe! sie haben sich doch getäuscht! Des Auswendiglernens haben sie satt, sehr satt; des Lesens und Schreibens haben sie genug; weniger zuwider ist ihnen noch das Rechnen und Singen. Was Wunder, wenn sie jetzt keinen Zug mehr thun wollen, wenn in der Sonntagsschule das Hersagen der Lieder und Sprüche, das Vorweisen der Schriften, das Lesen u. dgl. wieder aufs neue auftritt? Und was thun wir denn weiter, was können wir weiter thun in der so kurz zugemessenen Zeit? Man läßt Sprüche und Lieder hersagen, die sie von Sonntag zu Sonntag schlechter können, sieht Schriften durch, die von Sonntag zu Sonntag schlechter geschrieben werden, läßt ein Bischen lesen und rechnen — und das ist beinahe Alles."

Vgl. auch Blätter aus Süddeutschlands für das Volks-Erziehungs- und Volks-Unterrichts-Wesen v. Bührer, Eisenlohr u. A. Stuttgart bei Köhler Jahrgg. 1837 IV, 24. 1840 IV. 1. 1842 IV. 368 1843 III. 226.

Die von Nürnberger Lehrern verfaßte und den bayerischen Abgeordneten übergebene Denkschrift, deren Verf. Hr. Schullehrer Grießhammer sein soll, sagt S. 38: „Die 14- bis 18jäh-

rigen Sonntagsschüler werden noch so behandelt, wie die Knaben, indem sie noch ebenso 4 Jahre lang den Katechismus hersagen müssen, den sie bereits schon 5 bis 6 Jahre lang hergesagt haben. Dieses endlose Gedächtnißwerk nennt man die Religion. Die wenige Zeit, welche außerdem noch zur Verfügung bleibt, muß auch auf bloße Wiederholung dessen verwendet werden, was man aus der Werktagsschule für das bürgerliche Leben als nützlich erachtet. Es findet also kein Hinzulernen Statt; man versagt den Jünglingen und Jungfrauen jede anständige Nahrung; und daraus erklärt sich der allgemeine Widerwille, mit welchem diese Anstalt besucht wird. Der Lehrer theilt in der Regel diesen Widerwillen, weil es ihm nicht zu Sinne will, daß zwischen zehn- und achtzehnjährigen Schülern kein andrer Unterschied sein soll, als daß diese wiederholen, was jene gelernt haben. Da also die Sonntagsschulen in jeder Hinsicht als verunglückte Anstalten zu betrachten sind, so hebe man sie auf, und errichte dafür Fortbildungsschulen, welche wöchentlich, vielleicht am zweckmäßigsten in einigen Abendstunden, auf dem Lande vornehmlich während des Winterhalbjahres, abgehalten werden."

§. 71.

3) Innere Einrichtung.

a. Lehrgegenstände.

Die Unterrichtsgegenstände der Fortbildungsschulen zerfallen in Wiederholungs- und Fortbildungsgegenstände.

1) Zu den Wiederholungsgegenständen gehören: Lesen, Schönschreiben, Rechnen, Orthographie und Stylübungen; doch muß in Beziehung auf Lehrstoff und Lehrgang eine sichtbare Steigerung gegen die Grundschule Statt finden.

Das Lesen darf man nicht an den gewöhnlichen Schulbüchern üben, und nicht so, daß Alle der Reihe nach aus einem Buche etwas vorlesen; sondern es müssen die Leseübungen in den Hauptunterricht verflochten werden, und gleichsam als natürliche Bestandtheile desselben erscheinen. So muß man z. B. während des geographischen Kurses bald von diesem, bald von jenem Schüler interessante Abschnitte aus Reisebeschreibungen, Natur- und Völkerschilderungen u. dgl. vorlesen lassen; im historischen Kurs wähle man anziehende Darstellungen aus der Geschichte, im naturkundlichen Kurs Beschreibungen merkwürdiger Thiere und Pflanzen, wichtiger Naturbegebenheiten und kunstvoller Produktionen aus. Außerdem soll hier die höhere Lesekunst auch an schönen,

leichtfaßlichen Dichtungen geübt, und die Jugend für das Reich der Poesie gewonnen werden.

Zum Vorlesen kann man Anfangs die anerkannt besten Schüler auswählen, und den Akt als Auszeichnung behandeln. Nach und nach kann man auch weniger Geübte aufrufen, und diesen vorher das Buch mit nach Hause geben, damit auch sie die Ehre, als gute Vorleser auftreten zu dürfen, genießen können.

Fehlt die Zeit zu solchen Leseübungen, so kann man den Schülern Bücher aus der Schulbibliothek zum Lesen mit nach Hause geben, und bei der Zurückgabe nach dem Inhalte fragen, auch sie auffordern, diejenigen Stellen vorzulesen, welche ihnen am besten gefallen haben.

Die kalligraphischen Uebungen dürfen auch nicht so schulmäßig behandelt werden, wie früher. Man läßt am besten das, was während des Unterrichts diktirt wurde, zu Hause schön abschreiben, dringt darauf, daß die von ihnen gefertigten Aufsätze schön geschrieben werden, und hilft in der Fortbildungsschule nur nach, indem man einzelne schwierige Buchstaben nachholen läßt, und zur lateinischen oder englischen Schrift übergeht, doch so, daß die Schreibübungen selbst mehr zu Hause vorgenommen werden.

Das Rechnen soll vorzüglich im Kopfrechnen bestehen. Die Aufgaben dazu müssen besonders aus dem Berufsleben der Schüler genommen werden. Was den Lehrgang für das schriftliche Rechnen betrifft, so ist es nicht gut, alle Rechnungsarten vom Anfang bis zu Ende wiederholend durchzunehmen; sondern der Lehrer gebe bald eine Aufgabe aus dieser, bald aus jener Rechnungsart, wechsle im Ausdruck und in der Stellung der Glieder, daß der Schüler nachdenken muß, wie er den Ansatz zu machen habe, und sorge nur dafür, daß nach und nach alle Hauptrechnungsarten zur Wiederholung kommen. Zeigt es sich aber, daß die eine oder andere Rechnungsart von den meisten Schülern vergessen worden sei, so kann und soll er ihr ausschließend einige Lehrstunden widmen.

Die Rechtschreib- und Stylübungen können vielfach mit einander verbunden werden, indem man Geschäftsaufsätze und Briefe, Heilmittel für die gewöhnlichsten Krankheiten, Rathschläge für Landwirthschaft 2c. diktirt, oder aus dem Gedächtnisse nachbilden

läßt. Darin können auch Fremdwörter und andere orthographische Schwierigkeiten vorkommen. Oder man gibt ähnlichlautende Wörter an, und sagt, man werde sich freuen zu sehen, wer sie bis zur nächsten Stunde am sinnreichsten zu Sätzen zu vereinigen, oder in irgend einem Stylstücke vorzubringen wisse*). Den Hauptstoff zu Aufsätzen müssen jedoch Briefe bilden, deren Inhalt entweder den gegenwärtigen, oder künftigen Lebensverhältnissen der Schüler entnommen ist.

2) Zu den eigentlichen Fortbildungs-Gegenständen gehören:

a) Im geographischen Kurs — Erd- und Himmelskunde und zwar besonders Deutschland, Europa und Nordamerika.

b) Im historischen Kurs — vaterländische Geschichte mit Berücksichtigung derjenigen Völker, mit welchen die Deutschen in den verschiedenen Perioden vorzüglich in Berührung kamen. Zuletzt Verfassungs- und Gesetzeskunde.

c) Im naturkundlichen Kurs — Naturbeschreibung, doch ohne die Schüler viel mit Systemen zu quälen; Menschenkunde mit Diätetik, und eingeschalteten Regeln der Pädagogik für die körperliche Erziehung der Jugend, besonders in weiblichen Fortbildungsschulen. Naturlehre, Technologie und Landwirthschaft ebenfalls mehr praktisch, Technologie mehr in großen Städten, Landwirthschaft mehr in kleinen Städten und auf dem Lande.

Von der Mechanik genügt das Allgemeine über die bewegenden Kräfte, die Größe der Bewegung, die Zusammensetzung und Zerlegung, wie über das Gleichgewicht der Kräfte.

Formenlehre und Zeichnen werden in Städten von besondern Zeichenlehrern gelehrt. Das Singen wird durch Gesang-Vereine fortgesetzt. Für religiöse Fortbildung sorgt die Geistlichkeit jeder Konfession durch Kinderlehren und allgemeinen Gottesdienst.

(In Oesterreich beschränkte sich bisher der Unterricht in der Wiederholungsschule auf Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, doch „mit Rücksicht auf die größere Reife der Jugend.“ In Baden dagegen sind die Sonntagsschulen ausschließend der religiös-sittlichen Bildung gewidmet, die Werktagsfortbildungsschulen vorzugsweise dem Realunterricht und der Landwirthschaft.

*) Es versteht sich von selbst, daß derlei Uebungen nicht mehr vorkommen, wenn die Schüler schon orthographisch schreiben können.

In Aargau sind die Lehrgegenstände: Wiederholung des Elementarunterrichts, dann als neu hinzukommend: Geschichte, Geographie, Belehrungen über bürgerliche Einrichtungen des Vaterlandes, Naturkunde mit Beziehung auf Gesundheitslehre, Landwirthschaft und Gewerbe.

Das Zentralblatt für Deutschlands V.-Sch.-L. (Jahrg. 1849 Nr. 13 S. 53 §. 21) drückt sich nur allgemein aus: „Der Unterricht in dieser Anstalt muß dem Alter der Schüler entsprechend, geistanregend, anziehend und für das bürgerliche und politische Leben vorbereitend sein."

Die oben angeführten von mehreren fränkischen, besonders Nürnbergischen Schullehrern den bayr. Ständen übergebenen Denkschrift unter dem Titel: Grundsätze und Plan der künftigen Volksbildung (Nürnberg, gedruckt bei Tümmel) sagt S. 39: „In der Fortbildungsschule wird sodann gelehrt, wofür die Volksschüler noch nicht reif sind. Hier erhält die Geschichte größere Ausdehnung in einigen Abschnitten und ihren Schluß, nämlich Kenntniß und Verständniß der gegenwärtigen Verfassung und der Gesetze, soweit diese in der bürgerlichen Rechtspflege enthalten sind. Daran reihen sich in den Städten Gewerbkunde, auf dem Lande landwirthschaftliche Belehrungen aller Art, je nach Erforderniß der Umstände. Wenn sich aber auch in dieser Beziehung die Fortbildungsschule dem besonderen Bedürfnisse füget, so ist ihr dagegen die nähere Bekanntschaft mit unsern ausgezeichnetsten Dichtern und ein Fortgang mit der Tagesgeschichte durch die Zeitungen, mitgetheilt in passenden Auszügen, nirgends zu erlassen."

b) Lehrform.

Bei den Wiederholungsgegenständen soll vorzugsweise die heuristische und katechetische Lehrform angewendet werden, und zwar so, daß die Schüler bei jener mehr sich selbst und der Anwendung ihrer eigenen Kraft überlassen werden, bei dieser mehr examinirt, als sokratisirt wird.

Bei den eigentlichen Fortbildungsgegenständen dagegen bediene sich der Lehrer vorzugsweise der akroamatischen Lehrform; ordne jedoch vorher seine Gedanken, kleide sie in einfache, leichtverständliche Sätze, trage sie auf eine ungezwungene, anschauliche, lebendige und überzeugende Weise vor, runde jeden Vortrag zu einem kleinen, selbstständigen Ganzen ab, und lasse nach jedem Abschnitt den Hauptinhalt in kurzen Sätzen mündlich wiedergeben, oder als Stylübung zu Papier bringen und praktisch verarbeiten.

Ein zweckmäßiger Wechsel der Lehrformen wird auch hier den Unterricht um so anziehender und fruchtbringender machen.

(Curtman sagt in seiner bekannten Preisschrift S. 217: „Die Gegenstände der ländlichen Fortbildungsschule, wie ihre Behandlung, müssen übrigens im hohen Grade praktisch und volksthümlich sein. Nur kein steifer, gelehrt sein sollender Kram! Geschäftsstyl, praktisches Rechnen, mehrstimmiger Gesang und Vorlesen guter Bücher, das sind die vorzüglichsten Ingredienzien; das Salz dazu aber ist die intellektuelle und sittliche Anregung, welche sich nicht in einen Lehrplan formuliren läßt.“

§. 73.

c. Lehrton.

Wenn die während des Unterrichts sich äußernde Gemüthsstimmung in der Grundschule mehr herablassend und kindlich sein soll, so hat sie dagegen in der Fortbildungsschule mehr einen ernsten, würdevollen Charakter anzunehmen; denn in jener Anstalt steigt der Lehrer zu den Schülern hinab, in dieser hebt er sie zu sich empor.

Dessenohngeachtet kann und soll zwischen Lehrer und Schülern der Fortbildungs-Anstalt ein gewisses freundschaftliches Verhältniß bestehen, und der Lehrer wird durch dieses oft mehr bewirken, als durch steife Abgemessenheit und ängstliche Fernhaltung.

Nur ist darauf zu sehen, daß die feine Gränzlinie beachtet, und die ohnehin schwierige Aufrechthaltung der Disziplin nicht durch allzu große Vertraulichkeit noch mehr erschwert werde.

§. 74.

d. Methode.

Die allgemeinen Vorschriften für die Methode in den Grundschulen gelten auch für die auf ihnen ruhenden höheren Volks- oder Fortbildungsschulen. Die Lehrart sei naturgemäß, geistbildend, erfolgreich und anziehend.

Was die einzelnen Lehrzweige betrifft, so wird dem Lehrer bei dem Unterricht in der Geographie die synthetisch-analytische Methode empfohlen. Nach dieser wird er von der Heimath und dem besonderen Staat ausgehen, dann einen Ueberblick der Erde geben, darauf Europa mehr im Allgemeinen, Deutschland aber genauer darstellen, und mit der Beschreibung der übrigen Erdtheile, besonders Nord-Amerikas, schließen. Die Verflechtung naturhistorischer, technologischer, geschichtlicher und merkantilischer Bemerkungen in den geographischen Unterricht ist eben so lehrreich und anziehend, als das Erkennen der Macht und Güte des Schöpfers

in den Wundern der Natur, besonders in der Betrachtung des Himmels dem ganzen Unterricht eine höhere Weise verliehen wird.

Bei dem historischen Unterricht läßt sich die in großen Zeiträumen rückwärts schreitende Methode anwenden, mit vorausgeschickten umfassenden Einleitungen zu einem jeden Volksalter, damit der Schüler die politischen, kirchlichen und sozialen Verhältnisse derjenigen Zeit kennen lernt, von welcher jedesmal die geschichtliche Darstellung beginnt und herabsteigt.

Die Volksalter können sich in folgender Ordnung an einander reihen. Zuerst die Zeit von der Auflösung des alten deuschen Reiches bis zur Gründung des neuen, 1806 bis 1848; dann die Zeit von der Reformation bis zur Auflösung des alten deutschen Reiches, 1517 bis 1806, woran sich die von 1806 bis 1848 wiederholend anreiht; darauf die Zeit von der Gründung des alten deutschen, sogenannten heiligen römischen Reiches durch Karl den Großen, 800 bis 1517 und wiederholend herab bis 1848; endlich die älteste Geschichte des Vaterlandes, von dem siegreichen Auftreten der Deutschen, 113 v. Chr. bis Karl den Großen und von da herab bis 1848.

Diese Methode wird mindestens das Gute haben, daß die jungen Leute im Falle es an Zeit für das Ganze fehlen sollte, wenigstens mit der neuesten Geschichte des Vaterlandes bekannt werden, also gerade mit dem Interessantesten und Wichtigsten*).

Bei der Naturbeschreibung halte sich der Lehrer an das natürliche System, welches die Hauptmerkmale der Produkte und die Uebereinstimmung ihres ganzen äußern und innern Wesens zum eigentlichen Klassifikationspunkt macht, und an die synthetische Methode, welche von der Betrachtung der Einzelwesen ausgeht, diese zu Arten, Gattungen, Familien, Ordnungen, Klassen und Reichen zusammenstellen läßt, und mit dem Begriffe Natur und der allgemeinen Uebersicht derselben schließt. Jedoch quäle der Lehrer seine Schüler nicht mit dem ängstlichen Einprägen aller Merkmale der einzelnen Produkte, oder dem Aufzählen aller

---

*) Jacobi, Grundzüge einer neuen Methode für den vaterländischen Geschichts-Unterricht in deutschen Schulen. Nürnb. bei Recknagel, 1839 (12 kr.).

Gattungen, Arten und Unterarten der drei Reiche und ihrer Klassen, Ordnungen und Familien. Nur die allgemeine Grundlage sei systematisch, und von dem Schüler werde nicht mehr, als ein Ueberblick gefordert. Dagegen verfahre der Lehrer möglichst anschaulich und praktisch. Er trage z. B. Pflanzenkunde zu der Zeit vor, im welcher die Pflanzen vorgelegt werden können, und verbinde sogar damit das Nöthige aus der Landwirthschaft. So schalte er beispielsweise bei den Futterkräutern das Wichtigste über Futterbau und Verbesserung der Wiesen ein, bei dem Hinzeigen von Aehren derselben Getraidart, aber auf verschiedenem Boden gewachsen, das Nöthigste über Beschaffenheit des Bodens und die für jede Bodenart geeigneten Fruchtgattungen, wie über die Verbesserungsmittel des Bodens, die Streu-Gewinnung u. dergl. Wenn man auf den Hopfen zu sprechen kommt, gebe der Lehrer Anleitung zum Hopfenbau; bei dem Weinstock erwähne er des Weinbaues, und der Aufbewahrung und Verbesserung des Weines, bei dem Flachse des Flachsbaues und der Verarbeitung desselben in Spinnfabriken. Bei den Insekten schalte man die Bienen- und Seidenzucht ein, bei den Wiederkäuern die Rindviehzucht, bei den Einhufern die Pferdezucht, u. s. w. und verschmähe auf dem Lande nicht, auch der häufigsten Krankheiten der Thiere und der erprobtesten Heilmittel Erwähnung zu thun. Ueberhaupt warte man nicht bis diese Gegenstände bei systematischen Vorträgen über Landwirthschaft und Technologie zur Sprache kommen. Eingeschaltet und kurz zusammengefaßt, ziehen sie an, ausgesponnen und in wissenschaftliche Form gezwängt, stoßen sie ab, oder langweilen.

Auf ähnliche Weise müssen bei der menschlichen Körper- und Seelen-Lehre pädagogische Rathschläge zur Verhütung und Heilung von Krankheiten und Fehlern eingeflochten und Anleitung zu allem Guten gegeben werden, zumal in weiblichen Fortbildungsschulen. Form und Ton dieses Unterrichts kann man aus Salzmann's Konrad Kiefer oder Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder lernen, wo an Beispielen einfach und praktisch gezeigt wird, wie Kinder erzogen werden sollen.

Was endlich die Naturlehre betrifft, so ziehe der Lehrer die Elementar-Methode der systematischen Lehrweise vor, weil es weit naturgemäßer und bildender ist, von Erscheinungen und

Experimenten auszugehen, und die Schüler selbstthätig durch eine Reihe von Schlüssen die Ursachen der Erscheinungen aufsuchen zu lassen, als die Ursachen gleich selbst anzugeben, allgemeine Sätze und Regeln aufzustellen, und zuletzt erst die Erscheinungen und Experimente, als Beispiele und Beweise, nachzubringen.

Wie aus der Landwirthschaft möglichst Vieles in die Naturbeschreibung eingeflochten werden muß, so aus der Technologie und Mechanik in die Vorträge über Naturlehre. Nur zuletzt fasse man das Wesentlichste mehr systematisch zusammen, um dem Schüler das Ueberschauen zu erleichtern. Die Versendung der Rohprodukte, wie der Fabrikate in andere Städte und Länder und damit das Allgemeinste über Waarenzüge, Handel und Zollvereine machen den Schluß, nnd werden besonders künftige Kaufleute interessiren.

§. 75.

c. Lehrmittel.

Zu den Lehrmitteln im weiteren Sinne des Wortes gehören die Lehrbücher, die methodischen Anleitungen für einzelne Lehrfächer, Karten und künstliche Darstellungen, nebst Sammlungen von Naturprodukten, physikalischen Instrumenten u. dergl.

a) Was die Wiederholungs-Gegenstände betrifft, so wird auf folgende Lehrmittel aufmerksam gemacht, ohne jedoch die nicht genannten als unzweckmäßig bezeichnen zu wollen.

1) Für Lese-Uebungen:

Oltrogge (Vorsteher der Töchterschule zu Lüneburg), deutsches Lesebuch für Schulen. 3 Kurse in 3 Bänden, Hannover bei Hahn 1834 bis 37. (Zusammen 4 fl. 12 kr.). Besonders der I. Kurs anziehend, wovon 1845 die 6. Aufl. (1 fl. 12 kr.), II. Kurs 1847 die 6. Aufl. (1 fl. 12 kr.), III. Kurs 1849 die 4. Aufl. (1 fl. 48 kr.).

Dr. Wackernagel, deutsches Lesebuch III. Thl., Stuttgart bei Liesching, 3. Abdruck 1843. Besonders der III. Theil.

Dr. Vogel, Germania. Vaterländisches Lesebuch für die reifere Jugend. Leipzig 1847. Barth (2 fl. 42 kr.).

Hiecke (Rektor in Merseburg), deutsches Lesebuch, Leipzig u. Eisenach, 1839 (21 Gr.).

Curtman, das Vaterland, ein Lesebuch für die obern Klassen der Volksschule, Darmstadt bei Diehl, 1846.

Hensel, deutsches Lese- und Deklamirbuch für die mittleren Gymnasial-Klassen. Berlin bei Klemann, 1845.

Curtman, Spiegel d. Christenheit I. Thl. Darmst. 1847 b. Diehl.

Außerdem lehrreiche und bildende Abschnitte aus andern Werken, Jugendschriften, Missionsblättern u. s. w. und Uebungen im Lesen von Handschriften, deutlich und undeutlich geschrieben, ohne und mit Abkürzungen, aus neuerer und älterer Zeit.

2) Für Schreib-Uebungen:

Heinrigs, der kleine kaufmännische Schreibmeister, Cöln, bei dem Verfasser 1822. (1 Rhlr.) Dessen Englische Schul-Vorschriften 1. Heft (45 kr.) 2. Heft (54 kr.). Neue Vorlegeblätter für alle Stufengänge des Schreibunterrichts, I. Heft 1845, II. Heft 1846, III. Heft 1848 à 36 kr. in Quer-Lex.-8.

Wenn Schüler andere Schriftarten, z. B. gothisch, die stehende Lapidarschrift, die römische Rotunda oder die Metallschrift lernen wollen, so wird empfohlen:

Berger (Organist in Weißenburg) Kalligraphische Vorlegblätter für Schulen und zum Selbst-Unterricht, Nördlingen bei Beck.

Normal-Alphabete aller Sprachen nebst Verzierungen aller Art f. d. höhere Kalligraphie 2c. Berlin b. Held. (54 kr.)

Mettenleiter, Sammlung der meisten in Deutschland üblichen Schriftarten aus älterer, neuerer u. neuester Zeit, dann vieler fremden Alphabete. München b. Bergmann u. R. I. Thl. (7 fl.)

3) Für Rechen-Uebungen:

Wagner, Praktischer Rechen-Unterricht 2c. Nürnberg, 1845, bei dem Verfasser, 3. Bändchen (30 kr., in Partieen 21 kr.). (Die Facite werden besonders ausgegeben).

Huther, Sammlung von arithmetischen Aufgaben in systematischer Ordnung. Ein Uebungsbuch für lateinische und Gewerbschulen, so wie für den Selbst-Unterricht, 2. Aufl. Sulzbach bei Seidel 1846.

(Vergl. die günstige Beurtheilung in Nacke's Pädagogischem Jahresbericht für 1847. S. 266).

4) Für Styl-Uebungen:

Wagner (Inspektor in Brühl), Uebungsbuch für die schriftlichen Aufsätze in Volksschulen, Essen 1835. II. Abth., Briefe und andere Aufsätze enthaltend (15 kr.) 3. Aufl. 1844. Dazu:

Dessen Methodisches Handbuch, Essen 1836 (36 kr.)

Falkmann, Stylistisches Elementarbuch, 5. Aufl., Hannover 1838. bei Hahn.

b) Was die eigentlichen Fortbildungs-Gegenstände betrifft, so wird die Aufmerksamkeit der Lehrer auf folgende Lehrmittel gelenkt:

1) Erd- und Himmelskunde betr.

Für den ersten Unterricht, der füglich noch den Lehr-Gegenständen der Grundschule angereiht werden kann, als Lehrbücher:

Bormann (Schuldirektor in Berlin), Grundzüge der Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf Natur und Völkerleben. Berlin bei Plahn, 1833 (36 kr.).

Ebensperger, Kurze Geographie der fünf Erdtheile. Nürnb. bei Stein, 1841. und Dessen Königreich Bayern in geographischer Hinsicht. Altorf 1839.

Für höheren Unterricht:

Schacht, (Professor in Mainz, jetzt Ob.-Studienrath in Darmstadt), Kleine Schulgeographie 3. Aufl., Mainz bei Kunze 1844 (30 kr.).

Selten, (Pfarrer in der preußischen Provinz Sachsen), Grundlage bei dem Unterricht in der Erdbeschreibung, 19. Aufl., Halle 1848. (45 kr.). (Bildet das erste Bändchen des hodegetischen Handbuches der Geographie zum Schulgebrauch.)

K. v. Raumer, Lehrbuch der allgemeinen Geographie, Leipzig 1832, (1 Thlr. 6 ggr.). Dazu desselben verdienstvollen Verfassers Beschreibung der Erd-Oberfläche 3. Aufl., Leipzig 1848 mit 6 Kupfertafeln für die Hand des Schülers.

Rösselt, Handbuch der Geographie für Töchterschulen rc. 3. Thl. Königsberg b. Gebrüder Bornträger 1830 (5 Thlr. 8 ggr.) (Sucht ein anschauliches Bild der Länder und Städte zu geben und Natur und Volks-Leben anziehend zu schildern).

Vollrath Hoffmann, (Professor in Stuttgart), die Erde und ihre Bewohner. Ein Hand- und Lesebuch für alle Stände, 5. verb. Aufl. Mit 7 Stahlstichen, 2 Lithographieen, 7 gestochenen Erläuterungstafeln und 25 Holzschnitten. Stuttgart bei Scheible 1835, (2 Thlr. 15 ggr.) (Treffliche Schilderung der Nationalitäten).

Noch umfassender und mehr für den Fortbildungs-Lehrer selbst:
Guts-Muths und Jacobi, deutsches Land und Volk. Leipzig bei Leich 1821 bis 32, 4 Theile (9 Thlr. 8 Gr.)
(Wollen mehr im Großen u. Ganzen das deutsche Vaterland mit freisinnigen Blicken überschauen lassen, und halten sich an die Eintheilung, welche die Natur, nicht die Politik gemacht hat).

Blanc, (Professor in Halle), Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Natur-Geschichte der Erde und ihrer Bewohner. Halle, bei Schwetschke rc. 5. Aufl. 1847. 4 Thl. (6 fl. 54 kr.) Von Mahlmann herausgegeben nach Blanc's Tode. (Mit der Geschichte eines jeden Landes, der Charakteristik seiner Sprache und Literatur rc., ausführlichen Beschreibungen der Hauptstädte rc. höchst gediegen.)

Cannabich, (Pfarrer in Bendeleben bei Frankenhausen), Hilfsbuch beim Unterricht der Geographie, für Lehrer, die sich meiner oder auch anderer Lehrbücher bedienen. 3 Bde. 2. Aufl., Eisleben bei Reichardt, 1838 bis 40.

Globen:

Von Klinger, in Nürnberg, Erd- und Himmelskugeln in drei Größen, mit Anweisung für den Gebrauch. Die mittlere Größe (Preis 9 fl.) besonders zu empfehlen.

Von Bauer, (Mechanikus in Nürnberg) Erd-Globen (von 5 bis 18 fl.).

Tellurium und Lunarium:

Von Bauer, (2 bis 12 fl.; für 2 fl. hat die Erdkugel 1½ Zoll im Durchmesser, für 5 fl. 3 Zoll, für 12 fl. 6 Zoll).

Planetarium:

Von Bauer, Planetarium ohne Räderwerk zum Stellen mit der Hand, wobei die Planeten vergoldet sind, nebst dem Parallelismus des Saturnus-Rings (Kleinste Sorte 3 fl., größte Sorte 9 bis 10 fl.)

Atlasse:

Für Anfänger: Dewald, die 5 Erdtheile im Allgemeinen (Geographische Vorbegriffe) Erlangen bei Palm 1843 (30 kr.) Oder desselben Verfassers Taschenatlas 8 Hefte (48 kr.)

Für Vorgeschrittene:

Vogel, (Direktor der Bürgerschule in Leipzig), Schulatlas

der neuern Erdkunde. Mit Randzeichnungen. Leipzig bei Heinrichs 1843 (2 fl. 6 kr.). Zugleich ein Hilfsbuch, welches die Randzeichnungen erklärt (36 kr.)

Dazu gehört:

Vogel, Naturbilder. Ein Handbuch zur Belebung des geographischen Unterrichts und für Gebildete überhaupt. Zunächst als Erklärung zum Schulatlas der Erdkunde. Leipzig bei Heinrichs 1846, 2. Aufl. (2 fl. 42 kr.) Daran reihen sich Vogel's Geschichtsbilder. 1845.

Stieler, Schulatlas über alle Theile der Erde. Mit 26 illuminirten Karten. Gotha bei Perthes, 28. Aufl. 1848 (2 fl. 6 kr.) (Nach dem Handatlas verkleinert. Einzeln kostet jede Karte zum Handgebrauch für Schüler 7 kr.)

Reliefkarten:

Krümmer, Reliefkarten von Afrika, Nordamerika, Südamerika 2c. Berlin 1841. (Die einzelne Karte 20 Sgr.) (Jede Karte besteht aus einem Pappendeckel, welcher 1 Fuß breit und 1⅓ Fuß lang ist, und auf welchem die Erhöhungen der Länder und Berge durch eingepreßte Platten hervorgebracht wurden. Die Karten zeichnen sich auch sonst durch richtige und geschmackvolle Darstellung aus.)

Obermüller, Hochkarte von Deutschland. Mannheim bei Bassermann 1844 (2 fl. 26 kr.) (Nicht groß, aber gefällig.)

Handkarten:

Planigloben und Erdtheile finden sich schon in den Atlassen. Einzelne größere Karten von Deutschland:

Hanser (Ober-Lieutenant), Post- und Eisenbahnreisekarte von Deutschland, Holland, Belgien, der Schweiz, Italien bis Neapel, dem größten Theile von Frankreich, Ungarn, Polen 2c. Nürnberg bei Serz und Komp. 1848 (1 fl. 48 kr. aufgezogen, 1 fl. unaufgezogen.) — (Sehr zu empfehlen, weil die Karte an sich gut und schön, die Form höchst bequem, die Angabe der Post- und Eisenbahnstraßen nebst Fahrpreisen 2c., zugleich für spätere Reisen brauchbar. Wenn mehrere Exemplare bestellt werden, ist die Verlagsbuchhandlung bereit, selbst das aufgezogene, in Buchform zusammengelegte Exemplar um 1 fl. abzugeben.)

Bayern:

Volkert (Graveur in München), Statistische Karte vom Königreich Bayern, zugleich Uebersichts- und Postkarte von Süd-West-Deutschland. München 1838 (4 fl. 48 kr. aufgezogen, 3 fl. 36 kr. unaufgezogen). Vorzüglich, von der bayer. Staatsregierung allen Behörden und Bildungsanstalten empfohlen; enthält alle Aemter, Anstalt, historische Merkwürdigkeiten, Momente, statistische und industrielle Angaben und Notizen, durch versinnlichende Zeichen angegeben.

Rosenthal, das Königreich Bayern. Nürnberg bei Campe 1831. (Wohlfeiler, sehr reich an Ortsnamen und doch leserlich.)

Mit Netzen zum Abzeichnen:

Roost (Geograph in München), Handkarte von Bayern und Skizzenblatt zum Eintragen der Orte von dem Schüler. Münchner Zentralschulbücher-Verlag. (Ist zu der in demselben Verlag erschienenen Wandkarte von Bayern bestimmt; empfohlen von der königl. bayer. Staatsregierung. S. Int.-Bl. für Mittelfranken 1845 Nr. 8.)

Einzelne Kreise:

v. Khistler (Revisor in München), Geographische Karte von Bayern. Jeder Kreis besonders zu beziehen um 1 fl. 24 kr. unaufgezogen. (Höchst genau, weil unter Leitung der Steuer-Kataster-Kommission verfertigt; sehr reich; von der kgl. bayer. Regierung empfohlen. S. Int.-Bl. 1838 Nr. 49.)

Atlas von Bayern:

Roost, Atlas des Königreiches Bayern in 9 Blättern nach der neuesten Eintheilung, vorzüglich zum Gebrauch bei Cammerers Königreich Bayern. Nach der Laudesvermessung gezeichnet und bearbeitet. Kempten bei Dannheimer 1838 (9 Blätter 1 fl. 30 kr. Das einzelne Blatt, einen Kreis darstellend, 12 kr.)

Wandkarten.

Planigloben:

Diewald, Wandkarte rc. in Mercator's Projektion, 4 Regalblätter. München, Zentralschulbücher-Verlag (2 fl. 20 k.)

v. Sydow, Erdkarte. Gotha bei Perthes, 12 Blätter, 2. Aufl. 1844. (2 fl. 42 kr.)

(Bedeutende Größe — 3 Schuh im Durchmesser — sucht ein getreues Bild der Oberfläche der Erde zu geben.

Erdtheile:

v. Sydow (Lehrer an der Militärschule in Erfurt), Wandatlas für alle Theile der Erde. Gotha bei Perthes 1838—40. Jede Karte erhält 1 bis 2 Bogen Text. Davon erschienen: Europa, 3. Aufl. 1847 (2 fl. 42 kr., auf Leinwand aufgezogen 4 fl. 36 kr.); Asien 2. A. 1846 (2 fl. 24 kr.); Afrika (1 fl. 48 kr.); Nordamerika 2. A. 1846 (1 fl. 48 kr.); Südamerika 2. A. 1846 (1 fl. 48 kr.) (Ausgezeichnet; deuten die Namen der Städte nur durch Abkürzungen an und lassen alles Ueberflüssige weg. Dagegen stellen sie die Beschaffenheit des Bodens genau dar, indem die Höhen braun und die Gewässer blau illuminirt sind, so daß der Schüler ein naturgetreues Abbild der Erde erhält. Auch treten die Hauptteile gut hervor, und die Anordnung ist überhaupt sehr zweckmäßig.)

Schulkarte von Europa. München in der artistischen Anstalt 1830. 4 Blätter (1 Thlr. 16 ggr.). (Kunstvoll).

Schmidt, Wandkarte von Europa. Berlin, 4 Blätter (2 Thlr.) (Nach Naturgränzen und ohne Namen.)

Deutschland:

Schulkarte von Deutschland und den angränzenden Ländern, München bei Cotta 1835, 4 Regel-Blätter (2 fl. 48 kr.). (Sehr reich, korrekt und schön.)

Deutschland u. seine Gränzlande im Maße von $\frac{1}{1250000}$. Insbesondere für den Schulgebrauch eingerichtet. Nürnberg bei Serz und Komp, 4 Royal-Blätter (1 fl. 36 kr.). (Mit Namen, stark angedeuteten Gränzen der Einzelstaaten, Angabe der wichtigsten Erzeugnisse, historischen Ereignissen ꝛc. der Eisenbahnen nebst Zeitdauer der Fahrten ꝛc.

v. Sydow, Deutschland, Gotha, Perthes 1847. (4 fl. 30 kr.)

Krümmer, Wandkarte von Deutschland. Breslau bei Hentze. 4 Blätter in Royal-Folio. (Sehr wohlfeil, jetzt nur 36 kr. unaufgezogen, und doch sehr reich und gut.)

Bayern:

Wandkarte des Könichreiches Bayern. München, Zentralschulbücher-Verlag (2 fl. 18 kr.). (Empfohlen von der

königl. bayr. Regierung, s. Int.=Bl. für Mittelfranken 1842 Nr. 78).

Grünewald (Kupferstecher in Nürnberg), Wandkarte des Königreichs Bayern nach seiner neuesten Eintheilung, 2. Aufl. 1840 (1 fl. 45 kr.). (Deutlich, nicht überladen, für Volksschulen recht brauchbar.)

Bildliche Darstellungen:

Das malerische und romantische Deutschland. Leipzig bei Otto Wiegand. In 10 Sektionen. (Die 7. schildert Franken in 10 Lieferungen mit Text von Heeringen; wird einzeln abgegeben für 5 fl. 30 kr.) Mit 380 Ansichten der schönsten Gegenden Deutschlands. Stahlstich. Text von Tromlitz, Herlossohn, G. v. Heeringen, W. Blumenhagen, Eduard Duller, Wohnike, Starkloff, Nikolaus Lenau, A. G. Seidl, G. Schwab, Bechstein und K. Simrock.

Vollständige Völkergallerie in getreuen Abbildungen aller Nationen mit ausführlichen Beschreibungen derselben, 3 Bände. Meißen bei Gödsche. 8 Blätter Abbildungen, schwarz. (Empfohlen in der Allgemeinen Schulzeitung, Jahrg. 1840 Nr. 29.)

Für Himmelskunde.

Lehrbücher:

Grünewald (Seminarlehrer in Kaiserslautern), Kurze und leichtfaßliche mathematische Erdbeschreibung und Himmelskunde, zunächst für Schul=Seminaristen und Schuldienst=Präparanden. Kaiserslautern bei Tescher 1838.

Diesterweg, Lehrbuch der mathematischen Geographie und populären Himmelskunde. Zum Selbstgebrauch und Selbstunterricht. Mit 42 lithographirten Figuren, und 3 Sternkarten, 3. Aufl. Berlin bei Enslin 1848 (2 fl. 24 kr.).

Zum Studium:

Wöckel (Prof. in Nürnberg), Populäre Vorlesungen über die Sternkunde. Nürnberg 1844.

Littrow (Direktor der Sternwarte in Wien), Die Wunder des Himmels oder gemeinfaßliche Darstellung des Weltsystems, 3. Aufl., Stuttgart bei Hoffmann 1843 (3 Thlr. 8 ggr.).

Sternkarten:

Ziemann, (Inspektor der Realschule in Halle), Große Wand- und Deckenkarte des nördlichen gestirnten Himmels. Nach Stieler, Bode und v. Littrow. Für Schulen und Privatgebrauch. Halle bei Kümmel 1844 4 Royalblätter (1 Thlr.). (Schön gestochen, anschaulich, nur zu reich.)

Neue Himmelsbeschreibung, oder sehr leichte Methode, die Sternbilder durch die äußere Gestalt der vornehmsten Sterne unter denselben kennen zu lernen. Augsburg, Walch'schen Kunstverlag 1844 (12 kr.)
(Eine empfehlungswerthe, höchst wohlfeile Wandkarte, nur die größeren Sternbilder enthaltend.)

2) Geschichte betreffend und zwar deutsche Geschichte.

Lehrbücher. Für Anfänger selbst:

Liebler, Die deutsche Geschichte für den ersten Unterricht, Mannheim, 12. Aufl. 1846 (32 kr.).

Jacobi, Neue Methode, vaterländische Geschichte zu lehren. (Wird demnächst erscheinen.)

Duller, Geschichte des deutschen Volkes. Mit 100 Holzschnitten. 2 Thle. der 3. Aufl. 3. Abdruck. Berlin 1846 (3 fl. 36 kr.)

Wolfgang Menzel, Geschichte der Deutschen. Stuttgart 1843 bei Cotta, 5. Aufl., 2 Bände (8 fl. 45 kr.).

Böttiger, Geschichte des deutschen Volkes und des deutschen Landes. Für Schule und Haus u. f. Gebildete überhaupt. Mit 8 Stahlst. 2 Bde., Leipz. und Stuttg. bei Scheible 1836 (4 fl. 14 kr.), 3 Aufl. 1845, 8 Thle. in 16., herausgeg. von der Gesellschaft zur Verbreitung guter u. wohlfeiler Bücher (2 fl.).

Kohlrausch, Geschichte der Deutschen. 12. Aufl. 2 Bände. Leipzig 1844. (Besonders für Darstellung der Befreiungskriege.)

Geschichtskarten:

Ehrenkreutz, Hermann, ein historisch-chronologischer Handatlas zur Versinnlichung der deutschen Geschichte, Münster.

v. Spruner, (Ob.-Lieutenant), historisch-geographischer Handatlas. 12 Lieferungen (à 3 fl. 36 kr. Subsc.-Preis), Gotha bei Perthes 1838.

Abbildungen:

Die deutschen Kaiser. Nach den Bildern des Kaisersaales im Römer zu Frankfurt a. M. in Kupfer gestochen und in Farben ausgeführt. Mit den Lebensbeschreibungen von Albert Schott. Frankfurt a. M. 1844.

Bildnisse der deutschen Könige und Kaiser, von Karl dem Großen bis Franz II., gezeichnet von H. Schneider, in Holz geschnitten in der xylographischen Anstalt in München; nebst charakteristischen Lebensbeschreibungen von Fr. Kohlrausch. Hamburg und Gotha 1844.

Niemeyer, Heldenbuch, ein Denkmal der Großthaten in den Befreiungskriegen. Für die Jugend. Mit 48 Porträts, 6. Aufl., Leizig bei Baumgärtner 1831. (1 Rthlr. 16 ggr.)

W. Zimmermann, Der deutsche Kaisersaal. Vaterländisches Gemälde. Mit Original-Stahlstichen, gezeichnet von Geißler, gestochen von Karl Mayer. Stuttgart bei Rieger und Komp. 1841.

3) Naturbeschreibung und Menschenkunde betreffend.

Lehrbücher:

Lehr- und Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen der deutschen Schulen im Königreich Bayern, II. Abth., die Naturgeschichte der Mineralien, Pflanzen und Thiere und insbesondere des Menschen enthaltend. Mit 6 Abbildungen. München Z.-Sch.-B.-V. 1842 (15 kr.).

Dr. Karl Schmidt (Professor in München), Naturgeschichte als Grundlage für den Unterricht der reiferen Jugend, 2. Aufl., München, gedruckt bei Deschler 1847. (Für die Hand des Schülers sehr geeignet zur Uebersicht.)

Grünewald (Seminarlehrer in Kaiserslautern), Leitfaden zu einem bildenden Unterricht in der Naturgeschichte, zunächst für Schullehrlinge und Seminaristen, 2. gänzlich umgearbeitete Aufl., Kaiserslautern bei Tascher 1845 (1 fl. 21 kr).

Lüben (Rektor in Aschersleben), Leitfaden zu einem methodischen Unterricht in der Naturgeschichte in Volksschulen, Bürgerschulen, Gymnasien und Seminarien. Mit vielen Aufgaben und Fragen, 4 Kurse, Berlin bei Schultze (Plahn), I. Kurs, 3. Aufl., 1841. (Betrachten einzelner Arten von

Naturprodukten), II. Kurs, 4. Aufl., 1846. (Vergleichen und Unterscheiden von Naturkörpern, die zu einer Gattung gehören), III. Kurs, 3. Aufl., 1846. (Enthält die natürlichen Familien u. Systeme) IV. Kurs, 2. A., 1843. (Handelt von dem inneren Bau u. der Natur d. Geschöpfe. Zugleich Anthropologie.)

Für die Hand des Schülers:

Lüben, Naturgeschichte für Kinder in Volksschulen, 3 Thl., 2. Aufl., Halle bei Anton 1844. (Jeder Theil geheftet 10 kr.)

Technologie mit Naturbeschreibung verbunden:

Petersen (Oberlehrer in Husum), Lehrbuch der Naturgeschichte in Verbindung mit Technologie, 2. Aufl., Hamburg und Leipzig bei Schuberth 1848 (½ Rthlr.).

Eckerle (Professor in Rastadt), Kleine Naturgeschichte in Verbindung mit Technologie für Bürger- und Realschulen, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1843 (1 fl. 30 kr.).

Religiöse Tendenz:

Baumann, Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus, zur Vorbereitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Mit 280 in den Text eingedruckten Abbildungen, 2. Aufl., Luzern 1840. (Eine der besten, populär gehaltenen Naturgeschichten. Zugleich den naturhistorischen Unterricht als Mittel zur religiösen Bildung benützend.)

Handbücher für den Lehrer:

Dr. Lenz (Lehrer in Schnepfenthal), Gemeinnützige Naturgeschichte. Mit Abbildungen. Gotha bei Perthes 1835, 5 Bände. Der I. und 2. Band 1842 in 2. Aufl. (6 Thlr. 16 ggr.) III. Band (Amphibien, Fische ꝛc.) 2. Aufl. 1843; IV. Band (Pflanzen) 2. Aufl. 1846; V. B. (Mineralreich) 2. Aufl. 1846. (Lüben urtheilt darüber in Diesterweg's Wegweiser, 3. Aufl., II. Band, S. 300. „Unter den zahlreichen allg. Werken, welche in den letzten Jahren über Naturgeschichte erschienen sind, ist das von Lenz wohl das brauchbarste und billigste.“

Naturgeschichte der drei Reiche. Zur allg. Belehrung bearbeitet von Bischoff, Blum, Bronn u. A., 12 Bände, Stuttg. 1832—40. Mit einem Atlas. (Als das vollständigste und brauchbarste Handbuch der Naturgeschichte dargestellt, und Oken's Allg. Naturgeschichte in 20 Bänden vorgezogen

in Schwab's und Klüpfel's Wegweiser durch die Literatur der Deutschen, 1. Aufl., 1846, S. 61).

Sammlungen, welche zum Theil der Lehrer selbst anlegen kann, und zwar:

a) Mineralien-Sammlung von Kohlenarten: Steinkohle, Braunkohle, Torf und Graphit; von Erdharzen wenigstens Bernstein, Schwefel; von Kiesen Schwefelkies; von Metallen wenigstens Blei, Kupfer, Quecksilber, Eisen; von oxydirten Erzen den Magneteisenstein, Eisenglanzerz; verschiedene Thonarten und Salze; deßgleichen Quarze und einige Edelsteine, z. B. Granaten, Achat ꝛc., Schiefer- und Steinarten der Umgegend, geognostisch geordnet. Verschiedene Krystallformen, in Pappe dargestellt. Dazu Säuren, besonders Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure ꝛc. zur Prüfung der Mineralien.

b) Pflanzen, am besten frisch, weil die der Herbarien durch Trocknen und Pressen an Form und Farbe verlieren; doch sind auch Herbarien anzulegen. Außerdem Sammlungen von Rinden, Holz, Wurzeln, Bast, Harz, Sämereien, Kräutern und Blüthen, welche Handelsartikel bilden, und besonders von ausländischen Produkten (Pfeffer, Cacao, Gummi, Sago, Kardamomen, Vanille, Datteln, Aloe, isländisches Moos u. s. w.)

c) Thiere, namentlich Schmetterlinge und Käfer; Eier und Kokons von Seidenraupen; Honigwaben und verschiedene Sorten von Wachs, Cochenille, Galläpfel, Muscheln, Schwämme, Schalen, Korallen, Federn, Zähne, Haare, Borsten, Wolle, Hörner und Geweihe ꝛc. Wo möglich auch einige ausgestopfte Thiere, Skelette, Pelze, Felle u. dgl. In Spiritus: Eingeweidewürmer, Skorpion u. dgl.

Die Fleischmann'sche Papiermaché-Fabrik in Nürnberg liefert die mannigfaltigsten Thiere in vollendeter Form und zu verhältnißmäßig sehr billigen Preisen.

Anleitungen zum Anlegen von Sammlungen:

Suckow, Vademecum für Naturalien-Sammler oder vollständiger Unterricht, Säugethiere, Vögel, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge, Würmer, Pflanzen, Mineralien, Petrefaktem u. s. w. zu sammeln, zu konserviren und zu versenden. Mit 3 lith. Tafeln. Stuttgart 1830 (1 Thlr.)

Der Schmetterlingsjäger oder Anleitung, Raupen, Schmetterlinge, Käfer, Pflanzen ꝛc. zu sammeln, kennen zu lernen, zu trocknen und aufzubewahren. Mit vielen Abbildungen. Ulm bei Ebner 1837 (2 fl.) (Dabei 6 Blätter schön gemalter Schmetterlinge, Puppen und Raupen — zu Geschenken für Kinder sehr geeignet.)

Abbildungen:

Bilder zum Anschauungunterricht für die Jugend, 3 Thle., Eßlingen bei Schreiber, 2. Aufl., 1841 Folio (Zusammen 8 fl. 6 kr.). (Der I. Theil enthält mehr Naturprodukte der Heimath und des Vaterlandes, der II. Gift- und Kulturpflanzen, der III. Theil ausländische, nach geographischen Rücksichten geordnete Naturgegenstände. Jeder Theil mit 30 köstlich illuminirten Doppelblättern, im III. Theil die Darstellungen originell.)

Neue Wandtafeln der Naturgeschichte zum Gebrauche in Schullehrerseminarien, Gymnasien und Volksschulen. (Breslau bei Hentze. 63 Blätter Royal-Folio. 6 Hefte, wovon jedes Heft einzeln zu haben ist. (Zusammen 10 Thlr. 12 ggr., colorirt 21 Thlr.) Dazu der Text von Fischer (3 Thlr. 18 ggr.).

Lüben, Vollständige Naturgeschichte des Thierreichs, wovon der I. Band 1847 zu Eilenburg erschien. (10 fl. 48 kr.

Schmitz, Schulatlas der Naturgeschichte des Thierreichs. Säugethiere. Bonn bei Henry und Cohen 1839 Folio. Mit 42 Tafeln und erklärendem Text (1 fl. 36 kr.) (Zeichnungen sehr gut; richtiges Verhältniß der Größe der Thiere, naturgemäße Stellungen, viel Neues; doch der Text kurz.)

Dr. Schenk und Dr. Günther, Pinakothek der deutschen Giftgewächse für Botaniker, Pharmazeuten und Droguisten, sowie zum Schulgebrauch. In naturgetreuen kolorirten Abbildungen mit erklärendem Text, 2. Aufl., Jena bei Mauk. (5 fl. 24 kr.) Sehr schön, aber zu theuer.

Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftpfanzen, 24 kolirirte Tafeln. München Z.-Sch.-B.-V. 1842 (1 fl. 40 kr.) Noch wohlfeiler:

Grünewald (Kupferstecher in Nürnberg), Beschreibung der Giftpflanzen und Giftthiere. Nürnberg Selbstverlag. Dazu

Abbildung auf einem einzigen Royal=Bogen zum Aufhängen im Lehrzimmer geeignet (57 kr.).

Für Menschenkunde:

v. Faber (Ministerial= und Oberschulrath), Das Wissenswürdigste vom Menschen. Zum Gebrauche für Schulen und beim Selbstunterricht, durch Kupferstiche anschaulich gemacht. I. Band I. Abth., Nürnberg bei Tyroff. (Leider unvollendet geblieben; doch die Somatologie vollständig.)

Dr. Franque (Medizinalrath), Der Bau des menschlichen Körpers. Handbuch für Volksschullehrer. Mit einem anatomischen Atlas von 17 Tafeln. Frankfurt a. M. bei Sauerländer 1832 (2 Thlr. 20 ggr.).

Achille Compte (Professor), Physiologie für Schule und gebildete Stände, erläutert durch 11 Tafeln anatomischer Abbildungen. Uebersetzt von Dr. Reichmeister. Leipzig, Melzer 1837 (3 Thlr.) Von Lüben in Diesterweg's Wegweiser, 3. Aufl. II. Band S. 211, sehr empfohlen und dem Franque'schen Werke vorgezogen. Deßgleichen:

Dr. Siebenhaar (Arzt in Dresden), Gesundheitsregeln. Ein Buch zum Unterricht für die Schuljugend und zur Belehrung für alle Nicht=Aerzte. Bevorwortet von Otto (Seminar= und Schuldirektor in Dresden). Mit 4 Steindrucktafeln. Leipzig Engelmann 1841 (30 kr.)

Dr. Greiner, der Arzt im Menschen oder die Heilkraft der Natur. Ein Versuch zur wissenschaftlichen Darstellung und zu einer Anleitung zur praktischen Benutzung derselben. Altenburg, Schnuphase 1829. (In Hergang's Pädag. Real=Encyklopädie Thl. I. S. 16 als „vortrefflich" empfohlen.)

Ueber Erziehung der Kinder:

Salzmann, Konrad Kiefer oder Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder. Ein Buch für's Volk. Ulm bei Wohler 1796 (36 kr.).

J. Fr. Ranke, (Lehrer an der Diakonissen=Anstalt in Kaiserswerth), Methode der Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder 2c., Düsseldorf bei Schaub 1848 (36 kr.).

H. Rey, (Vorsteher eines Pensions=Instituts in Hamburg), Grundsätze der Erziehung oder Anleitung zur vernünftigen

Der Schmetterlingsjäger oder Anleitung, Raupen, Schmetterlinge, Käfer, Pflanzen ꝛc. zu sammeln, kennen zu lernen, zu trocknen und aufzubewahren. Mit vielen Abbildungen. Ulm bei Ebner 1837 (2 fl.) (Dabei 6 Blätter schön gemalter Schmetterlinge, Puppen und Raupen — zu Geschenken für Kinder sehr geeignet.)

Abbildungen:

Bilder zum Anschauungunterricht für die Jugend, 3 Thle., Eßlingen bei Schreiber, 2. Aufl., 1841 Folio (Zusammen 8 fl. 6 kr.). (Der I. Theil enthält mehr Naturprodukte der Heimath und des Vaterlandes, der II. Gift- und Kulturpflanzen, der III. Theil ausländische, nach geographischen Rücksichten geordnete Naturgegenstände. Jeder Theil mit 30 köstlich illuminirten Doppelblättern, im III. Theil die Darstellungen originell.)

Neue Wandtafeln der Naturgeschichte zum Gebrauche in Schullehrerseminarien, Gymnasien und Volksschulen. (Breslau bei Hentze. 63 Blätter Royal-Folio. 6 Hefte, wovon jedes Heft einzeln zu haben ist. (Zusammen 10 Thlr. 12 ggr., colorirt 21 Thlr.) Dazu der Text von Fischer (3 Thlr. 18 ggr.).

Lüben, Vollständige Naturgeschichte des Thierreichs, wovon der I. Band 1847 zu Eilenburg erschien. (10 fl. 48 kr.

Schmitz, Schulatlas der Naturgeschichte des Thierreichs. Säugethiere. Bonn bei Henry und Cohen 1839 Folio. Mit 42 Tafeln und erklärendem Text (1 fl. 36 kr.) (Zeichnungen sehr gut; richtiges Verhältniß der Größe der Thiere, naturgemäße Stellungen, viel Neues; doch der Text kurz.)

Dr. Schenk und Dr. Günther, Pinakothek der deutschen Giftgewächse für Botaniker, Pharmazeuten und Droguisten, sowie zum Schulgebrauch. In naturgetreuen kolorirten Abbildungen mit erklärendem Text, 2. Aufl., Jena bei Mauk. (5 fl. 24 kr.) Sehr schön, aber zu theuer.

Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftpfanzen, 24 kolirirte Tafeln. München Z.-Sch.-B.-V. 1842 (1 fl. 40 kr.) Noch wohlfeiler:

Grünewald (Kupferstecher in Nürnberg), Beschreibung der Giftpflanzen und Giftthiere. Nürnberg Selbstverlag. Dazu

Abbildung auf einem einzigen Royal-Bogen zum Aufhängen im Lehrzimmer geeignet (57 kr.).

Für Menschenkunde:

v. Faber (Ministerial- und Oberschulrath), Das Wissenswürdigste vom Menschen. Zum Gebrauche für Schulen und beim Selbstunterricht, durch Kupferstiche anschaulich gemacht. I. Band I. Abth., Nürnberg bei Tyroff. (Leider unvollendet geblieben; doch die Somatologie vollständig.)

Dr. Franque (Medizinalrath), Der Bau des menschlichen Körpers. Handbuch für Volksschullehrer. Mit einem anatomischen Atlas von 17 Tafeln. Frankfurt a. M. bei Sauerländer 1832 (2 Thlr. 20 ggr.).

Achille Compte (Professor), Physiologie für Schule und gebildete Stände, erläutert durch 11 Tafeln anatomischer Abbildungen. Uebersetzt von Dr. Reichmeister. Leipzig, Melzer 1837 (3 Thlr.) Von Lüben in Diesterweg's Wegweiser, 3. Aufl. II. Band S. 211, sehr empfohlen und dem Franque'schen Werke vorgezogen. Deßgleichen:

Dr. Siebenhaar (Arzt in Dresden), Gesundheitsregeln. Ein Buch zum Unterricht für die Schuljugend und zur Belehrung für alle Nicht-Aerzte. Bevorwortet von Otto (Seminar- und Schuldirektor in Dresden). Mit 4 Steindrucktafeln. Leipzig Engelmann 1841 (30 kr.)

Dr. Greiner, der Arzt im Menschen oder die Heilkraft der Natur. Ein Versuch zur wissenschaftlichen Darstellung und zu einer Anleitung zur praktischen Benutzung derselben. Altenburg, Schnuphase 1829. (In Hergang's Pädag. Real-Encyklopädie Thl. I. S. 16 als „vortrefflich" empfohlen.)

Ueber Erziehung der Kinder:

Salzmann, Konrad Kiefer oder Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder. Ein Buch für's Volk. Ulm bei Wohler 1796 (36 kr.).

J. Fr. Ranke, (Lehrer an der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth), Methode der Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder 2c., Düsseldorf bei Schaub 1848 (36 kr.).

H. Rey, (Vorsteher eines Pensions-Instituts in Hamburg), Grundsätze der Erziehung oder Anleitung zur vernünftigen

Kinder-Erziehung. Ein Hilfsbuch für Eltern und Erzieher. Nebst einem Leitfaden zur naturgemäßen Ernährung der Kinder von einem praktischen Arzt, 3. Aufl., Hamburg und Leipzig bei Schuberth und Komp. 1845 (1 fl. 20 kr.).

Winke über die zweckmäßigsten Hilfsmittel bei der ersten Kinder-Erziehung. Ein Buch für Mütter und Erzieherinnen. Nach der 14. Aufl., aus dem Englischen übertragen von Freifrau v. Sternenfels. Stuttgart bei Schmidt und Spring, 1845 (54 kr.).

4) Naturlehre, Technologie, Mechanik und Landwirthschaft betreffend.

Lehrbücher:

Die ersten Grund- und Lehrsätze aus der Mechanik und Physik. Zum Gebrauche an Sonn- und Feiertagsschulen, niederen Gewerbschulen, sowie auch für Handwerker, die schon einige Vorkenntnisse besitzen. Villingen bei Förderer, 1844. (18 kr.).

Dr. K. S. (Karl Schmid, Professor in München), Kurzer Unterricht in der Natur-Lehre für Schulen, München 1841. (Gleichfalls ein Lernbüchlein für den Schüler — einfach und zweckgemäß für den ersten Unterricht.)

Scholl, (Dekan in Blaufelden), Grundriß der Naturlehre, zum Behufe des populären Vortrags dieser Wissenschaft. Mit 4 Figurtafeln, 2. Aufl., Ulm bei Wohler 1844 (48 kr.).

Dr. Vogel, (Bürgerschuldirektor in Leipzig), Das Wissenswürdigste aus der Natur-Lehre. Ein Hilfsbuch für Lehrer, und Leitfaden zum Selbst-Unterricht für alle Freunde instruktiver Belehrung, Leipzig 1844 bei Brauns (½ Rthl.). (Bildet die erste Abtheilung der Praktischen Handbibliothek gemeinnütziger Kenntisse für den Volks-Unterricht 2c. Nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Vogel).

Zum Studium für den Fortbildungslehrer, und zwar:

Für Physik:

E. G. Fischer, Lehrbuch der mechanischen Naturlehre. Neu bearbeitet von August, 2 Bd. 4. Aufl. Mit 19 Kupfertafeln.

Berlin 1837 — 40. (Das beste unter den wenigen populären Handbüchern der Physik nach Schwab und Klüpfel S. 58).

Brandes, Vorlesungen über die Natur-Lehre für Leser, denen es an mathematischen Vorkenntnissen fehlt, 2. Aufl., Leipzig 1844.

Hellmuth, Elementar-Natur-Lehre, 12. Aufl., zum 5. Male bearbeitet von G. Fischer (Seminarlehrer in Neuzelle). Mit 25 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Braunschweig bei Vieweg, 1846 (1 Thlr.).

Für Chemie:

Gmelin, Einleitung in die Chemie, 2 Bde., Tübingen 1835 — 38.

Für Technologie:

Fr. Knapp, Lehrbuch der chemischen Technologie zum Unterricht und Selbststudium. Mit zahlreichen in den Text eingedruckte Holzschnitten, Braunschweig 1844. (Schwab und Klüpfel erklären dieses Werk für das beste unter den deutschen technologischen Werken, und rühmen die Versinnlichung der Gegenstände und die Verfolgung des Ziels, den Gewerbtreibenden ein Rathgeber zu sein).

Für Landwirthschaft überhaupt:

Adam Müller, (Ackersmann zu Gerhardsbrunn in der Pfalz), Lehrbuch der praktischen Landwirthschaft, für Schulen und angehende Landwirthe. Mit 34 Holzschnitten und 4 lith. Tafeln, Mainz bei Kunze 1845 (1 fl. 30 kr.).

Schnee, Lehrbuch des Ackerbaues und der Viehzucht für Landschulen und zum Selbst-Unterricht für angehende Landwirthe, 3. verb. Aufl., herausgegeben von Kirchhof, (Oekonomie-Kommissär in Weimar). Mit 1 Holzschnitt. Halle bei Schwetschke u. Sohn 1838 (45 kr.).

(Die Viehzucht sehr gründlich behandelt, besonders auch die Krankheiten der Thiere und ihre Heilung).

Für Wiesenkultur insbesondere:

Dr. Veit, (Direktor der Landwirthschaftlichen Zentralschule in Schleißheim), Anleitung zum Futterbau, mit einem Anhang über Streugewinnung. München, 1849 bei Franz, herausgegeben von dem unter der Leitung Seiner Majestät des

Königs von Bayern stehenden Vereine zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften. (In jeder Beziehung vorzüglich.)

Für Viehzucht besonders:

Dr. Weidenkeller, (Professor an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Nürnberg), Katechismus für Hirten und Schäfer, Nürnberg 1847 bei dem Verfasser (24 kr.). (Höchst praktisch).

Desselben Verfassers, Katechismus von der Pferde-Kenntniß, sowie von der Zucht, Wartung, Pflege und Behandlung der Pferde. Mit besonderer Berücksichtigung auf die bayerische Landes-Pferdezucht. Nürnberg 1831, herausgegeben vom Industrie- und Kultur-Verein in Nürnberg, dessen Direktor der verdienstvolle Verfasser ist. (Wird von Kennern sehr geschätzt).

Für Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht insbesondere:

Dürr, (Schul- und Landwirthschaftslehrer in Schwabach, leider zu früh seinem gesegneten Wirkungskreise entrissen!) Katechismus der praktischen Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht, nach den neuesten erprobsten Erfahrungen, besonders für Landwirthe. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Schwabach bei Mizler 1846. (36 kr., in Partieen 24 kr.) Einfach, praktisch und genügend.

Christ, Handbuch über die Obstbaumzucht und Obstlehre. Mit 4. Kupfertafeln und 1 Tabelle, Frankfurt a/M. 1797 bei Hermann. (Immer noch Hauptwerk).

Hinkert, (Hofgärtner in München), die praktische Obstbaumzucht. Eine gekrönte Preisschrift, und

Dessen Pomologisches Handbuch 2c., München Z.-Sch.-B.-V. (Zur Anschaffung empfohlen von der königl. bayr. Regierung von Mittelfranken. S. Int.-Bl. 1837. Nr. 1.)

Ebensperger, (Seminarlehrer in Altdorf), Anleitung zur Gartenbienenzucht. Mit 3 lith. Tafeln, Nürnberg 1842 bei Stein.

Lucas, (Gärtner des landwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim), die Lehre von der Obstbaumzucht, auf einfache Gesetze zurückgeführt. Mit 3 Tafeln Abbildungen. Stuttgart bei Metzler, 1844. (30 kr.)

Ziegler (Seidenzucht-Inspektor in Regensburg), die Seidenzucht, ihre Behandlung und Vortheile, 2. Aufl. Mit 2 lith. Blättern, Regensburg 1842 bei dem Verfasser (30 kr.).

Dr. Hoffmann, (Landwirthschaftslehrer in Schleißheim), Handbuch der Seide-Erzeugung ꝛc. Mit besonderer Rücksicht auf Franken. Auch mit einer Dandolo'schen Raupenzuchttabelle und mit 2 Steindrucktafeln versehen, 2. Aufl., Würzburg 1841, bei Voigt und Mocker. (Noch ausführlicher.)

Apparat zu physikalischen Experimenten: Einen Magnet; eine Elektrisirmaschine oder statt deren einen Elektrophor, im Nothfalle Glasstäbchen und Siegellack, ein Kompaß; ein Miskroskop; ein Brennglas; ein Löthrohr und eine Lampe, eine englische Feile, Zange, Tiegel, Löffel und Drath von Platin, Kolben oder Glasröhren u. dergl.

Anleitungen zu Experimenten:

Herr, Anweisung zu physikalischen Experimenten. Berlin 1834. (½ Thlr.)

Poppe (Professor in Tübingen), Handbuch der Experimental-Physik, 2. Aufl., Hanau, bei Hahn 1827. (1 Thlr. 8 ggr.) (Darin werden die Experimente und Maschinen ziemlich ausführlich beschrieben.) Dem Lehrer wird außerdem empfohlen, sich mit den Apothekern des Ortes in Verbindung zu setzen, und deren Mitwirkung nachzusuchen.

§. 76.

1) Erziehung und Disziplin.

Kein pädagogischer Grundsatz wird von den Lehrern der Fortbildungsschule sicherer angewendet werden, als der, dem heranwachsenden Jünglinge eine Uebergangs-Periode von der Unterwürfigkeit des Kindes zur Freiheit und Mündigkeit des Mannes zu gewähren, da der Aufenthalt der Fortbildungsschüler bei dem Lehrer zu selten, und die Dauer zu kurz ist, um eine ununterbrochene Leitung nur möglich zu machen.

Um so mehr sollen die Fortbildungslehrer die wenigen Mittel, welche ihnen zur Einwirkung auf die Charakter-Bildung der Jünglinge und Jungfrauen gestattet sind, gebrauchen, um unter dem Beistande des Höchsten edlen Saamen auch noch in dieser Periode auszustreuen, in welcher Mann und Knabe um die Herrschaft im

Menschen kämpfen, und sich die werdende Kraft gewöhnlich als Rohheit, die eingeräumte Freiheit als Zügellosigkeit oder Rücksichtslosigkeit darstellt.

Die Mittel, welche sich dem Fortbildungslehrer zur Erreichung dieses Zieles darbieten, bestehen in den Vorträgen, der Disziplin und dem eigenen Beispiele.

Bei den Vorträgen sind es vorzüglich die religiösen, moralischen, politischen und sozialen Grundsätze und Lebens-Ansichten, welche der Lehrer in seinen Unterricht zu verweben, und aus dem Lehrstoff abzuleiten oder durch denselben zu begründen weiß. Daraus folgt, daß nur Männern von der besten Gesinnung der Unterricht in Fortbildungs-Anstalten anvertraut werden darf, und daß die Regiernngen und Schul-Behörden noch vorsichtiger bei der Wahl der Fortbildungslehrer sein müssen, als bei Volksschullehrern. Die Disziplin kann zwar nicht mehr so strenge gehandhabt werden, als in der Grundschule; allein der Fortbildungslehrer hat wenigstens auf Ordnung zu sehen, und wenn er auch die Widerstrebenden nicht durch Hinuntersetzen oder Zurückbehalten im Lehrzimmer strafen, oder sie körperlich züchtigen kann, so fehlt es ihm doch nicht an allen Mittel der Strafe. Er kann unter vier Augen und öffentlich Verweise ertheilen; kann sich beschwerend an den Vorstand der Fortbildungsschule oder des Schulwesens im Orte überhaupt wenden und ernstere Rügen und Strafen durch Herbeiziehung der Eltern und Lehr- oder Dienstherren veranlassen; endlich kann er die Unwürdigen auf kürzere oder längere Zeit von dem Besuche der Fortbildungsschule ausschließen, und ihnen diejenigen ehrenvollen Zeugnisse versagen, welche Andern zu ihrer Empfehlung ertheilt werden.

Das Haupt-Erziehungsmittel aber wird auch in der Fortbildungsschule das Beispiel des Lehrers sein, und dieß um so mehr, als es in der Natur des Jünglinges liegt, sich irgend einen Mann, der tiefen Eindruck auf ihn macht, sich der allgemeinen Achtung erfreut und seiner Eigenthümlichkeit zusagt, zum Muster zu nehmen, und Anfangs seine Mienen und Geberden, später seiner Denk- und Handlungsweise nachzuahmen.

Zweiter Theil.

Der Volksschullehrer.

1) Nothwendige Eigenschaften eines deutschen Volksschullehrers.

Da der Beruf eines Volksschullehrers so wichtig, und sein Einfluß auf das nachwachsende Geschlecht von so unberechenbaren Folgen ist; so liegt den Staats-Regierungen die Pflicht ob, nur durchaus befähigte und vollkommen würdige Männer zu Schulstellen gelangen zu lassen.

Die erste Eigenschaft und zugleich die Grund-Bedingung, ohne deren Erfüllung von einer gesegneten Lehrer-Wirksamkeit gar nicht die Rede sein kann, ist die einer wahrhaft religiösen Gesinnung.

Damit ist nicht gesagt, daß der Schullehrer die frommen Gefühle seines Herzens zur Schau tragen müsse, oder sich in seinem konfessionellen Eifer zu Haß und Verfolgung Andersglaubender fortreißen lassen dürfe. Aber Lauheit in göttlichen Dingen, oder völliger Abfall von Gott und geheimes Untergraben der Dogmen derjenigen Kirche, in deren Dienst ein Schullehrer steht, kann nicht geduldet werden. Und wenn sich sein Glaube ganz von den Lehren seiner Kirche abgewendet hat, so bleibt ihm — wenn er ein rechtschaffener Mann sein will — nichts übrig, als sein Lehramt nieder zu legen, ohne jedoch von der Glaubens-Genossenschaft selbst ausscheiden zu müssen, weil ein großer Unterschied ist zwischen dem Leben eines Privatmannes in einer Kirche und der Wirksamkeit eines Lehrers innerhalb derselben.

Soll die Frömmigkeit eines Lehrers ungeheuchelt und lebendig sein, so muß sie Reinheit der Sitten und Unbescholten-

heit des Charakters in ihrem Gefolge haben. Daß kein Mensch vollkommen sein kann, ist den Staats-Regierungen wohl bekannt; aber unter den verschiedenen Graden sittlicher Vervollkommnung muß der Volksschullehrer schon eine achtungswerthe Stufe errungen haben, da nur derjenige Andere höher heben kann, der selbst auf einer hohen sittlichen Stufe steht.

Ein wesentlicher Bestandtheil dieser geistigen Erhebung ist — zumal in unserer Zeit — die Vaterlandsliebe. Auch sie muß des Lehrers Brust durchglühen, und ihn fähig machen, auch in seinen Schülern Anhänglichkeit an das schöne und reichgesegnete Land zu erzeugen, in welchem ihn der Schöpfer geboren und erzogen werden ließ, sie anzuspornen, es für eine ihrer heiligsten Pflichten zu halten, dem Vaterlande zu dienen, und sich der Ehre, ein Deutscher zu sein, würdig zu zeigen, und mit Freudigkeit auch Gut und Leben dem Wohle des geliebten Vaterlandes zu weihen.

Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, die eigentlich Jeder, schon als Mensch, besitzen soll, werden von dem deutschen Volksschullehrer noch folgende Eigenschaften, als Bedingungen einer gesegneten Lehrer-Wirksamkeit, gefordert.

Vor Allem muß er sich zur Jugend hingezogen fühlen, gerne unter Kindern verweilen, und ihnen mit ungeheuchelter Liebe zugethan sein. Ferner muß er die Natur des Kindes genau kennen, und durch gründliches Studium der Pädagogik, wie durch Beobachtung und Uebung sich die Wege eröffnet, und die Mittel erworben haben, um naturgemäß und erfolgreich auf die Entwicklung des äußern und innern Menschen einwirken zu können.

Nicht weniger wird von dem Volksschullehrer gefordert, daß er Meister sei in den Grund-Kenntnissen und Geschicklichkeiten, welche er lehren, und in der Kunst, wie er sie lehren soll. Dazu wird gefordert: gediegene und vielseitige Bildung, natürliche Lehrgabe und Aneignung einer guten Methode und Lehrmanier, welche durch Studium der Didaktik und Methodik, durch Nachahmen vorzüglicher Muster, häufige und sorgfältige Uebung im Unterrichten, wie durch freudige Hingebung an das wichtige und verantwortungsschwere Amt eines deutschen Volksschullehrers erworben wird.

Endlich muß auch der Schullehrer einen wohlgestalteten, kräf-

tigen Körper und eine dauerhafte Gesundheit besitzen, weil diese seine Wirksamkeit bedingt, indem ein mißgestalteter Lehrer zum Gespötte der Kinder und der ungebildeten Menge wird, ein kränklicher Lehrer aber sich nicht blos häufig in seiner Wirksamkeit unterbrochen sieht, sondern auch in gesunden Tagen so reizbar erscheint, daß ihm sein Amt leicht unerträglich wird. Nicht weniger haben aber dabei auch die Schüler zu leiden, indem der Lehrer sich jeder kräftigeren Erhebung im Unterricht enthalten muß. Dadurch werden ihre Fortschritte gehemmt. Gleichwohl aber pflegt der kränkliche Lehrer die geringen Fortschritte nur den Schülern selbst beizumessen und ist geneigt, diese, wie wirkliche Vergehen, mit übermäßiger Strenge zu bestrafen.

§. 78.

2) Bildung der Schullehrer.

Je tiefer die Wirksamkeit des Volksschullehrers in das Staats- und Volksleben eingreift, und je schwieriger die Aufgabe eines deutschen Volksschullehrers nach allen Seiten erscheint; desto sorgfältiger müssen sich diejenigen ausbilden und auf ihren Beruf vorbereiten, welche später als Lehrer und Erzieher wirken wollen.

Wo, bei wem und auf welche Weise sich die künftigen Volksschullehrer während ihrer Präparandenjahre ausbilden wollen, bleibt ihnen selbst überlassen, indem es Art. VI. §. 28 der deutschen Grundrechte heißt: „Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“ Die Staats-Regierungen haben nur dafür zu sorgen, daß es nicht an entsprechenden Bildungs-Gelegenheiten fehlt, und daß diejenigen, welche als öffentliche Lehrer auftreten wollen, vorher in einer unparteiischen und strengen Prüfung ihre Fähigkeit und durch unverwerfliche Zeugnisse ihre Würdigkeit dazu nachgewiesen haben.

Da die bisherigen Vorbereitungsschulen und Schullehrer-Seminarien — ohngeachtet des Guten, das sie wirklich gestiftet haben — von verschiedenen Seiten her für unzureichend erachtet werden; da sie aus Partei-Haß bei den angestellten Schullehrern (wenigstens bei denen, die sich öffentlich aussprechen) das Vertrauen verloren haben, weil Geistliche an ihrer Spitze stehen; und da die Seminarien durch die nöthig gewordene strenge Disziplin den

Zöglingen verhaßt sind, den Seminarlehrern selbst aber durch erfahrenen Undank und Kränkungen aller Art verleidet wurden; so sollen die bisherigen Schullehrer-Seminarien sammt den dazu gehörigen Vorbereitungs-Anstalten aufgelöst, oder von Grund aus umgestaltet werden. *)

An ihre Stelle treten Privat-Vorbereitung, Präparanden-Anstalten mit neuen Vorbereitungsschulen und Pädagogien.

§. 79.

a. Privat-Vorbereitung.

In jedem Kreise ernennt die Regierung aus der Zahl derer, die sich darum bewerben, diejenigen Geistlichen und Lehrer, welchen es erlaubt sein soll, die Privat-Vorbereitung künftiger Volksschullehrer zu übernehmen. Diese Männer müssen, außer der Befähigung dazu, auch ihre Würdigkeit nachweisen, und die Kreisregierungen werden dafür zur Verantwortung gezogen, wenn sie unfähigen oder nichtswürdigen Subjekten die Bildung künftiger Lehrer anvertrauen.

Die Ernennung der Privat-Vorbereitungslehrer dauert daher immer nur auf ein Jahr, und muß stets erneuert werden.

Die Lehr-Gegenstände sind: Religion, Sprache, Schönschreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Natur-Beschreibung und Menschenkunde, Naturlehre, Landwirthschaft, Generalbaß, Klavier- und Orgelspiel, Gesang, Erziehungs- und Unterrichts-Lehre mit Anleitung zur Schul-Verwaltung.

Methode, Tages-Ordnung, Erziehungsplan und praktische Uebungen im Unterricht-Ertheilen bleiben, wie bei jedem Privat-Unterricht, den Lehrern selbst überlassen. Wenn sie nur etwas Tüchtiges leisten, ihre Zöglinge zu allem Guten anhalten, und sonst zu keiner Klage Anlaß geben; so ist die Staatsregierung zufrieden, und wird diejenigen, welche sich als Privat-Vorbereitungslehrer auszeichnen, bei den Anstellungen öffentlicher Präparanden-Lehrer berücksichtigen.

---

*) Jacobi, Ueber die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Schullehrer-Seminarien und die Weise, wie sie am zweckmäßigsten geschehen könnte. Ein pädagogisches Gutachten. Ansbach bei Gummi 1849. (18 kr.)

Lehr- und Kostgeld der Privat-Präparanden bleibt ebenfalls dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen. Der Vertrag soll jedoch stets nur auf ein Jahr abgeschossen werden, so daß nach Ablauf desselben Lehrern und Schülern frei steht, ihn zu lösen.

Den Religions-Unterricht hat, nach Art. VI. §. 23 der Grundrechte, immer ein Geistlicher derjenigen Konfession zu ertheilen, welcher der Präparand angehört, und für deren Dienst er sich vorbereitet. Diesem Geistlichen liegt es auch ob, die religiös-sittliche Bildung sämmtlicher Privat-Präparanden seines Ortes zu überwachen.

Im Uebrigen stehen die Privat-Präparandenlehrer unter dem Schul-Inspektor der Stadt oder des Distriktes. Derselbe hat auch die Theilnahme der Zöglinge an dem Unterricht in den Grundschulen zu genehmigen und zu regeln.

Die Handhabung der Disziplin bleibt den einzelnen Privatlehrern überlassen. Beschwerden können von beiden Theilen an den treffenden Schul-Inspektor zur Entscheidung gebracht werden. Findet derselbe, daß einem jungen Menschen diejenige Sinnes- und Gemüthsart fehlt, ohne welche eine ersprießliche Lehr-Thätigkeit unmöglich ist; so ist es für ihn und die treffenden Lehrer Gewissenssache und heilige Pflicht, einen solchen jungen Menschen, der seiner ganzen Natur-Anlage nach zum Schullehrer verdorben ist, frühzeitig und rücksichtslos vom Lehrfache zu entfernen, und durch Anzeige bei der Regierung zu verhüten, daß er in einem andern Schulbezirke seine Vorbereitung zum Lehramte fortsetze, und später aus Mitleid und Rücksicht auf sein Alter wie auf die Verlegenheit seiner Aeltern bei einem Stande gelassen wird, in dem er nur Unheil stiften kann.

§. 80.

b. Präparanden-Anstalten.

1) Aeußere Einrichtunng.

Die Präparanden-Anstalten sind öffentliche Lehr-Institute, welche der Staat zur Vorbereitung auf den Schullehrer-Beruf errichtet und erhält. Sie treten im Allgemeinen an die Stelle der bisherigen Schullehrer-Seminare, so daß statt eines einzigen, großen und schwer zu dirigirenden Seminariums einige

kleinere Anstalten im Kreise erreicht werden, in welchen man nicht genöthigt ist, die Zöglinge zu kaserniren, und den Schein absichtlicher klösterlicher Erziehung auf sich zu laden. Diese Präparanden-Anstalten sollen in kleinere Städte verlegt werden, wo die Einwohner sich durch einfache Sitten und gute Gesinnung auszeichnen, wo ferner die vorhandenen Lehr-Anstalten, besonders die Volksschulen, in gutem Rufe stehen, und wo die Kosten des Aufenthalts nicht zu hoch sind.*)

Jede Präparanden-Anstalt erhält drei für die Anstalt besonders anzustellende Lehrer. Der erste derselben ist zugleich Vorstand der Anstalt, führt den Titel „Inspektor" und erhält eine jährliche Besoldung von 800 fl. Die beiden andern Lehrer heißen Präparandenlehrer. Von ihnen erhält der eine 700 fl., der andere 600 fl. Besoldung. Auch sie sind, wie der Inspektor, Staatsdiener, und erfreuen sich derselben Rechte, wie die übrigen Beamten.

Zu Präparandenlehrern sollen vorzugsweise Schullehrer genommen werden, welche sich bisher durch ihr Leben, wie durch Schul- oder Präparanden-Unterricht auszeichneten. Bei der Wahl zu Inspektoren soll zugleich auf die Gabe der Direktion und Repräsentation gesehen werden, deßgleichen auf erworbene höhere Bildung. Sollte kein passender Schullehrer vorhanden sein, so können auch Andere dazu verwendet werden, bis aus dem Schullehrer-Stande selbst geeignete Männer herangebildet sind.

Von den einzelnen Präparanden-Inspektionen hängt es auch ab, zu bestimmen, welche Vorkenntnisse ein junger Mensch mitbringen soll, wenn er in ihre Anstalt treten will. Deßgleichen sind sie auch ermächtigt, besondere Vorbereitungsschulen zu ihren Präparanden-Anstalten zu errichten, oder von den städtischen

---

*) S. Greverus (Gymnasial-Rektor in Oldenburg), Ideen zu einer Revision des gesammten Schulwesens. Oldenburg, 1836. S. 31. Beschlüsse der Seminar-Lehrer-Konferenz zu Berlin im Januar 1849 §. 6. (s. Schulbote aus Franken 1849 S. 60): „Die Seminarien sind in der Regel in Städten mittlerer Größe anzulegen, die namentlich den Ausschluß an eine mehrklassige Schule und wo möglich an eine Waisen- oder sonstige Erziehungs-Anstalt gestatten."

Schullehrern errichten zu lassen, ähnlich den bisherigen Vorbereitungs-Anstalten der Schullehrlinge am Sitz der Seminarien*).

Besondere Gebäude für Präparanden-Anstalten werden nicht hergestellt, sondern der Inspektor erhält aus der Staatskasse ein Aversum von 2 bis 300 fl. jährl., und übernimmt dafür die Sorge für Miethe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der nöthigen Lehr- und Uebungszimmer. Sollten in einem öffentlichen Schulgebäude sich einige Lokalitäten für die Präparanden-Anstalt ermitteln lassen, so wäre dieß um so dankenswerther, als dadurch auch der Besuch der Volksschulen behufs der praktischen Ausbildung der Zöglinge sehr erleichtert würde.

Der Eintritt in eine öffentliche Präparanden-Anstalt ist, wie der Austritt aus derselben, freiwillig, kann jedoch nicht innerhalb eines Semesters geschehen.

Die Präparanden-Inspektionen stehen unmittelbar unter den Kreis-Regierungen. Die Religionslehrer stehen unter dem Dekanat und Konsistorium. Die Korrespondenzform zwischen den Präparanden-Inspektionen und den geistlichen Religionslehrern oder Dekanaten ist die in jedem deutschen Staate übliche für Behörden und Amts-Personen, die einander weder über-, noch untergeordnet sind.

§. 81.

2) Unterricht in den Präparanden-Anstalten.

Die Lehr-Gegenstände der Präparanden-Anstalt sind dieselben, wie bei den bisherigen Schullehrer-Seminarien. Will man damit den Anfangs-Unterricht im Lateinischen oder Französischen verbinden, so ist dieß erlaubt; besondere Lehrer können jedoch nicht angestellt werden, sondern man muß die in der Stadt befindliche Studien- oder Gewerbschule dazu benützen.

Den Religions-Unterricht ertheilt ein Geistlicher des Ortes gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl.

Die Präparanden selbst haben kein Lehr- oder Stundengeld zu bezahlen. Zur praktischen Ausbildung besuchen sie die Schulen

*) Ueber die erste Vorbereitung auf den Schullehrer-Beruf, s. Jacobi, Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Schullehrer Seminare, und die Weise, wie sie am zweckmäßigsten geschehen könnte. Ansbach b. Gummi, 1849. (18 kr.) S. 38 ff.

der vorzüglichsten Lehrer der Stadt, hören und sehen Anfangs zu, leisten dann Unterstützung, versuchen sich später unter der Leitung des treffenden Schullehrers in der Kunst zu unterrichten und vertreten zuletzt in Verhinderungsfällen seine Stelle.

Halten es die Präparandenlehrer für entsprechender, mit ihrer Anstalt selbst eine Uebungsschule zu verbinden, so ist ihnen die Errichtung derselben nach Artikel VI. §. 24 der Grundrechte gestattet.

Was den Unterricht selbst und das ihm gesteckte Ziel betrifft, so hat er die doppelte Aufgabe, die Schüler der Präparanden-Anstalten in den bestimmten Zweigen des menschlichen Wissens und Könnens (nicht Kennens) zu befestigen und ihren Gesichtskreis zu erweitern, wie ihre allseitige Bildung zu fördern; auf der andern Seite aber sollen die Zöglinge zugleich praktisch mit der Weise bekannt gemacht werden, wie sie selbst später diese Gegenstände in der Schule methodisch zu behandeln haben.

Zu diesem Ende hat der Religionslehrer keine streng systematische Glaubens- und Sittenlehre vorzutragen mit allen Beweisen für und gegen ein Dogma, sondern er soll einfach den Katechismus und die demselben beigefügten Bibelstellen erklären, und dem Gedächtnisse getreu einprägen lassen. Dagegen soll er den Präparanden bei jedem Hauptstück und jedem einzelnen Theile desselben zeigen, welche tiefen Wahrheiten und beseligenden Lehren sie enthalten, und wie man es anfangen müsse, Kindern das Verständniß derselben zu erschließen, und sie durch die wachsende religiöse Einsicht auch sittlich zu erheben und zn erbauen. Die biblische Geschichte soll er so vortragen, daß seine Schüler den wunderbaren Gang der göttlichen Offenbarung in der Geschichte der Menschheit erkennen, und die Geheimnisse der Entfaltung des Reiches Gottes auf Erden mit geweihtem Auge beschauen lernen. Durch dieses Beschauen sollen sie in ihrem Glauben an die göttliche Weltregierung, wie an die väterliche Leitung jedes einzelnen Menschen bestärkt, nicht aber durch wörtliches Auswendiglernen einiger hundert Historien mit allen, auch den kleinsten Neben-Umständen im Herzen der Sache Gottes entfremdet werden.

Wenn die absolvirenden Präparanden im Stande sind, die in den Baseler Biblischen Geschichten aus dem Alten und Neuen Testament (Basel bei Neukirch) enthalten hundert Historien einfach,

verständlich, überzeugend, mit Wärme und erbaulich zu erzählen, so genügt das vollkommen.

Der Sprachlehrer achte auf fließendes und ausdrucksvolles Lesen, auch poetischer Stücke und verschiedenartiger Handschriften; auf reines, richtiges und angenehmes Sprechen im mündlichen Wiedergeben des Aufgenommenen, auf Sicherheit und Gewandtheit im Niederschreiben der eigenen Gedanken über leichte Themate, und besonders auf Vermeidung von Fehlern gegen die Orthographie und Interpunktion.

Die Hauptgegenstände der schriftlichen Darstellung sollen die sein, welche im Lehrerleben am häufigsten vorkommen: Geschäftsaufsätze, Briefe, Erzählungen, Schilderungen, Katechisationen und die bei den Gemeindeverwaltungen vorkommenden Protokolle und sonstigen Schreibereien, die Rechnungen mit inbegriffen.

Der grammatische Sprachunterricht kann nicht wegbleiben, oder nur gelegenheitlich bei dem Zergliedern von Lesestücken oder den Rechtschreib- und Stylübungen eingeschaltet werden, wie das in einer Volksschule angeht; aber umfangreiche Grammatiken durchzuarbeiten, und alle möglichen Sprachformen und Satzarten zur wissenschaftlichen Erkenntniß und zur Anwendung mit vollkommenem Bewußsein zu bringen, bedarf es auch nicht, und ist in diesen Anstalten um so gefährlicher, weil die Präparanden später in den Schulen nicht nur alles das vorzubringen geneigt sind, was ihnen selbst in ihren Bildungsanstalten gelehrt wurde, sondern auch in derselben Ausdehnung und Form. Der Sprachlehrer gehe daher nicht so tief in das Wesen der Sprache selbst ein, sondern zeige lieber dafür, wie das Wichtigste und Nothwendigste aus der Formen- und Satzlehre in deutschen Volksschulen auf eine ächt methodische, den mündlichen, wie den schriftlichen Ausdruck fördernde und das Verständniß gedruckter Werke erschließende Weise gelehrt werden könne.

Der Schreiblehrer sehe vorzugsweise auf eine kräftige und deutliche, zugleich aber auch leichte und gefällige Geschäftshand, und verschmähe ebenfalls nicht, die Methode des Schreibunterrichts, besonders in den ersten Lehrstadien, zu zeigen, und die Lehrgeschicklichkeit mit der wachsenden kalligraphischen Kunst gleichen Schritt halten zu lassen.

Der Rechenlehrer benütze allerdings die Lösung verwickelter Zahlenverhältnisse zur Uebung im Denken; er habe aber auch die praktischen Bedürfnisse seiner Zöglinge im Leben überhaupt, und namentlich im künftigen Schulunterricht im Auge, und lasse sich nicht verleiten, blos um der formellen Bildung willen Rechnungsarten in den Lehrkreis zu ziehen, die unter hundert Fällen kaum einmal im Leben vorkommen, und die nur dazu dienen, dem künftigen Schullehrer den Geschmack an dem zu rauben, was er nun doch einmal lehren muß. Können die Präparanden bei ihrer Entlassungsprüfung die gewöhnlichen Haus-, Geschäfts- und Zinsrechnungen mit einfachen Brüchen schnell, sicher und auf methodische Weise im Kopfe lösen, und finden sie bei schwierigeren Aufgaben, namentlich aus der Gesellschaftsrechnung und umgekehrten Regeldetrie, Mischungsrechnung etc. schriftlich das richtige Ergebniß, sei es nach diesem oder jenem Ansatz oder Verfahren; so ist ihre Befähigung nachgewiesen, zumal wenn sie sich auch der Gründe bewußt sind, warum sie bei der Lösung so und nicht anders verfuhren. Wünschenswerth wäre noch, wenn die Präparanden mit denjenigen Rechnungsarten bekannt gemacht würden, welche die verschiedenen Bauhandwerke bedürfen, nämlich mit den Körper- und Flächenberechnungen; doch können sie sich auch später hineinarbeiten.

Der Reallehrer trage Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Naturlehre und Landwirthschaft gesondert vor; zeige aber auch, wie das Wichtigste aus diesen Wissenschaften in der Volksschule auf zweckmäßige Weise, als Weltkunde, zusammengefaßt und in Verbindung mit einander gelehrt werden könne.

Bei der Geographie widme er dem deutschen Gesammtvaterlande die größte Ausführlichkeit, und genaue Kenntniß desselben, besonders des treffenden Einzelstaates, werde bei der Prüfung gefordert. Nächstdem komme Nordamerika, weil die Deutschen mit keinem Volke der Erde in so steigendem Verkehre stehen, und kein Land so gerne zu ihrer zweiten Heimath wählen, als diesen Theil der neuentdeckten Welt. Bei dem Geschichtsunterricht stelle der Lehrer die deutsche Geschichte der letzten 50 Jahre in den Vordergrund. Die nächste Stelle räume er der Zeit von der Reformation bis zur Auflösung der alten deutschen Reichsverfassung ein. Das Klassenziel für die übrigen Perioden, wie für die Kenntniß

der Geschichte anderer Völker, zumal der alten Welt, bestehe im Wiedergeben der allerwichtigsten Ereignisse und welthistorischer Namen und Jahrzahlen, verbunden mit einem pragmatischen Ueberblick der Völkerentwicklungen.

In den naturgeschichtlichen Lehrstunden quäle man die Präparanden nicht mit dem Aufzählen aller Merkmale der einzelnen Produkte, oder mit dem Einprägen der speziellsten Arten und Unterarten derselben, noch weniger mit dem Linné'schen System und mit Angabe mehrfacher, wohl gar lateinischer Benennungen. Auch die Naturlehre werde ganz allgemein und durchaus praktisch gehalten. Man hebe nur das heraus und mache es durch Experimente anschaulich, was im Leben irgendwie Nutzen bringt, Schaden abwehrt, oder den Blick in die Geheimnisse der Natur öffnet. Physik und Chemie im engeren Sinne und so, wie sie in technischen Anstalten gelehrt wird, gehört nicht zur Schullehrerbildung. Besondere Beachtung verdient dagegen die Landwirthschaft, nicht nur, weil durch die Lehrer der Volksschulen dem Landmanne am sichersten die Fortschritte der Agrikultur zugeführt werden können, sondern weil es dem Schullehrer zu gönnen wäre, durch Bewirthschaftung einiger Grundstücke dem engen Raume des Zimmers, selbst bei unfreundlicher Witterung, entrückt zu werden, und sich recht oft in Gottes freier Natur geistig zu erfrischen und zu erheben. Deßgleichen würde dadurch der Schullehrer unabhängig gemacht von Gemeindegliedern, welche ihm gewisse Lebensbedürfnisse reichen, und sähe zugleich sein Einkommen erhöht.

Der Methodenlehrer hat zuerst die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Didaktik in Beziehung auf Schuleinrichtung, Schüler, Lehrer und Unterrichtsgegenstände, wie in Beziehung auf Gang, Form, Ton und Mittel des Unterrichts aufzustellen; dann aber bei den einzelnen Lehrgegenständen der Volksschulen die wichtigsten Methoden darzulegen, ihren Werth zu beurtheilen, und zuletzt im Einklange mit den treffenden Fachlehrern für jeden Lehrzweig diejenige Unterrichtsweise zu empfehlen und entweder selbst ausführlich anzugeben, oder von den Fachlehrern auseinandersetzen zu lassen, welche er für die empfehlenswertheste hält, und nach welcher auch in den mit der Präparandenanstalt verbundenen Uebungsschulen unterrichtet wird.

Die Leitung der praktischen Uebungen der Zöglinge in dieser

Schule und die Steigerung der Unterrichtslehre zur Unterrichtkunst muß der Brennpunkt seiner ganzen didaktischen und methodischen Lehranweisung sein. Die meiste Sorgfalt aber verwende der Methodenlehrer auf die Aneignung der katechetischen Lehrform durch Theorie, Vorbild und Praxis.

Wer Erziehungslehre vorträgt, übernimmt am geeignetsten auch den Unterricht in der Menschenkunde, und reiht an die Lehre vom menschlichen Körper die Regeln zur Erhaltung und Bildung desselben, (Gesundheits- und Turnlehre), und an die Seelenlehre Regeln zur Bewahrung des Menschen vor Geisteskrankheiten, und gibt eine sorgfältige Anleitung zur Bildung des Geistes nach den einzelnen Kräften desselben.

Den Schluß machen Rathschläge zur Handhabung einer guten Schulzucht, unterstützt durch Anschauung der Weise, wie die Disziplin an der Präparandenanstalt selbst und an den damit verbundenen öffentlichen Privatschulen gehandhabt wird.

Das weiteste Feld ist dem Musiklehrer eröffnet. Er kann die Fertigkeit der Zöglinge im Gesang, Klavier, Orgel- und Violinspiel bis zu einer achtbaren Stufe der Kunst steigern, und kann mit dem Generalbaß Kompositionslehre verbinden. Doch genügt es auch, wenn er seine Schüler nur so mit bringt, die eingeführten bezifferten Choräle mit Vor-, Zwischen- und Nachspielen ohne erhebliche Fehler gegen den Satz und mit Geschmack spielen, ebendieselben Choräle und leichte Lieder oder Arien richtig und nicht ohne Gefühl und Ausdruck vom Blatt singen und auf der Violin vortragen zu können.

Bei dem Klavierspielen muß jedoch größere Fertigkeit gefordert werden, und namentlich richtige Fingersetzung und Bekanntschaft mit den besten Unterrichtsmethoden für das Klavierspielen.

Der Unterricht in der Formenlehre und im Zeichnen bleibt, als ein nicht nothwendiger Lehrgegenstand, in Beziehung auf Umfang, wie auf Methode dem Ermessen der Präparanden-Inspektoren und Lehrer überlassen.

Die Vorträge über Schulverwaltung sollen mehr in väterlichen Rathschlägen und Winken zu einer gesegneten und glücklichen Führung des Schulamtes bestehen. Daher läßt sich bei ihnen kein bestimmtes Ziel angeben, bis wie weit die Zög-

linge darin in Präparandenanstalten gebracht werden müssen. Doch empfiehlt man dem treffenden Lehrer, dabei systematisch zu verfahren, und zuerst Rathschläge für die amtliche Wirksamkeit des Volksschullehrers zu geben, und zwar nach seinem Hauptberuf, als Lehrer und Erzieher, wie nach den zur Zeit noch damit verbundenen Nebenfunktionen, als Kantor, Organist, Meßner und Gemeindeschreiber, und daran Ermahnungen und Fingerzweige für sein Privatleben, nach den verschiedenen Stadien der Entwicklung, zu knüpfen.

Eine kurze Anleitung zur Behandlung taubstummer und blinder Kinder bildet den Schluß des gesammten Lehrkreises.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß die oben aufgestellten Ziele nur das Minimum dessen sind, was die absolvirenden Praparanden inne haben sollen, und daß es Präparandenlehrern unbenommen bleibt, die Ausbildung ihrer Zöglinge so hoch zu steigern, als sie wollen und können, ja daß man von den in Zukunft absolvirenden Präparanden mehr erwartet, als von den bisherigen Seminaristen, weil die Präparandenanstalten weit weniger Schüler zählen, als die früheren Seminarien, weil sie von der Handhabung der lästigen Disziplin einer geschlossenen Anstalt befreit werden, weil sie sich auf denselben Vorbereitungsunterricht gründen können, wie die bisherigen Schullehrer-Seminarien, und weil sie mit lauter Schullehrern besetzt werden, nicht, wie die jetzigen Seminarien, theilweise mit Theologen, denen man so oft den Vorwurf macht, daß sie von der Pädagogik nichts verstünden, und die Ausbildung ihrer Zöglinge absichtlich zurückhielten.

(Viel Wahres und Beherzigenswerthes enthält in Beziehung auf den Unterricht in Schullehrer-Seminarien das Regulativ für die Bildung der Schullehrer in Bayern vom 31. Januar 1836 Abschnitt III, Abthl. III. §. 34 — 37.)

§. 82.

3) Erziehung in den Präparandenanstalten.

So groß die Sorgfalt sein muß, welche die Inspektoren und Lehrer der Präparandenanstalten auf den Unterricht ihrer Zöglinge zu verwenden haben, so soll sie noch von denjenigen übertroffen werden, welche der Erziehung und Charakterbildung derselben gewidmet werden muß.

Diese Seite der geistigen Ausbildung wird in den kleinen und offenen Präparandenanstalten mehr gepflegt werden können,

als in den großen und geschlossenen Seminarien, weil in jenen noch eine Familienerziehung möglich ist, die in Anstalten von 60, 80 und 100 Zöglingen nur dem Namen nach existiren konnte.

Aus diesem Grunde müssen sich die Lehrer der Präparandenanstalten verbindlich machen, (wie es bisher von den Vorbereitungslehrern geschah) einen Theil der Zöglinge in eigene Pflege und Erziehung zu nehmen, und die andern in solchen Häusern unterzubringen, daß sie für ihre sittliche Ueberwachung und Veredlung Bürgschaft leisten können.

Die näheren Disciplinar-Verordnungen erlassen die Präparandeninspektionen. Von ihnen hängt auch die Bestimmung der Strafmittel ab. Im Allgemeinen erhalten sie jedoch die Weisung, nicht Karzerstrafe auf Karzerstrafe zu häufen, sondern Zöglinge, welche ihrer ganzen Naturanlage nach zum Schullehrer verdorben sind, so bald als möglich von der Anstalt zu entfernen, gleichzeitig aber der Kreisregierung Anzeige davon zu erstatten, damit solche junge Leute (die übrigens in andern Berufsarten ganz ehrenwerthe Männer werden können), wenn sie wiederholt von einzelnen Präparandenlehrern oder öffentlichen Anstalten weggewiesen werden, vom Lehrstande für immer ausgeschlossen werden können.

Da der in einer Stadt herrschende Geist von den Zöglingen einer Anstalt, wie die Luft von der Lunge, eingeathmet wird, so wird von den Bewohnern der Präparanden-Städte nicht minder, als von den Behörden erwartet, daß sie die Bemühungen der Lehrer durch Zustimmung und Anerkennung ihrer Bestrebungen unterstützen, nicht ihnen entgegenwirken, und durch Tadelsucht, unzeitiges Mitleid, oder eigene moralische Haltlosigkeit niederreißen, was in den Präparandenanstalten aufgebaut wird.

Sollte es sich zeigen, daß die in einer Stadt herrschenden, religiösen, politischen und sozialen Grundsätze oder das Bild des Lebens überhaupt nachtheilig auf die Bildung der jungen Leute einwirkt, und mittelbar die kommenden Geschlechter gefährdet; so sind die Präparandenanstalten an andere Orte zu verlegen, was um so leichter auszuführen ist, als keine besonderen Gebäude für diese Anstalten mehr nothwendig sind.

Wie die Präparanden sich nach den verschiedenen Beziehungen

hin zu betragen haben, läßt sich nicht besser und ergreifender darstellen, als es in dem Regulativ für die Bildung der Schullehrer in Bayern von 31. Januar 1836 Beilage VIII §. 24 — 31 geschehen ist.

(Die neueste Entschließung der königl. bayr. Regierung von Mittelfranken vom 24. April 1849, (die für das Schuljahr 18⁴⁹/₅₀ zur Vorbereitung der Schullehrlinge autorisirten Geistlichen und Lehrer in Mittelfranken betr.) enthält noch folgende Bestimmung: „Sämmtliche Schulbehörden haben pünktlich darüber zu wachen, daß Nichtautorisirte von Ertheilung des Vorbereitungsunterrichtes ferngehalten werden, die autorisirten Lehrer aber ihre Pflicht hinsichtlich der intellektuellen und religionssittlichen Ausbildung der Zöglinge gewissenhaft erfüllen, und deßhalb diejenigen in eigene Wohnung und Verpflegung nehmen, welche solche nicht bei ihren Aeltern, Vormündern oder Verwandten finden können." (s. Int.-Bl. für Mittelfranken 1849 Nr. 34 S. 243.

§. 83.

c. Pädagogien.

aa. Haupt-Bestimmung derselben.

An allen Universitäten, und — wenn dieß nicht genügen sollte — auch in andern geeigneten Städten werden Pädagogien errichtet*). Die nächste Bestimmung derselben ist: denjenigen Schul-Kandidaten, welche sich sowohl eine höhere allgemeine Bildung erwerben, als auch tiefer in die Pädagogik selbst eindringen wollen,

*) Dieser Vorschlag weicht von demjenigen ab, welchen ich in meinem pädagogischen Gutachten über die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Schullehrer-Seminare aussprach. Ich wurde zu obigen vermittelnden Vorschlägen dadurch veranlaßt, daß es Vielen unnöthig und sogar für das wahre Wohl der Schule nachtheilig scheint, die künftigen Volksschullehrer durch Vorbereitungs-Schulen, Präparanden-Anstalten und Pädagogien zu führen, und die Fähigeren auch noch die Universität besuchen zu lassen. Anderen dagegen genügte selbst mein Vorschlag noch nicht. Sie wollen, daß jeder Landschullehrer Gymnasium und Universität besucht haben soll. Das Zentralblatt (1848 S. 78) schlug vor, die Pädagogien gleich an die Universitäten zu verlegen. Ich folgte diesem Vorschlag. Nun kann Jeder seine Bildung und seine Ansprüche so hoch steigern, als er will. Nach der erlangten Bildung richtet sich der Grad der Anstellung.

dazu Gelegenheit zu eröffnen, und es ihnen dadurch möglich zu machen, später, wenn sie Beweise geliefert haben, daß ihr Aufenthalt im Pädagogium nicht fruchtlos gewesen, sowohl Lehrer-Stellen an höheren Anstalten, z. B. an Gewerbschulen, höheren Töchterschulen, Präparanden-Anstalten und Pädagogien zu bekleiden, als auch pädagogische Verwaltungsstellen in Bezirken und Kreisen zu übernehmen.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß durch bloßes Besuchen eines Pädagogiums kein Anspruch auf höhere Anstellung begründet wird, wenn nicht Prüfung und Amtsleistungen nachweisen, daß der ehemalige Eleve des Pädagogiums wirklich eines höheren Amtes fähig und würdig ist.

Die Lehr-Gegenstände der Pädagogien sind: Somatologie und Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Methodik und Katechetik, verbunden mit praktischen Uebungen in der Unterricht-Kunst; Geschichte der Pädagogik, Lesen und Erklären deutscher Klassiker, Geschichte der deutschen Literatur u. Stylistik; Geographie und populäre Astronomie, deutsche Geschichte u. Universal-Geschichte; Zoologie, Botanik und Mineralogie; Physik, Mechanik und Chemie; Mathematik und Geometrie; höhere Harmonie-Lehre mit gesteigerten Uebungen im Gesang und auf Instrumenten, sammt Geschichte der Tonkunst; Taubstummen- und Blinden-Unterricht; endlich Anleitung zur Führung des höheren Lehr-, wie des Schul-Aufsichts-Amtes.

Werden einige der genannten Gegenstände an der Universität auf eine, dem Zwecke des Pädagogiums nnd der Befähigung der Schul-Eleven zugleich entsprechende Weise vorgetragen, so können sich dieselben als Zuhörer einzeichnen. Für die übrigen Fächer, welche innerhalb zweier Jahre zu vollenden sind, werden drei Professoren angestellt.

Der erste Professor, welcher zugleich Direktor des Pädagogiums ist, hat die pädagogischen Vorträge im engeren Sinne des Wortes zu halten und vorzüglich die praktischen Uebungen in der Unterrichtskunst zu leiten. Der zweite Professor übernimmt den höheren Sprach- und Real-Unterricht. Der dritte wird für Musik und Mathematik angestellt. Es steht jedoch den Professoren des Pädagogiums frei, einzelne Disziplinen unter sich auszutauschen.

Der erste Professor erhält 1400 fl. Besoldung, der zweite 1200 fl., der dritte 1000 fl.

Mit dem Pädagogium wird auch eine pädagogische Seminarschule verbunden. Dieselbe besteht aus drei über einanderstehenden Knabenklassen, welche Schüler von 6. bis 13. Lebensjahre enthalten, und eine für sich bestehende Volksschule bilden.

Die pädagogische Seminarschule hat den Zweck, den Eleven des Pädagogiums das Bild einer wohlgeordneten Volksschule zur Anschauung hinzugeben, wie auch zu ihrer eigenen Uebung im Unterricht-Ertheilen zu dienen. Diese Schulen sind daher mit vorzüglichen Lehrern zu besetzen, bei denen es indessen weniger auf vielseitige, ihren Wirkungskreis überschreitende Bildung ankommt, als darauf, daß sie Meister in der Unterrichts-Kunst sind, daß sie die Disziplin wohl handzuhaben wissen, und daß sie mit ganzer Seele ihrer Schule, nicht disparaten Bestrebungen sich hingeben.

Der Elementarlehrer der pädagogischen Seminarschule erhält 400 fl., der Mittellehrer 500 fl., der Oberlehrer 600 fl. Besoldung.

Die Organisation und Leitung dieser drei Schulklassen wird dem Direktor des Pädagogiums selbst übertragen. Derselbe tritt mit dem Stadt-Schul-Inspektor und der städtischen Schul-Verwaltung wegen Ueberlassung der nöthigen Kinder in das geeignete Benehmen, legt der Kreisregierung den Gründungs- und Lehrplan der Seminarschule zur Genehmigung vor, leitet den Unterricht und die Erziehung, und veranstaltet jährlich eine öffentliche Prüfung, um dem Publikum Rechenschaft über den Zustand dieser Schule abzulegen. Zu dieser Prüfung werden auch die Mitglieder der Schul-Verwaltung eingeladen. Nach der Prüfung wird eine gemeinschaftliche Sitzung abgehalten, wobei der Direktor des Pädagogiums, als Vorsitzender, das Prüfungs-Protokoll zur Unterzeichnung vorlegt, und die etwaigen Wünsche und Anträge der städtischen Schul-Verwaltung vernimmt. Vereinigen sich beide Behörden über einen Antrag, so genügt eine kurze Erwähnung des Gegenstandes im Sitzungs-Protokoll. Gehen die Ansichten auseinander, so können sich beide Behörden in gesonderten Berichten an die Staatsregierung zur Entscheidung wenden.

Damit der Andrang zu den Padagogien nicht zu groß werde,

sollen nur diejenigen Schul-Kandidaten aufgenommen werden, welche sich bei der Aufnahmsprüfung in den Kenntnissen eine der beiden ersten Noten, im Betragen aber die erste Note von den vorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörden erworben haben, und welche nachweisen können, daß sie entweder aus eigenen Mitteln, oder durch zugesicherte Unterstützungen und Stipendien die Kosten eines zweijährigen Aufenthalts im Pädagogium zu bestreiten im Stande sind.

Die Schüler des Pädagogiums heißen Schul-Eleven, sind zum regelmäßigen Besuche der Vorträge und praktischen Uebungen im Pädagogium verpflichtet, haben sich den vorschriftsmäßigen Semestral-Prüfungen zu unterziehen und sind da, wo das Pädagogium einem Anhang der Universität bildet, den akademischen Gesetzen unterworfen, an andern Orten aber den besonders zu erlassenden Disziplinar-Verordnungen.

Kann dem Pädagogium und der damit verbundenen Seminarschule ein eigenes Gebäude eingeräumt werden, so verdient dieß in jeder Beziehung den Vorzug. Fordert aber die Herstellung eines besondern Gebäudes zu viele Kosten, so können auch nahe gelegene Privat-Wohnungen gemiethet und aus Staatsmitteln bezahlt werden.

In Universitätsstädten sind den Professoren des Pädagogiums auch verfügbare Hörsäle ganz oder stundenweise zu überlassen, so wie dieselben auch Ansprüche auf den Mitgebrauch der Bibliothek und sämmtlicher Sammlungen der Universität zu machen haben.

Zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben wird eine besondere Pädagogiums-Kasse errichtet, in welche sämmtliche Staatsbeiträge fließen. Die Verwaltung der Pädagogiums-Kasse wird — wie die der bisherigen Seminarkassen — dem Direktor des Pädagogiums gegen eine jährliche Remuneration von 25 fl. für Schreibmatrialien ꝛc. übertragen.

Den Exigenz-Etat setzt die Staats-Regierung fest. Nach ihm hat sich der Kassier bei allen Einnahmen und Ausgaben zu richten, und am Schlusse eines jeden Jahres vorschriftsmäßig Rechnung zu legen.

Die vorgesetzte Behörde des Pädagogiums ist die Kreis-Regierung. Dieselbe läßt jährlich einmal die Anstalt durch den

Kreisschulrath visitiren, welcher den Vorträgen der Professoren und den Lehr- und Musikübungen der Eleven beiwohnt, ohne jedoch eine förmliche Prüfung zu veranstalten.

Dagegen werden am Schlusse eines jeden Halbjahres sog. Semestral-Prüfungen veranstaltet, auf deren Grund der Eleve nach vollendetem zweijährigen Kurs sein Absolutorium empfängt.

(In Oestreich bestanden bisher folgende Bildungs-Anstalteu für Volksschullehrer. Für Trivialschulen (Volksschulen auf dem Lande und in kleinen Städten) wird an einer der Hauptschulen des Kreises (Volksschulen in größern Städten) ein dreimonatlicher Kurs gehalten, in demselben wird theoretisch und praktisch unterrichtet, am Ende wird in Gegenwart des Schul-Distrikts-Aufsehers geprüft und im Falle des guten Bestehens wird der Kandidat mit dem Zeugniß entlassen: „Kann als Gehilfe gebraucht werden."

Haben die Kandidaten ein Jahr lang als Schul-Gehilfen gedient, sich durch Fleiß, Methode, Disziplin und Sittlichkeit ausgezeichnet und das 20. Altersjahr zurückgelegt, so werden sie von dem Konsistorium geprüft, und erhalten die Adjustirung ihres Zeugnisses mit der Formel: „Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden."

Für Hauptschulen werden die Lehrer dadurch gebildet, daß die Kandidaten an der Normal-Hauptschule des Landes (d. i. der Volksschule in der Kreishauptstadt) einen sechsmonatlichen pädag. Lehrkurs durchmachen.)

§. 84.

bb. Neben-Bestimmung der Pädagogien.

Werden Pädagogien in Universitäts-Städten errichtet, so erhalten sie zugleich die Bestimmung, den Studirenden der Theologie und Philologie Gelegenheit zu eröffnen, sich theoretisch und praktisch mit der Elementar-Pädagogik vertraut zu machen.

Dieß kann auf eine doppelte Weise geschehen, theils dadurch, daß die Professoren des Pädagogiums den Studenten besondere pädagogische Vorlesungen halten, und für sie eigene praktische Lehr-Uebungen veranstalten, theils dadurch, daß die Studenten bei den Vorträgen und Uebungen im Pädagogium hospitiren.

Damit jedoch das Verhältniß geordnet, der Zweck sicherer erreicht, auch der Direktor des Pädagogiums in den Stand gesetzt werde, den theilnehmenden Studenten vollgiltige Zeugnisse über gemachte pädagogische Studien zur Begründung ihrer Ansprüche auf Uebertragung pädagogischer Lehr- und Aufsichts-Aemter aus-

zustellen; ist es nothwendig, daß diejenigen Studirenden der Theologie, Philologie und Mathematik, welche Lust haben, das Pädagogium zu frequentiren, sich bei dem Direktor dieser Anstalt zur Gründung eines pädagogischen Seminariums anmelden, und sich verbindlich machen, die Vorlesungen regelmäßig zu besuchen, sich auf die Uebungen gewissenhaft vorzubereiten, und sonst den Satzungen des Seminars willig nachzukommen.

Diese pädagogischen Seminare sind dann, wie die bestehenden theologischen und philologischen Seminare, ein integrirender Theil der Universität, woraus von selbst folgt, daß die an demselben wirkenden Professoren des Pädagogiums zugleich Professoren der Pädagogik an der Universität sind, daß sie als solche der philosophischen Fakultät angehören, deren Sitzungen beiwohnen, und an deren Glieder sich bei Feierlichkeiten anschließen. Besondere Remunerationen haben sie jedoch aus der Universitätskasse so wenig in Anspruch zu nehmen, als Honorarien von Studenten.

(Die Unzulänglichkeit dessen, was bisher auf Universitäten für pädagogische Bildung sowohl für die Wirksamkeit des Geistlichen, als Katecheten und Erzieher, als für die Uebernahme von Lehrstellen an höheren Unterrichtsanstalten und fürdie Führung des Schulinspektionsamtes zu geschehen pflegte, wird allgemein anerkannt, und gereicht den Männern durchaus nicht zum Vorwurf, welche es übernommen haben, neben ihrem Hauptberuf auch einige pädagogische Kollegien zu lesen (oft nur anzukündigen), oder welche sich aus eigenem Antriebe bewogen fanden, dem Bedürfnisse theilweise abzuhelfen. Aber sie dürfen die Stimmen nicht überhören, die auf diese Lücke der akademischen Bildung aufmerksam machen, noch sich den Mitteln entgegenstemmen, welche zur Abhilfe vorgeschlagen werden, und bei denen man nur der Sache dienen, nicht ihrer Person und ihren Leistungen zu nahe treten will.

Pestalozzi schon sagte (s. Lienhard und Gertrud S. 338): „Ein Ministerium des Unterrichts in einem Reiche, das keine der Erforschung der Erziehungskunst geweihte Anstalt besitzt, in welchem kein öffentlicher Lehrer dieser Wissenschaft zu finden ist, steht wie ohne Hände und Füße da, und muß diesen Mangel in dem Grade vielseitiger und schneller fühlen, als es mit guten Köpfen besetzt ist, und einen reinen guten Willen und wahre Liebe zum Volke hat."

Brzoska hat dasselbe theoretisch und praktisch nachgewiesen in der Schrift: Die Nothwendigkeit pädagogischer Seminare auf den Universitäten und ihre zweckmäßige Einrichtung, Leipzig 1836; von S. 1 — 218 und Köhnke unterstützte seine Vorschläg ein dem

Aufsatz: Gerechte Klagen über den mangelhaften Zustand des Volks-Schulwesens, s. Allg. Schulzeitung 1839, Nr. 1 ff.

Scherr (Alt-Erziehungsrath in Zürich) urtheilt: „Wie sehr auch allgemeine Bildung, philologische und theologische Gelehrsamkeit, amtliche Würde und öffentliche Achtung den Geistlichen über den Schullehrer erheben; so ist es doch gar nicht selten der Fall, daß gerade in der Richtung, in welcher der Geistliche, als erster Schulvorsteher, den Schullehrer übertreffen soll, im Fache des Volksschulwesens, der Geistliche gegenüber dem fähigen Lehrer sehr große Blößen zeigt, und darum nicht so einwirken kann, als er sollte." (S. die Nothwendigkeit einer vollständigen Organisation der allgemeinen Volksschulen, Zürich und Winterthur 1842, S. 41 ff.)

K. v. Raumer sagt in dem beherzigenswerthem Abschnitt über die Bildung und die Wirksamkeit eines Hofmeisters (Thl. III. Abth. I. S. 21 seiner Geschichte der Pädagogik): „Wer daher die Absicht hat, eine Hofmeisterstelle zu übernehmen, der benütze doch die ihm auf der Universität gebotenen Gelegenheiten, sich in dem, was er auf Schulen gelernt, fester zu gründen und fertiger zu werden, und manches Andere hinzu zu lernen. — Wenn aber der Theologie Studirende auch nicht darauf dächte Hofmeister zu werden, so sollte ihn, abgesehn von dem edeln Motiv sich zu bilden, ein anderer Grund bewegen, auf die angedeutete Weise den Kreis seiner Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern. Tritt er nämlich später in's Predigtamt, so erhält er gewöhnlich die Aufsicht über eine Land- oder Stadtschule. Dann muß er aber mit den Gegenständen und der Art des Schulunterrichts bekannt sein, und um dieß zu sein, sich fast auf dieselbe Weise vorbereiten, wie zur Befähigung für eine Hofmeisterstelle. Daß dieß von der großen Mehrzahl der Theologie Studirenden von jeher verabsäumt wurde, das hat den unglücklichen Zwiespalt von Kirche und Schule herbeiführen helfen. Die Schullehrer fanden es ungerecht, unter der Aufsicht von Geistlichen zu stehen, welche sich weder mit der Theorie, noch mit der Kunst des Lehrens befaßt hatten, während sie selbst Jahre lang zunftmäßig für ihr Amt gebildet worden waren. Ich weiß wohl, daß viele Lehrer aus noch ganz anderen, sehr unlauteren Motiven gegen die Unterordnung unter die Prediger protestiren, darin aber haben sie Recht, daß sie vom Schulinspektor Bekanntschaft mit den Gegenständen und der Methode des Schulunterrichts fordern."

Das königlich sächsische Ministerium sprach schon unter dem 30. Dezember 1838 den Wunsch aus, es möchten die Kandidaten der Theologie vorher Schulstellen auf dem Lande übernehmen, um später gute Schulinspektoren machen zu können. (s. Allg. Schulzeitung 1840 Nr. 2). Vgl. Der

Weg durch's Schulamt zum Kirchenamt von Philopatris, Leipzig 1834.

Auf meiner pädagogischen Reise nach Sachsen fand ich wirklich die 6 Knaben- und 6 Mädchenklassen der unter dem ehrwürdigen Direktor Dolz stehenden Rathsfreischule in Leipzig mit lauter Kandidaten der Theologie besetzt. (s. Jacobi historisch-pädagogische Reise nach Sachsen und einem Theile von Preußen. Nürnberg, Riegel u. Wießner, Thl. II. S. 13).

Im Jahre 1842 verordnete das königl. sächsische Ministerium, „daß die Kandidaten, ehe sie zur Prüfung pro ministerio zugelassen werden, 6 — 8 Wochen lang dem Unterricht und den Uebungen der Seminaristen auf einem Schullehrer-Seminar der Provinz beiwohnen, und darüber ein Zeugniß des Seminardirektors dem Konsistorium einsenden müssen, ohne welches die Meldung zur zweiten Prüfung nicht angenommen wird. (s. Dr. Steuber [Pfarrer in Zeitz], über die Fortbildung der Theologen nach Beendigung des akademischen Studiums in der Allg. Schulzeitung 1844 Nr. 127.)

Die königlich preußische Staatsregierung erließ unter dem 3. Juli 1842 (s. Nürnberger Korresp. 1842 Nr. 191 S. 1142) die Verordnung: „daß die evangelischen Predigtamts-Kandidaten vor dem zweiten Examen in den Schullehrer-Seminarien sich befähigen müssen, Unterricht zu ertheilen, eine Methode zu beurtheilen und einen Lehrer schätzen zu können.“

Diesterweg stellte in Spillecke's Nekrolog die Frage auf: „Wo sollen die Lehrer an höheren Anstalten bei dem Mangel pädagogischer Seminare das praktische Geschäft erlernen?“ und theilt von dem verdienstvollen Direktor des Fr.-W.-Gymnasiums und der Realschule in Berlin mit: „Das Eine bedauerte er stets, daß für die Bildung studirter Lehrer nicht ähnliche Bildungsanstalten bestehen, wie für die Elementarlehrer.“ (s. Rheinische Blätter Bd. XXIV. Heft 2 S. 148.)

Endlich wurde in dem Großherzogthum Hessen mit dem theolog. Seminare ein pädagogisches verbunden. (s. Linde, Uebersicht des Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen rc. S. 344); und in Leipzig wurde 1848 ein Professor der Pädagogik angestellt. (s. Steglich, in den Verhandlungen der zweiten allgemeinen sächsischen Lehrer-Versammlung zu Dresden vom 3. — 6. August 1848 S. 205.) In andern deutschen Staaten aber geschah wenig, oder nichts, und selbst das, was dargeboten wurde, ließ man oft unbenützt. (s. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, Thl. III. S. 21.)

Curtman (früher Gymnasial-Direktor, jetzt Seminar-Direktor in Friedberg), gibt denselben Rath. (s. Die Schule und das Leben. 2. Aufl. 1847 S. 127): „Schon darum sollte man immer ernstlicher darauf denken, den Geistlichen, welche durch Herkommen, wie durch die Natur ihres Berufs

fast allenthalben als Lokal= und Bezirksschulinspektoren an die Spitze der Volksschulen gestellt sind, eine bessere pädagogische Bildung und damit zugleich ein Herz für die Erziehung mitzugeben. Die Faselei der überspannten Schulmeister und ihrer Advokaten von einer Emanzipation der Schule von der Herrschaft der Kirche, von einer Beaufsichtigung durch Schulinspektoren aus ihrer Mitte, so wie der ewige Gegensatz von Schule und Kirche, Schule und Staat, und Aehnliches würde bald verstummen, wenn die Geistlichen sich bemühen wollten, die Qualitäten zu erwerben, welche man seither bei ihnen vorausgesetzt, aber höchst selten wirklich gefunden hat. Um Schulen beaufsichtigen zu können, muß man vorher hineingesehen haben, und um den Schullehrer zu korrigiren, muß man seine Arbeit mindestens ebenso gut zu machen verstehen. Die bisherigen Geistlichen haben aber oft desto mehr korrigirt, je weniger sie von dem Schulwesen verstanden. Dies muß von Grund aus anders werden. Der Staat muß Anstalten treffen, daß die Geistlichen fernerhin nicht die Ankläger und Verächter der Volksschule, sondern ihre Beschützer und Vervollkommner, nicht ihre privilegirten Vorgesetzten, sondern ihre natürlichen und unbezweifelten Oberhäupter seien, so daß, wenn die Wahl jemals frei gegeben würde, diese dennoch immer wieder auf sie fallen müßte."

„Kann auch der Geistliche nicht geradezu der Direktor der Volksschule werden, kann er als Lokal=Schulinspektor nicht Alles ordnen, vormachen, so kann er doch in allen Stücken ausgleichen, anregen er muß besonders da, wo mehrere Lehrer neben einander arbeiten, die Seele des Ganzen sein. Deßhalb soll er nicht nur den höheren Religionsunterricht selbst ertheilen, sondern wo möglich — wenigstens die jüngeren und die nicht mit Filialen belasteten — noch einen anderen Unterrichtszweig übernehmen. Um das zu können, muß man natürlich mehr gelernt haben, als hebräische und griechische Exegese, auch noch Etwas weiter sein, als ein beliebter Kanzelredner, und es müssen dazu natürlich auch erziehende Veranstaltungen getroffen sein, entweder auf der Universität, oder, was den Vorzug verdient, in den theologischen Seminarien. Eine armselige Vorlesung über Katechetik reicht nicht aus, es muß mindestens eine Uebungsschule mit dem theologischen Seminarium verbunden sein. Endlich müssen die Prüfungen der Kandidaten eben so gut nach der pädagogischen Beschäftigung fragen, wie nach der homiletischen und die Beförderung ebenso gut von den pädagogischen, als von den theologischen Leistungen abhängen."

Thomas (Pfarrer in Schwebheim, früher Zögling des Altdorfer Seminars), klagt in der Schrift: Die Bildung unserer Volksschullehrer; ein Gutachten von einem Freunde und ehemaligen Genossen derselben, Schweinfurt 1848 S. 25:

„Ein pädagogischer Lehrstuhl besteht an Universitäten nicht; werden derlei Kollegien gelesen, so geschieht dieß in rein wissenschaftlicher Form, und auch außerdem bei weitem nicht einmal für diejenigen ausreichend, welche künftig einmal in näheren oder entfernten Verkehr mit der Volksschule treten, geschweige denn für Schulmänner vom Fache.“

Dr. Gutbier (Vorstand einer höheren Privatlehr-Anstalt in München), führt dieselbe Klage. Er sagt S. 66 der Andeutungen über die Schulreform in Bayern, München bei Franz 1849: „Was hie und da auf den Universitäten, in den philologischen Seminaren, von denen einige auch pädagogische sein wollen, für diesen Zweck geschieht, entspricht in der Regel dem Zwecke so wenig, als möglich. Mehr als ein, bei einem solchen Seminar betheiligter Professor der klassischen Philologie — Männer, die als gelehrte Philologen mit Recht berühmt sind — hat mir, wenn ich über didaktisch-scholastische Fragen Belehrung begehrte, offen erklärt, das Schulwesen sei ihm ganz fremd, er verstehe von diesen Dingen gar nichts.“ S. 63 sagt derselbe Verfasser „Daß der gelehrteste Mann von der Welt noch kein Lehrer ist, bedarf keines Beweises mehr.“

Dr. Hopf (Rektor der Handelsschule in Nürnberg), ertheilt folgenden Rath (s. Ueber Inspektion der Volksschulen, Beitrag zur Lösung einer Zeitfrage. Fürth bei Schmid 1849 S. 30): „Es sollte daher an jeder Hochschule ein eigener Lehrstuhl für Pädagogik errichtet werden; eine Forderung, welche schon Pölitz vor mehr, als 40 Jahren, gestellt, dann oft andere verständige Männer wiederholt, bis jetzt aber nur wenige Regierungen gehört haben. Uebungen im Unterrichten müssen unter Leitung des Lehrers der Pädagogik angestellt werden, nach Art wie die Philologen an wohlbestellten Seminarien in das höhere Lehramt eingeführt zu werden pflegen. Jeder Gymnasiallehrer, der sein Praktikum unter einem tüchtigen Rektor gemacht hat, weiß und wird gerne bekennen, wie viel das Anhören des Meisters und die Bemerkungen, die der Anfänger von diesem empfängt, nützen, und wie die vorausgegangene Theorie durch diese Praxis Leben und Bedeutung gewinnt. Jene pädagogischen Vorträge und diese praktischen Uebungen kommen aber nicht blos dem Theologen zu Gute; aus jenen bilden sich auch die Lehrer für lateinische Schulen, die bisher für Realgegenstände gar keine Anleitung erhielten, und die Lehrer an technischen Anstalten, denen überlassen war, Alles, was außer der Theorie liegt, im Amte sich anzueignen. Diesen Vorschlag verwerfen, gleichwohl aber auf dem traditionellen Rechte der Schulinspektion bestehen wollen, nenne ich eine Ungereimtheit. Man braucht kein Feind der Kirche zu sein, um die Unbilligkeit, welche hierin liegt, stark zu rügen.“

Auf der jüngsten General-Synode in Ansbach erhoben sich daher viele Stimmen für genügendere pädagogische Ausbildung der Theologen, und es wurde in der 19. Sitzung einstimmig der Beschluß gefaßt: „Daß den jüngeren Geistlichen Gelegenheit gegeben werde, sich theoretisch und praktisch besser, als bisher vorzubereiten.

Die pfälzischen Volksschullehrer sprechen in ihrer Adresse an die bayer. Abgeordneten (Abschnitt VII, Ziffer 3, Buchst. f) die Bitte aus: „Auf jeder Hochschule werde ein pädagogischer Lehrstuhl errichtet, damit jenen, welche nach Absolvirung eines Schullehrer-Seminars eine weitere und höhere Bildung zu erlangen wünschen, die Gelegenheit dazu geboten werde. Diese jungen Männer müßten vorzugsweise, nachdem sie durch mehrjährige Wirksamkeit an einer Volksschule auch ihre praktische Tüchtigkeit als Lehrer erprobt hätten, zu Seminarvorständen und Lehrern, zu den Bezirksschulinspektorstellen befördert werden; auch dürfte es zweckdienlich erscheinen, wenn aus ihnen hauptsächlich die Lehrer für Bürger-, Real- und Gewerbsschulen hervorgingen. Indeß sei damit denjenigen Schullehrern, welche die Hochschule nicht besucht haben, das Vorrücken auf diese Stelle nicht abgeschnitten, insofern sie durch Tüchtigkeit sich auszeichnen, und ihre Befähigung nachweisen können. Man mache den Volksschullehrern Avancement möglich, und ein Wetteifer in der Volksbildung wird sich allenthalben offenbaren.“ (s. Schulbote aus Franken 1849 S. 157.)

Die vom 15. bis 20. Januar 1849 in Berlin auf Anordnung des königl. preußischen Ministers des Unterrichts v. Ladenberg veranstaltete Konferenz mehrerer Seminar-Direktoren und Seminarlehrer aus allen Provinzen des preußischen Staates haben unter dem Vorsitz des königlichen Geheimrathes Stiel §. 20 folgenden Beschluß gefaßt:

„So weit nöthig, werden in Universitäts- oder andern geeigneten Städten, unter einem dazu zu bestellenden Dirigenten, Kurse zur Weiterbildung für solche junge Lehrer, die ein Seminar-Entlassungzeugniß besitzen, eingerichtet. Die Unterrichtsübungen schließen sich an eine städtische Schule unter Leitung des Dirigenten an, unter dessen Anweisung und Leitung die Mitglieder Universitätsvorlesungen und anderen, für sie geeigneten und nöthigenfalls besonders einzurichtenden Unterricht benutzen. Religionsunterricht wird in diesen Kursen, die für alle Konfessionsverwandte bestimmt sind, nicht ertheilt.“ (s. Schulbote aus Franken 1849 S. 78.)

§. 85.

3) Pädagogische Aufnahmsprüfung.

Da nach Artikel VI. §. 24 der deutschen Grundrechte nur derjenige Unterrichts- und Erziehung-Anstalten gründen, leiten

und an solchen Unterricht ertheilen darf, welcher seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat; so werden in jedem deutschen Staate jährlich pädagogische Aufnahms- und Anstellungsprüfungen veranstaltet.

Die Aufnahms-Prüfungen finden an den Präparanden-Anstalten Statt, und zwar in der Art, daß abwechselnd bald an dieser, bald an jener Präparanden-Anstalt, oder auch an zweien nacheinander die Jahresprüfung des oberen Kurses zu einer Aufnahmsprüfung für Schul-Kandidaten gesteigert, und als solche vorher ausgeschrieben wird, damit sich auch Privat-Präparanden dabei einfinden können.

Die Prüfung leitet der Regierungs- und Kreis-Schulrath. Derselbe kann nicht nur selbst Gegenstände zur mündlichen oder schriftlichen Prüfung übernehmen, sondern kann auch einen fremden Examinator für gewisse Fächer berufen. Die übrigen Gegenstände werden von den Präparandenlehrern des Ortes geprüft.

Sie bestehen überhaupt in Religion (von einem Geistlichen geprüft), Sprache, Schönschreiben, Rechnen, Weltkunde, Gesang, Orgel- und Violinspiel, Generalbaß, Erziehungslehre und Methodik mit praktischen Proben in der Unterrichtskunst. Das Minimum dessen, was in jedem einzelnen Lehr-Gegenstande zur Aufnahmsfähigkeit gefordert wird, ist oben §. 81 als Lehrziel der Präparanden-Anstalten angegeben.

Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich. Das Zeugniß darüber wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt, und den Präparanden nachgesendet. Die Noten, welche für Lehrfach und Musik besonders anzugeben sind, bestehen in drei Graden: Befähigt, sehr wohl befähigt, vorzüglich befähigt. Die Gesammtnote wird dadurch gewonnen, daß man den Durchschnitt nimmt von der Note im Lehrfach und der Musik. Jeder, welcher die Aufnahmsprüfung bestanden hat, darf den Titel Schul-Kandidat führen und die pädagogische Praxis beginnen.

§. 86.

4) Pädagogische Praxis.

Obwohl schon während der theoretischen Vorbereitung auf das Schulamt dem Präparanden zahlreiche Gelegenheiten gegeben werden sollen, gute Muster im Unterrichtgeben zu sehen und sich

selbst praktisch zu versuchen; so beginnt die eigentliche Praxis doch erst nach bestandener Aufnahms-Prüfung.

Der Schul-Kandidat hat sich zu diesem Zwecke irgend einen tüchtigen Volksschullehrer auszusuchen, und ihn um die Leitung seiner praktischen Ausbildung zu bitten.

Die Praxis an sich ist unentgeltlich. Soll aber der treffende Schullehrer den Kandidaten selbst in sein Haus aufnehmen — was jedenfalls das Beste ist — so findet billig eine Entschädigung Statt.

Kein Schullehrer darf mehr, als zwei Schul-Kandidaten zur praktischen Ausbildung annehmen. Auch ist er verpflichtet, dem Unterrichtgeben derselben fleißig beizuwohnen, sie auch mit der Handhabung einer vernünftigen Schulzucht bekannt zu machen, und sich sonst ihre Ausbildung in jeder Beziehung angelegen sein zu lassen.

Die Praxis dauert ein Jahr. Während dieser Zeit hat der junge Mann in dem Lehrer, dessen Schule er besucht, seinen nächsten Vorgesetzten zu erblicken, und ist ihm Achtung und Gehorsam schuldig.

Die Oberaufsicht über ihn führt der Schul-Inspektor. Ueber seine Religiosität hat dos Pfarramt später sein Urtheil abzugeben. Aber auch die Schul-Verwaltung des Ortes soll ein wachsames Auge auf die praktizirenden Schul-Kandidaten richten, besonders auf ihr Leben außerhalb der Schule.

Nach vollendeter Praxis meldet sich der Schul-Kandidat bei der Staats-Regierung zur einstweiligen Verwendung, und beglaubigt seine Würdigkeit durch Vorlegung von Zeugnissen derjenigen Personen und Behörden, welche seine praktische Ausbildung leiteten, und sein Leben, wie seine Thätigkeit innerhalb und außerhalb der Schule überwachten.

§. 87.

5) Pädagogische Verwendung.

Der fähig und würdig befundene Schul-Kandidat wird entweder als Gehilfe oder als Verweser verwendet.

Die Verwendung kann entweder auf dem Privatwege geschehen, indem irgend ein Schullehrer mit einem geprüften Schul-Kandidaten wegen Uebernahme der Gehilfenstelle bei ihm einen Vertrag ab-

schließt, oder offiziell durch die Regierung, indem einem Schul-Kandidaten an irgend einem Orte eine Gehilfen- oder Verweserstelle unter Angabe der Gehaltsbezüge übertragen wird.

Schließt jedoch ein Schullehrer mit einem Gehilfen einen Vertrag ab, so muß derselbe immer zuvor der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieselbe ist auch sogleich in Kenntniß zu setzen, wenn der Vertrag sich löst, damit die Staats-Regierung stets mit dem Aufenhaltsort und Wirkungskreis jedes einzelnen Schul-Kandidaten bekannt bleibt.

1) Als Schulgehilfe wird ein Schul-Kandidat verwendet, wenn ein angestellter Lehrer zwar der Unterstützung im Amte bedarf, sei es wegen Kränklichkeit, Alter oder Geschäftsüberbürdung, selbst aber noch einen Theil des Amtes verwaltet.

In diesem Falle hat der Gehilfe diejenigen Geschäfte sowohl im Schul-, als Kirchendienst zu übernehmen, für welche er angenommen wurde, und deren Uebertragung die vorgesetzten Schul- und Kirchenbehörden genehmigten.

Gewöhnlich bestehen die Geschäfte des Schul-Gehilfen in dem Unterricht der Elementarklasse und in der Uebernahme des Orgelspiels und der Funktionen des Kantors.

Die Einkünfte eines Schul-Gehilfen sollen in freier Wohnung und Kost und 60 fl. Gehalt bestehen; oder in 160 fl., ohne Kost und Wohnung.

Sollten die beiden Theile sich anders einigen, so ist ihr Vertrag nichts destoweniger giltig.

Auf Heizung eines besondern Zimmers kann der Schul-Gehilfe keinen Anspruch machen, und soll auch in Beziehung auf Kost und Wohnung seine Ansprüche mäßigen.

Dagegen wird auch von dem Schullehrer erwartet, daß er seinem Gehilfen das unverkümmert zukommen lasse, wozu er sich im Vertrage verpflichtet, und daß er demselben nicht zu viele und zu lästige Geschäfte aufbürde.

Der nächste Vorgesetzte des Schul-Gehilfen ist derjenige Lehrer, in dessen Diensten er steht; doch hofft man, daß er ihm dieses Verhältniß nicht allzusehr fühlen lasse, und daß umgekehrt der Gehilfe den kränkelnden oder alternden Lehrer achte und in Liebe ertrage.

2) Als Schulverweser wird ein Schul-Kandidat ver-

wendet, wenn ihm der ganze Schuldienst oder wenigstens der gesammte Schul-Unterricht übertragen wird. Dieser Fall tritt ein bei andauernder Erkrankung eines Lehrers, bei Versetzung, Quieszirung, Entlassung, Absetzung oder nach dem Ableben desselben. Deßgleichen, wenn eine Schule nicht die Kongrua erreicht, in welchem Falle sie durch einen ständigen Verweser versehen wird.

Der Schul-Verweser ist selbstständiger in seiner Amtsführung, als der Gehilfe, hat aber den erkrankten oder quieszirten Schullehrer immerhin zu ehren, zumal, wenn er im Schulhause wohnt und an seinem Tische speiset.

Der Gehalt eines Verwesers besteht, sofern nicht durch beiderseitiges Uebereinkommen andere Bestimmungen getroffen werden, in 100 fl. baar und freier Kost und Wohnung, oder in 200 fl. ohne sonstige Reichnisse auf dem Lande, und in 225 fl. in Städten.

Werden Kost und Wohnung von dem Schullehrer gereicht, so erwartet man von dem Schul-Verweser billige Nachsicht, von dem Lehrer aber die treue Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

Sowohl den Schul-Verwesern, als Schulgehilfen wird untersagt, sich selbst „Hilfslehrer, zweite Lehrer" 2c. zu unterzeichnen, oder sich tituliren zu lassen, weil sie dadurch die administrative Uebersicht des Personal- und Schulstandes erschweren, und den achtungswerthen Schullehrerstand herabsetzen, indem sie sich schämen, für das zu gelten, was sie sind.

(Im Königreich Sachsen sind wenigstens 40 Thlr. mit freier Wohnung, Heizung und Kost bestimmt. S. Kirchen- und Schul-Nachrichten aus dem Königreich Sachsen in der Allgem. Schul-Zeitg. 1835 Dez.-Heft.

In Bayern war der ursprüngliche, für einen ordentlichen Schul-Gehilfen, d. h. für einen der nothwendig ist, wenn die ganze Schule über 120 Kinder zählt, und der in einem besondern Lehrzimmer gleichzeitigen Unterricht ertheilt, 125 — 150 fl. Gehalt bestimmt, oder, wie ein Dekret des General-Kommissariates des Mainkreises vom 17. Nov. 1809. bestimmt, 25 fl. und freie Kost und Quartier (s. Schellhorn, S. 102). Gegenwärtig aber erhält ein Schul-Gehilfe entweder 150 fl. baar und sonst nichts, oder Kost, Wohnung, Wäsche und 50 fl., auch 60, je nachdem er mit dem Lehrer übereinkommt.

Uebrigens müssen die Schul-Verweser in Bayern auch alle Nebenverrichtungen der Schulstelle bezüglich der Kirche u. s. w. besorgen, und zwar ohne besondere Entschädigung, s. Int.-Bl. f. Mittelfr. 1845 Nr. 6 S. 439.

§. 88.

6) Pädagogische Anstellungsprüfung.

Drei Jahre nach der Aufnahmsprüfung sollen sich die Schul-Kandidaten einer in der Kreis-Hauptstadt selbst zu veranstaltenden Anstellungsprüfung unterziehen, welche in drei Abtheilungen zerfällt, nämlich in die Prüfung für Lehrstellen auf dem Lande, in der Stadt und in höheren Lehranstalten.

Jeder Examinand hat in seiner Meldung anzugeben, für welche Abtheilung er sich prüfen lassen will, und die Kreisregierung entscheidet nach der Zahl der Meldungen, ob für jede Abtheilung eine besondere Konkurs-Prüfung veranstaltet werden soll, oder ob Kurse zusammen genommen werden können. Die Prüfungsgegenstände sind die der Aufnahmsprüfung, nur mit angemessener Steigerung und vorherrschender praktischer Beziehung.

Bei den Kandidaten für Stadtschulstellen soll namentlich auf Realien gesehen werden, und bei denen für höhere Anstalten auf Sprache. Auch soll bei diesen Formenlehre, Stylistik und Geschichte der Pädagogik hinzukommen.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Regierungs-Schulrath, als Dirigenten, dem Direktor des Pädagogiums, einem Geistlichen jeder Konfession, von welcher sich Kandidaten einfinden, einem Vorstande einer Präparanden-Anstalt oder einen Präparanden-Lehrer und einem Musikverständigen. Melden sich mehrere Kandidaten zur Uebernahme von Lehrstellen der Mathematik, Physik, Chemie ꝛc. an, so soll auch ein Mathematiker oder Chemiker ꝛc. beigezogen werden.

Die von dem Sitze der Kreis-Regierung entfernt wohnenden Examinatoren erhalten die ihrem Staatsdiener-Verhältnisse entsprechenden Diäten und Reisevergütungen; diejenigen aber, welche in der Kreis-Hauptstadt selbst angestellt sind, beziehen entsprechende Remunerationen.

Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Kreisregierungen ausgestellt. Sie erhalten die Noten: Vorzüglich, sehr gut, gut und hinlänglich. Wer nicht die Note „Hinlänglich“ erhalten kann, ist als durchgefallen zu betrachten; kann aber im nächsten Jahre wiederkommen. Fällt die erhaltene Note nicht nach Wunsch aus, so steht es dem Kandidaten frei, sich noch einmal zur Prüfung ein-

zufinden. Ebenso hängt es ganz von seinem freien Entschlusse ab, sich später für eine höhere Lehr-Klasse prüfen zu lassen, wenn er sich derselben gewachsen fühlt, und dazu Lust hat. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Trennung für Schulstellen auf dem Lande, in der Stadt und an höheren Anstalten nur bezweckt, ein richtiges Verhältniß zwischen Vorbereitung, Leistung und Belohnung herzustellen. Es ist diese Einrichtung den Prüfungen für das lateinische Lehramt entsprechend, wo auch philologische Prüfungen für das niedere Studienlehramt, das höhere Studienlehramt und Gymnasial-Professuren veranstaltet werden, deßgleichen den Prüfungen der Forstmänner für den niederen und höheren Forstdienst, oder denen der Architekten für Baumeister und Baubeamte.

§. 89.

7) Anstellung der Schulamts-Kandidaten.

Jeder Schulamtskandidat, welcher die Anstellungsprüfung bestanden hat, kann sich um eine erledigte Schulstelle, gleichviel in welchem Kreise sie sich befindet, melden.

Die Meldung geschieht bei der vorgesetzten Schul-Inspektion, welche die sämmtlichen Gesuche des Bezirkes sammt Zeugnissen mit Bericht der Regierung ungesäumt vorzulegen hat.

Inzwischen läßt die Regierung die Wünsche der Gemeinde bezüglich der Besetzung der erledigten Schulstelle durch die Schul-Verwaltung des Ortes und die treffende Schul-Inspektion einholen. Dieses Aussprechen von Wünschen ist die nach Art. VI §. 26 der Grundrechte gesetzlich zu ordnende Betheiligung der Gemeinden bei der Besetzung der Schulstellen. Sie besteht darin, daß die Gemeinde das Recht hat, gewisse Wünsche in Beziehung auf die Eigenschaften des zu ernennenden Schullehrers auszusprechen, und daß die Regierungen verpflichtet sind, auf diese Wünsche zu achten. Solche gewünschte Eigenschaften können z. B. sein, daß der neue Lehrer ein Mann in kräftigen Jahren und von rüstiger Gesundheit sein soll, um eine gesunkene, zahlreiche Schule, ohne Gehilfen, emporzubringen; daß er ein vorzüglicher Orgelspieler, oder tüchtiger Musiker überhaupt sein möchte; daß er die Fähigkeit besitze, Anfangsunterricht im Lateinischen, oder Französischen zu ertheilen; oder daß er sich geneigt erkläre, Zeichenunterricht, Taubstummen-Unterricht u. dergl. zu übernehmen.

Außerdem soll auch den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, im Falle sie mit einem Schullehrer unzufrieden sind, auf seine Versetzung anzutragen; und die Staatsregierungen sind verpflichtet, darauf einzugehen, wenn die Beweggründe hinreichend sind.

Die Ernennung eines Schullehrers, wie seine Versetzung, Quieszirung rc. geschieht durch die Regierung, und wird in dem Amtsblatte bekannt gemacht.

Die Taxen für die Anstellungs-Dekrete der Schullehrer richten sich nach der in jedem Einzel-Staate geltenden Tax-Ordnung für Staatsdiener überhaupt.

Die Einsetzung des Schullehrers geschieht durch den Schul-Inspektor in Gegenwart der Schul-Verwaltung und des den Religions-Unterrichts ertheilenden und beaufsichtigenden Geistlichen. Der Akt wird am passendsten im Schulzimmer vor versammelter Jugend vollzogen.

Hat der neuernannte Schullehrer zugleich auch als Kantor oder Organist rc., Kirchendienste zu übernehmen, so muß zu seiner Ernennung auch das Konsistorium oder bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung gegeben haben. In diesem Falle wird er auch von dem Parochus der Gemeinde noch besonders als Kirchendiener verpflichtet.

Will der Geistliche dieser Handlung eine eigene Feierlichkeit in der Kirche widmen, so bleibt ihm dieß unbenommen.

Ueber die beiden Verpflichtungen werden gesonderte Protokolle aufgenommen, und von denjenigen Anwesenden unterzeichnet, welche von Amts wegen erschienen sind. Von beiden Protokollen werden beglaubigte Abschriften zu den Akten der Schul-Verwaltung genommen.

(Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei den Anstellungen der Schullehrer enthalten die von mehreren Nürnberger und anderen Lehrern aus Franken den bayerischen Landständen übergebenen Grundsätze rc. der künftigen Volksbildung S. 54 §. 25 folgenden abweichenden, den Gemeinden größere Rechte einräumenden Antrag: „Da die Gemeinden die Last der Besoldung auch für die Zukunft, wenn nicht ganz allein, so doch zum Theile tragen; so gebühret ihnen auch ein Antheil an der Besetzung ihrer Schulstellen. Die Gemeinden bekommen das Recht der Erinnerung,

oder bestimmter ausgesprochen: Die Gemeinden bekommen das Recht, mit Nachweisung gegründeter Ursachen, zwei verschiedene Vorschläge der Regierung ablehnen zu dürfen, und die Regierung, eingehend auf die gerechten Wünsche der Gemeinden, wird diesen Wünschen in thunlichster Weise entsprechen." Fast denselben Vorschlag machte das Zentralblatt (s. Jahrg. 1849 Nr. 2): „Vierzehn Tage nach abgelaufener sechswöchentlicher Meldezeit schlägt die Kreis-Schulbehörde der Gemeinde den wegen seiner Dienstjahre und Fähigkeiten meistberechtigten Bewerber unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse vor. Die Gemeinde hat das Recht, Gegenvorstellungen zu machen, und die Kreis-Schul-Behörde hat die Pflicht, im Falle sie diese für gegründet finden sollte, auf dieselben einzugehen und hierauf den nach ihm zunächst berechtigten Bewerber der Gemeinde vorzuschlagen. Reicht sie auch gegründeten Vorstellungen gegen diesen zweiten ein, so erhält sie derjenige Bewerber, welcher nach diesen Beiden wegen seiner Dienstjahre und Fähigkeiten die meisten Ansprüche hat. Abermalige Einwendungen der Gemeinden können dann nicht mehr angenommen werden." Vergl. Zentralblatt 1849 Nr. 14 S. 58).

Die Generalsynode in Ansbach faßte kürzlich in ihrer 19. Sitzung, auf Antrag des Abgeordneten v. Muffel einstimmig den Beschluß: „daß unbeschadet der Präsentations-Rechte vor der Wiederbesitzung erledigter Schulstellen den Gemeinden auf geeignetem Wege von den eingekommenen Meldungen Kenntniß gegeben werde, um ihnen innerhalb einer kurzen Frist die Abgabe von Erinnerungen dagegen zu gestatten."

Die pfälzischen Volksschullehrer haben in ihrer Eingabe v. 14. Febr. 1849 Abschnitt IV. Ziff. 3 bei der bayerischen Stände-Versammlung für die Gemeinde ähnliche Rechte beantragt. Es heißt: „Sie ist bei der Anstellung des Lehrers gesetzlich betheiligt, indem sie aus der Zahl der vom Staate für tauglich Erklärten in der Art ihren Lehrer wählt, daß sie aus den 3 meistberechtigten, ihr von der Schulbehörde vorgeschlagenen Bewerbern Einen auswählt. Die Ernennung geht vom Unterrichts-Ministerium aus." S. Schulbote aus Franken 1849 S. 137.

§. 90.

8) Standesrechte der Schullehrer und höheren Volksschulbeamten.

Der Volkschullehrerstand erhält fortan, wie jeder andere Stand, gewisse Standes-Rechte. Dazu gehören:

1) Definitive Anstellung. Dieselbe tritt ein, wenn ein Schullehrer während seines dreijährigen Provisoriums sich durch sein Wirken für Schule und Kirche, wie durch seine Grund-

säße und seinen Wandel die Zufriedenheit seiner weltlichen und geistlichen Vorgesetzten erworben hat. Dem Eintritt in das Definitivum geht die Meldung darum voraus. Nur vollkommen tüchtige und würdige Männer sollen zur definitiven Anstellung gelangen, zweideutige sollen zurückgestellt, unwürdige, wo möglich, ganz entfernt werden.

Die Anstellung ständiger Verweser bleibt stets provisorisch.

Die definitive Anstellung der Schullehrer hat dieselben Rechte im Gefolge, wie bei den übrigen Staatsdienern.

2) Hinreichendes Einkommen. Dasselbe soll auf dem Lande mindestens 300 fl., in kleineren Städten 400 fl. und in größeren 500 fl. jährlich betragen *).

Die Einkünfte können in Geld oder Naturalbezügen, besonders Getraid und Holz, bestehen, oder in der Benützung von Wohnung, Dienstgründen und Rechten zu billigen Ansätzen. Die Beigabe einiger Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung, oder Verpachtung ist besonders wünschenswerth. Sämmtliche Geldbezüge fließen entweder aus Stiftungs- und Gemeindekassen, oder aus der Staatskasse, welche das Fehlende zu decken hat.

*) In der den bayr. Ständen übergebenen Denkschrift mehrerer Schullehrer aus Nürnberg und andern Orten wird S. 56 der Antrag gestellt: „daß die feste Anstellung auf dem Lande mit 300 fl. beginne, und sich steigere von 5 zu 5 Jahren, mit 50 fl. Zulage, bis 600 fl.; in den kleinen Städten aber eröffne sich die feste Anstellung mit 400 fl. und erhöhe sich innerhalb 30 Dienstjahren bis 800 fl., in großen Städten beginne sie mit 500 fl. und erreiche 900 fl. Damit soll an den Oberklassen noch freie Wohnung verbunden sein, und der Kirchendienst, so wie die Gemeindeschreiberei sollen noch besonders bezahlt werden.„ — Der Verfasser dieser Schrift gönnt den deutschen Volksschullehrern von ganzem Herzen ein, nach dieser Skala erhöhtes Einkommen; aber er hält es für kaum ausführbar, daß solche Summen plötzlich auf die Volksschulen verwendet werden. In Bayern zählt man 7228 Volksschul-Stellen. Würde jede im Durchschnitte nur um 100 fl. erhöht, so forderte dieß schon 722,800 fl. jährlich. Dazu die Erhöhungen der Besoldungen für Gehilfen und Verweser, der Quieszenz-Gehalte, der Wittwen- und Waisen-Unterstützungen u. s. w., so würde eine Million Gulden erforderlich sein. Darum wurden obige mäßigen Vorschläge gemacht. Wir wollen Gott danken, wenn wir dieses erreichen!

Ist es möglich, so soll nach Art. VI. §. 27 der Grundrechte kein Schulgeld erhoben werden. Würde aber durch den Ausfall desselben die Verbesserung der Schulstellen unmöglich gemacht werden, so ist das Schulgeld noch einstweilen fort zu erheben, jedoch unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinden.

Bleiben Kirchen= und Schuldienst mit einander verbunden, so ist kein Grund vorhanden, die Einkünfte zu trennen, und es ist gleich, ob der größere Theil derselben aus dem Kirchen=, oder Schuldienst fließt. Wird aber von der Gemeinde auf Trennung angetragen, so entscheiden die vorhandenen Mittel, ob die Schulstelle mit einem wirklichen Schullehrer, oder nur mit einem ständigen Verweser besetzt werden soll.

Wird es später den Staatsregierungen möglich, mehr für das Volksschulwesen zu thun, so erhalten verdiente Schullehrer auf dem Lande von 10 zu 10 Jahren angemessene Zulagen, und in Städten soll mit der Vorrückung in eine höhere Schulklasse auch eine Gehaltszulage von 50 fl. verbunden werden.

Bei unglücklichen Erreignissen werden auch außerordentliche Unterstützungen gereicht, wenn sich ein Lehrer durch sein vorausgegangenes Verhalten derselben würdig gezeigt hat.

(In Bayern wurde schon im Jahre 1810 durch lith. Ministerial=Entschließung vom 25. Juli 1810 die standesmäßige Besoldung der Schullehrer in der Stadt im Allgemeinen zu 400 fl., auf dem Lande aber zu 300 fl. regulirt. S. Schellhorn, das Volksschulwesen in Bayern, Erlangen 1813 S. 107. Die im Frühjahre 1849 zu Ansbach versammelte General=Synode faßte in der 19. Sitzung einstimmig den Beschluß, darauf anzutragen, daß die Besoldung der Schullehrer in größeren Städten mindestens 500 fl., in keineren Städten und Märkten mindestens 400 fl., auf dem Lande wenigstens 300 fl. betrage.

In Oesterreich beträgt die Kongrua eines Schullehrers auf dem Lande 130 fl. Ein Gehilfe erhält wenigstens 70 fl. Gehalt.

Im Königreich Sachsen ist das Minimum eines Schuldienstes, ohne Kirchendienst, auf 120 Thlr., mit Kirchendienst auf 200 Thlr. gesetzt, s. Allg. Schul=Zeitg. 1835. Dezember=Heft.

Den Ständen von Sachsen=Meiningen wurde 1835 ein Gesetz übergeben, wornach das Minimum der Einnahme einer Schullehrer=Stelle in Städten über 3000 Einwohner 300 fl., in kleineren Städten und in Land=Schulbezirken von 300 Einwohner 250 fl., und in noch geringeren Bezirken 200 fl. sein soll, s. Schul=Zeitg. 1835 Juli S. 920.

Die pfälzischen Volksschullehrer haben in ihrer Eingabe an die bayerische Kammer der Abgeordneten von 14. Februar 1849 folgende Gehalts-Skala aufgestellt:

Vom	1.— 5.	Dienstj.	in Landg.		300 fl.,	in Stadtg.		400 fl.	
=	6.—10.	=	=	=	350 =	=	=	450 =	
=	11.—15.	=	=	=	400 =	=	=	500 =	
=	16.—20.	=	=	=	450 =	=	=	550 =	
=	21.—25.	=	=	=	500 =	=	=	600 =	
=	26.—30.	=	=	=	550 =	=	=	650 =	
=	30.	=	=	=	600 =	=	=	700 =	

s. Schulbote aus Franken 1849. Nr. 10 S. 159.

In der Schrift: „Einiges über die mißlichen Zustände der bayrischen Volksschulen, nebst Winken und Angaben zur Verbesserung derselben; von einem Freunde der Aufklärung und des Fortschritts; München 1849, bei Giel" findet sich S. 19 folgende Berechnung:

„Bayern hat — nach der Aeußerung des vormaligen Ministers v. Abel in der 72. Sitzung der Ständeversammlung von 1846 — 7228 Lehrer, nach aller Wahrscheinlichkeit mit Einschluß der Hilfslehrer. Zur Besoldnng dieses Lehrpersonals, welches wir, um eine runde Summe zu erhalten, auf 7230 steigern wollen, würde der Staat, nach den folgenden fünf Klassen eine Summe von 2'892,000 fl. nöthig haben, nämlich:

1. Kl.:	1446	Lehrst.	m.	e.	Geh.	v.	200 fl.	=289,200 fl.
2. =	1446	=	=	=	=	=	300 =	=433,800 =
3. =	1446	=	=	=	=	=	400 =	=578,400 =
4. =	1446	=	=	=	=	=	500 =	=723,000 =
5. =	1446	=	=	=	=	=	600 =	=867,600 =

Nebst diesen Gehaltsbezügen, die nach der Größe der Schulen, nach den geleisteten Dienstesjahren und nach der Tüchtigkeit der Lehrer und dem Lehreifer &c. ausgeschieden werden müßten, dürften den Lehrern wohl noch füglich freie Wohnung im Schulhause, die Erträgnisse des Organisten- und Kantordienstes, der Gemeindeschreiberei &c. zugestanden werden.

Nach einer genaueren Zusammenstellung von 1831, welche ich im Drucke vor mir liegen habe, besitzt die bayerische Staatsregierung einen Fond von 2'109,365 fl. für das deutsche Schulwesen. In Bayern existirte aber in früherer Zeit ein vielbedeutenderer Fond für das Schul- und Unterrichtswesen; derselbe wurde unter der Regierung Karl Theodors für die berüchtigte Malteser-Zunge vergeudet, wurde aber auch nach Aufhebung dieses Ordens nicht mehr für seinen ursprünglichen Zweck bestimmt, sondern er gelangte ganz willkürlich in solche Hände, in welche er nicht gehörte und auch jetzt noch nicht gehort, in welchen er dem Lande nicht den mindesten Nutzen gewährt. Wie hätte dem bayerischen Schulwesen mit

diesen vielen Millionen, die man auf eine so heillose Weise verschleuderte, aufgeholfen werden können!!! — "

„Laut Rechnungsvorlagen verwendete die bayerische Staatsregierung im Jahre $18\frac{44}{45}$ für die Schulen eine Summe von 409,741 fl. In neuester Zeit wurde diese Summe noch um 120,000 fl. erhöht. Diese beiden Summen und die Erträgnisse des oben erwähnten Schulfonds von 2'109,365 fl. der seit 1831 vermuthlich noch vermehrt wurde, entziffern eine Zahl, die größer ist, als der fünfte Theil von 2'892,000 fl. welche nöthig sind, um die Volkslehrer nach der, von mir hier angegebenen Skala besolden zu können. Da es ohnehin die heiligste Pflicht des Staates ist, nach allen Kräften das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu befördern, so erscheint es gewiß nicht als zu viel, wenn wir ihm zumuthen, daß er die Deckung Eines Fünftels, nämlich 578,400 fl. — von der Summe 2'892,000 fl. für das Schulwesen übernehmen solle.

Die übrigen vier Fünftel — nämlich 2,313,600 fl. müßten durch Einführung einer Steuer, die man etwa Schulsteuer nennen könnte, aufgebracht werden, was, wie wir sehen werden, sehr leicht möglich gemacht werden könnte.

Nach den bei der Ständeversammlung von 1847 vom königl. Finanzministerium vorgelegten Rechnungen entzifferten die bayerischen Staatseinnahmen eine runde Summe von 55'000,000 fl. ohne viele andere Hilfsquellen z. B. Berg- und Hüttenwerke, Stein- und Braunkohlenschätze, die theils in das Budget gar nicht eingesetzt, theils noch vorzüglicher benützt werden könnten. Dabei sind noch sehr bedeutende Einnahmsquellen, z. B. Aufschlag, Taxen, Stempelgefälle, Schulbücherverlag rc. der Schuldentilgung und Zinszahlung zugewiesen.

Würde man nach dem Verhältnisse dieser Staatseinnahme von 55'000,000 fl., die durch Steuern (unter welchem Titel sie auch existiren mögen) und andere Einnahmsquellen erzielt werden, zur Aufbringung der obigen erwähnten vier Fünftel — nämlich der Summe von 2'313,600 fl. — die in Rede stehende Schulsteuer einführen, so träfe auf Einen Gulden dieser Haupt-Staats-Einnahme nur $2\frac{3602}{6875}$ kr. also beiläufig 2 kr. 2 pf.

Ein Kleingütler, Taglöhner rc., welcher etwa jährlich 4 fl. zu der erwähnten Staatseinnahme beisteuert, aber 4 Kinder in die Schule schickt, für welche er jährlich, gemäß der bestehenden Einrichtung, 6 fl. 24 kr. Schulgeld bezahlen muß, dürfte nach dem Verhältnisse der angeführten Rechnung jährlich nur eine Zahlung von 10 kr. für den Schulunterricht seiner Kinder leisten; einen Andern, welcher etwa 20 oder 30 fl. jährlich an den Staat Steuern zahlt, und der etwa ein oder gar kein Kind in die Schule schickt, würden auf 20 fl. Steuer 50 kr., oder auf 30 fl. Steuer 1 fl. 15 kr. treffen.

Man sieht also, wie leicht und vortheilhaft sich diese wichtige

Sache sowohl für die Staatsregierung und für sämmtliche Staatsangehörige, als auch für das Lehrpersonal auf diese Weise einrichten ließe. Man mag übrigens die Sache richten und modeln, wie man will, die in Rede stehende Steuer, welche man, wie erwähnt, Schulsteuer nennen dürfte, etwas verringern oder vergrößern, nach diesem oder jenem Verhältnisse aufzubringen suchen wollen; so ergibt sich doch in jedem Falle das erfreuliche Resultat, daß dadurch dem Hauptübel des deutschen Schulwesens auf eine sehr zweckmäßige und leichte, für alle Stände rechtliche Weise abgeholfen werden würde? —

3) Ein gemeinschaftlicher Amtstitel. Er ist „deutscher Volksschullehrer" oder kürzer „Schullehrer". Eine noch weitere Abkürzung in „Lehrer" (nämlich als Titel) ist nicht gestattet, weil dieß die allgemeine Bezeichnung für den Lehrstand überhaupt ist, ähnlich den Benennungen: Geistlicher, Arzt, Jurist, Forstmann ꝛc., die auch nicht als Amtstitel gebraucht werden, etwa „Herr Geistlicher", „Herr Arzt" u. dergl.

Dagegen können die Grade des Dienstes in der Volksschule noch näher bezeichnet werden, durch Elementarlehrer, Mittellehrer und Oberlehrer.

Schulgehilfen und Verweser dürfen sich den Titel „Hilfslehrer" oder „zweiter Lehrer" u. dergl. nicht beilegen.

4) Eine ehrende Amtstracht gemäß Artikel VI. §. 26 der deutschen Grundrechte, als ein den Staatsdienern zukommendes Recht. Sie besteht bei Feierlichkeiten in einem schwarzen, mit einer einzigen Reihe schwarzer Knöpfe versehenen Fracke, dessen stehender Kragen eine in Gold gestickte Borte oder Lisière von 4 Zoll erhält.

(Diese Breite der Stickerei haben in Bayern die Stadtgerichtsprotokollisten und Registratoren, s. Regierungs-Blatt 1808 S. 12.)

Die Beinkleider der Schullehrer sind ebenfalls schwarz; und diese schwarze Farbe, sowie die Hinweglassung des Degens deuten ebenso die Verwandtschaft des Lehrstandes mit dem geistlichen Stande an, als die Stickerei die verschiedenen Grade des weltlichen Dienstes. Sollte ein Schullehrer es vorziehen, sich einen Amtsoberrock mit oder ohne Stickerei statt des Frackes, machen zu lassen, oder Beides; so bleibt es ihm überlassen, nur muß der Amtsoberrock ebenfalls von schwarzer Farbe sein, einen stehenden

Kragen, zwei Reihen Knöpfe und übereinanderzuschlagende Klappen erhalten, ähnlich den blauen Amtsoberröcken der Rechts- und Baubeamten, oder den grünen der Forstleute.

Auch Hilfslehrer und Schulverweser können solche schwarze Oberröcke und Schildmützen tragen, wie Baupraktikanten blaue und Forstgehilfen grüne; jedoch ohne Auszeichnung, und in der Hoffnung, daß dann unziemliche Trachten bei ihnen auf immer verschwinden werden.

Die vom Staate angestellten Präparandenlehrer erhalten dieselbe Amtstracht mit einer in Gold gestickten Borte in der Breite von 6 Linien auf Kragen und Aufschlägen.

(Diese Breite ist in Bayern für die Posthalter und Post-Expeditoren 2c. bestimmt, s. Regierungs-Blatt 1807 S. 700.)

Die Inspektoren der Präparandenanstalten empfangen dazu in die Ecken des Kragens zur Borte oder Lisière noch ein Eichblatt mit einer kleinen Eichel.

(Aehnlich der goldgestickten Schlinge der bayerischen Landgerichts-Assessoren. s. Regierungs-Blatt 1809 S. 1817.)

Die Professoren der Pädagogien tragen einen schmalen gestickten Kranz von Eichenlaub auf Kragen und Aufschlägen, 9 Linien breit, zugleich um sie sinnbildlich an ihre Pflicht zu erinnern, sich durch die Bildung würdiger Volkslehrer den Eichkranz um das Vaterland zu verdienen.

(Diese Breite der Stickerei entspricht der für die bayerischen Stadtgerichtsräthe, s. Regierungs-Blatt 1807 S. 555.)

Die Direktoren der Pädagogien haben die Stickerei der Professoren dieser Anstalten, jedoch 10 Linien breit.

(10 Linien breit ist auch die Stickerei der Landrichter und Rentbeamten, s. Regierungs-Blatt 1807 S. 553.)

(Eine ähnliche Stickerei und von derselben Breite wurde schon unter dem 24. Juli 1811 den Gymnasial- und Real-Instituts-Professoren und den Oekonomie-Inspektoren der öffentlichen männlichen Erziehungs-Institute bestimmt, s. Regierungs-Blatt 1811 S. 945.

Die Rektoren der Gymnasien, der Real- und öffentlichen männlichen Erz.-Institute erhielten, wie die Lyzeal-Professoren, denen sie in dieser Verordnung ausdrücklich gleichgestellt wurden, diese Stickerei in der Breite von 12 Linien oder 1 Zoll.)

(Bei den Stadtgerichts-Direktoren wurde die Stickerei auf 1 Zoll und 1 Linie erhöht, doch ohne Klappenstickerei, s. Regierungs-Blatt 1807 S. 555; bei den Lyzeal-Direktoren auf

1 Zoll 2 Linien und mit derselben Stickerei auf den Taschenklappen, s. Regierungs-Blatt 1811 S. 945.)

Die Kopfbedeckung besteht bei allen Lehrern und Schulbeamten in einem Uniformshut oder einer Schildkappe von schwarzer Farbe, mit denjenigen Auszeichnungen, welche für die übrigen Beamten der entsprechenden Rangklasse bestimmt ist.

Uebrigens sollen nur die Vorstände der genannten Lehranstalten verpflichtet sein, zur Erhöhung ihres Ansehens in den Augen ihrer Schüler, wie des Publikums, bei Feierlichkeiten in dieser Amtskleidung zu erscheinen. Den übrigen Schulbeamten und Lehrern bleibt es freigestellt.

Sollten Geistliche auch in Zukunft Lehrämter übernehmen, ohne auf ihre Ansprüche und ihren Charakter als Geistliche Verzicht zu leisten, so steht es ihnen frei, Uniformen zu tragen, oder nicht.

(Die Verordnung vom 24. Juli 1811 spricht dieß für die bayerischen Beamten und Lehrer also aus: „Schließlich sind nur die Lyzeal-Direktoren und Gymnasial-Rektoren, die Direktoren der Real- und öffentlichen männlichen Erziehungs-Institute, deßgleichen die Vorstände der Studienschulen verpflichtet, bei Feierlichkeiten im Uniformskleide zu erscheinen, den übrigen vorgenannten Schul- und Studienbeamten aber wird die Anschaffung des ihnen bewilligten Uniformskleides vollkommen frei gestellt.“ s. Regierungs-Blatt 1811 S. 945.

In Oesterreich haben auch die Schullehrer längst das Recht, Uniformen zu tragen. In Zerrene'rs Mittheilungen 1841 Heft 1 S. 76 Ziffer III heißt es über das österreichische Volksschul-Wesen: „Sämmtlichen bei den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniformen von der für den Lehrstand bestimmten Farbe und mit der normalmäßigen Stickerei zu bedienen.“ *)

---

*) Der Wunsch, eine ehrenvolle Amtstracht zu erhalten, wurde vielfach von Schullehrern ausgesprochen. In der Schrift „Die mißlichen Verhältnisse der bayerischen Schullehrer auf dem Lande von J. E. N. Kempten bei Dannheimer 1846 (12 kr.) wurde er S. 23 und 24 zur Genüge begründet 23 und S. 25 heißt es bei Angabe der Mittel und Wege, den mißlichen Verhältnissen der Schullehrer abzuhelfen: „Man erlaube den Schullehrern, daß sie bei ihren kirchlichen Verrichtungen und etwa auch in der Schule einen talarähnlichen, schwarzen Rock tragen, und mittle für sie eine passende Uniform aus, in welcher sie im öffentlichen Leben erscheinen dürfen.

5) Ein entsprechender Rang im Verhältnisse zu andern Staatsdienern nach Maßgabe des Bildungsgrades und der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Amtes der deutschen Lehrer. Da die ordentlichen Universitäts-Professoren überall den Rang der Regierungsräthe und die Lyzeal-Rektoren den der Stadtgerichts-Direktoren haben, so ergibt sich von selbst, daß die Direktoren der Pädagogien oder Seminarien den Landrichtern und Rentbeamten, die Professoren der Pädagogien den Stadtgerichtsräthen, die Inspektoren der Präparanden-Anstalten den Landgerichts-Assessoren, die Präparanden-Lehrer den Aktuaren, und die Schullehrer den Registratoren der Stadtgerichte, u. s. w. gleichstehen.

(Die königl. preußische Kabinets-Ordre vom 13. Nov. 1817 setzt fest: „daß die an den Universitäten angestellten ordentlichen Professoren, wenn sie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen (also mit dem diesen im Rangreglement von 1817 gleichgestellten wirklichen Konsistorialräthen bei den Regierungen, deßgleichen mit den Ober-Bergräthen u. s. w.); die außerordentlichen Professoren hingegen mit den Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Assessoren in einem und ebendemselben Range stehen sollen." S. Dieterici, Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate, Berlin 1836. Vergl. Halle'sche Lit. Zeitg. 1836. Nr. 81 S. 50.

Was die Universitäts-Rektoren betrifft, so bestimmte die königl. preußische Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1818: „daß sie mit den Ministerialräthen (also auch mit den, diesen im Rang-Reglement von 1817 gleichgestellten Regierungs- und Oberlandes-Gerichts-Präsidenten) rangiren sollen. S. v. Kamptz, Annalen rc. 1819 S. 427.

In Griechenland haben schon die ordentlichen Universitäts-Professoren den Rang der Ministerial-Räthe und die außerordentl. den der Ministerial-Assessoren. S. Nürnb. Korresp. 1837, S. 377.

In Rußland setzten schon Peter d. G. und Katharina II. die Universitäts-Professoren in die achte Rangklasse mit Erbadel und dem Range eines Majors der Garde, die Lyzeal-Professoren und Rektoren des Gymnasiums in die 9. Klasse mit dem Range eines Kapitäns der Garde, und die Lektoren der gelehrten Schulen in die 10. Klasse mit persönlichem Adel und dem Range eines Stabs-Kapitäns. S. Korresp. v. u. f. Deutschland 1838 Nr. 73.

In Preußen waren die Schullehrer schon längst als Staatsdiener anerkannt. Die Verordnung von 8. September 1804 stellt fest: „Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsbeamten ge-

hören Schullehrer, welche aus königl. Fonds salairirt, oder auch ohne Salarium von den Staatsbehörden selbst zur Verwaltung eines Schulamtes bestellt werden. Vergl. Harkort, Bemerkungen über das preußische Volksschulwesen, Iserlohn 1842 S. 43. Deßgl. Preußisches Landrecht Thl. II. Tit 12 §. 1.

§. 91.

9) Bürgerliche Rechte der Schullehrer.

a) In Beziehung auf den Wohnort, erlangt der Schullehrer, wie jeder andere Staatsdiener, das Ortsbürger- oder Heimathsrecht da, wo er angestellt wird, und zwar ohne sich erst darum bewerben, und das sogenannte Einzugsgeld zahlen zu müssen. Stirbt ein Schullehrer, so bleibt es der Wittwe überlassen, ob sie in dem Orte bleiben, oder sich in einen früheren Aufenthaltsort ihres Mannes zurückbegeben will; nur muß ihr seliger Mann daselbst wenigstens 10 Jahre lang angestellt gewesen sein, oder die selbst muß für sich ihre Heimath dort haben.

b) In Beziehung auf die Kirchengemeinde hat der Schullehrer, wenn er zugleich Kantor und Organist ist, Sitz und Stimme in der Kirchen-Verwaltung. Theilen sich an einem Orte mehrere Schullehrer in diese kirchlichen Funktionen, so entscheidet das Dienstalter, wer Glied der Kirchenverwaltung sein soll.

c) In Beziehung auf den Staat hat jeder angestellte Schullehrer das Staatsbürgerrecht, und ist deßhalb sowohl aktiv, als passiv wahlfähig zu allen Gemeinde-, Kreis- und Landes-Vertretungen.

d) In Beziehung auf das Reich findet dasselbe Statt, und wenn Schullehrer zu Reichstags-Abgeordneten gewählt werden, hat die treffende Staatsregierung für Vertretung im Amte zu sorgen.

§. 92.

10) Pflichten der Volksschullehrer.

Diesen vielen und schätzbaren Rechten gegenüber muß der Schullehrer auch an die Erfüllung seiner Pflichten erinnert werden. Die wichtigsten sind:

1) Treue Amtsführung, und zwar nicht nur in seiner Eigenschaft als Lehrer und Erzieher, sondern auch in allen übernommenen Nebengeschäften. Namentlich wird von ihm erwartet: Gewissenhaftigkeit im Anfangen, Schließen und Verwenden der Unterrichtszeit, (also keine zu langen Pausen, kein Notenschreiben und Zeitungslesen, kein Hinauslaufen und Plaudern mit Kollegen

während der Schulzeit); ferner sorgfältige Vorbereitung auf den Unterricht, wozu auch das Korrigiren der Hefte, Schneiden der Federn rc. gehört; Anwendung der besten Lehr-Methoden; deßgl. Handhabung einer vernünftigen Disziplin, welche Ernst und Liebe zu paaren weiß.

2) Musterhafter Lebenswandel. Er muß auf einer wahrhaft religiösen Grundlage ruhen, um den Lehren und Ermahnungen erst den rechten Nachdruck und die sittliche Weihe geben zu können. Nächst dem ein bescheidener, zufriedener und friedliebender Sinn, der die Achtung der Lehrer mehr erhöht, als Stolz, und den Umgang mit ihnen angenehmer macht, als Streitsucht und Rechthaberei.

3) Gehorsam gegen die Vorgesetzten, mögen sie dem Stande der Schullehrer, oder einer andern Berufssphäre entnommen sein, und willige Hinnahme von Aufträgen, Erinnerungen und Wünschen, ohne Empfindlichkeit und Krittelei.

4) Liebe zur Jugend, Nachsicht und Geduld mit ihren Schwächen, Ausdauer bei langsamen Fortschritten und moralischen Rückfällen.

5) Vaterlandsliebe, die sich äußert in Anhänglichkeit an das in seiner Wiedergeburt begriffene gesammte Deutschland, in Ehrfurcht vor seinen Fürsten, Achtung vor seinen Beamten und Volks-Vertretern, in Festhaltung an der Landes- und Reichs-Verfassung, in Theilnahme an den Geschicken des deutschen Volkes und in dem Bestreben, seinerseits zum Wohl des Ganzen mitzuwirken. Doch werden die Schullehrer gewarnt vor leidenschaftlichen Partei-Bestrebungen, welche sie leicht verführen, in die Schule zu bringen, was nur vor Erwachsene gehört.

6) Fortgesetzte Veredelung seiner selbst durch Beobachtung und Bekämpfung seiner Fehler und Schwächen, durch Vorhalten hoher Bildungs-Ideale zur Nachahmung, durch Umgang mit den edelsten und gebildetsten Personen des Ortes und der Umgegend und durch Benützung aller Gelegenheiten zur Fortbildung im Lehrerberuf insbesondere.

§. 93.

11) Fortbildung der Schullehrer.

Da die bisherigen Fortbildungs-Anstalten ihrem Zwecke wenig

entsprachen, in den meisten Distrikten nur dem Namen nach existiren, und die Schullehrer der Mehrzahl nach solchen Unterricht erhalten haben, daß sie ihre weitere Ausbildung selbst leiten können; so werden die bisherigen Schullehrer-Fortbildungs-Anstalten aufgehoben, und es bleibt den Schullehrern selbst überlassen, die sich darbietenden Mittel zur Steigerung ihrer Bildung überhaupt und ihrer amtlichen Befähigung insbesondere zweckmäßig zu gebrauchen.

Diese Mittel bestehen in Lektüre, dargereicht durch Schulbibliotheken und Lese-Vereine; im Anschauen vorzüglicher Meister in der Kunst zu unterrichten und zu erziehen, vermittelt durch jeweiligen Besuch des Schul-Unterrichts oder der Prüfungen ausgezeichneter Lehrer; im eigenen Schulhalten in Gegenwart von Vorgesetzten und andern tüchtigen Pädagogen, und im Benützen der von ihnen erhaltenen Rathschläge; in fleißigen musikalischen Uebungen, in Lehrer-Vereinen unter freigewählten Vorständen; endlich in freiwilliger Lieferung von pädagogischen Aufsätzen, und in Beantwortung pädagogischer Preisfragen.

§. 94.

12) Belohnungen verdienstvoller Schullehrer.

Wenn auch von Lehrern mit Zuversicht erwartet werden kann, daß sie so viel moralische Kraft besitzen, um ihre Pflicht — so weit es Menschen möglich ist — aus reiner Liebe zum Guten zu erfüllen; so soll der Schullehrer doch von den äußern Anerkennungen vorzüglicher Leistungen nicht ausgeschlossen sein.

Die Belohnungen bestehen in:

1) Schriftlicher Anerkennung v. Seiten der vorgesetzten Behörden;
2) Förmlichen Belobungs-Dekreten von Seiten der Staats-Regierung;
3) Zuerkennung von Gratifikationen oder Remunerationen;
4) Besoldungs-Erhöhung durch ständige Zulage;
5) Beförderung auf bessere oder höhere Stellen;
6) Verleihung von Verdienst-Medaillen.

§. 95.

13) Bestrafung unwürdiger Volksschullehrer.

Sollten bei einzelnen Lehrern, welche auf Abwege gerathen,

die wohlwollenden Erinnerungen der nächsten Vorgesetzten unbeachtet bleiben, so ist mit folgenden Strafgraden vorzuschreiten:

1) Mündlicher Verweis vom Schul-Inspektor unter vier Augen.
2) Schriftlicher Verweis vor demselben.
3) Verweis vor den Mitgliedern der Schulverwaltung, wobei nicht zu fürchten ist, daß das Ansehen des Lehrers durch die Rüge tiefer sinken möchte, als durch die Handlung selbst, welche eine solche Rüge nöthig macht, vorausgesetzt, daß sie bereits offenkundig ist.
4) Ordnungsstrafen von 5 bis 25 fl., verhängt von der Kreis-Regierung.

(Die Geldbußen der bayerischen Staatsdiener gehen von 5 bis 50 fl., s. Verf-Urkunde, Beilage IX. §. 12.)

5) Zurücksetzung bei Meldungen um bessere oder höhere Stellen.
6) Civil-Arrest am Sitz der Kreis-Regierung von 24 Stunden bis 8 Tagen, ausgesprochen vom Staatsministerium. (Also bestimmt durch das Staatsdiener-Edikt für Bayern, s. Verf.-Urkunde, Beilage IX. §. 12—15.)
7) Versetzung auf eine geringere Stelle, welche mit der bisherigen weder in der Kongrua gleich ist, noch in den Funktionen und Verhältnissen.
8) Amts-Enthebung (Suspension oder Dimission) auf kürzere oder längere Zeit, wobei dem Gestraften der Gehalt für den Verweser an seiner eigenen Besoldung abgezogen wird. Gleichfalls vom Ministerium zu verhängen.
9) Absetzung (Kassation), nach vorausgegangenem richterlichen Spruch, und mit Verlust des Titels, der Amtstracht und aller Einkünfte. Vom Landesherrn selbst auszusprechen.

(In Oesterreich sind folgende Grade der Zurechtweisung und Bestrafung eingeführt: „Bei Mängeln in der Methode und der Disziplin kann der Schullehrer auf eine oder mehrere Wochen zu einem benachbarten Schullehrer gewiesen werden. Auch kann ihm ein tüchtiger Gehilfe auf einige Zeit zur vorschriftsmäßigen Einrichtung der Schule beigegeben werden."

„Wirken diese Mittel nichts, so wird dem Schullehrer auf seine Kosten ein Schulprovisor gestellt, der selbstständig die Schule zu besorgen hat, so daß dem Lehrer blos der Meßnersdienst verbleibt. Unfleiß, Insubordination und dergleichen wird mit Dienst-Entsetzung, Unsittlichkeiten wilderer Art werden mit Kassation bestraft, s. Zerrenner a. a. O. S. 89."

§. 96.

14) Versetzung der Schullehrer aus administrativen Gründen.

Von Strafversetzung verschieden ist die Versetzung eines Schullehrers auf eine andere Stelle aus Gründen der Staats-Verwaltung, z. B. neuer Schuleinrichtungen, eigenthümlicher Verhältnisse wegen und dergl.

Da nämlich der Schullehrer nach Art VI. §. 26 die Rechte eines Staatsdieners erhalten hat, so ist es billig, daß er auch die Pflichten eines Staatsdieners übernehme. Zu diesen gehört, daß er sich innerhalb gewisser Gränzen von der Staats-Regierung, welcher er dient und welche seine Versorgung im Alter und Unglück übernommen hat, so verwenden lasse, wie diese es für die Verwaltung des Ganzen am ersprießlichsten erachtet.

Eine solche Versetzung aus administrativer Erwägung (deren nähere Angabe jedoch von keiner Regierung gefordert werden kann) hat durchaus nichts Gravirendes. Sie kann im Gegentheil unter gewissen Umständen dem Versetzten zur Ehre gereichen und ihm zum Beweise besonderen Vertrauens dienen, insofern die neue Stelle besondere Eigenschaften fordert, welche sich bei den gewöhnlichen Bewerbern um eine ausgeschriebene Stelle nicht wohl erwarten lassen.

Bei solchen Versetzungen kann zwar der Betheiligte verlangen, daß die neue Stelle der früher bekleideten wenigstens in der Kongrua gleich komme; auf Ersatz für andere Bezüge und Annehmlichkeiten aber hat er so wenig Anspruch zu machen, als auf Entschädigung für neu zu übernehmende größere Leistungen. Jedoch werden im Falle, wenn sich der Versetzte nicht in Beziehung auf Einnahme oder Stellung verbessert, Umzugskosten vom Staate vergütet, und zwar nach der in jedem Einzelstaate geltenden Norm. Sollten die betheiligten Gemeinden nach hergebrachter Sitte oder aus besonderen Gründen sich bereit erklären, für den Ab- oder Aufzug ganz oder theilweise zu sorgen, so wird dieß bei den auszuzahlenden Umzugskosten in Abzug gebracht.

(Das bayerische Staatsdiener-Edikt, welches auf Grund der Diensted-Pragmatik vom 1. Januar 1805 erlassen wurde, und

den bayerischen Staatsdienern eine von den Beamten aller andern Staaten beneidete Stellung verleiht, bestimmt §. 20: „Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. Ueber Vergütung der Umzugskosten gibt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.“ S. Verf-Urk. Beilage IX. §. 20.

§. 97.

15) Amts-Unterstützung.

Ist ein Schullehrer in Folge eines Gebrechens, andauernder Kränklichkeit oder vorgerückten Alters unfähig, seine Stelle allein zu versehen, so soll ihm ein Gehilfe oder Verweser zur Unterstützung beigegeben werden.

Derselbe wird alsdann aus Gemeinde- oder Staatsmitteln bezahlt, und tritt zu den seiner Unterstützung bedürfenden Schullehrer in das §. 81 angegebene Verhältniß.

Will ein bemittelter Schullehrer mehr zur Schonung seiner Kräfte und zur Erleichterung im Dienste einen Gehilfen annehmen, so soll ihm dieß gestattet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Gehilfe im Stande ist, die Thätigkeit des eigentlichen Lehrers im Amte vollkommen zu ersetzen. Die Unterhaltskosten eines solchen Privat-Gehilfen müssen von dem treffenden Lehrer getragen werden.

§. 98.

16) Quieszirung.

Nehmen Alter und Krankheiten eines Schullehrers so zu, daß auf lange Zeit, oder auf immer völlige Dienstunfähigkeit durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen werden kann, so wird derselbe, wie jeder andere Beamte, mit Ehren zur Ruhe gesetzt.

Er erhält alsdann, wenn die Zurruhesetzung in den ersten 10 Dienstjahren, als wirklicher Schullehrer, nothwendig wird, $\frac{7}{10}$ der Kongrua seiner Dienstklasse, als Quieszenz-Gehalt. Wird er im 2. Jahrzehend seiner Dienstleistung quieszirt, so erhält er $\frac{8}{10}$ der Kongrua, im 3. Jahrzehend $\frac{9}{10}$ und im 4. die ganze Kongrual-Besoldung. Demnach erhält:

a) Ein Schullehrer auf dem Lande:

Mit 1 — 10 Dienstjahren aus 300 fl. Kongrua 210 fl.
= 11 — 20 = = = = = = 240 =
= 21 — 30 = = = = = = 270 =
Mit mehr, als 30 Dienstjahren die ganze Kongrua 300 =

b) Ein Schullehrer in einer kleinen Stadt:
Mit 1 — 10 Dienstjahren aus 400 fl. Kongrua 280 fl.
= 11 — 20 = = = = = = 320 =
= 21 — 30 = = = = = = 360 =
Mit mehr, als 30 Dienstjahren . . . . . . 400 =

c) Ein Schullehrer in einer größeren Stadt:
Mit 1 — 10 Dienstjahren aus 500 fl., Kongrua 350 fl.
= 11 — 20 = = = = = = 400 =
= 21 — 30 = = = = = = 450 =
Mit mehr, als 30 Dienstjahren die volle Kongrua mit 500 fl.

Ob ein quieszirter Schullehrer seine Dienstwohnung fortbehalten soll, wird in jedem Falle von der Staatsregierung besonders bestimmt. Im Allgemeinen gilt als Norm, daß der quieszirte Schullehrer das Schulhaus zu räumen hat, wenn ein wirklicher Schullehrer sein Nachfolger wird, daß er aber noch in demselben bleiben kann, wenn seine Stelle nur von einem Verweser versehen wird.

Die Quieszirung eines Schullehrers erfolgt auf Antrag der Regierung vom Staats-Ministerium.

Ueber die Quieszirung eines provisorischen Lehrers entscheidet die Kreis-Regierung, und bestimmt zugleich — da die provisorischen Lehrer keine Staats-Dieners-Rechte besitzen — den Pensionsgehalt nach Billigkeit.

Werden Schul-Gehilfen oder Verweser dienstunfähig, so fallen sie ihren Familien anheim. Doch soll ihnen nach Maßgabe der geleisteten Dienste eine Unterstützung aus Gemeinde- oder Staats-Mitteln gereicht werden.

Quieszirte Lehrer können nach Umständen reaktivirt, oder zu einem andern, ihren Kräften und Verhältnissen entsprechenden Staatsdienste verwendet werden.

(In Preußen erhielt bisher ein Staatsdiener erst nach 15 jähriger Dienstleistung Anspruch auf Pension, und selbst alsdann erhielt er nur $\frac{2}{8}$ seines etatsmäßigen Einkommens als Pensions-Gehalt. Nach 20 bis 29 jähriger Dienstleistung erhielt er $\frac{3}{8}$, nach 30 — 39 jähriger $\frac{4}{8}$, nach 40 — 49 jähriger Dienst-

zeit erst $\frac{5}{8}$, und selbst nach 60 und mehrjähriger Amtsthätigkeit nur $\frac{8}{8}$ seines Einkommens. Doch sollen neuerdings die Pensionen von 5 zu 5 Jahren um $\frac{1}{16}$ steigen. S. Korrespondent v. u. f. Deutschland 1843. Nr. 278 S. 1730.

§. 99.

17) Abrechnung bei Versetzungen, Quieszirungen und bei dem Ableben.

Wird ein Schullehrer angestellt, befördert, versetzt oder quieszirt, oder geht er mit Tod ab, so sind bei der Abrechnung zwischen dem Nachfolger und Vorfahrer oder dessen Relikten folgende Normen zu beachten.

a) Alle aus Staats= und Stiftungskassen fließenden Bezüge an Geld oder Getraid werden vom 1. Oktober an berechnet.

b) Holzbezüge werden ebenfalls vom 1. Oktober an berechnet, aber in der Art, daß auf die Monate Oktober bis März incl. zwei Dritttheile kommen, auf die übrigen sechs Sommermonate aber nur ein Dritttheil. Das zur Beheizung des Lehrzimmers bestimmte Holz gehört natürlich nur für die Monate Oktober bis April.

c) Accidenzien werden nicht abgetheilt; eben so wenig Geschenke, wenn sie in der Fassion nicht besonders aufgeführt sind. In diesem Falle werden sie als Geld= und Natural=Konkurrenzen betrachtet.

d) Bezüge aus Dominikal= und Rustikalrenten, aus Sammlungen, Geld= und Naturalkonkurrenzen der Gemeinden werden vom 1. Januar an berechnet.

Diese Bezüge können, wenn beide bei der Abrechung betheiligten Theile einverstanden sind, nach der Fassion berechnet werden; im entgegengesetzten Falle sind die Naturalien zu verwerthen, und der Erlös ist an die Betheiligten nach obiger Bestimmung zu vertheilen.

Wenn die zur Lehrerstelle gehörigen Gründe verpachtet sind, so geschieht die Berechnung nach dem im hierüber aufgenommenen Protokolle festgesetzten Pachtschilling. Wenn die Dienstgründe aber von dem abziehenden oder verstorbenen Lehrer selbst bestellt worden sind, so sind, im Falle der Ertrag nach der Fassion berechnet wird, dem abziehenden Lehrer oder den Relikten des verstorbenen die Bestellungskosten zu vergüten. Im Falle der eine

oder andere Theil nicht mit der Berechnung nach dem fassionsmäßigen Ertrag einverstanden ist, sind die Erträgnisse von Sachverständigen gewissenhaft zu schätzen, und der neu ernannte Lehrer oder die Lokalschulkasse, falls dieselbe bis zur Wiederbesetzung der Stelle in den Genuß der Bezüge tritt, hat von dem Schätzungswerthe der Erträgnisse vor Allem die Bestellungskosten an den abziehenden Lehrer oder an die Relikten des verstorbenen zu vergüten, und dann auch vom Ueberschusse den treffenden Antheil abzugeben.

Bei dem Ableben eines Lehrers bleiben die Relikten noch ein Vierteljahr im Genusse der Besoldungsbezüge, haben aber hievon den Verwesergehalt zu bestreiten.

Die Besoldungsbezüge des neu ernannten Lehrers werden vom Tage seines Aufzugs an berechnet. Bis dahin bleibt derselbe im Genusse seiner bisherigen Dienstesbezüge *).

§. 100.

18) Sorge für Wittwen und Waisen.

Da die Schullehrer die Rechte der Staatsdiener erlangt haben, so erhalten ihre Wittwen und Waisen Pensionen nach den bis jetzt in Bayern für die Hinterlassenen der Staatsdiener geltenden Normen.

Demgemäß erhält die Wittwe den 5. Theil der Kongrua ihres Mannes, und jedes unmündige Kind bis zum 21. Lebensjahr empfängt den 5. Theil der Pension der Mutter oder $\frac{1}{25}$ der Kongrua des verstorbenen Vaters.

Die Wittwe eines Schullehrers auf dem Lande hat sonach 60 fl., die eines Schullehrers einer kleineren Stadt 80 fl., und die einer größeren 100 fl. Pension zu empfangen. Deßgleichen das verwaiste Kind eines Land-Schullehrers 12 fl. eines Stadt-Schullehrers 16 oder 20 fl. jährlich.

Doppel-Waisen ist die Kinder-Pension doppelt auszuzahlen.

Stirbt ein Lehrer in der Quieszenz, so berechnet sich die Pension der Wittwe und Kinder nach dem Quieszenzgehalt des Vaters.

(In Anhalt-Bernburg erhält eine kinderlose Wittwe $\frac{1}{4}$, eine mit Kindern $\frac{1}{3}$ des ganzen Einkommens, also bei dem Minimum v. 125 Thlr., 30 Thlr. 10 Sgr. oder 41 Thlr. 20 Sgr. s. Rhein.-Blätter B. XXII H. III S. 354.)

---

*) Diese Abrechnungs-Vorschläge habe ich fast wörtlich dem Zentralblatte für Deutschlands Schullehrer 1849. Nr. 15 S. 61 entnommen.

Die Wittwen und Waisen der provisorischer Lehrer haben keine Ansprüche auf Pension, sondern fallen denjenigen Gemeinden anheim, welche die Erlaubniß zur Verehelichung gaben.

Da der Staat durch diese Bestimmungen eine bedeutende Last übernimmt, so ist es billig, daß die Kapitalien sämmtlicher Schullehrer-Wittwenkassen in die Staatskasse fließen, und daß die Schullehrer in Zukunft ihre Wittwenbeiträge in dieselbe zahlen. Der Maßstab dafür ist der für die übrigen Staatsdiener, nämlich von 100 fl. der Fassion 1 fl. Demgemäß hätte ein Landschullehrer auf dem Lande 3 — 5 fl., ein Schullehrer in einer kleineren Stadt 4 — 5 fl. und ein Schullehrer einer größeren Stadt 5 — 6 fl. jährlichen Wittwenbeitrag zu zahlen.

Anhang.

Nebenämter des Schullehrers.

§. 101.

1) Der Kirchendienst.

Die kirchlichen Funktionen des Schullehrers bestehen gewöhnlich im Kantor-, Organisten- und Meßnerdienst.

Reichen in einem Orte die Mittel hin, für diese Geschäfte einen eigenen Mann anzustellen, ohne daß dadurch der Schuldienst zu sehr geschmälert werde, so ist dieß auszuführen. Kann aber die Trennung ohne großen Nachtheil für die Schulstelle nicht vollzogen werden, so kann zum Besten des Schullehrers der Kirchendienst auch ferner damit verbunden bleiben.

Jedenfalls soll aber dahin gewirkt werden, daß die niederen Verrichtungen eines Meßners, nämlich das Auf- und Zuschließen der Kirche, das Lüften der Fenster, das Läuten, das Herumtragen des Klingelbeutels, und das Mitnehmen der heiligen Gefäße und des Chorrockes von irgend einem geeigneten Gemeindegliede gegen eine mäßige Vergütung aus der Kirchenstiftung oder im Nothfalle aus den Einkünften des mit der Schulstelle verbundenen Kirchendienstes (etwa 15 — 20 fl. jährlich) übernommen werden, wie dieß zum Theil in den katholischen Kirchen der Fall ist, wo der auf der Orgel sitzende Schullehrer auch nicht gleichzeitig Meßnerdienste verrichten kann.

Man hofft von dem Billigkeitsgefühl der Geistlichen aller Konfessionen, daß sie diesen oft ausgesprochenen Wunsche der Schullehrer zur Herstellung des Friedens und zum Beweise ihres wohlwollenden, christlichen Sinnes erfüllen werden. Dagegen erwartet man auch von den Schullehrern, daß sie fortan die übrigen, ihnen längst vor ihrer Anstellung bekannten und von ihnen freiwillig übernommenen Kirchen-Funktionen — die ja zu Gottes Ehre und der Menschen Erbauung gereichen — mit eben der Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit verrichten werden, welche einem jeden rechtschaffenen Beamten und Diener geziemen.

Die Einkünfte aus dem Kirchendienste bleiben wie bisher, mit Ausnahme der etwa nöthig werdenden Abzüge für Ablösung der niedern Meßnerdienste.

Auch darf der Schullehrer, wenn er die übrigen Kirchengeschäfte verrichtet, die etwa damit verbundene freie Wohnung und sonstige Bezüge genießen. Sollte aber irgendwo eine Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste gewünscht oder nöthig gemacht werden, so fordert die Gerechtigkeit, dem neuen Kirchendiener die Wohnung im Schulhause einzuräumen, falls nachgewiesen werden kann, daß dieses ursprünglich die Wohnung des Meßners gewesen.

Bleiben Kirchen- und Schuldienst mit einander verbunden, so erhält der Schullehrer auch das Recht, als ständiges Mitglied den Sitzungen der Kirchenverwaltung beizuwohnen.

Uebrigens ist — um Irrungen vorzubeugen — bei dem Ausschreiben sowohl der Schulstelle, als der Besetzung im Kreisblatte stets ausdrücklich zu bemerken, ob ein Kirchendienst mit der Schule verbunden ist, oder nicht.

§. 102.

2) Die Gemeindeschreiberei.

Ist in Märkten und Dörfern die Stelle eines Gemeindeschreibers mit dem Schuldienst verbunden, so soll es auch fernerhin so bleiben, wenn nicht bei der fortgeschrittenen Bildung der Landleute sich unter den Gemeindegliedern selbst ein Mann findet, der unter der Beihilfe des Geistlichen oder Lehrers die Geschäfte eines Gemeindeschreibers gegen billige Entschädigung übernehmen kann und will. Im entgegengesetzten Falle bleiben sie dem Schullehrer zuge-

theilt, wogegen er die in einer Gemeinde herkömmliche Remuneration für Rechnungs-Legungen u. dergl. bezieht.

Man erwartet, daß die Schullehrer auch diese Geschäfte unverdrossen und pünktlich verrichten, und sich der Klagen darüber um so mehr enthalten werden, als ein jeder ja zu der Zeit, in welcher er sich dem Schullehrer-Berufe widmete, recht wohl wußte, welche Nebenämter mit dem Lehrer-Berufe auf dem Lande verbunden sind.

Uebrigens ist der Schullehrer in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde-Verwaltung des Ortes.

(Die revidirte Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich Bayern bestimmt Titel IV. Kap. 6. §. 94: „Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun, nicht im Stande sind.“

Dritter Theil.

Die Schulbehörden.

A. Vorgesetzte Behörden.

I. Die Schul-Inspektionen.

§. 103.

1) Errichtung von Schul-Inspektionen.

Da nach Artikel VI. §. 23 der deutschen Grundrechte das Unterrichts- und Erziehungs-Wesen — abgesehen von dem Religions-Unterricht — der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, enthoben ist, die bisherigen Lokal-Schul-Inspektionen aber ohne Ausnahme mit dem Pfarramte, die Distrikts-Schul-Inspektionen in der Regel mit dem Dekanate verbunden sind, so werden beide Arten von Schulaufsichts-Behörden aufgelöst.

An ihre Stelle treten Stadt- und Land-Schul-Inspektionen.

1) Die Stadt-Schul-Inspektionen werden in allen Städten errichtet, welche eine magistratische Verfassung haben, und führen den „Titel Schul-Inspektion der Stadt N. N."

2) Die Land-Schul-Inspektionen erstrecken sich über eine Anzahl von Schulen auf dem Lande, und werden nach dem Orte benannt, in welchem die Inspektion ihren Sitz hat.

3) Ist die Stadt klein und liegen die Schulen der Land-Inspektion nicht zu entfernt, so können auch beide Behörden verbunden werden. Eine so vereinigte Aufsichts-Behörde heißt: „Inspektion der Stadt- und Landschulen in N. N."

(Die gänzliche Auflösung der Lokal-Schul-Inspektionen wurde hier vorgeschlagen, weil viele Schullehrer wünschen, daß zwischen ihnen und der Kreisregierung nur eine einzige Zwischenbehörde sein möge, und versichern, daß sie mehr für die kirchlichen

Interessen thun würden, wenn sie im Orte selbst keinen Vorgesetzten hätten.

Diesem Antrage entgegen stehen diejenigen Geistlichen, welche das alte Verhältniß ganz beibehalten wünschen, wornach jeder Pfarrer Inspektor der Ortsschule ist, gleichviel, ob er sich dazu gebildet hat, oder nicht, und Freude daran findet, oder nicht.

Einen Mittelweg schlägt Herr Dr. Hopf ein. Er will, daß jeder Orts=Geistliche Lokal=Schul=Inspektor sei, aber daß er auf Universitäten gründlich dazu gebildet werde; und er begründet seine Ansicht S. 19 wie folgt:

„Was die Lokal=Inspektionen betrifft, so wird es, was auch darüber berathen werden mag, im Wesentlichen fortan bei dem Bisherigen sein Verbleiben haben. Sei der Pfarrer schon als solcher Inspektor der Schule, oder werde ihm das Amt besonders übertragen, er wird Vorgesetzter der Schule sein müssen. Der Geistliche ist in der Regel der intelligenteste Bewohner des Dorfes, sein Amt umfaßt die ganze Bevölkerung, folglich auch die Jugend; als Seelsorger hat er diese, wie die Erwachsenen in seiner Obhut. Unter 100 Dörfern würde sich kaum eines finden, in welchem ein anderer Bewohner geeigneter erfunden werden könnte, die Schule zu inspiziren und nach außen zu vertreten, als der Ortsgeistliche. Auch ist dieses Amt nicht so zeitraubend, daß man sagen könnte, der Geistliche sei überbürdet, wenn er zugleich Schulinspektor ist. Lokalaufsicht aber muß da sein, nicht etwa blos zur Verhütung von Unordnungen, sondern auch zur Berathung und Hilfeleistung. Der in neuester Zeit erdachte Vorschlag, man solle einen tüchtigen Dorfschullehrer zum Inspektor der umliegenden Schulen ernennen, leidet an so vielen Mißlichkeiten, daß man sich wundern muß, wie ihn Viele mit so großer Zuversicht aufnehmen konnten. Denn erstlich würde sich ein tüchtiger Schullehrer schwerlich dazu verstehen, seine Schule so oft zu verlassen und in fremde Hände zu geben, als die Inspektion andere Schulen nothwendig macht; dem Lehrer kann nichts lieber sein, als seine eigene Schule. Ferner kommen in dem Amte eines Schullehrers so viele Fälle vor, in welchen er schnell des Rathes und des Beistandes bedarf, daß er sehr oft verlassen wäre, wenn der Inspektor nicht in der Nähe wohnte. Wenn aber auch gediente Leute sich selbst leicht rathen können, welches Loos würde eine Schule unter einem Anfänger haben, wenn ihm nicht ein erfahrner Mann zur Seite stünde? — Auch ist nicht zu übersehen, daß, da der Religionsunterricht immer der Aufsicht des Geistlichen unterstellt bleibt, eine doppelte Inspektion in dem engen Bereiche einer Dorfschule jedenfalls sehr störend sein müßte. Spaltung der Schulen in Kirchen= und Gemeindeschulen, ebenso verderblich für Kirche, wie für Schule, wird eine weise Regierung auf alle Art zu verhüten

suchen. Was in Bezug auf Dorfschulen zu beantragen ist, beschränkt sich darauf, daß alle Geistlichen eine pädagogische Vorbildung erhalten, wovon unten besonders die Rede sein soll; dann, daß ein Gemeinderath errichtet werde, welcher aus dem Pfarrer, dem Schullehrer und einigen Gemeindegliedern besteht. Ist dem Schullehrer das Recht eingeräumt in Sachen der Schule frei und offen zu sprechen, Anträge und Klagen vorzubringen, so ist seinen Ansprüchen Genüge geleistet." — —

Für Stadtschulen und Schuldistrikte will jedoch Dr. Hopf ebenfalls eigene Inspektoren. Er sagt Seite 25 seiner Schrift „Ueber die Inspektion der Volksschulen":

„Den äußern Organismus denke ich mir in folgender Weise:

1) Ueber die Schulen in Dörfern und kleinern Städten wird eine Kommission gesetzt, deren Vorsteher der Pfarrer, deren ordentliches Mitglied der Schullehrer ist.

2) In größern Städten, welche 10 und mehr Schulklassen haben, wird ein besonderer Schulinspektor aufgestellt, welcher neben diesem Amte höchstens einige Lehrstunden in einer Oberklasse oder den Unterricht der Fortbildungsanstalten übernimmt.

3) Die bisherigen Distriktsinspektionen werden allmählich, je nachdem technische Inspektoren zur Verfügung stehen, von dem Dekanat oder Pfarramt, mit welchem sie verbunden waren, abgelöst und tüchtigen Pädagogen übergeben, die lediglich diesem Amte obliegen. Hier können je nach der Lage und Größe der bisherigen Distrikte zwei, drei auch vier Bezirke vereinigt werden, so daß die Zahl der anzustellenden Distriktsinspektoren nicht zu groß sein wird."

§. 104.

2) Wirkungskreis der Schul-Inspektionen.

Den Stadt- und Landschul-Inspektoren liegt ob, das Volksschulwesen ihres Bezirkes zu beaufsichtigen und zu leiten. Sie setzen die neuernannten Lehrer ein, ertheilen ihnen die nöthigen Instruktionen, sorgen für die Vollziehung höherer Anordnungen und die Aufrechthaltung des Schulgesetzes, nebst dem dazu gehörigen Lehr- und Erziehungsplan. Sie genehmigen auch die von den einzelnen Lehrern zu entwerfenden Stundenplane, und wachen über die Einhaltung derselben.

Die Schul-Inspektoren bestimmen ferner die Ferien, ertheilen Urlaub bis zu 8 Tagen, nehmen Schulvisitationen und öffentliche Prüfungen vor und berichten darüber an die Kreisregierung. Sie geben den Lehrern die Noten und Zeugnisse, haben die Pflicht auf sich, die nöthigen Erinnerungen in Beziehung auf Methode,

Disziplin und Lebensweise zu machen, und ertheilen oder beantragen Belohnungen und Strafen verschiedenen Grades.

Die Schul-Inspektoren vertreten ferner die Lehrer und Schulen nach außen, schlichten die Streitigkeiten der Lehrer unter sich, und suchen auch die Differenzen mit Geistlichen und andern Personen beizulegen, so ferne es sich um Amtliches handelt.

Ebenso vermitteln sie das Zusammenwirken der Lehrer und Schul-Verwaltungen des Ortes, sorgen für Unterstützung der Lehrer durch Geld, oder durch Aufstellung von Gehilfen oder Verwesern, und treffen nach dem Ableben eines Schullehrers die nöthigen Einleitungen zur schleunigen Verwesung, wie zur Ausschreibung und Besetzung der Stelle. Endlich erstreckt sich auch ihre Sorge auf billige Abrechnung der Hinterlassenen eines Schullehrers mit dessen Nachfolger oder mit der Schulkasse, sowie auf schnelle Anweisung der Pensionen für Wittwen und Waisen von Seiten der Staatsregierung.

Von Privatunterricht-Anstalten haben die Stadt- und Landschul-Inspektionen zwar auch Kenntniß zu nehmen, und offenbare Mißbräuche oder betrügerisches Getäuschtwerden der Aeltern zu beseitigen; aber eine eigentliche Leitung derselben kann von ihnen nicht gefordert werden, es sei denn, daß sich ein Schul-Inspektor bei einer Privat-Anstalt persönlich betheilige.

§. 195.

3) Eigenschaften eines Schul-Inspektors.

Ein so umfangreiches, in das Staats-, Kirchen- und Volksleben so tief eingreifendes Amt, wie das eines Schul-Inspektors, kann nur einem Manne anvertraut werden, der vollkommen dazu befähigt ist, und der auch Zeit und Lust hat, die Interessen der Volks-Erziehung und des Schulunterrichts mit ganzer Hingebung zu vertreten und zu fördern.

Vor Allem sollen die Regierungen zu Schul-Inspektoren nur religiösgesinnte Männer wählen, ohne daß sie jedoch immer selbst Theologen sein müssen; deßgleichen Männer von unbescholtenen Sitten, erworbener höherer Bildung, allgemeiner Achtung und ungetheilten Vertrauens. Außerdem muß ein Kandidat des Schul-Inspektorates gründliche pädagogische Kenntnisse besitzen, muß

wenigstens drei Jahre, als wirklicher Lehrer an einer Anstalt gewirkt, nicht blos Religionsunterricht ertheilt haben, und muß die Gabe besitzen, einer amtlichen Behörde vorzustehen und sie würdevoll zu vertreten.

In erster Linie stehen bei den Besetzungen der Schulinspektionen die eigentlichen Volksschul=Pädagogen d. i. die in den Schullehrer=Seminarien, Präparandenanstalten und Volksschulen mit Auszeichnung dienenden Männer. Auf sie sei der Blick der Staatsregierung zunächst gerichtet; und wo immer einer dieser Lehrer sich durch Kenntnisse, Methode und Leistungen, wie durch Gesinnung und Wandel auszeichnet, und zugleich von ihm mit Zuversicht angenommen werden kann, daß seine bisherigen Amtsgenossen sich ihm willig fügen, und seine Anordnungen vollziehen werden, da soll ihm vor Allen die Schulinspektion übertragen werden.

Sollte aber in einem Bezirke kein solcher Volksschulmann zu finden sein, oder sollten Pädagogen von anderen Bildungsanstalten z. B. von Gewerbschulen, höheren Töchterschulen, Studienschulen und dergl. mehr Garantien darbieten; so fordert nicht nur das Wohl der Volkserziehung, für welche ja auch die Lehrer höherer Anstalten wirken, sondern auch die Gerechtigkeit und Billigkeit, sie zu Schulinspektoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß sie auch für das Volksschulwesen im engeren Sinne des Wortes sich interessiren und die nöthige Kenntniß besitzen.

Fehlt es endlich in einem Distrikte auch an Männern dieser Art, und zeigt sich dagegen ein Pfarrer, vermöge seiner pädagogischen Studien und Erfahrungen, wie seines Charakters und seiner ganzen Persönlichkeit, als geeignet zu einem Schulinspektor, so wäre es ebenso nachtheilig für die Schule und ungerecht gegen diesen Beamten der Kirche, ihm aus dem Grunde die Schulinspektion nicht zu übertragen, weil er ein Pfarramt bekleidet, als es bisher der Schule keineswegs zum Vortheile gereichte, und di- Lehrer an niederen und höheren Anstalten kränken und entmuethigen mußte, daß nur ein Pfarrer Schulinspektor werden konnte, und daß den tüchtigsten Pädagogen nicht einmal die Möglichkeit dazu eingeräumt, und den ausgezeichnetsten Schullehrern nicht die geringste Beförderung in höhere Stellen eröffnet war.

(Dr. Hopf sagt von den bisherigen Schulinspektoren in der angeführten Schrift S. 8:

„Ohne einzelnen verdienten Männern zu nahe zu treten, darf man behaupten, daß die bisherigen Schulinspektoren im Ganzen ihre Aufgabe nicht erfüllt haben, ja in vielen Fällen nicht erfüllen konnten.“

§. 106.

4) Bildungsgang der Schul-Inspektoren.

Damit es für die Folge nicht an Männern fehle, welche systematisch zu Schulvorständen gebildet wurden, sollen an allen Universitäten Pädagogien oder mindestens ein pädagogischer Lehrstuhl mit einem pädagogischen Seminar und einer Seminarschule errichtet werden.

Nach diesen Voraussetzungen soll von den Bewerbern um Schulinspektorate in Zukunft gefordert werden:

1) Die in einer besonderen pädagogischen Prüfung nachgewiesene Erwerbung der nöthigen theoretischen Kenntnisse durch den erfolgreichen Besuch eines Pädagogiums und pädagogischer Vorlesungen, und zwar über Pädagogik, Didaktik, Methodik, Katechetik, Geschichte der Pädagogik und Schulaufsichtskunde.

2) Aneignung einer guten Lehrmethode und des rechten Taktes in der Handhabung der Disziplin und der erziehlichen Behandlung der Jugend überhaupt.

3) Mindestens dreijährige, von ersprießlichen Folgen begleitete Praxis in einer öffentlichen Lehranstalt, als wirklicher Lehrer, oder sechsjährige Praxis an einer Privatanstalt oder im Hausunterricht, gleichfalls mit Erfolg.

Da jedoch eine Reihe von Jahren vergehen wird, bis Männer von so gediegener pädagogischer Bildung zur Besetzung der Schulinspektorate in hinreichender Anzahl vorhanden sind, die Schulen aber inzwischen nicht aufsichtslos bleiben dürfen; so sollen einstweilen auch andere Männer Schulinspektionen fernerhin vorstehen können, welche die §. 105 angegebenen Eigenschaften besitzen, insbesondere Dekane und Pfarrer, welche früher Seminarinspektoren oder Präfekten, Professoren, Subrektoren, Studienlehrer oder Schullehrer waren, und sich auf diesem Wege hinreichend pädagogische Einsicht und Erfahrung erwarben.

(Dieser Ansicht ist auch Dr. Hopf in der oben angeführten Schrift. Er sagt S. 24:

„Diejenigen Theologen, welche sich mit dem Schulwesen ernstlich befaßt und der Regierung genügende Beweise ihrer Kenntnisse und ihrer praktischen Tüchtigkeit gegeben haben, können auch ferner mit Fug und Recht zu Schulinspektionen zugelassen werden. Dahin wären also vorzüglich jene Geistlichen zu zählen, welche als theologische Kandidaten mehrere Jahre mit Lob dem Schulamte gedient haben.“

Wollen auch andere Geistliche mit Schulinspektoraten betraut werden, so fordert der geehrte Verfasser, daß sie vorher ihre Befähigung dazu nachweisen sollen, ähnlich den nach Inspektionen trachtenden Schullehrern, von denen er S. 24 fordert, daß sie sich einer Prüfung unterwerfen sollen, bei welcher von den Adspiranten eine schriftliche Ausarbeitung über eine pädagogische Frage zu liefern, ein Kolloquium über Geschichte der Methoden in den einzelnen Fächern zu bestehen und eine Probelektion in verschiedenen Schulklassen zu halten ist. Er sagt S. 24:

„Eben so billig wird es auch sein, daß Theologen, welche niemals ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, falls sie Inspektoren von Schulen sein wollen, erst ihre theoretische und praktische Befähigung nachweisen müssen. Wer verschmäht, das Eine oder das Andere zu thun, kann sich nicht beschwert fühlen, wenn die Inspektion in andere Hände übergeht, sowie auch alle Ursache zur Klage der Schullehrer wegfällt, wenn sie solchen Geistlichen untergeordnet sind, die ihre pädagogische Tüchtigkeit erprobt haben.“

Man sieht, Herr Dr. Hopf will dem Ritter wieder auf das Pferd helfen, aber unter der Bedingung, daß er reiten lernt. Dieß geht noch deutlicher aus dem hervor, was er S. 29 den Theologen zu beherzigen gibt:

„Die Theologen, sagt er, werden nach dem unabänderlichen Laufe der Dinge, der jedem nicht ganz blöden Auge wohl zu erkennen ist, auch wenn tausend Verordnungen für sie sprächen, allen Einfluß auf die Schulen verlieren, zugleich aber die Bedeutung ihres ganzen Amtes schwächen, wenn sie nicht des Schulwesens theoretisch mächtig zu werden suchen. Es ist eine pure Täuschung, wenn man bei theologischen Prüfungen durch einige Fragen, z. B. über das Alter des Taubstummenunterrichts oder über den Charakter der Basedow'schen Methode den Forderungen der Zeit Genüge geleistet zu haben glaubt. Was ist mit solchen einzelnen Fragen, und wären deren auch zwanzig und mehr vorgelegt, gethan? Prüfungen haben keinen Sinn ohne vorausgegangenen geregelten Unterricht. Was der theologische Kandidat über diese und ähnliche Dinge weiß, ist dem Zufall beizumessen, da das Universitätsstudium ihm entweder nicht Gelegenheit gegeben hat, sich für das Schulwesen auszubilden, oder wenigstens die Beschäftigung damit nicht bin=

bende Pflicht war. So mache man dem Theologen möglich, während der akademischen Jahre das Volksschulwesen kennen zu lernen, man treffe Anstalten, sein Interesse dafür zu erregen. Ja ich sage: Jeder Theologe werde schon um des geistlichen Amtes willen verpflichtet, das Wesen, den Umfang, die Methode des Jugendunterrichts gründlich zu studiren; dann aber mache Pädagogik bei den theologischen Prüfungen einen Hauptgegenstand aus!")

II. Die Kreis-Regierungen.

§. 107.

1) Wirkungskreis der Kreisregierungen in Volksschulangelegenheiten.

Die Beaufsichtigung und Leitung des gesammten Schulwesens des Kreises, ausgenommen der etwa im Kreise vorhandenen Universität, bildet einen Hauptgegenstand der Verwaltung der Kreisregierungen.

Der umfassendste Theil dieses Verwaltungszweiges ist das Volksschulwesen.

In Beziehung auf dieses liegt den Kreisregierungen ob:

1) Sorge für Errichtung der nöthigen öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und Genehmigung der sich bildenden Privatschulen und Privat-Lehr- und Erziehungsinstitute.

2) Herstellung der nöthigen Schulgebäude sammt Schulgärten, Schulgeräthen und Lehrmittel, entweder aus Gemeinde- und Stiftungs-, oder aus Staatsmitteln.

3) Feststellung der Schulfassionen, der Exigenzetate der höheren Lehranstalten, der Gratifikationen, Remunerationen, Gehaltszulagen und Quieszenzgehalte der einzelnen Lehrer, wie der Pensionen ihrer Wittwen und Waisen, und der Flüssigmachung derselben aus den treffenden Gemeinde-, Stiftungs-, oder Staatskassen.

4) Herstellung genauer und vollständiger Verzeichnisse über die von einzelnen Lehrern bekleideten Nebenämter, sammt genauer Fortführung dieser Tabellen.

5) Regelmäßige Vornahme und Leitung der Aufnahms- und Anstellungsprüfungen für die Lehrer an Volksschulen, wie an den höheren technischen und wissenschaftlichen Lehranstalten.

6) Ausschreiben der erledigten Lehrstellen; Besetzung der niederen Lehrstellen im Einverständniß mit den Konsistorien oder

bischöflichen Ordinariaten, wenn ein Kirchendienst mit der Schulstelle verbunden ist, und Vorschläge zur Besetzung derjenigen höheren Lehrämter, welche von der allerhöchsten Stelle vergeben werden.

7) Verwendung sämmtlicher Kandidaten zu Gehilfen-, Verweser- und Assistentenstellen, und feierliche Einsetzung der Vorstände der höheren Bildungs-Anstalten des Kreises.

8) Sorge für Vollziehung der allgemeinen Schulgesetze und aller von dem Unterrichts-Ministerium ausgehenden Verordnungen und Entschließungen.

9) Ueberwachung der Lehr- und Erziehungsweise in sämmtlichen Bildungs-Anstalten des Kreises, zu welchem Zwecke jährlich ein nicht unbedeutender Theil derselben von der Regierung mittelbar oder unmittelbar visitirt, und sonst von jedem wichtigen Vorfall genaue Kenntniß genommen werden muß.

10) Einwirkung auf den Geist der Lehr-Anstalten, ihre Methode und Disziplin durch unmittelbare und spezielle Anleitungen und Rathschläge, oder durch allgemeine Veordnungen und Normen.

11) Erlassung von Entschließungen und Verfügungen auf Anfragen, Berichte und Bittgesuche aller Art, vorausgesetzt, daß sich der betreffende Gegenstand nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen entscheiden läßt.

12) Bericht-Erstattung an das Staatsministerium, wenn der Gegenstand der Entscheidung der höchsten Landesbehörde vorbehalten ist, oder sich derselbe auf keine der gegebenen Landes-Verordnungen oder speciellen Instruktionen und Direktiven zurückführen läßt.

13) Verabfassung der General-Schuljahresberichte, die jedoch nur allgemeine Uebersichten über den Stand des Schul- und Erziehungswesens im Kreise zu geben haben.

14) Kenntnißnahme von den Haupt-Erscheinungen auf dem Gebiete der pädagogischen Literatur, Empfehlung vorzüglicher Lehrbücher und anderer pädagogischer Werke an die untergeordneten Behörden und Lehrer, und Anträge auf Erlassung neuer Landes-Verordnungen über das Schul- und Erziehungswesen, oder auf nöthiggewordene Abänderungen und Erläuterungen bestehender Gesetze und Bestimmungen.

§. 108.

2) Anstellung von Kreisschulräthen.

Da die Leitung des Erziehungs = und Unterrichtswesens eines ganzen Kreises noch gründlichere und vielseitigere pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, als die eines Schulbezirkes oder einer Lehranstalt; so sollen zu Referenten in Schulsachen bei den Kreisregierungen nur ausgezeichnete Pädagogen ernannt werden.

Diese können sowohl geistlichen als weltlichen Standes sein; dürfen aber im ersteren Falle — um dem Verdachte vorherrschender kirchlicher, besonders konfessioneller Bestrebungen keine Nahrung zugeben — nebenbei kein geistliches Amt mehr bekleiden, und müssen auch ihren Ansprüchen auf Pfarreien und dergl. für immer entsagen. Dagegen haben sie sich verbindlich zu machen, an irgend einer höheren Lehranstalt der Kreis=Hauptstadt gegen eine billige Remuneration einen Unterrichtsgegenstand zu übernehmen, und denselben, wie jeder andere Lehrer, öffentlich zu prüfen; oder selbst die unmittelbare Leitung irdgend einer öffentlichen oder Privat=Anstalt zu ergreifen, um praktisch, wie theoretisch, mit den Fortschritten der Pädagogik verbunden zu bleiben.

Die Kreisschulräthe erhalten die Besoldung der übrigen Regierungsräthe, haben gleichen Rang mit ihnen und tragen auf ihrem Amtskleide dieselbe Auszeichnung; nur daß die Farbe des Kleides schwarz ist. Ihr vollständiger Titel ist auch: „Regierungs = oder Kreisschulrath."

(Die Nothwendigkeit, das Referat in Schulangelegenheiten Männern vom Fach zu übergeben, wird von Niemandem mehr in Abrede gestellt, es sei denn von den Wenigen, welche aus selbstsüchtigen Gründen Alles, was zum Schulwesen gehört, in einer wohlberechneten Abhängigkeit erhalten, und diejenigen Männer, welche die Jugend erziehen, selbst, wie Unerzogene, am Gängelband fortführen wollen.

Man hat zwar behauptet, Pädagogen könnten sich nicht so gut in das Regieren Anderer, in das Erlassen von Verordnungen und Reskripten, das Anlegen von Tabellen, Erstatten von Berichten und dergl. hineinfinden. Allein wenn Aerzte die Verwaltungsgeschäfte von Kreis - Medicinalräthen, Bautechniker die von Kreisbauräthen und Forstleute die von Kreisforsträthen erlernen können; so sollte man meinen, daß sich wohl auch unter den Pädagogen Männer finden lassen

müßten, die, nachdem sie theologische, philologische u. pädag. Prüfungen bestanden u. jahrzehendelang in verschiedenen Schulämtern Reskripte aller Art empfangen, und selbst Berichte in Menge erstattet haben — im Stande wären, sich auch den Takt und die Büreaugewandtheit eines Regierungsorganes anzueignen.

Dessenohngeachtet sollte kein Stand bei der Wahl zu höheren pädagogischen Verwaltungsstellen ausgeschlossen werden. Dieser Ansicht ist auch Dr. Gutbier. Er sagt in seinen Andeutungen über die Schulreform in Bayern, München 1849, S. 23: „Auch möchte es sehr zweckdienlich sein, wenn derartige Schulräthe in der Regel aus dem Schulstande hervorgingen, gleichviel, ob sie Geistliche oder Weltliche sind, wenn sie nur das Schulwesen gründlich kennen.“

Die Wortführer der Schullehrer dagegen wollen, daß zu Bezirksinspektoren, Kreisschulräthen und Oberschulräthen nur Schullehrer gewählt werden sollen. Im Zentralblatt für Deutschlands Volksschullehrer heißt es (Jahrg. 1849 Nr. 2): „Der Bezirksschulinspector wird von der Oberschulbehörde aus der Zahl der Volksschullehrer ernannt. Er hört nicht auf, Volksschullehrer zu sein, damit er in beständiger Praxis bleibt, und alle neuen Erscheinungen im Gebiete der Volksschule selbst erproben kann. Er erhält aber einen ständigen Gehilfen und eine angemessene Gehaltszulage.“

S. 10 heißt es daselbst weiter: „Der Referent der Kreisschulbehörde für das Volksschulwesen ist der Kreisschulinspektor, der aus der Zahl der Bezirksschulinspektoren gewählt wird“ (also wieder ein Schullehrer). Und gleich darauf: „Bei der obersten Schulbehörde (gegenwärtig ein Zweig des Ministeriums des Innern) besteht auch eine Sektion für das Volksschulwesen, zu deren Berathungen in gewissen Fällen ein hiezu gewählter Geistlicher als Religionslehrer und einige Volksschullehrer beigezogen werden.“

Dagegen sagt Dr. Hopf (über Inspektion der Volksschulen, Nürnberg 1849 S. 16 ff.):

„Wenn den Schullehrern nur solche Vorgesetzte gegeben werden sollen, die selbst Schullehrer sind, oder gewesen waren, so muß folgerecht auch an dem Sitze der Regierungen, dann in dem obersten Schulrath je ein solcher Referent angestellt sein, der an der deutschen Schule gedient. Dieses Verlangen ist auch wirlich in einigen Schriften, ja selbst in amtlichen Vorträgen ausgesprochen worden. Wollte man nur Inspektoren aus den Lehrern nehmen, diese technischen Inspektoren aber solchen Schulräthen unterordnen, welchen die eigene Erfahrung fehlt, so müßte sich dieselbe Klage über unangemessene Bevormundung in höheren Kreisen wiederholen. Wir bedürften aber laut dieser Forderung in Bayern außer den Inspektoren acht Schulräthe und einen Oberschulrath für die deutschen Schulen.

Hiebei würde noch der günstige Fall angenommen, daß nicht die Forderung konfessioneller Vertretung in den Schulkollegien noch nachfolge. Aber wenigstens mit demselben Rechte würden auch die Lehrer an den Gymnasien und an den technischen Schulen ihre besondern Vertreter auf jeder Stufe der organischen Verwaltung begehren, so daß bei jeder Regierung wenigstens 3 Schulräthe, im Ganzen also 24 technische Räthe und bei der obersten Behörde drei Oberschulräthe anzustellen wären. In dieser unabweisbaren Konsequenz liegt die Unmöglichkeit, jenem Begehren nachzukommen. Die ökonomischen, administrativen, pädagogischen Gründe gegen eine solche allzureiche Gliederung liegen nahe:

1) Der Aufwand, den die Errichtung dieser Stellen erforderte, würde den Schulen fühlbar werden. Ihnen entgienge, was auf die Besoldung so vieler Schulräthe verwendet werden müßte.

2) Zugegeben, daß künftighin von den Schullehrern ein längerer Vorbereitungskurs durchlaufen werden muß, so geht die Forderung der Schullehrer immerhin über die rechten Grenzen hinaus, wenn sie den höchsten Intelligenzen gleich oder vorgestellt werden sollen. Der vorzüglichste Rektor einer gelehrten Schule stünde tiefer, als ein aus den Schullehrern gewählter Schulrath. —

3) Kein wahrer Freund der Schule kann wünschen, daß die Leitung des Schulwesens nach so verschiedenen Seiten getrennt werde. Alle Arten der Schulen haben einen Einigungspunkt, in welchem sie durch Einheit des Regiments erhalten werden müssen. Keine Klage würde bei dieser Menge von technischen Räthen von den Lehrern selbst eher und lauter erhoben werden, als die über Vielregieren."

§. 109.

3) Eigenschaften der Kreisschulräthe.

Wäre es möglich, so sollte man zu Kreisschulräthen nur Männer wählen, welche mit dem strengwissenschaftlichen oder Gymnasial-, und dem technischen oder Realschulwesen ebenso vertraut wären, als mit dem eigentlichen Volksschulwesen, und an jeder dieser drei Arten von Bildungsanstalten gearbeitet hätten.

Da jedoch Pädagogen von so vielseitiger Bildung selten sind, und die wenigen, welche an so verschiedenartigen Anstalten gewirkt haben, schwerlich zugleich die übrigen Eigenschaften besitzen, welche von einem Vorstande des gesammten Erziehungs- und Schulwesens im Kreise gefordert werden; so soll bei der Wahl zu Schulräthen vorzugsweise auf Volksschulpädagogen gesehen werden, weil die Volksschulen und die für sie wirkenden

Präperandenanstalten und Pädagogien die andern Lehranstalten an Zahl bei weitem übertreffen; weil ferner die wenigen Gymnasien und technischen Anstalten des Kreises unter eigenen, mit dem Lehrpersonale engverbundenen Rektoraten stehen, und deßhalb der unmittelbaren Einwirkung von Seiten der Regierung weit weniger bedürfen, als die zerstreut liegenden Volksschulen; und endlich, weil den an den Gymnasien und Realschulen wirkenden Männern die Beförderung zu Professoren an polytechnischen Anstalten, Lyceen und Universitäten, so wie zu Rathsstellen in den Konsistorien, Domkapiteln u. s. w. offen stehen, während den Volksschulpädagogen jeder andere Weg zur Beförderung abgeschnitten ist.

Indessen muß der Regierungsschulrath immerhin ein Mann von hoher wissenschaftlicher Bildung sein; soll besonders den Inhalt und Werth aller pädagogischen Disziplinen genau kennen, und einzelne derselben vollkommen beherrschen; soll den ganzen Schulorganismus richtig auffassen, und alle einzelnen Anstalten in das rechte Verhältniß zu einander zu bringen wissen; soll selbst eine vorzügliche Unterrichtsmethode und einen solchen Grad von Sicherheit in der Anwendung disziplinarischer Grundsätze und Mittel sich angeeignet haben, daß es ihm möglich ist, in die Direktion von größeren Anstalten und in die Leitung von Schuldistrikten unmittelbar einzugreifen, und Vorstände, wie Lehrer, auf Fehler in der Schuleinrichtung, Methode oder Schulzucht aufmerksam zu machen, und ihnen eine bessere Weise zur Anschauung zu bringen.

Namentlich soll der Kreisschulrath im Stande sein, Anfängern Anleitung im Unterricht zu ertheilen, und neuernannten oder jüngeren Schulvorständen Diensteсinstruktionen und in einzelnen Fällen wirksame und tiefeingehende Rathschläge zu ertheilen, die aus eigener Erfahrung hervorgingen, und deren Zweckmäßigkeit sich erprobt hat.

Außerdem muß der Schulreferent des Kreises ein religiösgesinnter Mann sein, von unbescholtenen Sitten, unbestechlich, gerecht, energisch und doch human, von großer Menschenkenntniß, reicher Erfahrung, Geschäftsgewandtheit, Lebenstakt, äußerer Würde und ein Freund der Jugend und der Lehrer.

Auch wäre zu wünschen, daß er noch im kräftigen Mannesalter stünde, und sich einer dauerhaften Gesundheit erfreute, um durch öftere größere und kleinere Visitationsreisen den Zustand des gesammten Schulwesens des Kreises mittelst eigener Anschauung kennen zu lernen, und überall selbst regelnd, leitend und fördernd einschreiten zu können.

§. 110.

4) Aufstellung von Kreisscholarchen.

Da es auf der einen Seite nicht möglich, und in Berücksichtigung der bei der Leitung des Schulwesens nöthigen Einheit auch nicht wünschenswerth wäre, daß für die Gymnasial-, Real- und Volksschulen eigene Kreisschulräthe angestellt würden; auf der andern Seite aber schwerlich ein Mann gefunden werden dürfte, der als Philolog, Pädagog, Techniker und Verwaltungsbeamter gleich ausgezeichnet wäre, und der — falls er es wäre — auch die übrigen zu einem Kreisschulrath nöthigen Eigenschaften besäße, und nach der Uebernahme des Kreisschulreferates noch die Zeit fände, in allen diesen Disziplinen fortzuarbeiten und alle höhere Anstalten und bedeutenderen Distrikte selbst zu inspiziren: so sollen in jedem Kreise noch vier oder fünf Kreisscholarchen angestellt werden, welche den Kreisschulrath durch ihre technischen Kenntnisse und Erfahrungen unterstützen, und als Regierungsorgane sowohl zum Beirathe gezogen, als auch mit der Vollziehung einzelner Regierungsanordnungen betraut werden.

Die Kreisscholarchen sollen so ausgewählt werden, daß der erste für das Studienwesen (also für Lateinschulen, Gymnasien und Lyzeen), der zweite für das technische Schulwesen (also für Gewerbs- oder Realschulen, polytechnische- und Zeichenschulen, Handels-, Landwirthschafts-, Ackerbau- und Forstschulen), und der dritte und vierte für das eigentliche Volksschulwesen ernannt werden (nämlich für Volksschulen, Präparandenanstalten, Pädagogien, Blinden- und Taubstummeninstitute und sämmtliche, die Elementarbildung bezweckende Privatlehr- und Erziehungsanstalten.)

Wo die kofessionellen Verhältnisse eine besondere Rücksicht gebieten, soll noch ein fünfter Kreisscholarch ernannt werden, welcher der in der Minderzahl vorhandenen Konfession angehören und vorzugsweise in Angelegenheiten der seinem Bekenntnisse ange-

hörenden Lehranstalten zu Raths gezogen und verwendet werden soll.

Bei der Wahl dieser vier Kreisscholarchen soll das Auge der Regierung nicht auf die in der Kreishauptstadt selbst angestellten Schulmänner gerichtet sein, deren Wirksamkeit die Regierung unmittelbar überwachen, und deren Rath sie ohnehin von kurzer Hand erholen kann; sondern es sollen zu Kreisscholarchen mehr entfernt wohnende Pädagogen gewählt werden, und zwar aus den verschiedenen Gegenden des Kreises.

Die Kreisscholarchen bleiben in ihren bisherigen Aemtern, beziehen auch keine besondern Remunerationen, erhalten aber bei Kommissionsreisen täglich fünf Gulden Diäten und Entschädigung für sämmtliche Reisekosten, jedoch mit Ausnahme der Kosten für Zehrung.

Die Kreisscholarchen stehen mit den Kreis- und Stadtgerichtsdirektoren auf gleicher Linie, und tragen auch die für das höhere Lehrpersonal bestimmte Stickerei auf der schwarzen Amtskleidung in der Breite der Stadtgerichtsdirektoren, nämlich von 1 Zoll 2 Linien auf Kragen und Aufschlägen.

Wollen sich jedoch die Kreisscholarchen bei Visitationen und Feierlichkeiten, z. B. bei Amtseinsetzungen höherer Schulbeamten in Verhinderung des Kreisschulrathes u. dergl., ihrer übrigen Amtstracht bedienen, so bleibt es ihnen unbenommen.

Mit den Vorständen der höheren Lehranstalten korrespondiren die Kreisscholarchen in koordinirter Form, haben aber den Vortritt vor den übrigen Distriktsbeamten. Die Ernennung der Kreisscholarchen bleibt widerruflich, und ist an keinen Ort und keine Anstalt gebunden.

Vorzügliche Scholarchen sollen nach einer Reihe treugeleisteter Dienste als Räthe in die Regierunskollegien einrücken, oder sonst befördert und ausgezeichnet werden.

(In Bayern wurden schon durch die Verordnung vom 1. April 1832 Kreisscholarchen ernannt, aber aus der in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts- und Lokalschulinspektoren. Ihre Funktion wurde für unentgeltlich und revokabel erklärt. Ihre Bestimmung ist also angegeben:

1) „Den Sitzungen der Kreisregierung über prinzipielle

Fragen des öffentlichen Unterrichts (systematica) mit kollegialer Stimme beizuwohnen, und

2) als eigenes Comité unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitze des Regierungsdirektors und unter Theilnahme des Regierungsreferenten jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident im bureaumäßigen Wege spätestens drei Monate nach Umfluß jeden Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahresberichte der Volksschulen sowohl, als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und der Lyzeen zu erlassen hat."

Unter Ziffer III wurde bestimmt, daß der Präsident gehalten sein soll, jährlich entweder durch den Schulreferenten, oder durch einen der Kreisscholarchen die Volksschulen mindestens zweier Schulinspektionsdistrikte visitiren zu lassen." (s. Döllinger, bayerische Verordnungen = Sammlung, Band IX, Thl. III S. 1055.)

III. Das Staatsministerium.

§. 111.

1) Geschäftskreis des Staatsministeriums in Volksschul=Angelegenheiten.

Wie in allen Staatsangelegenheiten, so gehen auch in dem, was die Volksschulen betrifft, die höchsten, sich über das ganze Land erstrecken den Anordnungen und Gesetze von dem Staatsministerium aus.

Dazu gehören alle Schul = Organisationen im Großen, die Errichtung, Umgestaltung oder Einziehung höherer Bildungsanstalten, die allgemeinen Lehrplane und Schul = Verordnungen, wie die besonderen Instruktionen für die Kreisregierungen und einzelne Bildungs = Anstalten von besonderer Wichtigkeit. Das Staatsministerium sorgt für den Vollzug aller Schulanordnungen in jedem Theile des Landes, überwacht das Schul= und Erziehungswesen des Volkes im Großen und Ganzen, und sendet zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit Glieder aus seiner Mitte ab, um größere Landesschulvisitationen vorzunehmen, und etwaige Anträge und Wünsche auf Abänderung bestehender allerhöchster Anordnungen zu vernehmen und zu prüfen.

Das Staatsministerium fertigt ferner den General=Exigenzetat für das gesammte Schul= und Erziehungswesen des Landes an; bestimmt die Kreis=Schul=Exigenzetate, sammt den Spezial=Etaten der einzelnen höheren Lehranstalten; erläßt die Normen zur finan=

ziellen Betheiligung der Gemeindestiftungen und des Staates bei den Volksschulen und übrigen Bildungsanstalten, namentlich auch bei Schulbauten und Reparaturen; und wacht über die zweckmäßige Verwendung der vorhandenen oder nur bewilligten Lokal- und Staatsmittel.

Von der obersten Staatsbehörde gehen überhaupt alle maßgebenden und alle in letzter Instanz zu erlassenden Entscheidungen in Schulangelegenheiten aus, so wie die Erlasse auf die Generaljahresberichte der Kreisregierungen.

Endlich genehmigt das Staatsministerium die Anstellung, Gehaltserhöhung, außerordentliche Belohnung oder Bestrafung, Quieszirung, Dimittirung oder Absetzung der höheren Schulbeamten und Lehrer, oder legt sie der Entscheidung des Landesherrn vor, und sorgt für Anlegung und Fortführung einer genauen Landesschulstatistik und einer Uebersicht des gesammten Lehrerpersonals des Staates.

§. 112.

2) Bildung eines Unterrichtsministeriums oder Oberschulrathes, als Zweig des Ministeriums des Innern.

Die Wichtigkeit, wie der Umfang des Geschäftskreises der obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts, lassen es als dringend nothwendig erscheinen, daß in den größeren deutschen Staaten besondere Ministerien des Unterrichts errichtet werden.

Der an der Spitze dieser obersten Schulbehörde des Einzelstaates stehende Minister wird ebenso aus der Klasse der Universitäts-Professoren und anderer ausgezeichneter Männer der Wissenschaft genommen, wie der Justiz-Minister aus der Klasse der Juristen, und der Kriegsminister aus den Offizieren.

Dem Minister des Unterrichts werden vier Oberschulräthe beigegeben: der erste für das wissenschaftliche oder gelehrte Schulwesen (Studienschulen, Gymnasien, Lyzeen und Universitäten); der zweite für das technische Schulwesen (Gewerbs- oder Realschulen, Handelsschulen, landwirthschaftliche Lehrinstitute, Forstschulen, polytechnische und Kriegsschulen); der dritte und vierte für das Volksschulwesen und die einschlägigen Berufsschulen (also Vor-, Grund- und Fortbildungsschulen, Präparandenanstalten

und Pädagogien, sammt den sie ersetzenden Privatschulen, Erziehungsinstituten und Lehrvereinen.)

Zu Oberschulräthen sollen nur die ausgezeichnetsten Männer ihres Faches gewählt werden, und zwar solche, welche sich auch als Schriftsteller einen Namen erworben haben, der Regierung als gewandte und fleißige Geschäftsmänner bekannt sind, und erwarten lassen, daß sie, als Kommissäre, die oberste Staatsbehörde würdig und mit Umsicht und Kraft zu vertreten wissen werden. Damit auch die Oberschulräthe Veranlassung finden, ununterbrochen mit der Wissenschaft fortzuschreiten, und stets in praktischer Uebung zu bleiben, muß sich jeder Oberschulrath verbindlich machen, wenigstens Ein Kollegium an der Universität zu lesen, und falls sich keine Hochschule in der Residenzstadt befindet, sich an irgend einer öffentlichen oder Privatlehranstalt als Lehrer oder Direktor zu betheiligen.

Ist der Staat zu klein, um ein eigenes Ministerium des Unterrichts errichten zu können, so soll wenigstens dem Ministerium des Innern eine Sektion für Erziehung und Unterricht beigegeben werden, welche ausschließend mit Männern vom Fache nach obigem Maßstabe zu besetzen ist.

Die Oberschulräthe stehen in Beziehung auf Besoldung, Rang und Amtstracht den übrigen Ministerialräthen gleich, nur daß die Farbe ihrer Amtskleidung, wie die des Lehrpersonals überhaupt, schwarz ist.

In den kleinsten Staaten kann auch ein einziger, in der Wissenschaft und Pädagogik hervorragender Mann als technischer Rath für das Erziehungs- und Unterrichtswesen bei der obersten Landesbehörde angestellt werden, ähnlich den längstbestehenden technischen Räthen für Medizinal-, Bau-, Forstwesen u. s. w.

(Schleiermacher sagt in seinen kirchenrechtlichen Untersuchungen; Berlin 1819. „Abhängig von der Kirche in ihrer äußeren Erscheinung darf die Schule nicht sein. Nothwendig bedarf es eines eigenen Rathes der Schule, der aus Schulmännern zu bilden ist, dem aber kirchliche Beamte beizuordnen sind. Auch nehmen wir eine gewisse Verbindung der Schule unter sich als erforderlich an, wodurch das ganze Leben der Schule zu einem bewegteren wird.“

Graser sagt in seiner Schrift „Das Verhältniß des Elementarunterrichts zur Politik der Zeit; Bayreuth 1845 S. 49 ff.:

„Wo in einem größeren Lande die oberste Staatsbehörde die Grundsätze gesetzlicher Bestimmungen ihrer Verwaltung durch

Provinzregierungen als Mittelstellen ausführt, da bedarf sie für jeden besonderen Zweig ihrer Verwaltung besonderer Räthe. Die Verwaltung begreift bekanntlich theils solche Zweige in sich, welche durch allgemeine juridische, polizeiliche und finanzielle Kenntnisse besorgt werden können, theils aber auch solche, zu deren zweckmäßiger Besorgung, außer jenen allgemeinen Kenntnissen, noch besondere technische (im weitern Sinn des Wortes) Kenntnisse erforderlich sind.

Unter diese gehört denn auch das Schulwesen in so lange, als nicht die Regierung die pädagogischen Wissenschaften in die allgemeinen Bildungszweige für den Staatsdienst mit aufnimmt, und nur derjenige für dieses bestimmte Fach verwendet wird, welcher sich zufällig auf Kenntniß dieses Verwaltungszweiges besonders verlegt, weil das Wissen hier kein positiv gegebenes und in der Zeit abgeschlossenes Gebiet betrifft, wie das der Jurisprudenz oder des Finanzwesens. Die Regierungen bedürfen daher eigner Schulräthe, welche in die allgemeine Verwaltungskenntniß eingeweiht sind, sich aber in der besonderen, für sie Hauptkenntniß, nämlich der Pädagogik, auszuzeichnen suchen. Ein solcher Rath muß mit der Ausführung der allerhöchsten Bestimmungen im Schulwesen beauftragt, der Regierung stets die möglich zweckdienstlichsten Vorschläge zur besten Ausführung vortragen, und auch die Unterbehördeu, welchen die Aufsicht auf die spezielle Ausführung selbst anvertraut wird, zu bewachen und zu leiten vermögen.

Wenn nun aber ein Rath selbst die höchsten Bestimmungen nicht faßt und begreift, entweder, weil sie schon an und für sich nicht mit Konsequenz ausgesprochen sind, oder weil der Rath für das spezielle Fach noch nicht die gehörige Bildung sich erworben hat, wie wird es dann mit der mittleren Leitung des Schulwesens stehen?

Worein kann der Schulrath sein Geschäft setzen? In etwas mehr, als in das Ausschreiben der allerhöchsten Verordnungen, in die Anstellungen der Lehrer nach den vorliegenden, sehr zweifelhaften Zeugnissen und dadurch bestimmter Klassification, in die Bestimmung der Besoldungen, in die Begutachtung der Zulagen, in die Ausmittelung und Berechnung der hiezu erforderlichen Fonds, in die Erbauung neuer, oder Reparatur alter Schulhäuser, — lauter Geschäfte, welche nicht blos von einem juridischen oder einem Kameral- oder Polizeirath, sondern auch von einem aufmerksamen Registrator und Rechnungskommissair besorgt werden können.

Wo bleibt aber dabei die Besorgung der Hauptsache, die Leitung, die Hebung und die Beförderung des Schulwesens als Bildungsinstitut selbst? Wer soll das wichtigste Institut, die Pflanzschule der Lehrer, das Schullehrer-Seminar, in seine Obhut nehmen? Wer prüft das Wirken und Wissen der Vorsteher

und Lehrer derselben? Wer untersucht und prüft die Früchte ihrer Wirksamkeit? Wer wählt und begutachtet die tauglichsten Inspektoren für die unmittelbare Aufsicht auf die Schulen? Wer kontrollirt sie in ihrem Amte der Inspektion und Schulvisitation? Wer prüft ihre Berichte und ausgestellten Zeugnisse? Wer ordnet, leitet und bewacht das wichtige Institut der Fortbildung der Lehrer? Wer vermag unter allen diesen Verbindungen der Provinz und der Staatsregierung die immer fortlaufende Aufklärung und Rechenschaft über den Stand und das Fortschreiten des Schulwesens zu geben? Ja wer vermag dieses Verhältniß zur gesammten Verwaltung, zu den Zwecken, Absichten und Wünschen der Staatsregierung zu beurtheilen, und mit den darauf sich beziehenden Vorschlägen immerwährender Verbesserung darzustellen? Und wenn all dieses von keinen kundigen Räthen geleitet wird, was ist der Gewinn vom Schulwesen für die Staatsregierung und für das Volk selbst *)? Greverus (Rektor des Gymnasiums zu Oldenburg) spricht sich in seinen Ideen zu einer Revision des gesammten Schulwesens, Oldenburg 1836 S. 24 ꝛc. also aus:

„Wie kann Jemand, dessen Hauptgeschäft der Unterricht nicht ist, es in wenigen Stunden und in einzelnen Zweigen zur Meisterschaft im ganzen Schulwesen bringen? Und solche Männer sollten zu Vorstehern des höhern Unterrichts taugen; sie sollten Andere leiten können, die ihr ganzes Leben, Wissenschaften mitzutheilen, beflissen waren, die durch ihr Fach darauf hingewiesen sind, über das Schulwesen nachzudenken. Nein,

---

*) Die Nothwendigkeit, in die Kreis- und Landes-Kollegien Männer von Fach zur Leitung des Erziehungswesens aufzunehmen, wird so allgemein anerkannt, daß es in einer Schrift, wie die vorliegende ist, Feigheit wäre, sie unerwähnt zu lassen. Wenn übrigens das Wirken der Juristen, als Schulreferenten, so sehr herabgewürdigt wird, so fordert es das Rechts- und Wahrheitsgefühl, wie der Dank, den ich im Herzen trage, öffentlich auszusprechen, daß die drei juridischen Schulreferenten des ehemaligen Rezatkreises und jetzigen Mittelfrankens, nämlich die Herren Regierungsräthe von Wünsch, von Forster und Freiherr von Lindenfels, für das Schulwesen des Kreises thaten, was man von Nichtpädagogen je erwarten konnte. Nur Schade, daß sie Alle so bald ihrem Wirkungskreise ganz, oder theilweise entzogen wurden — der Erste durch den Tod, nach einem an schönen Thaten reichen Leben; der Zweite durch Beförderung nach Augsburg; der Dritte durch öftere Einberufung zur Ständeversammlung und durch Theilnahme an der Gesetzgebungskomission in München.

die Sache der Humanität im Schulwesen kräftig und doch sanft ergreifend fördern, den besten Willen in Lehrern und Schülern rege machen, kann nur der, welcher den Jugendunterricht nach allen Seiten hin kennt, mit den Eigenthümlichkeiten, Schwierigkeiten und den Bedürfnissen des Schulwesens vertraut ist, und dabei Interesse, guten Willen und Begeisterung für diese Angelegenheit der Menschheit hat''

Uebrigens schlägt Greverus einen Pädagogen für das niedere, einen für das mittlere und einen für das höhere Schulwesen vor, und ist ebenfalls der Ansicht, daß in kleineren Staaten ein einziger Mann die Leitung des gesammten Schul- und Erziehungswesens übernehmen könnte.

Dr. Roth (früher Gymnasialrektor in Nürnberg, jetzt in Schönthal) weis't in seiner Schrift, das Gymnasialschulwesen in Bayern zwischen den Jahren 1824 und 43, Berichte und Betrachtungen, Stuttgart bei Liesching 1845' die Nothwendigkeit der Anstellung technischer Schulräthe bei den Regierungen und Ministerien nach, schlägt aber S. 133 ꝛc. vor, für das Königreich Bayern einen aus zwei Abtheilungen bestehenden Obersten Schulrath zu bilden, welcher dem Ministerium des Innern, als besondere Sektion, beigegeben werden soll. Die erste Abtheilung sollte aus 5 katholischen Oberschulräthen bestehen, von denen mindestens drei 10 Jahre lang Gymnasiallehrer gewesen wären, und die zweite Abtheilung aus drei protestantischen Oberschulräthen, von denen ebenfalls zwei mindestens 10 Jahre lang Gymnasiallehrer gewesen.

Einer der 8 Räthe sollte Vorstand sein, und die Vorstaudschaft sollte nach der Konfession wechseln.

Wenn es sich um äußere Gegenstände handelt, sollten beide Abtheilungen gemeinschaftliche Sitzungen halten, und nach Stimmen zählen. Bei innern Angelegenheiten aber (wozu alle Fragen des Unterrichts und der Disziplin gehören) sollte jede Abtheilung gesonderte Sitzungen abhalten, und ihre Beschlüsse getrennt dem Ministerium vorlegen. Dieses sollte jedoch keine positiven Aenderungen vornehmen dürfen.)

IV. Das Reichsministerium des Unterrichts.

§. 113.

1) Errichtung und Besetzung des Reichsunterrichtsministeriums.

Um Einheit in die deutsche National-Erziehung zu bringen, und das gesammte Unterrichtswesen des Reiches nach gemeinsamen Principien und im Allgemeinen auch nach gleichen Formen leiten zu können, erscheint es rathsam, daß am Sitze der deutschen Zentral-Regierung auch ein Reichsunterrichtsministerium gebildet werde.

An die Spitze desselben tritt ein Reichsunterrichtsminister. Seine Rechte und Pflichten gleichen denen der übrigen Reichsminister.

Der Vorstand des Reichsunterrichtsministeriums soll ein sich durch Geistesüberlegenheit, Gelehrsamkeit, Schriftstellerruhm und hohe pädagogische Einsicht auszeichnender Mann sein, und außerdem die zu einer solchen Stellung nöthige staatsmännische Bildung, Gewandtheit und Thatkraft besitzen. Ihm zur Seite stehen vier Reichsschulräthe: einer für das gelehrte, einer für das technische und zwei für das Volksschulwesen. Von den beiden letzten Räthen soll einer der protestantischen und einer der katholischen Konfession angehören.

Auch die Reichsschulräthe sollen sich durch hohe Geistesbildung, gründliche Fachkenntniß und sicheren Regierungstakt auszeichnen. Sie stehen den übrigen Reichsministerialräthen in Einkünften, Stellung und Pflichten gleich, und sind zugleich Mitglieder der zu errichtenden deutschen Akademie der Wissenschaften und Künste.

§. 114.

2) Amtsbefugnisse des Reichsunterrichtsministeriums.

So wünschenswerth die Errichtung eines Reichsministeriums für Erziehung und Unterricht ist, damit die deutsche Jugend in Einem Geiste erzogen, Kultur des Geistes und der Sitten gleichmäßig und mit vereinter Kraft bezweckt, und die Einheit des Vaterlandes, nach welcher die Nation mit allen Kräften ringt, auch in Beziehung auf den Bildungsgang des Volkes erzielt werde; so darf sich die Thätigkeit des Reichsunterrichtsministeriums doch nur auf die Aufstellung der leitenden Erziehungsgrundsätze und die Zeichnung allgemeiner Umrisse für die Art und Weise ihrer Verwirklichung erstrecken.

Alles tiefere Eingehen, alles Anordnen von Spezialitäten, wie die Durchführung der Reichsschulgesetze im Einzelnen bleibt den einzelnen Staatsministerien und Landesregierungen überlassen.

Nur bei den höchsten Bildungs-Anstalten (den Universitäten) und den einflußreichsten Berufsschulen (Militärschulen und Pädagogien) soll das Reichsunterrichtsministerium, nach vorausgegangener

Berathung mit andern betheiligten Ministerien, befugt sein, speziellere Direktiven zu erlassen.

Außerdem organisirt dasselbe die deutsche Akademie der Wissenschaft und Künste, ernennt ihre Mitglieder, veranlaßt die Ausschreibung von wissenschaftlichen, besonders auch pädagogischen Preisfragen, wählt Prüfungskommissionen zu ihrer Entscheidung, nimmt Einsicht von den bedeutendsten Bildungsanstalten des Reiches, setzt die Einzelstaaten von auffallenden Mängeln in Kenntniß, und beantragt Staats- und Reichsbelohnungen für Männer, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft und namentlich auch der National-Erziehung Außerordentliches leisten, oder sich sonst durch Forschung und praktische Thätigkeit für Geisteskultur, Wissenschaft und Kunst den Dank des Vaterlandes erwerben.

B. Kontrolirende Behörden.

a) In Dörfern.

§. 115.

1) Ortsschulverwaltungen und deren Zusammensetzung.

Da es weder gerecht, noch weise und förderlich wäre, den bei der Organisation und dem Zustande der Schulen so betheiligten und durch Unterhaltungsbeiträge aller Art so sehr in Anspruch genommenen Kirchen, Gemeinden und Familien allen Einfluß auf das Schulwesen des Ortes zu entziehen; so werden in allen Märkten und Dörfern Ortsschulverwaltungen errichtet.

Dieselben bestehen aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Ortspfarrer, welcher zugleich den Vorsitz führt, 2) dem Vikar oder Kooperator, falls dieser den Religions- oder Konfirmandenunterricht ertheilt; 3) dem Ortsschullehrer, welcher zugleich Protokollführer ist; 4) dem Schulverweser oder Gehilfen, wenn ihm die Schule zur selbstständigen Führung übergeben ist; 5) dem Ortsvorsteher; 6) dem Gemeindepfleger; 7) dem Stiftungspfleger; 8) zwei von der Gemeinde gewählten Familienvätern, deren Kinder zur Zeit der Wahl die Grundschule besuchen.

Die Wahl der Letzteren findet gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindeverwaltung Statt, und endet mit dieser.

(Dr. Hopf äußert in diesem Betreff (S. 20): „Was in Bezug auf die Dorfschulen zu beantragen ist, beschränkt sich darauf, daß alle Geistlichen eine pädagogische Vorbildung erhalten;

dann daß ein Gemeinderath errichtet werde, welcher aus dem Pfarrer, dem Schullehrer und einigen Gemeindegliedern besteht. Ist dem Schullehrer das Recht eingeräumt, sich in Sachen der Schule frei und offen auszusprechen, Anträge und Klagen vorzubringen, so ist seinen Ansprüchen Genüge geleistet."

Die Stimmführer der Volksschullehrer wollen freilich mehr. Das Zentralblatt will, daß der Vorsitzende der Ortsschulverwaltung aus allen Mitgliedern, der Referent aber nur aus den Schullehrern gewählt werde. S. Jahrg. 1849 Nr. 2 S. 8.

In dem kleinen von einem pfälzischen Volksschullehrer herausgegebenen Entwurf eines allgemeinen Schulgesetzes für das Volksschulwesen, Neustadt a. d. Haardt bei Gottschick 1848 S. 13 heißt es: „Der Ortsschulrath wählt alle Jahre seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer aus seiner Mitte."

Viele Schullehrer wollen, daß der Ortsgeistliche nur einfaches Mitglied der Ortschulpflege sein, der Ortsschullehrer aber präsidiren solle. In der oben angeführten Denkschrift mehrerer Nürnberger Schullehrer heißt es S. 42: „Der Pfarrer, als solcher, ist laut Grundrechte des deutschen Volkes, der Aufsicht über die Volksschulen enthoben, abgesehen vom Religionsunterricht, und demnach ist er weder mehr Lokal-, noch Distriktsschulinspektor. An seine Stelle tritt:

a) Die Ortsschulpflege. Sie wird zusammengesetzt, je nach Dorf oder Stadt, aus dem Schultheiß oder Bürgermeister, dem Pfarrer und dem Lehrer oder mehreren derselben, wozu noch einige andere Gemeindeglieder durch freie Wahl bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Lehrer rc.

b) Die Bezirksschulpflege. Hiezu wird einer der tüchtigsten Volksschullehrer ernannt, hervorgehend aus freier Wahl der sämmtlichen Lehrer eines Bezirkes, und bestätigt von der Regierung. Er bleibt dabei Lehrer. Da er aber die Schulen seines Bezirkes, so wie die Fortbildung ihrer Lehrer zu überwachen, und auch die jährlichen Prüfungen zu leiten hat; so bekommt er einen ständigen Gehilfen."

Manche Schullehrer wollen dem Pfarrer nicht einmal Sitz und Stimme in der Ortschulverwaltung einräumen. In der Schrift: „Die Trennung der Schule von der Kirche, Ansbach bei Gummi 1848, heißt es S. 13: „Es wird aber auch an jeder Schule, anstatt der bisherigen Lokalschulinspektion, eine Schulkommission erwählt, welche die Aufsicht über das Ortsschulwesen erhält und unter den treffenden Bezirksinspektoren steht. In diese Schulkommission, zu welcher der Schullehrer und Ortsvorsteher gehört, werden von der Gemeinde 4 bis 6 Glieder aus ihrer Mitte gewählt."

In einer Anmerkung sagt dann der Verfasser: „Jedes selbstständige Schulgemeindeglied, also auch der Pfarrer, kann in diese Schulkommission gewählt werden.")

§. 116.

2) Wirkungskreis der Ortsschulverwaltungen.

Die Thätigkeit der Ortsschulverwaltung ist vorzugsweise auf die äußeren Schulangelegenheiten gerichtet. Ihr liegt die Pflicht ob, für Herstellung des Schulhauses oder gemietheter Lehrzimmer, Herbeischaffung des Schulholzes, Ankauf der nöthigen Lehrmittel für die ganze Schule, sowie der Lernmittel für einzelne arme Schüler zu sorgen. Die Schulverwaltung bestimmt die Strafen für Schulversäumnisse und die Verwendung der Geldstrafen zu Schulzwecken. Sie verwaltet das Schulvermögen und ernennt aus ihrer Mitte einen Schulkassier. Sie hält ferner das Ansehen des Lehrers aufrecht gegen etwaige Angriffe von Seiten der Aeltern, sucht in der Gemeinde Interesse für Schulangelegenheiten zu erwecken, schlichtet die Streitigkeiten der Lehrer unter sich, tritt nöthigenfalls vermittelnd zwischen Pfarrer und Schullehrer, und ist überhaupt bemüht, Alles zu beseitigen, was das Gedeihen der Schule hindern könnte.

Dagegen hat die Ortsschulverwaltung das Recht, in allen wichtigeren Angelegenhalten der Schulen vernommen zu werden, dem Schulunterricht und besonders den Visitationen und Prüfungen beizuwohnen, die Amtsthätigkeit der Schullehrer im Orte zu kontroliren, auf ihren Wandel ein wachsames Auge zu richten, und nöthigenfalls bei der vorgesetzten Schulinspektion Beschwerde zu führen.

Außerdem wird der Ortsschulverwaltung auch die Vollmacht gegeben, den Schulunterricht zuweilen einen Tag einstellen zu lassen, und dem Schullehrer in dringenden Fällen einen Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen.

§. 117.

3) Verhältniß der Ortsschulverwaltung zu den Schulinspektionen und Distrikts- Polizei- und Kirchenbehörden.

Bei dem Streben der Gemeinden nach selbstständigerer Verwaltung ihrer Angelegenheiten und der künftigen Besetzung der Schulinspektionen, als Distriktsbehörden, scheint es angemessen, daß zwischen jenen und diesen ein koordinirtes Verhältniß Statt finde.

Jedoch werden es beide Behörden entsprechend und die Sache der Schule fördernd erachten, daß sie sich gegenseitig unterstützen, und daß die Ortsschulverwaltung ebenso das Technische der Leitung ihrer Schulen der Schulinspektion überlasse, als daß diese die Wünsche und Anträge jener in äußern Schulangelegenheiten, so viel nur immer möglich, berücksichtige und erfülle. Ebenso soll auch bei dem ohnehin einer Umgestaltung entgegengehenden Geschäftskreise der Landgerichte das Verhältniß der Ortsschulverwaltungen zu demselben dahin abgeändert werden, daß sich jede Schulverwaltung in allen Schulangelegenheiten an die treffende Schulinspektion wendet, und dieser überläßt, die Angelegenheit der Ortsschule mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde in's Reine zu bringen, und deren genehmigende Zustimmung oder unterstützendes Einschreiten zu veranlassen.

Der gleiche Geschäftsgang findet Statt, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, bei welchem die Kirchenbehörde betheiligt ist, ohne daß sie allein die Angelegenheit zu ordnen vermag. In diesem Falle tritt das Pfarramt oder Dekanat mit der Schulinspektion in Korrespondenz, und überläßt es dieser, die nöthigen Anordnungen in der Schule zu treffen, und den Lehrern die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

Können sich Distriktspolizeibehörde, Pfarramt, Dekanat oder Ortsschulverwaltung einerseits und die Schulinspektion andererseits nicht einigen, so entscheidet die Kreisregierung. Vor Entscheidung kann diese Stelle auch durch einen Kreisscholarchen Einsicht von dem Stande der Dinge nehmen, und eine Verständigung versuchen lassen.

(Die oben vorgeschlagene Gleichstellung der Schulverwaltungen mit den Schulinspektionen und Polizeibehörden, oder vielmehr die Nichtunterordnung der ersteren unter die letzteren scheint billig, weil es für die an der Spitze der Schulverwaltungen stehenden Geistlichen kränkend sein müßte, wenn sie den Polizeibehörden auch in Zukunft untergeordnet blieben, da diese doch einen viel kleineren Wirkungskreis erhalten, und in Folge dessen auch später mit viel jüngeren Beamten werden besetzt werden, als die Pfarrämter. Vollends ungerecht aber wäre es, wenn man die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Ortsschulverwaltnng den Schulinspektionen unterordnen wollte, da diese mit der Zeit von Schullehrern besetzt werden sollen, und man doch nicht sämmtliche Geistliche eines Distriktes irgend einem Schullehrer aus demselben Bezirke

untergeben kann, ohne neue Klagen und Zerwürfnisse, nur von der entgegengesetzten Seite, hervorzurufen, und die ohnehin schon beabsichtigte Errichtung von Kirchenschulen zu beschleunigen.")

b) In Städten.

§. 118.

1) Zusammensetzung der Stadtschulverwaltungen.

Die Schulverwaltungen in den Städten bestehen:

1) aus dem ersten Geistlichen der Stadt (Dekan oder Stadtpfarrer) und sämmtlichen Pfarrern, welche in den Grundschulen Religionsunterricht ertheilen;

2) aus dem Bürgermeister und so vielen Magistratsräthen, als Pfarrer in der Stadtschulverwaltung Sitz und Stimme haben;

3) aus so viel von ihren Amtsgenossen gewählten Schullehrern, als Schulsprengel in der Stadt gebildet sind; und

4) aus eben so viel gewählten Familienvätern, als Schullehrer in der Schulverwaltung sitzen; so daß die Zahl der bürgerlichen Mitglieder derjenigen der Geistlichen und Lehrer, zusammengenommen, gleich ist.

Die Wahlen zur Schulverwaltung sollen der des Magistrates unmittelbar folgen, und auf ebenso lange Zeit giltig sein, als diese. Die Mitglieder der Stadtschulverwaltungen unterscheiden sich in Studirte und Nichtstudirte. Die Studirten rangiren sich nach dem Dienstalter, die Nichtstudirten nach dem Lebensalter. Die Glieder beider Klassen sitzen ohne Unterschied des Standes untereinander. Der älteste Beamte führt den Vorsitz, gleichviel, ob er geistlichen, oder weltlichen Standes ist.

Der jüngste Beamte führt das Protokoll.

Die Abstimmung geschieht nach Köpfen, und nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und nicht jeder der vier Stände vollzählig vertreten erscheint.

§. 119.

2) Geschäftskreis der Stadtschulverwaltungen.

Der Geschäftskreis der Schulverwaltung in den Städten ist ganz derselbe, wie in den Dörfern.

Ebenso das Verhältniß zwischen den Schulverwaltungen und Schulinspektionen.

ziehen beide Behörden zur Vereinfachung des Geschäftsganges den mündlichen Verkehr vor, so bleibt es jedem der beiden Vorstände überlassen, Ort und Zeit zu einer Berathung vorzuschlagen.

Der ältere von beiden Vorständen führt alsdann den Vorsitz, und diktirt das Protokoll; der andere sitzt ihm zur Rechten. Können sich beide Behörden nicht vereinigen, so berichten sie an die Kreisregierung, und sind der Entscheidung gewärtig. Daß übrigens das Schulwesen der Stadt besser gedeiht, wenn solche Reklamationen selten vorkommen, und die Schulbehörden sich mehr verständigen und zusammenwirken, bedarf keines Beweises.

Anhang.

Beaufsichtigung der Schullehrer von kirchlichen Behörden.

§. 120.

1) Gegenstände der kirchlichen Beaufsichtigung.

So lange noch der Glaube an Gott und seine Weltregierung im deutschen Volke lebt; so lange noch seine Machthaber erkennen, daß keine menschliche Autorität bestehen kann, wo die göttliche geläugnet wird; und so lange es noch religiösgesinnte Väter und Mütter gibt, welche vor Allem wollen, daß ihre Kinder in der Furcht des Herrn erzogen werden: so lange wird auch der Geistlichkeit, welche als Pflegerin aller höheren, besonders religiösmoralischen Geistesentwicklung bei der Erziehung der Jugend in erster Linie betheiligt ist, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Schulen und die der ganzen ethischen Entfaltung und Veredlung in denselben nicht entzogen werden können.

Die Geistlichen eines jeden Bekenntnisses behalten daher auch für die Zukunft die Aufsicht über alle Theile des Religionsunterrichts in den Volksschulen, ferner über den Gesangunterricht, soweit derselbe die Schulandacht und Vorbereitung auf den kirchlichen Gottesdienst bezweckt, und ebenso über die religiös-sittliche Erziehung der Jugend. Ist mit einer Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, — sei es die Funktion eines Kantors, Chorregenten, Organisten, Vorbeters oder Meßners — so bringt es die Natur

der Sache mit sich, daß der Lehrer der Schule alsdann auch in dieser Beziehung in dem Pfarrer seinen Vorgesetzten zu ehren hat.

Was jedoch die Schuldisziplin im engeren Sinne des Wortes betrifft, so steht der Schullehrer unter dem Schulinspektor. Indessen fordert das Verhältniß der Schulzucht zur sittlichen Erziehung der Jugend überhaupt, daß dem Ortsgeistlichen das Recht der Erinnerung und Beschwerdeführung eingeräumt werden muß, und daß der Schulinspektor gehalten ist, darauf Rücksicht zu nehmen.

Ebendasselbe findet auch Statt, wenn Lehr- und Schulbücher eingeführt, oder zeitweise benützt werden sollten, von denen die Geistlichkeit Nachtheil für die Kirche zu befürchten Fug und Recht hat, oder wenn die ganze Geistesrichtung, welche ein Lehrer eingeschlagen hat, voraussichtlich für die Jugend, wie für Staat, Kirche und Vaterland Verderben droht.

§. 121.

2) Behörden der kirchlichen Beaufsichtigung.

Der obersten Kirchenbehörde einer jeden Konfession bleibt es überlassen, die Aufsicht über die religiöse Entwicklung der Jugend in den Volksschulen, wie über die von den Land- und Stadtschullehrern übernommenen kirchlichen Nebenämter denjenigen Behörden zu übertragen, welche sie dazu für geeignet hält.

Auf dem Lande wird diese Aufsicht wohl dem Ortspfarrer überlassen bleiben; in Städten dagegen wäre die Aufstellung eigener Katecheten, welche die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen theils übernähmen, theils überwachten, sehr wünschenswerth.

Diese Katecheten stünden alsdann, wie die Pfarrer, unter der Oberaufsicht der Dekanate und Konsistorien und empfingen von da Anstellung und Diensteinstruktion.

(In Oesterreich ist an jeder aus vier Klassen bestehenden Normalschule ein eigener Direktor und ein eigener Katechet angestellt, deßgleichen an den Realschulen, wie Dr. F. W. S. in Zerrenner's Mittheilungen über Erziehung und Unterricht Halle 1841 Band II Heft I Abschnitt III Buchst. b angibt, und wie der Verfasser dieser Schrift sich selbst auf seinen Reisen in Linz, Wien, Prag u. s. w. überzeugte.

Auch in Bayern sollte längst schon das Institut der Katecheten eingeführt werden, aber es fehlte bisher an Mitteln dazu. In der Verordnung des protestantischen Oberkonsistoriums vom 25. April 1835, allgemeine Bestimmungen über

die Einrichtung des Religionsunterrichts in den protestantischen Kirchen und Schulen betr., heißt es §. 8: „Das Wechseln beim Unterricht nach Tagen und Wochen hat von nun an gänzlich aufzuhören, und die Aufstellung eigener Katecheten ist möglichst zu begünstigen.“

Gegen die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts von Seiten der Ortsgeistlichen auf dem Lande haben sich zwar auch Stimmen aus Schullehrervereinen erhoben, und den Antrag gestellt, es sollte der Religionsunterricht in den Dorfschulen unmittelbar von den Distriktsdekanen beaufsichtigt werden; allein eine solche Einrichtung wird wohl den kirchlichen Oberbehörden zu kränkend für die Pfarrer des Orts erscheinen. Auch würde sie die Beaufsichtigung der Schulen bei der Menge von Dorfschulen innerhalb eines Dekanatsbezirkes und bei den oft unfahrbaren Wegen zu den einzelnen Dörfern völlig illusorisch machen.

§. 122.

3) Weise der kirchlichen Beaufsichtigung.

Wenn gleich die Art und Weise, wie die Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Religions= und Gesanglehrer, Kantoren, Organisten und Meßner beaufsichtigt werden sollen, von den obersten Kirchenbehörden jeder Konfession selbst bestimmt wird; so hofft doch die Staatsregierung, daß die Geistlichen den Schullehrern dieses Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung im Interesse der guten Sache sowohl, als der persönlichen Beziehungen, nicht zu sehr fühlen lassen, und jene Milde und Liebe, die sie predigen, selbst gegen ihre Untergebenen an den Tag legen werden.

Dagegen erwartet man aber auch von Seiten der Schullehrer, daß sie aus Pflichtgefühl nicht weniger, als aus Hochachtung vor dem geistlichen Stand und aus Ehrfurcht vor dem Ewigen selbst, dem sie in Kirche und Schule dienen, den Anordnungen ihrer geistlichen Vorgesetzten bereitwillig und pünktlich nachkommen, und so die Hoffnungen rechtfertigen, welche Staat, Kirche und Vaterland auf sie setzen durch Heranbilden eines neuen edleren Geschlechts, mit dem der Allmächtige die Sonne des Glückes über das wiedergeborene Deutschland aufgehen lassen wird.

die Einrichtung des Religionsunterrichts in den protestantischen Kirchen und Schulen betr., heißt es §. 8: „Das Wechseln beim Unterricht nach Tagen und Wochen hat von nun an gänzlich aufzuhören, und die Aufstellung eigener Katecheten ist möglichst zu begünstigen.“

Wegen die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts von Seiten der Ortsgeistlichen auf dem Lande haben sich zwar auch Stimmen aus Schullehrervereinen erhoben, und den Antrag gestellt, es sollte der Religionsunterricht in den Dorfschulen unmittelbar von den Distriktsdekanen beaufsichtigt werden; allein eine solche Einrichtung wird wohl den kirchlichen Oberbehörden zu kränkend für die Pfarrer des Orts erscheinen. Auch würde sie die Beaufsichtigung der Schulen bei der Menge von Dorfschulen innerhalb eines Dekanatsbezirkes und bei den oft unfahrbaren Wegen zu den einzelnen Dörfern völlig illusorisch machen.

§. 122.

3) Weise der kirchlichen Beaufsichtigung.

Wenn gleich die Art und Weise, wie die Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Religions- und Gesanglehrer, Kantoren, Organisten und Meßner beaufsichtigt werden sollen, von den obersten Kirchenbehörden jeder Konfession selbst bestimmt wird; so hofft doch die Staatsregierung, daß die Geistlichen den Schullehrern dieses Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung im Interesse der guten Sache sowohl, als der persönlichen Beziehungen, nicht zu sehr fühlen lassen, und jene Milde und Liebe, die sie predigen, selbst gegen ihre Untergebenen an den Tag legen werden.

Dagegen erwartet man aber auch von Seiten der Schullehrer, daß sie aus Pflichtgefühl nicht weniger, als aus Hochachtung vor dem geistlichen Stand und aus Ehrfurcht vor dem Ewigen selbst, dem sie in Kirche und Schule dienen, den Anordnungen ihrer geistlichen Vorgesetzten bereitwillig und pünktlich nachkommen, und so die Hoffnungen rechtfertigen, welche Staat, Kirche und Vaterland auf sie setzen durch Heranbilden eines neuen edleren Geschlechts, mit dem der Allmächtige die Sonne des Glückes über das wiedergeborene Deutschland aufgehen lassen wird.

Zugabe.

Schulgesetze.

I. Du sollst gehorsam und ehrerbietig sein!

Gehorche deinen Lehrern schnell und willig, auch wenn es dir schwer werden sollte; — widersprich ihnen nicht, oder wenigstens bescheiden; — widersetze dich ihren Anordnungen nie; — zeige gegen sie in und außer der Schule die schuldige Ehrerbietung!

II. Du sollst ordentlich sein!

Versäume die Schule nie ohne Noth, und zeige es dann dem Lehrer gehörig an; — erscheine in derselben jedesmal zur rechten Zeit; — gehe unter und zwischen den Unterrichtsstunden nicht ohne dringende Noth und ohne Erlaubniß des Lehrers hinaus; — vergiß kein dir beim Unterrichte nöthiges Buch oder Geräthe; — halte in allen deinen Sachen, Arbeiten und Verrichtungen Ordnung!

III. Du sollst ruhig sein!

Komm ruhig in die Schule; — setze dich still an deinen Platz; — störe den Unterricht nie durch Plaudern oder auf andere Weise; — antworte nicht eher, als bis du gefragt wirst; — vermeide während der Zwischenstunden alles Lärmen und Schreien; — gehe ruhig und still aus der Schule wieder nach Hause!

IV. Du sollst aufmerksam sein!

Richte deine Gedanken stets auf den Unterricht; zerstreue dich während desselben nicht durch Spielen, Sprechen rc.; — achte sorgfältig auf des Lehrers Worte, Fragen und Zeichen!

V. Du sollst fleißig sein!

Fertige jede gegebene Arbeit sorgfältig vollständig und zur rechten Zeit; — komm nie unvorbereitet in die Unterrichtsstunden; — wiederhole zu Hause jeden Tag das, was in der Schule vorgekommen ist!

VI. Du sollst reinlich sein!

Komm nie unreinlich in die Schule; — hüte dich während derselben vor jeder Verunreinigung der Kleider, deines Körpers, deiner Bücher, deiner Mitschüler, der Schule und der Schulgeräthe!

VII. Du sollst dich immer anständig betragen!

Beobachte den Anstand im Gehen, Sitzen und Stehen, in Geberden, Worten und Werken; — handle stets so, wie es dir, als einem vernünftigen Menschen und guten Schüler, geziemt!

VIII. Du sollst verträglich und dienstfertig sein!

Necke, stoße und schlage deine Mitschüler nie; — meide Angeberei; — lebe mit Allen in Frieden und Freundschaft; — hilf jedem gern, wenn du ihm mit irgend etwas auf erlaubte Weise helfen kannst!

IX. Du mußt vorsichtig sein!

Hüte dich, aus Uebereilung und Leichtsinn Andern auch den kleinsten Schaden zuzufügen; — beschädige nichts, was in der Schule ist und zum Schulgeräthe gehört; — sprich nichts, was dich später gereuen könnte!

X. Du sollst wahrhaft sein!

Hüte dich vor jeder Lüge; — selbst deine Fehler und Vergehungen gestehe aufrichtig; denn Lügen ist ein häßlicher Schandfleck an einem Menschen!

Diese Gesetze zu halten, ist Pflicht für jeden Schüler. Wer sie nicht achtet, entehrt sich selbst, und seine Lehrer werden ihn strafen. Sie strafen ungern, aber unfehlbar und streng*).

*) Aus dem Archiv für das praktische Volksschulwesen von Dr. Gräfe Bd. I. S. 112, abgedruckt in desselben Verfassers Volksschule, Leipzig 1847 Bd. I. S. 300. Anmerkung H.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Friedrich

Entwurf eines deutschen Volksschul-Gesetzes mit vollständigem Lehr- und Erziehungsplan unter Berücksichtigung der bestehenden Schuleinrichtungen in den größeren Staaten Deutschlands

Nürnberg 1849

Paed.th. 2135
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763130-8